85. JAHRGANG ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Mehr Pflege der geistlichen Theologie.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Wir alle kennen aus der Heiligen Schrift die vielen Einladungen der Weisheit, uns ihre Schätze zu eigen zu machen, von ihrem Brote zu essen und von ihrem Weine zu trinken (Spr. 9, 1 ff.). Wir alle vernehmen das Wort, daß die Weisheit herrlicher ist als alle Kostbarkeiten, daß durch sie die Welt geordnet ward, durch sie die Könige herrschen, daß, wer sie findet, das Leben findet (Spr. 8, 11 ff.). Wir alle lesen in der Geschichte, wie gerade die Priester als Träger und Hüter der Wissenschaft von den alten Völkern angesehen wurden. Nicht unbekannt ist uns auch die Mahnung Gottes beim Propheten: „Labia sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ex ore ejus“ (Mal. 2, 7), und schließlich wissen wir auch, wie die Kirche uns immer wieder die Pflege der Wissenschaft zur Pflicht macht. Mit Recht! Einmal, weil man bei dem heutigen Fortschritt der Allgemeinbildung doch erwarten darf, daß der Priesterstand nicht zurückbleibt, sodann aber, weil wir doch das Licht der Welt und das Salz der Erde sein sollen und gerade in unserer verwickelten, Rat und Halt suchenden Zeit reiches Wissen not tut.

Das Wissen aber, das man von uns begehrt, ist vor allem *theologisches* Wissen. So sehr auch reiches Allgemeinwissen beim Priester begrüßt werden muß, unser Fachwissen bleibt doch die Theologie in allen ihren Verzweigungen, und manchen Priestern möchte man wün-

schen, daß sie, anstatt mit allen möglichen Presseerzeugnissen, sich mehr damit beschäftigten. Von bedauerlicher Anspruchslosigkeit würde es zeugen, wollte man mit dem Abgang vom Seminar seine theologische Ausbildung als abgeschlossen und fürs ganze Leben ausreichend betrachten. Wie vieles konnte in den Studien nur kurz berührt werden, wie manches übersah oder vergaß man, wie viele Schönheiten unseres Glaubens blieben verschlossen! Stete Weiterbildung in der Theologie eröffnet nicht nur einem selbst neue Schätze, läßt einen immer mehr Freude am Glauben gewinnen, Gott in seinem Wesen und seinen Werken immer mehr bewundern und lieben; sie beugt auch der Gefahr vor, in Predigt und Katechese nur Alltägliches vorzubringen und sich auf Gemeinplätzen zu bewegen, die Gläubigen an der Oberfläche zu halten und sogar sie irre zu leiten.

Nun hat ja in den letzten Jahrzehnten der theologische Wissensbetrieb in der Dogmatik, Moral, Dogmen- und Kirchengeschichte, in Exegese, Liturgie und kirchlicher Kunstgeschichte einen hohen Aufschwung genommen. Mehr noch müßte wohl geschehen in der sozialmoralischen Ausbildung, wie der Papst es in dem Rundschreiben „Quadragesimo anno" so eindringlich betont. Und dann ist noch ein Teil der Theologie bisher zu sehr im Hintergrunde geblieben: die *geistliche Theologie.* Zu ihrer Wiederbelebung möchten diese Ausführungen etwas anregen.

I.

Was ist unter der geistlichen Theologie zu verstehen?

Allgemein: der Zweig der Theologie, der sich mit dem „geistlichen Leben" befaßt. Geistliches Leben besagt geistiges Leben, das Leben, das sich im geistigen Teil des Menschen, in seinem Verstand und Willen vollzieht. Aber die geistigen Fähigkeiten können sich auch mit den Dingen „dieser Welt" befassen. So aber betätigen sie kein *geistliches* Leben. Das tritt erst da ein, wo der Mensch seine geistigen Fähigkeiten: sein Denken,

Wollen und Handeln auf die übernatürlichen Güter richtet: auf die Entfaltung des Gnaden- und Tugendlebens, auf die Vereinigung mit Gott und den ewigen Besitz Gottes. In diesem Sinn spricht ja auch der heilige Paulus von dem fleischlichen und geistigen Menschen und sagt der Heiland selbst: „Was aus dem Fleische stammt, ist Fleisch; was aber aus dem Geiste stammt, ist Geist" (Jo 3, 6).

Aber im strengeren Sinne bedeutet noch nicht *jedes* Streben nach den übernatürlichen Gütern „geistliches Leben", sondern nur ein *reges,* um *Vollkommenheit* sich bemühendes Streben. Kurz gesagt, bildet den Gegenstand der geistlichen Theologie das *christliche Vollkommenheitsstreben,* ein Streben, das sowohl Aszese wie Mystik umfaßt.

Doch sie beschränkt sich nicht auf irgend welches Wissen dieser Dinge oder auf die Kenntnis einiger praktischer Verhaltungsmaßregeln: sie will vielmehr das ganze Vollkommenheitsstreben *wissenschaftlich* erfassen, seine tieferen Quellen, seine großen Zusammenhänge, seine Entwicklung und Erscheinungsweisen ergründen und übersichtlich darlegen. Sie stellt ein System auf und zieht daraus die logischen Folgerungen. Aber das nicht nur: sie bleibt nicht bei der rein theoretischen Ergründung und Darlegung dieses Gebietes stehen, sie will auch Anleitungen, Beweggründe, Ratschläge für die Aneignung christlicher Vollkommenheit geben. Die Theorie bleibt ihr Mittel, um zur Praxis zu gelangen. Diese ist ihr Ziel. Sie ist vor allem *praktische* Wissenschaft, geistliche Kunstlehre.

Sie will aber nicht irgend welche Wissenschaft, sie will Theologie sein, d. h., mag sie auch die Erfahrung, Experimentalpsychologie und anderes heranziehen, ihre Hauptkenntnisse und Grundsätze schöpft sie aus der Offenbarung und den andern theologischen Wissensbezirken. So unterscheidet sie sich weit von manchen neuzeitlichen Betätigungen auf diesem Gebiet, wie z. B. von der Religionspsychologie eines James u. a.

Zusammenfassend betrachtet J. de Guibert S. J., Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, die geistliche Theologie als „die Wissenschaft, welche aus offenbarten Grundlinien darlegt, worin die Vollkommenheit des geistlichen Lebens besteht, und wie der Mensch hienieden nach ihr streben und sie erlangen kann".[1]) Der sehr verdiente Altmeister der Geistlichen Theologie, P. Jakobus Heerinckx O. F. M., schließt sich ihm mit einer kleinen Abänderung an: „Die geistliche Theologie ist die *theologische Wissenschaft,* welche lehrt, worin die Vollkommenheit des geistlichen Lebens besteht, und wie der Mensch hienieden nach ihr streben und sie erreichen kann."[2])

Aus der Definition ergibt sich die *Stellung* der geistlichen Theologie zu den *andern theologischen Wissenschaften.* Sie hat die dogmatische und Moraltheologie zur Grundlage, berührt die Pastoraltheologie, schöpft auch aus der liturgischen Theologie, unterscheidet sich nach ihrem Formalobjekt quod aber von allen. Die Dogmatik befaßt sich mit Darlegung der christlichen Lehre, sie mit dem christlichen Leben. Die Moraltheologie befaßt sich auch mit dem christlichen Leben, aber nur auf der unteren, allen notwendigen Stufe; sie begnügt sich mehr damit, darzulegen, was gut und böse ist, den Menschen anzuleiten, die Sünde zu meiden und die Gebote zu beobachten, das notwendige Gute zu pflegen. Die geistliche Theologie dagegen drängt zur *Vollkommenheit* des christlichen Lebens und gibt diesbezügliche Anweisungen. Sie will auch die Unvollkommenheiten, nicht nur die Sünden entfernen und das größere Gute pflegen.[3]) Die Pastoraltheologie erstrebt die vollkommene Verwaltung des ganzen priesterlichen Ministeriums. Sie kommt dabei auch auf das geistliche Leben zu sprechen, aber ihr Gebiet ist viel weiter: rechte Vollziehung des Kultus, rechte Verwaltung der Sakramente, rechte Leitung der Gemeinde u. a. Wo sie das geistliche Leben in die Hand

[1]) Theologia spiritualis, Romae 1926, S. 11.
[2]) Introductio in Theol. Spirit., Taurini 1931, S. 3/4.
[3]) Introductio in Theol. Spirit., Taurini 1931, S. 28.

nimmt, hat sie bei der geistlichen Theologie ihre Weisungen zu holen. Von der liturgischen Theologie endlich unterscheidet sich die geistliche, indem jene die Liturgie wissenschaftlich bearbeitet, diese aber das Vollkommenheitsstreben in den Seelen.

II.

Was nun eine fleißigere Beschäftigung mit der geistlichen Theologie notwendig macht, ist zunächst der Umstand, daß sie seit fast zwei Jahrhunderten viel zu viel beiseite geschoben war. Früher, in der Blütezeit der Scholastik, dann wieder im sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert fand das geistliche Leben die regste wissenschaftliche Pflege. Nicht nur, daß man an den Universitäten sich damit befaßte, daß die verschiedenen „Schulen" bestrebt waren, ihre Richtungen wissenschaftlich zu begründen und auszubauen, daß neben einfach praktischen auch zahlreiche wissenschaftliche Werke über das geistliche Leben erschienen, auch Nonnen und Laien suchte man theologisch vertiefte Kenntnisse von demselben beizubringen. Man denke an die Benediktiner- und Viktorinerschule, an die Franziskanerschule mit dem heiligen Bonaventura an der Spitze, an den heiligen Bernard mit seiner Aszese, an die großen Geistesmänner des Dominikanerordens, wie Thomas von Aquin, Meister Eckhardt, Tauler, an die Kartäuser Dionys, Surius, an die Karmeliterschule, an die Werke eines Gerson, Franz von Sales, Suarez, Skaramelli, Johannes vom Kreuz, Berülle, Alfons von Liguori und viele andere.[4]) Vielleicht steht das Aufblühen der Mystik auch damit im Zusammenhang, daß oft gründlich gebildete Theologen, wie Dominikaner, die Leitung der Frauenklöster inne hatten und ihnen nicht nur einige Anweisungen gaben, sondern sie tief in die Gotteslehre und das Gnadenleben einführten. Das wurde im Laufe der letzten Jahrhunderte anders; die Spekulation war stellenweise zu weit gegangen, sie hatte sogar zu Irrtümern geführt, oder man war ihrer überdrüssig geworden. War zudem die Praxis nicht viel wichtiger? So

[4]) *Pourrat*, La spiritualité Chrétienne, Paris, Tome II, III, IV.

entstand eine Reaktion, die nun aber ins Gegenteil umschlug. Schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts wandte man sich mehr der allein affektiven Spiritualität zu, ohne wissenschaftliches System, fußend auf Erfahrung, aufgehend in Anweisungen zu praktischem, geistigen Leben.[5]) Besonders waren es die „Brüder vom gemeinsamen Leben", die diese Bewegung einleiteten, und als ihr Wortführer kann Thomas von Kempen gelten, der in seiner „Nachfolge Christi" (I. K. 3) sagt: „O wenn man so viel Sorge auf Ausrottung der Fehler und Übung der Tugend legte, als sich mit spitzfindigen Fragen zu beschäftigen, gäbe es nicht so viel Ärgernisse im Volk und so viel Lauheit in den Klöstern." „Was sollen wir uns sorgen um Genera und Spezies? Wem das ewige Wort alles ist, der wird von vielen Meinungen befreit" (I. K. 3). „Ich will lieber Zerknirschung des Herzens empfinden, als sagen können, was sie ist" (I. K. 1). Gewiß ist Thomas nicht gegen jede Wissenschaft (I. K. 3), auch hat er recht, vor Überschätzung des Wissens zu warnen und mehr die Praxis zu betonen, aber man sieht doch, daß die ganze Stimmung sich immer mehr von wissenschaftlicher Erfassung des geistlichen Lebens entfernte. Schien es auch eine Zeitlang besser werden zu wollen, so machten die bald auftauchenden falschen mystischen Strömungen, besonders der Quietismus, dem ein Ende. Man wagte nicht mehr, sich noch mit dem tieferen geistlichen Leben, das solche Gefahren bot, zu befassen und begnügte sich mit einfacheren, gewohnten Praxen, so daß schon 1777 der bekannte P. Schramm O. S. B. klagen mußte, in den größeren Seminarien sei die geistliche Theologie ganz beiseite gelassen.[6]) Aufklärung, die mit der französischen Revolution anhebende europäische Verwirrung, die Aufhebung der Klöster und katholischen Universitäten taten das übrige: das Studium der geistlichen Theologie erstarb.

Begann auch nach dem Sturm allmählich wieder ein Aufleben des geistlichen Lebens und der Klöster, so war

[5]) *Pourrat*, a. a. O. II, S. 379/80.
[6]) Inst. th. myst., Vorwort.

die Überlieferung doch vielfach abgebrochen; man hatte Mühe, sich zunächst einmal wieder überhaupt im geistlichen und Ordensleben zurecht zu finden und holte aus alten Schriften das besonders Brauchbare heraus, ohne sich um wissenschaftliche Begründung und weiteren spekulativen Ausbau viel zu kümmern. Das war tief zu bedauern; denn einmal ist die Wissenschaft des geistlichen Lebens doch ebenso gut eine Wissenschaft wie Dogmatik und Moral. Ja, sie ist erhabener als diese. Ihr letzter Gegenstand ist nicht nur wie in der Dogmatik Gott der zu Erkennende, den Verstand Erleuchtende und Vollendende, sondern Gott vor allem als der Liebenswürdige und Liebende, der das Herz in Liebe an sich zieht und den ganzen Menschen in Liebe vollendet. Sagt nun nicht aber der Apostel, „daß die Liebe alle Wissenschaft überragt" (1 Kor 13)? Die Moraltheologie begnügt sich sodann mit einer niedrigeren Annäherung an Gott, die geistliche Theologie dagegen befaßt sich mit den Wegen, die zur innigsten Verbindung mit Gott führen.[7])

Zudem ist doch nicht das Wissen die Hauptsache, sondern das Leben nach dem Wissen. Nicht der Glaube, das Fürwahrhalten einer Sache allein macht selig, sondern „der Glaube, der durch die Liebe tätig ist" (Gal 5, 6). Nun, dieser Tätigkeit, der Pflege und Steigerung dieses Liebeslebens bis zur Vollendung widmet sich die geistliche Theologie. War es da nicht unrecht, sie so verkümmern zu lassen?

Aus ihrer Vernachlässigung erwuchsen auch die mannigfachsten Schäden. Zunächst verfiel man einer großen Einseitigkeit. Freilich hat Thomas von Kempen recht: Reue fühlen steht höher, als deren Definition kennen, und Spekulation ohne Praxis besagt nichts. Aber es gibt zwischen den beiden Extremen noch ein Drittes: Reue fühlen *und* ihre Definition kennen. Und das ist das Wertvollere. Sodann: Beschränkt man sich nur auf einige, aus der Erfahrung gewonnene Praxen, so läuft man Gefahr, daß man sich immer in einem kleinen Kreise be-

[7]) *Heerinckx*, a. a. O., S. 201 f.

wegt und die großen, herrlichen Zusammenhänge und die Tiefen der geistlichen Geheimnisse nicht mehr sieht und sie auch den Seelen nicht mehr mitteilt. So fehlt es nicht nur an Überblick, sondern auch oft an freudiger Motivation. Man drängt stets zum Handeln und Opfer, ohne die reichen Gottesquellen zu öffnen, die der Seele auch etwas geben. Ganz besonders — nicht bei dem begnadeten Thomas von Kempen — scheint aber bei vielen nach Vollkommenheit Strebenden die Vertraulichkeit, die Vereinigung mit Gott und damit der Gipfel, die Blüte, die wirksamste Kraft- und Freudenquelle zu kurz zu kommen. In den Orden könnte noch die Gefahr sich einschleichen, daß man manche von Späteren herausgearbeitete Anweisungen und Praxen einfach weitergibt und sich nicht mehr auf den Geist des Stifters besinnt.

Auch drängen sich — werden nur aus der Erfahrung Praxen zusammengestellt, oder werden nur nach dem Affekt Werturteile gefällt — leicht Schiefheiten ein. Erklärt z. B. ein in gänzlicher Absonderung und in ruhigem Versenken in Gott Lebender alle Beschäftigung mit äußeren Dingen als eitel, so hat er, insoweit es seine Person betrifft, recht: für ihn ist sie eitel. Sie aber allgemein als eitel hinstellen wollen, wäre höchst verfehlt. Und doch, wie oft liest man bei Aszeten solche Stellen! Wie oft wird die „Welt" in Bausch und Bogen verdammt, allgemeine Weltverachtung ohne Einschränkung gepredigt! Wie oft die Natur als minderwertig, als auszurotten hingestellt, als ob es nicht auch eine gottgewollte Natur gebe, die uns Hilfsmittel und Wegweisung sein, die verklärt, entwickelt, aber doch nicht unterdrückt werden soll. Wie oft wird jeder Zorn, jede Sinnlichkeit verpönt, obschon sie doch oft durchaus einwandfrei, ja förderlich sein können! Gibt es doch sogar solche, die jedes Gefühl nicht nur gemeistert, sondern aus der Religiosität ausgeschaltet wissen wollen, obgleich es doch wieder von Gott als vorzügliches Hilfsmittel gedacht ist. Und wie viel Unheil wird mit dem kritiklosen Verurteilen der Eigenliebe, des eigenen Urteils u. s. w. angerichtet, wäh-

rend doch eine geordnete Selbstliebe durchaus erlaubt ist, ja sogar von Gott selbst als berechtigt anerkannt wird! Soll ich noch davon reden, wie man bisweilen nach Vollkommenheit strebende Seelen mit einer zu weitgehenden Ausschaltung aller „selbstischen" Motive quält, mit einem fälschlich aufgefaßten Verlust aller Gnaden bei Untreuen, mit zu wenig Unterscheidung von Übereilungs- und freiwilligen Sünden? Oder davon, wie einzelne Schulen ihre Art nicht als eine der guten, sondern als die allein gute und heilbringende hinstellen, als ob Gott nicht eine Mannigfaltigkeit geschaffen hätte, damit jede Seele den Weg finde, der für sie der gangbarste ist? Oder davon, wie aus Scheu vor den Verirrungen der Mystik seit etwa 150 Jahren fast alle Mystik verrufen und damit viel Gutes hintangehalten ward? Alle diese Schäden haben zum großen Teil in der Vernachlässigung des wissenschaftlichen Erfassens des geistlichen Lebens und Strebens ihren Grund.

Seit etwa der Jahrhundertwende ist nun glücklicherweise ein bedeutender Umschwung eingetreten. Nicht nur nahm das Streben nach Vollkommenheit zu, es erwachte auch wieder das intellektuelle Interesse an allen geistlichen Fragen. Die Mystik trat wieder aus ihrer Verborgenheit heraus und weckte eine Menge von Untersuchungen. Die alten Orden begannen allenthalben eine Nachprüfung ihrer Gebräuche, besannen sich auf ihren ersten Geist und arbeiteten die Eigenart ihrer Spiritualität wieder mehr heraus. Neue Orden traten mit neuen geistlichen Methoden auf den Plan; moderne Heilige wiesen neue Wege auf. Vielfach grub man auch verschüttete wertvolle Brunnen wieder auf. Neubruch wurde im festgetretenen Boden gebrochen. Ein herrliches, verheißungsvolles Aufblühen! Aber wie in jeder Wiedergeburts- und Übergangszeit, trat nun auch eine Menge noch ungeklärter Probleme auf, Verwirrung bemächtigte sich stellenweise der Geister, selbst Irrtümer schlichen sich ein. Das alles erheischt eine regere wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Dingen.

Das um so mehr, als die Fragen des geistlichen Lebens, sowohl der Aszese wie der Religionspsychologie und Mystik, heute mit Vorliebe gerade von Nichtkatholiken und Ungläubigen aufgegriffen, nicht nur zum Gegenstand eingehender Forschung, sondern auch der Schriftstellerei gemacht, oft jedoch völlig mißverstanden und entstellt werden. Man denke nur an die falschen Auffassungen von Mystik und Aszetik, wie sie selbst in Gelehrtenkreisen umlaufen, an die Deutungsversuche eines Freud, dem alles innere Leben der Erotik entspringt, an so manche verunglückte neuere Bestrebungen, die Heiligen psychoanalytisch zu erschließen, an die Vergewaltigung, die sich Mönchs-, Klosterleben und Heilige in vielen Romanen gefallen lassen müssen, an die neuerdings aufkommende mystisch-erotische Literatur, vor der Rom eigens warnen mußte, an die Vorliebe für außerchristliche, indische, persische Aszetik und Mystik, die oft genug dem christlichen, geistlichen Leben gleichgestellt werden, an Okkultismus, Anthroposophie, Christian science! Alles Anschauungen, die dank ausgedehnter Propaganda in Tagesblättern, Zeitschriften und Romanen immer mehr auch in katholische Kreise eindringen und Köpfe und Geister verwirren. Sind wir nicht besser auf dem Posten, wird uns das ganze Gebiet mehr und mehr entwunden. Und wir sollten doch darin gerade führend sein und könnten es auch, da uns in der Offenbarung, Tradition und den vielen Heiligen die sichersten Grundsätze und das reichste Erfahrungsmaterial zu Gebote stehen. Wenn irgendwo wäre es uns also hier möglich, als „Fachleute" aufzutreten.

Drängt somit das heutige Leben schon auf mehr wissenschaftliche Beschäftigung mit dem geistlichen Leben hin, so auch unser *eigenstes Interesse.*

Jeder Priester soll doch ein „Geistlicher", ein Geistesmann sein und nach Vollkommenheit streben. Das erfordert sein hohes Amt; das erwarten Kirche und Gläubige von ihm. Zur Not mögen nun zu dem Zweck wohl gewisse übernommene Praxen genügen, aber viel mehr

Anregung wird dem Priester doch durch eifriges Studium des geistlichen Lebens werden. Und nicht nur Anregung: wer sich nicht mit Alltäglichkeit begnügt, sondern recht ernst nach Vollkommenheit strebt, sieht sich vor viele Fragen gestellt, z. B. die Fragen: Was das Vollkommenere sei, was hic et nunc von den Heiligen nachgeahmt werden könne, wie rechter Weltverkehr mit rechter Weltabsonderung, Gebetsleben mit Arbeitsleben, Demut und Standesbewußtsein, Milde und Festigkeit in Einklang gebracht werden könne. Auch werden sich die verschiedensten inneren Erlebnisse einstellen, wird sich der gute, aber auch der böse und der Naturgeist regen. Welche Gefahr, Vollkommenes abzuweisen oder Verstiegenheiten zu verfallen, den guten Geist zu überhören und Einsprechungen des bösen sich willig zu überlassen, Kleinmut mit Demut, Ehrgeiz und Herrschgelüste mit Eifer für Gottes Sache, Gemächlichkeit mit Sanftmut, ungeordnetes Laufenlassen mit Friedfertigkeit, angeborene Herbheit und Unduldsamkeit mit heiligem Streit für Gottes Gesetz zu verwechseln! Nicht nur an den Pharisäern und Schriftgelehrten, an Montanisten und Albigensern, an Quietisten und Jansenisten: auch an manchen irregeleiteten Theologen unserer Zeit haben wir ja Beispiele, wohin anfänglich geistliches Streben ohne gründliche Kenntnisse allmählich führt. Wie wichtig ist es da, zu erkennen, ob die Pflanzung auch wirklich von Gott kommt, und ob, wenn sie auch ursprünglich von Gott kommt, nicht doch allmählich der Teufel sein Unkraut beimischt oder die ganze Bewegung schließlich in seinen Dienst herüberzieht. Alles das macht doch ein ernstes Studium nötig.

Aber nicht nur zu seiner eigenen Heiligung ist dem Priester wissenschaftliche Erkenntnis des geistlichen Lebens notwendig, sondern auch zur Heiligung der ihm *anvertrauten Seelen.* Auch diese sollen nicht nur einigermaßen gut leben, sondern nach christlicher Vollkommenheit streben. Die Streitfrage, ob alle unter Sünde dazu verpflichtet sind — von vielen bejaht, von anderen verneint — will ich nicht entscheiden; aber eines steht doch

fest: sowohl der Heiland wie auch die Apostel hören nicht auf, eindringlich auf die christliche Vollkommenheit hinzuweisen. Man denke nicht nur an Christi Wort: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist" (Mt 5,48); auch seine ganze Bergpredigt und viele seiner anderen Lehrvorträge sind ja nichts anderes als Mahnungen und Anleitungen, über das nur Pflichtmäßige hinauszugehen.[8]) Der heilige Petrus mahnt: „Seid vielmehr heilig in eurem ganzen Wandel, wie der heilig ist, der euch berufen hat" (1 Petr 1, 15). „*Wachset* vielmehr in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus" (2 Petr 3, 18). „Seid darum, Brüder, um so mehr darauf bedacht, eure Berufung und Auserwählung durch gute Werke sicherzustellen" (2 Petr 1, 10). „Laßt euch als lebendige Bausteine aufbauen zu einem geistigen Tempel, zu einem *heiligen* Priestertum, um durch Jesus Christus geistige, Gott wohlgefällige Opfer darzubringen" (1 Petr 2, 5). Der heilige Paulus schreibt: „Er hat uns schon vor Grundlegung der Welt in ihm auserwählt, auf daß wir *heilig* und *untadelhaft* vor ihm seien" (Eph 1, 4). „Darum hören wir auch seit dem Tage, da wir dies vernommen haben, nicht auf, inständig für euch zu beten, ihr möget erfüllt werden mit der Erkenntnis seines Willens, um *in aller geistlichen Weisheit* und Einsicht des Herrn würdig zu wandeln und so ihm wohlzugefallen; ihr möget in allen guten Werken fruchtbar sein und in der Erkenntnis Gottes wachsen; ihr möget mit aller Kraft ausgerüstet werden" (Kol 1, 9—11). „Auch euch, die ihr einst Gott entfremdet und durch eure bösen Werke mit ihm verfeindet waret, hat er jetzt durch den Tod seines menschlichen Leibes versöhnt, um euch *heilig, fehlerlos* und untadelig vor sich hinzustellen" (Kol 1, 21. 22). „Ihn verkünden wir, indem wir jeden Menschen ermahnen und jeden Menschen in aller Weisheit unterrichten, um so jeden in Christus (Jesus) zur *Vollendung* zu bringen" (Kol 1, 28). Die Gläubigen sollen nach ihm wie Himmelslichter unter den anderen Men-

[8]) *Cohausz*, Die Frömmigkeit Jesu Christi, 1929, S. 187, 188.

schen glänzen (Phil 2, 15), als Erste im Stadion den Preis davontragen (1 Kor 9, 25). Die ganze Gemeinschaft soll nicht nur einigermaßen gut leben, nein, Christus gab sich für sie hin, „um sie zu heiligen . . . . um sich die Kirche *herrlich* zu gestalten, so daß sie nicht Fleck oder Runzel oder etwas dergleichen habe, daß sie vielmehr heilig und makellos sei" (Eph 5, 26—28). Sie soll „zur Vollreife des Mannesalters Christi gelangen . . . . in Liebe *nach jeder Hinsicht* in den hineinwachsen, der das Haupt ist, in Christus . . . . so vollzieht sich das Wachstum des Leibes, bis er durch die Liebe erbaut ist" (Eph 4, 13 ff). — Wie Christus und die ersten Apostel gaben auch ihre Nachfolger, besonders die Kirchenväter, in Predigten und eigenen Schriften sich alle erdenkliche Mühe, auch die Laien für das Vollkommenheitsstreben zu begeistern; und so hielt es die Kirche bis auf unsere Tage. Noch Pius XI. betonte wieder: „Alle haben sich der Heiligkeit zu befleißigen; glaube nur keiner, es erstrecke sich das nur auf wenige Auserwählte, den übrigen sei es erlaubt, in einem geringeren Grade der Tugend zu bleiben."[9])

Wird nun für alle Christen ohne Ausnahme das Heiligkeitsstreben so sehr anempfohlen, so hat das seine guten Gründe. Alle Pflanzen in der Natur drängen auf vollkommenste Entfaltung und Form; sollte da der Mensch, dazu noch der Christ, sich mit verkümmertem Aufbau seiner selbst begnügen? Sein ganzer letzter Lebenszweck und Inhalt besteht in dem ewigen Besitze Gottes. Bedeutet Gott nicht aber ein Gut, das aller, nicht nur zeitweiliger und schwacher Anstrengung wert ist? Welche Mühe geben sich viele als Gelehrter, Dichter, Sänger, Geschäftsmann, als Studentin, Beamtin u. s. w. in ihrem Erdenberufe Karriere zu machen, im Sport die Weltmeisterschaft zu erringen — und im Ringen um ewigen Lebenserfolg und den nie welkenden ewigen Siegesruhm sollten wir es bei recht gemächlichem Streben lassen? Wer zudem nur eben tun will, was er unbedingt tun muß, der erfüllt seine Pflichten nicht nur verdrossen, meist nur aus

[9]) Enzykl. Rerum omnium, A. A. S. 1923, 50.

sehr wenig edlen Beweggründen, er bleibt auch fast immer unter dem Pflichtmäßigen zurück und fällt leicht in schwere Sünde. Wo aber das Streben nach dem Höchsten lebt, da kommt Schwung, Freude in den Menschen; er erhält große Gnaden und geht eine sichere Bahn. Wäre es nicht traurig, bestände die Kirche nur aus Mittelmäßigen, Halben? Wäre das genügend Lohn für Christi ganzes Mühen, für das reiche Wirken des Heiligen Geistes? Blüht dagegen die ganze Kirche in Vollkommenheit auf, wird sie da nicht für Christus zum süßen odor, für die ganze Dreifaltigkeit zur Freude und höchsten Ehre, für die Welt ein Schauspiel und mächtiger Antrieb zu aller Tugend?

Bedarf es da für uns Priester, denen die Formung der Gläubigen obliegt, noch der Mahnung, allen Eifer nicht nur auf mittelmäßige Tugend, sondern auf stets größere Heiligung der Seelen zu verwenden? Sichern wir uns damit nicht auch das besondere Wohlgefallen und die Dankbarkeit Christi, der seinen geliebten Seelen möglichst reiches Leben, größtes Wachstum in der Gnade und die Möglichkeit, ihnen alle Schätze der Liebe und Vereinigung zu erschließen, wünscht? Könnte es für einen Seelenhirten Ersprießlicheres geben, als möglichst viele seiner Schäflein heilig zu gestalten und sie Gott ganz nahe zu bringen?

Nun kann ich denen nicht beistimmen, die behaupten, es geschehe für die Vollkommenheit der in der Welt Lebenden nichts! Nein! Es geschieht sehr viel! Wenn der öftere Empfang der heiligen Sakramente, liturgisches Leben, Exerzitienbewegung und Standesvereine, karitative Werke und freiwillige Fürsorge so gefördert werden und blühen, so gehört das alles doch zu den opera supererogatoria, also doch schon dem Streben nach der Vollkommenheit an. Aber wahr bleibt es doch, daß noch weit mehr geschehen könnte. Auf der Kanzel, wohl auch in der Katechese, wird vielfach das Gebiet der christlichen Vollkommenheit kaum berührt. Viele begnügen sich da mit Darlegung der gewöhnlichen Pflichten und dem

Kampf gegen Sünden und Laster; eine Einführung in das tiefere Leben mit Gott, in die Schönheit und die Geheimnisse der Gotteskindschaft, in das innere Gebet, das feinere Wirken des Heiligen Geistes, das Leben mit Christus, eine Anleitung zum Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menschen, „der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 22 ff), zum Selbstabsterben und Ausliefern an Gott, zur Stellung unter die Führung des Heiligen Geistes sucht man bei ihnen vergebens.

Ganz ähnlich ist es im Beichtstuhl. Auch da begnügen sich manche nur mit Absolution und einigen alltäglichen Sprüchen. Daß sie die Seelen auch zu höherem geistlichen Leben anregen und anleiten, sie in die Schule und Künstlerwerkstatt nehmen könnten, um Gottes Ebenbild in voller Schönheit aus ihnen herauszuarbeiten, das bedenken sie nicht. Sie sind Alltagsgärtner, die nur Früchte für den täglichen Gebrauch erzeugen, keine eigentlichen Züchter, die immerdar auf bessere und vollendetere Sorten Bedacht nehmen. Das aber muß um so mehr bedauert werden, da doch viele Seelen zur Vollkommenheit besonders veranlagt sind und danach verlangen. Und denke man nicht, das sei nur bei einem gewissen genus femininum der Fall: bei vielen Seelen aus allen Ständen, bei mitten im Leben stehenden Frauen und Müttern, bei jungen und älteren Männern findet man häufig Widerhall, kommt man auf höheres Streben zu sprechen. Gerade Männer sind oft sehr dankbar, führt man sie in das geistliche Leben ein. Es ist oft, als hätten sie nur darauf gewartet. Mögen auch manche stumpf sein, in anderen lebt doch noch hochherziger Sinn, wahre Liebe zum Heiland, die Sehnsucht nach vollkommener Überwindung des alten Menschen, nach der Freiheit in Gott und das Verlangen, ihm möglichst nahe zu kommen. Knospen sind noch überall da, aber es fehlt oft die Sonne, die sie erschließt und zur vollen Blüte bringt.

Was nun die größere Masse unserer Gläubigen anbelangt, so beklagen wir uns, daß sie schon im Pflicht-

mäßigen versagt. Aber sollte das nicht vielleicht auch daher kommen, daß wir sie bisher in einer recht gemäßigten Genügsamkeit beließen, nie in ihnen höheres Streben weckten, sie nie in die Schönheit des inneren Lebens einführten, nie in edlen Opfergeist und Liebe zum Kreuz? Man sollte doch annehmen: gelänge es einmal, in ihnen Verlangen nach dem Höheren und Hochherzigkeit zu erzeugen, so kämen sie besser über alle Schwierigkeiten hinweg. Dann würden sie auch den Trost und die Freude am religiösen Leben empfinden, die Gott den Halben und Lauen verweigert, den Eifrigen aber gibt. „Wer siegt, dem will ich zu essen geben vom Baume des Lebens, der im Paradiese meines Gottes steht" (Off 2, 7). „Wer siegt, dem will ich von dem verborgenen Manna geben" (Off 2, 17). Bei allen Heiligen sehen wir, wie mit dem festen Entschluß, Gott nicht nur einigermaßen, sondern aufs beste zu dienen, dem Menschen sofort Flügel wachsen und er mit Leichtigkeit sich auch über Berge von Schwierigkeiten hinwegschwingt, Berge, vor denen halbe Seelen immer wieder kraftlos und feig zusammensinken. Gelänge es uns doch, überall wieder den Hochsinn zu wekken!

Zu all dem aber braucht der Priester gründliches Wissen um das geistliche Leben. Denn wer kann geben, was er selbst nicht hat! Zudem führt Gott die einzelnen Seelen wieder ganz verschieden. Jede braucht, je nach der Stufe, auf der sie steht, eine andere Leitung. Was für Anfänger paßt, wäre für Fortgeschrittene oft eine hemmende Last, und was diese fördert, könnte für jene eine Gefahr bedeuten. So gibt es z. B. heute manche Bücher, die den auf dem Vereinigungswege Befindlichen außerordentlich nützen; würden aber noch Ungeläuterte sie auf sich anwenden, so verfielen sie einer argen Täuschung. Und umgekehrt: manche bleiben stets auf dem Weg der Erleuchtung stehen, während sie doch mehr die Vereinigung anstreben und üben sollten. Wie manche gibt es sodann heute, die glauben, sich im Fluge zur Mystik erheben zu können, den Preis der Mystik aber, das

Sichselbstabsterben, nicht bezahlen wollen. Wie manche andere wieder verwechseln einige fromme Stimmungen mit wahrer Mystik. Schon mehrmals ist es mir begegnet, daß weibliche Personen jubilierend zu mir kamen: Mein Beichtvater — es war ein ganz junger Herr — hat mir gratuliert, ich hätte das mystische Gebet. Es handelte sich aber nur um ganz gewöhnliche Gebetströstungen. Was bewirken solch voreilige Entscheidungen anders als bedauerliche Selbsttäuschungen und ein Anschwellen weiblicher Eitelkeit! Andererseits gibt es heute eben so gut wie früher hoch begnadigte Seelen. Werden sie vom Beichtvater nicht erkannt, bleiben sie tief unter der Stufe zurück, zu der Gott sie erheben wollte. Aber auch viel falscher Mystizismus macht sich breit. Wie notwendig bedarf da der Priester gründlicher Kenntnis des geistlichen Lebens!

III.

Nun fragt es sich aber, wie dahin gelangen?

Diese Frage teilt sich in zwei Unterfragen: Was der einzelne Priester für sich zu tun und was für die Gesamtheit zu geschehen hat.

Erste Bedingung für den einzelnen ist, daß er selbst ein eifriges geistliches Leben führt, selbst ernst nach Vollkommenheit strebt und Gebetsgeist und Gottinnigkeit recht pflegt. Denn hier, auf übernatürlichem Gebiet, reicht rein natürliches Vernünfteln nicht aus; hier muß der Heilige Geist selbst das Licht geben, und der gibt es in reichem Maße nur dem ernst um Gottinnigkeit Ringenden. Daraus ist es zu erklären, daß so manche, auch theologisch Hochgebildete, für gewisse Übungen und Forderungen des geistlichen Lebens, für bestimmte Arten der „Weltflucht", Abtötung, freiwilligen Entsagung, Selbstaufopferung, für so manche Ordensgebräuche, die alle der Loslösung vom eigenen Ich und der restlosen Hingabe an Gott dienen, kein Verständnis haben und das alles mit Verschraubtheit, Überrest aus veralteten Zeiten, Stehenbleiben auf niederer Kulturstufe u. a. abtun. Sie beurteilen alles nach dem natürlich-gemächlichen Menschen,

möchten den mit all seinen selbstischen Trieben möglichst unangetastet ins Reich der Vollkommenheit einführen, übersehen dabei aber, daß der Heilige Geist andere Wege geht, daß er zum Selbstopfer anleitet, daß das Samenkorn erst sterben muß, bevor es reiche Frucht bringt, daß Christus den Grundsatz aufstellt: „Wer sein Leben lieb hat, verliert es; wer dagegen sein Leben in dieser Welt haßt, wird es für das ewige Leben retten" (Jo 12, 25). So erlebte man es, daß ein Theologe in einer Stadt seinen Beichtkindern stets von Opfern und freiwilligen Abtötungen abriet, für eine neue, freiere Aszese eintrat und — schließlich selbst ein Weib nahm und von der Kirche abfiel. „Wir aber haben nicht den Geist der Welt empfangen, sondern den Geist, der aus Gott ist, damit wir erkennen, was uns von Gott geschenkt worden ist. Und davon reden wir auch, aber nicht in Worten, wie menschliche Weisheit sie lehrt, sondern wie der Geist sie lehrt, und erklären damit Geistiges denen, die geistig sind. Der bloß natürliche Mensch erfaßt nicht, was vom Geiste Gottes kommt; es gilt ihm als Torheit, und er kann es nicht verstehen, weil es geistig verstanden sein will" (1 Kor 2, 12—14).

Abgesehen von der Erleuchtung des Heiligen Geistes: wer selbst nicht eifrig nach Vollkommenheit strebt, selbst nicht die Erlebnisse, Stimmungen und Verwickelungen des geistlichen Lebens erfahren hat, versteht auch andere nicht, hat oft auch kein Interesse für sie und führt sie oft irre. Wie häufig vernimmt man Klagen von eifrigen Seelen, daß man ihrem heiligsten Streben so wenig Verständnis und auch so wenig Helferwillen entgegenbringe!

Der Heilige Geist und die eigene Erfahrung bleiben die besten Lehrmeister, aber das reicht nicht aus, der Geist weht nur, wo und wann er will, läßt sich dazu nicht immer festhalten. Die eigene Erfahrung beschränkt sich auf den kleinen Kreis des Selbsterlebten und bedarf der Nachprüfung. So muß zu beiden ein eifriges Studium der geistlichen Theologie dazukommen. Und das muß sich auf drei Seiten erstrecken: in erster Linie auf Bücher, die

eine Systematik, ein Lehrgebäude des geistlichen Lebens bieten und seine Grundlagen, sein Wesen und seine Ursachen und Hilfskräfte in klarem Zusammenhang darlegen. Ohne diese Übersicht hängt alles in der Luft und ist es Irrungen ausgesetzt. Aber weiter braucht es auch Kenntnis der Entwicklung und des Verlaufes des geistlichen Lebens in den Einzelseelen, der Entwicklung des geistlichen Lebens.

Und da das geistliche Leben nicht nur in der Einzelseele verschiedene Formen annimmt, sondern auch in der ganzen Kirche und zu den verschiedensten Zeiten eine Entwicklung und Mannigfaltigkeit im Großen aufzeigt, wäre auch die zu berücksichtigen. Gerade durch das Studium dieser Bewegung wird der Gesichtskreis erweitert, aller Einseitigkeit vorgebeugt, da man viele Wege entdeckt, die alle nach Rom führen, und manchem Irrtum den Zugang verwehrt, da er vor dem Auge der Geschichte sich als schon dagewesen — entschleiert. Mit einem Worte: in Betracht kommt das Studium der Systematik, der Psychologie und der Geschichte des geistlichen Lebens.

Zu einem gründlichen Studium kommen in erster Linie die Evangelien, Apostelbriefe, die Schriften der Kirchenväter, die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes in Betracht. Besonders erfreulich ist es, daß sich die geistliche Wissenschaft heute wieder mehr am Neuen Testament, hauptsächlich am heiligen Paulus und Johannes orientiert. Vieles bieten in dieser Beziehung neuere Kommentare, wie z. B. der Bonner. Tiefgründig behandelt alle einschlägigen Fragen Fr. Prat in seinem zweibändigen Werk: St. Paul, Paris 1925; kürzer, aber auch recht gut: Duperay, Le Christ dans la vie chrétienne, Paris 1928. Am notwendigsten scheint es mir aber, daß man zu Jesus Christus selbst zurückkehrt und das ganze geistliche Leben an ihm wieder mißt. Zu dem Zwecke habe ich selbst versucht, seine diesbezüglichen Lehren in dem Buch: „Die Frömmigkeit Jesu Christi" (Kirnach 1929) zusammenzustellen. Die kirchliche Grundlage des geistlichen

Lebens bieten uns Denzinger-Bannwart, Enchiridion, die großen Dogmatiker, der heilige Thomas, der heilige Bonaventura, Suarez, die Dogmatiker des Karmeliterordens, Scheeben; auch Bartmanns verschiedene Bücher sind besonders vielbeschäftigten Priestern sehr zu empfehlen.

Über Aszese und Mystik speziell handeln nun Unsummen von Büchern. Sie aufzuzählen, ist hier unmöglich. Eine ausführliche Liste findet man bei Guibert, Theologia spiritualis, Romae 1926 und bei Heerinckx Introductio in Theologiam spiritualem, Taurini 1931.

Sodann ergeben gute Heiligenleben fruchtbare Ausbeute. Über die Entwicklung des geistlichen Lebens in der Gesamtkirche findet man sehr viel in Pastor, Geschichte der Päpste. Eine Gesamtgeschichte des geistlichen Lebens schenkte uns Pourrat in den vier Bändchen seiner: La Spiritualité chrétienne, Paris 1921. Damit aber ein vielbeschäftigter Priester sich bald zurechtfinden kann, wäre ihm vielleicht zu empfehlen, daß er mit dem Studium der oben erwähnten Introductio von Heerinckx beginne, dann Tanqueray, Precis de Theologie Ascétique et Mystique, auch deutsch von Sternaux, bei Desclée et Cie Paris erschienen, zur Hand nähme, ein Buch, das mit großer Gründlichkeit, dabei knapp und klar, alle Fragen behandelt und zur Einführung gegenwärtig eines der allerbesten ist. Wer Ausführlicheres wünscht, findet es in dem von der Kritik sehr gerühmten neuen Lehrbuch der Aszetik von O. Zimmermann (Herder u. Co.), das sich aber auf die Aszetik beschränkt. Für mystische Fragen käme als Ergänzung Zahn, Einführung in die Mystik, hinzu. Sodann schrieben gute Lehrbücher: von Hertling S. J. (Rauch, Innsbruck) und Murawsky (Kösel-Pustet), Mutz, Freiburg. Um über neuere Probleme und Erscheinungen auf dem geistlichen Gebiet stets unterrichtet zu bleiben, dürfte außerdem das Halten einer der wissenschaftlichen Zeitschriften gut sein. In deutscher Sprache besitzen wir die vierteljährig erscheinende Zeitschrift für Aszese und Mystik, Innsbruck, Tyrolia-Verlag. Wird noch Pourrats oben erwähnte Geschichte des geistlichen Le-

bens dazu genommen, so glaube ich, eignet sich jeder bald ein gediegenes Wissen in besagtem Fache an. Fingerzeige und Hilfsmittel zu weiterem Eindringen findet er in den genannten Werken. Doch weit besser ist, sich erst gründlich mit einem oder dem anderen grundlegenden Buch bekannt zu machen, als an vielen nur oberflächlich zu naschen. Mühe mag das Studium des geistlichen Lebens anfangs manchen kosten, aber jeder, der es ernst betreibt, wird bald spüren, wie es ihn selbst erhebt, innerlich läutert, beglückt und seine ganze Arbeit an den Seelen befruchtet.

Damit wäre dem Einzelnen gesagt, was er zur Wiederbelebung unserer Wissenschaft tun kann; aber dazu müßten auch Veranstaltungen für die Gesamtpriesterschaft, Kurse und dergleichen kommen. Besonders aber tut es not, daß die geistliche Theologie wieder als Fach in die Seminarien eingeführt wird. So hat Pius XI. es in seiner neuen Studienordnung ja auch geboten.[10]) Wie das zu geschehen hat, kann hier nicht erörtert werden. Eingehende Überlegungen und Vorschläge aber bietet Heerinckx in seiner Introductio. Wünschen möchte man am Schluß nur, daß die geistliche Theologie überall wieder aufblühe und uns einen neuen Frühling des Heiligkeitsstrebens in allen Klassen beschere. Die Pflugschar des Weltkrieges scheint Neubruch gebrochen und die ob all des Leids zermürbten und am Weltglück enttäuschten Völker für Höheres aufnahmebereit gemacht zu haben. Versäumen wir es nicht, mit voller Hand die Gotteskörner in die Furchen zu streuen!

[10]) Acta a. S. A. 23, p. 271, 281.

Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

(Schluß.)

3. Hat die Kirche im Weltkrieg die Kriegswaffen gesegnet?

Der Gang unserer Untersuchung führt uns nun zur dritten und wichtigsten Frage. „Hat die Kirche im *Weltkriege* die Tod und Verderben bringenden *Kriegswaffen* gesegnet?" Die Antwort auf diese Frage ist ja auch die endgültige Antwort auf den Vorwurf gegen die Kirche hinsichtlich der Segnung der Kriegswaffen.

Wiederum betone ich, daß ein Fürbittsegen im obenbeschriebenen Sinne (vgl. S. 31 f.) durchaus denkbar und möglich und einwandfrei wäre. Aber so sicher die *Möglichkeit* einer Waffensegnung in diesem Sinne zugegeben werden muß, ebenso bestimmt ist die *Tatsächlichkeit* einer Kriegswaffensegnung im vergangenen Weltkriege zu verneinen. Mit anderen Worten: **Es ist eine Tatsache, daß die Kirche im großen Weltkriege die mörderischen Waffen nicht gesegnet hat.**

Nicht alles, was ein Militärgeistlicher tut, kann der *Kirche* zugeschrieben werden, sondern nur das darf auf das Konto der Kirche gesetzt werden, was der Feldkurat im Auftrag oder auf Wunsch oder wenigstens mit Erlaubnis der Kirche vollzieht.

Die Segnung der Kriegswaffen scheint aber den Intentionen der Kirche nicht zu entsprechen. Das darf man wohl daraus schließen, daß die mittelalterlichen Formeln für Waffen- und Schwertsegnung aus dem römischen Rituale und aus allen Diözesanritualien entfernt wurden. Das Buch nun, nach welchem die Militärgeistlichen (wie alle anderen Geistlichen) die Sakramente und Sakramentalien zu spenden und die sonstigen kirchlichen Funktionen vorzunehmen haben, ist das römische Rituale oder das diesem angepaßte Diözesanrituale. Wurden daraus die alten Formulare für Waffen- und Schwertsegnung ausgemerzt, so ist das ein Zeichen, daß die Kirche eine Segnung der modernen Kriegswaffen nicht will oder nicht für opportun hält oder daß die ausgelassenen Formulare zu diesem Zwecke nicht passen.

Enthielt aber das in den Händen der Feldgeistlichen sich befindende Rituale gar keine Formel für die Waffensegnung, dann konnten sie auch keine Segnung der

Kriegswaffen vornehmen, zum mindesten keine solche, die mit Erlaubnis der Kirche geschehen wäre.

Das römische Pontifikale hat zwar noch die aus dem Mittelalter stammenden Formeln für die Ritterweihe, Schwert- und Waffensegnung; aber es stand den Feldkuraten nicht zur Verfügung. Außerdem passen denn doch die dort mitgeteilten Formeln nicht zur Segnung der modernen Kriegswaffen. Oder sollte es je einem Feldkuraten in den Sinn gekommen sein, an einem Soldaten oder Offizier die Ritterweihe zu vollziehen? Oder sollte je ein Feldgeistlicher den Säbel eines Reitersoldaten oder Offiziers gesegnet haben? Da hätte er ja nach dem Pontificale Romanum bei der Übergabe des Schwertes sagen müssen: „Empfange dieses Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und benütze es zu deiner Verteidigung und *zu der der Kirche, zur Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens.*"

Mußte nicht jeder Feldkurat auf den ersten Blick sehen, daß diese Worte zwar für mittelalterliche Ritter, für Kreuzfahrer, für Teilnehmer an den Türken- und Hussitenkriegen, für die „Verteidiger der Kirche" und die Mitglieder eigentlicher Ritterorden, nicht aber für die Soldaten der modernen Staaten mit ihren stehenden Heeren passen? Oder ging es denn im Weltkrieg gegen die Feinde der Kirche, gegen die Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens?

Ebensowenig verwendbar wäre zur Segnung der modernen Kriegswaffen die Formel zur „Benediktion der Waffen", Denn abgesehen davon, daß es sich hiebei immer um Waffen handelt, die „angelegt oder vom Krieger getragen werden", erbittet ja der segnende Bischof den Segen Gottes dazu, daß der Träger die Waffen gebrauche „zum Schutze der Kirche, der Witwen und Waisen". Das ist aber sicher nicht das Ziel, das der moderne Staat mit seinen Heeren und seinen fürchterlichen Kriegswaffen verfolgt.

Übrigens ist die Frage betreffs der Segnung der Kriegswaffen, wie bereits betont wurde, eine *Tatsachenfrage*, die am sichersten dadurch gelöst wird, daß man jene fragt, die die Waffen hätten segnen müssen, nämlich die Feldgeistlichen. Es ist nun freilich nicht möglich, jeden einzelnen Feldkuraten über etwaige Kriegswaffensegnung zu vernehmen. Denn eine große Zahl von Militärgeistlichen ist gefallen, viele andere sind nach dem Kriege an den Folgen der ausgestandenen Strapazen gestorben. Es ist aber auch gar nicht nötig, bei jedem einzel-

nen Feldgeistlichen anzufragen. Wäre eine Segnung der Kriegswaffen unter den katholischen Feldgeistlichen üblich gewesen, so hätte sie ohne Erlaubnis oder wenigstens ohne Kenntnis der Leiter der Feldseelsorge in den einzelnen Staaten nicht vorgenommen werden dürfen und können. Um also feststellen zu können, ob die Kriegswaffen im vergangenen Weltkriege gesegnet wurden oder nicht, genügt es vollständig, die Feldbischöfe oder Militärvikare oder wie sonst die Leiter der Militärseelsorge heißen mögen, zu befragen; da sie ihre Untergebenen vielfach visitierten und von ihnen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit erhielten, da eine Waffensegnung, weil öffentlich vorgenommen, nicht unbekannt geblieben, sondern herumgesprochen worden wäre, hätten die Feldsuperioren von einer etwa von den Feldkuraten geübten Waffensegnung Kenntnis erhalten müssen.

Ich habe in den letzten Jahren eine solche Rundfrage an die Leiter der Feldseelsorge aller jener Staaten gerichtet, in welchen für die katholischen Soldaten eine Militärseelsorge eingerichtet war, und bin nun in der Lage, das Resultat dieser Umfrage mitzuteilen. Es lautet: *Eine Segnung der Kriegswaffen wurde nie angeordnet oder gewünscht oder erlaubt. Es ist kein Fall bekannt. daß je ein Feldgeistlicher eine Kriegswaffensegnung vorgenommen hätte. Man hätte an eine derartige Segnung nicht einmal gedacht.*

Ich gebe nun im Folgenden die einzelnen Antworten wieder, die auf meine Anfrage eingelaufen sind.

Österreich.

Der letzte Leiter der österreichisch-ungarischen Heeresseelsorge war Bischof E. Bjelik. Derselbe ist leider schon verstorben. Aber über die Praxis der österreichisch-ungarischen Militärseelsorge schreibt der jetzige Militärvikar im österreichischen Heere, Fürstbischof Dr Ferdinand Pawlikowski:

Euer Hochwürden,

Sehr verehrter Herr Professor!

Auf Ihr Schreiben vom 26. Juni l. J., bezw. auf die in diesem Schreiben gestellte Frage teile ich mit, daß ein Waffensegen in jenem Sinne, wie er vielleicht irrtümlich in manchen Kreisen verstanden wird, nie und nirgends erteilt worden ist. Es war nur ein Waffensegen nach der beiliegenden Formel in der Wr.-Neustädter Theresiani-

schen Akademie bei der Ausmusterung der Akademiker üblich. Im Kriege wurde diese Formel bei keiner Gelegenheit gebraucht.

Mit Hochverehrung zeichne ich mich
Eurer Hochwürden

ergebenst
Dr Ferd. Pawlikowski
Fürstbischof von Seckau
Militärvikar.

Graz, am 16. Juli 1930.

Die beigegebene Formel ist wortwörtlich das Formular für die Waffensegnung, wie sie im römischen Pontifikale enthalten ist und oben S. 41 mitgeteilt wurde.

Nach dieser authentischen Mitteilung fand also im Kriege keine Segnung der Kriegswaffen statt, nur bei der Ausmusterung der Kadetten aus der Wr.-Neustädter Heeresakademie wurden die Säbel gesegnet, d. h. der S. 41 mitgeteilte Fürbittsegen gesprochen. Diese bis heute übliche Segnung kann man aber beim besten Willen keine Segnung von *Kriegswaffen* nennen, nicht bloß deshalb, weil der Säbel längst aufgehört hat, eine brauchbare Waffe im modernen Kriege zu sein, sondern vor allem deshalb, weil diese Segnung gar keine spezifische Kriegsmaßnahme war und ist; werden doch nicht die Säbel oder Bajonette der gewöhnlichen Soldaten, die in den Krieg ziehen, gesegnet, auch nicht die Säbel der an die Front abgehenden Offiziere, sondern nur die Säbel jener jungen Aspiranten des Offiziersstandes, die ihre Ausbildung vollendet haben und am Tage der Ausmusterung in den Offiziersstand aufgenommen werden. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß an diesem Tage der Säbel nicht so sehr als Waffe als vielmehr als Symbol und Zeichen des Standes, in den der Aspirant aufgenommen, und des Amtes, das ihm übertragen wird, in Betracht kommt. Was im Mittelalter der Ritterschlag oder die Schwertleite war, das ist heute für den Offiziersaspiranten der Tag der Ausmusterung. Und wie im Mittelalter bei der Ritterweihe eine Segnung der Waffen stattfand und dabei die Kirche den angehenden Ritter an seine Ritterpflichten erinnerte und Gottes Segen auf die Waffen herabrief, daß der Ritter seines Amtes nach Recht und Gerechtigkeit walte, besonders zum Schutze der Schutzlosen, so werden am Tage der Ausmusterung die Säbel der Offiziersaspiranten gesegnet, weil der Säbel das Symbol des Amtes und Standes ist, den sie übernehmen; und in den Segensgebeten bittet die

Kirche, daß die angehenden Offiziere ihre Waffe oder, besser gesagt, ihr Amt als Leiter des Wehrstandes zum Schutze des Rechtes, zur Verteidigung der Kirche, der Waisen und Witwen gegen die Angriffe der sichtbaren und unsichtbaren Feinde gebrauchen. Dieser Fürbittsegen der Kirche ist doch alles andere eher als eine kriegerische Maßnahme.

Auch von zahlreichen ehemaligen Felkuraten des österreichischen Heeres erhielt ich mündlich oder schriftlich die Versicherung, daß sie nie Kriegswaffen gesegnet oder von einer solchen Segnung etwas vernommen haben. Ich kann mir nicht versagen, die treffenden Ausführungen des ehemaligen Divisionspfarrers W. Binder wiederzugeben:

Vom ersten Mobilisierungstage bis zum Umsturz stand ich als Militärgeistlicher nacheinander in verschiedenen Garnisonen, Heeresanstalten, bei Marschformationen, bei Feldsuperioraten verschiedener Armeen und Heeresgruppen, als Divisionspfarrer und als Regimentsseelsorger an der Front in Verwendung und darf wohl sagen, daß ich sowohl die Zweige der Militärseelsorge als auch einen Großteil priesterlicher Kameraden kennen gelernt habe.

Niemals ist mir auch nur ein einziger Fall bekannt geworden, daß irgendwo oder irgendwann auch nur ein einziges Mal, sei es Handwaffen, sei es Feuerwaffen, sei es Artilleriegeschütze kirchlich gesegnet oder geweiht worden wären. Obwohl bisweilen starke Zumutungen an den Militärseelsorger gestellt wurden, ist meines Wissens doch niemals ein Verlangen nach Segnung von Waffen auch nur geäußert worden.

Aber selbst wenn irgendwo ein solches Verlangen gestellt worden wäre, ist es glattweg unmöglich, daß ein ‚kirchlicher Waffensegen' hätte erteilt werden können. Aus dem einfachen Grunde, weil das kirchliche Weihebuch (Rituale), dessen sich der Priester zu allen Segnungen und Weihungen zu bedienen hat, überhaupt gar keine Anweisung und kein Formulare für die Segnung von irgendwelchen Waffen, nicht einmal von solchen zur Verteidigung, enthält.

Würde sonach, was jedoch erst bewiesen werden müßte, irgend ein Militärgeistlicher dennoch und tatsächlich Waffen ‚gesegnet' haben, so wäre dies, weil ihm eben dazu jede Ermächtigung, jede Befugnis und jeder kirchliche Auftrag gefehlt hat, eine unbefugte Handlung seinerseits gewesen, die im direkten Widerspruche zur

kirchlichen Vorschrift steht. Hiefür wäre der Betreffende allein verantwortlich, aber nicht die Kirche. Behaupten: Die Kirche hat im Weltkriege die Waffen gesegnet, das heißt die Sache auf den Kopf stellen. Gerade das Gegenteil davon ist wahr: Die Kirche hat im Weltkriege die Waffen n i c h t gesegnet. Wenn ein einzelner Priester wirklich Waffen gesegnet haben sollte, so hat er direkt gegen die kirchliche Vorschrift gehandelt, die ihm keine Befugnis, Waffen zu segnen, gab. Das von Papst Paul V. herausgegebene und von Papst Benedikt XIV. geänderte sowie nachträglich erweiterte Rituale Romanum, an dessen Vorschriften, Weisungen und Formulare die priesterliche Weihe- und Segnungsgewalt gebunden ist, enthält zwar nicht weniger als 122 Segnungen für verschiedene Zwecke, darunter, falls es interessieren sollte, einen Hubertussegen gegen die Bisse von wütenden Hunden, aber einen ‚Waffensegen' enthält das kirchliche Weihe- und Segnungsbuch des Priesters nicht. Die Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, fällt somit mangels jeder wirklicher Unterlage in sich selbst zusammen. Jeder Ehrlichdenkende kann und wird sich durch Einsichtnahme in das Rituale Romanum hievon überzeugen.

Wie steht es nun mit der Frage, ob nicht vielleicht doch dort und da vereinzelt unbefugte Waffensegnungen seitens solcher Geistlicher, die die Grenzen ihrer Befugnis überschritten haben, vorgekommen sind? Wiederholt wurden solche Vorkommnisse in allem Ernste behauptet. Aber mit den Beweisen für diese Behauptung sieht es schlecht aus.

Trotzdem sogar hohe Preise für Augenzeugen solcher angeblicher (jedenfalls unbefugter) Waffensegnungen ausgesetzt wurden, vermochte sich bisher noch niemand zu melden, der — selbst dabei gewesen wäre! Man müßte doch beiläufig den Ort, die Zeit, die Truppengattung angeben können! Hunderte von Zuschauern pflegten doch dem Abschied und Ausmarsche der Truppen und wohl auch ihrem letzten Gottesdienst vor dem Abmarsch beizuwohnen. Hat man jemals gesehen, daß der Priester etwa Weihwasser austeilend Gewehrpyramiden oder Geschütze und Minenwerfer gesegnet hat, ähnlich wie man Motorspritzen, Medaillen, Rosenkränze, Bilder oder Kinder segnet? Die W a f f e n wurden nicht gesegnet!

Es wurden natürlich die ins Feld ziehenden Soldaten gesegnet, u. zw. wurde ihnen, wenn möglich, der Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranze erteilt

oder falls dies nicht möglich war, wurden sie gemäß kirchlichem Gebrauche wenigstens mit Weihwasser aspergiert.

Jeder halbwegs in religiösen Gebräuchen bewanderte Mensch versteht und weiß, daß diese Segnung mit dem Allerheiligsten selbstverständlich dem ausrückenden S o l d a t e n gegolten hat, als einem Menschen, dem man den besonderen Schutz Gottes erfleht, weil er ja voraussichtlich lange nicht mehr in die Heimat zurückkommt, und ständigen, allerschwersten Gefahren entgegengehen muß, ihm hat dieser Segen gegolten, nicht aber seinem Gewehre und seinem Tornister.

Mag sein, daß dies vielleicht von Unwissenden falsch aufgefaßt wurde. Es soll sogar vorgekommen sein, daß seitens von Offizieren den Leuten ‚erklärt' wurde, jetzt seien auch ihre Gewehre ‚gesegnet'. Dann handelt es sich einfach um eine falsche Auslegung, die aus der Absicht erklärlich ist, den Leuten ‚Mut zu machen'. Darum war man ja damals überhaupt wenig verlegen und die religiösen Kenntnisse waren im Offiziersstande im allgemeinen, milde gesagt, überraschend gering. Wer selbst keine christlichen Eltern hat, die ihrem Kinde bei schwerem Abschied auf lange Zeit oder vielleicht gar auf immer, Weihwasser und Kreuzzeichen auf die Stirne geben, wird auch den Abschiedssegen der Mutter Kirche für ihre an die Front abgehenden Söhne vielleicht nicht zu deuten wissen und mehr auf die Gewehre und rollenden Geschütze sehen, als auf den Mann, der von unabweisbarer Pflicht und Gewalt unter die Waffen gerufen wurde. Ich wage dies offen zu sagen, denn ich sah vierzigjährige und ältere Männer in vertrauter Aussprache vor mir und sah ihre Tränen . . .

Eine grundfalsche Auslegung der Segnung der ausrückenden Truppen ist aber ebensowenig wie ein (übrigens unbewiesener) Übergriff eines Einzelnen durch angebliche Waffenweihe ein Beweis dafür, daß die Kirche im Weltkriege Waffen gesegnet habe.

Nur dann könnte die Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, wenn sich erweisen ließe, daß von einem größeren Teile der Militärgeistlichen tatsächlich die Waffen speziell gesegnet oder geweiht wurden und daß sie dazu offiziell, d. h. von ihren kirchlichen Vorgesetzten, beauftragt oder überhaupt ermächtigt und imstande waren. Weder das eine, noch das andere aber war der Fall.

Woher stammt dann aber dieses so oft gehörte Gerede vom Waffensegnen?

Soweit es nicht auf direkter Böswilligkeit und freidenkerischer Propaganda beruht, sicher aus Mißverständnissen, nicht, wie schon gezeigt, aus Tatsachen.

Wie aber bisweilen Schlagworte und auch Massenlegenden irgend eine in Vergessenheit geratene Ursache oder Quelle haben können, die das unverständliche Rätsel psychologisch lösen, so ist dies wahrscheinlich auch hier der Fall. Auch mir, der ich doch aus vierjähriger kriegsseelsorglicher, wirklich nicht geringer Erfahrung wissen mußte, daß während des Krieges eigentlich niemand an eine kirchliche Waffensegnung auch nur gedacht hätte, fiel es auf, wieso trotzdem die Vorstellung von Waffensegnung so gangbar sein konnte. Bei dem Versuche, mir die Sache psychologisch zu erklären, etwa durch Ideenassoziation, kam mir plötzlich die Erinnerung an ein Buch, das in meiner Bücherei schon lange abseits lag und den Titel trägt: ‚Steirischer Waffensegen'. Es erschien 1916 bei ‚Leykam' in Graz. Als seine Autoren zeichnen Peter Rosegger und Ottokar Kernstock. Laut Vorwort sollte dieser ‚Steirische Waffensegen', gemeinsames Werk von zwei hochberühmten patriotisch fühlenden Dichtern, deren einer auch Priester, aber nicht Militärgeistlicher war, sondern Pfarrer zu Festenburg, ‚Kraft und Mut für harte Schicksalstage. Freudigkeit und Ernst zur Erfüllung vaterländischer Pflichten und erneutes Zutrauen bereiten helfen' und war der Ertrag dieses Buches für den steiermärkischen Witwen-, Waisen- und Invalidenschatz bestimmt. In der Widmung, die wieder den Titel ‚Waffensegen' trägt, schildert der Dichter Ottokar Kernstock, wie in grauen Zeiten die Ritter, ehvor sie zur Fehde ausritten, zur Kapelle zogen:

„Sie zogen blank die Schwerter, es hob der Burgkaplan
Geheimnisvolle Wörter bedächtig zu raunen (!) an.
Dann schlug er über die Degen drei Kreuze mit der Hand —
Das haben den ‚Waffensegen' die eisernen Ahnen genannt."

Später heißt es:

„Da dachten in dem Ringen zwei steirische Sänger der Zeit,

Als Speere man und Klingen mit frommen Sprüchen gefeit.
Sie sannen unverdrossen auf manchen kräftigen Spruch
Und weihten den Landsgenossen als WAFFEN-SEGEN dies Buch.
Denn was das Herz begeistert und was den Mut belebt,
Was sich der Seele bemeistert, was tröstet und erhebt
Selbst unter harten Schlägen des feindlichen Geschicks,
Ist auch ein Waffensegen, wie der vorm Kruzifix."

Worte bleiben manchmal haften und verlieren den ursprünglichen Sinn. So kann es auch mit dem Waffensegen gegangen sein. Vielleicht gibt dieser Hinweis die psychologische Lösung der weitverbreiteten Meinung über Segnung der Waffen. Bei der Mentalität aufgeregter Zeiten sind solche fatale Verwechslungen keineswegs ausgeschlossen. Ich persönlich habe die Meinung, daß dieser von Kernstock und Peter Rosegger gemeinsam herausgegebene ‚Steirische Waffensegen' nicht ganz unschuldig sein dürfte an der Vorstellung, daß ‚im Kriege Waffen gesegnet wurden'. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Vorstellung ist aber auch nach Abstrich der berühmten licentia poetica nicht erbracht. Die kritische Untersuchung der Speersegnungen u. s. w. im Mittelalter und die Wertung ihres Ergebnisses fällt nicht in den Rahmen unserer Frage. Es dürfte genügen, zu wiederholen, daß das Rituale seit Papst Paul V. (1605—1621) für kirchliche Segnungen maßgebend ist und keinen ‚Waffensegen' enthält.

Da ich selbst die Ehre hatte, in den letzten zwei Kriegsjahren hauptsächlich beim steirischen Infanterie-Regimente I.-R. 27 an der Front als Seelsorger zu wirken und auch sonst mit den (steirischen) Truppen des ‚Eisernen Korps' wenigstens aushilfsweise in Berührung kam, möchte ich noch ausdrücklich bestätigen, daß dort keine Waffensegnungen vorgekommen sind.

Es wäre nichts als ein Akt der Gerechtigkeit und Einsicht, die unselige, der Abfallshetze dienende Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, als das zu erkennen, was sie in Wirklichkeit ist, eine Kriegslüge.

Ungarn.

Durch Vermittlung eines hochw. Paters aus dem Karmeliterorden erhielt ich vom hochwürdigsten Feldbischof der ungarischen Armee, Dr Stephanus Hász, das nachfolgende Schreiben, das jede Waffensegnung kategorisch in Abrede stellt und als Erfindung der Kirchenfeinde hinstellt.

Dr Hász Istvan
tábori püspök
Carissime!

Ex imo corde saluto Caritatem Tuam. Erga requisitionem Caritatis Tuae d. d. 9. Junii 1931. habeo honorem significandi Caritati Tuae:

1. Quoad imputatam benedictionem armorum nullum, omnino nullum mandatum vel praeceptum hic inventum est, sed nec inveniri potuit, quia Ordinariatui nec in mentem venit, nec venire potuit tale quid horribile praeceptum, eo minus cum nec formula adsit alicubi ad talem ab inimicis ecclesiae nobis imputatam nefariam actionem.

2. Episcopus quondam castrensis Bielik mortuus est anno 1927. Mensis Maji die 9: aetatis suae 67, sacerdotii 44, episcopatus 15, administraturae Apostolicae Nagyváradiensis 4.

Budapestini in Hungaria 13. Junii 1931.

† Dr Stephanus Hász
Episcopus Castrensis.

Mein Verehrtester!

Von ganzem Herzen grüße ich Sie. Bezüglich der Anfrage Ew. Wohlgeboren vom 9. Juni 1931 beehre ich mich Ihnen bekanntzugeben:

1. Was die fälschlich behauptete Waffensegnung betrifft, wurde hier absolut kein Befehl oder Auftrag dazu ausfindig gemacht, noch konnte ein solcher ausfindig gemacht werden, weil es ja dem Ordinariate nie in den Sinn kam noch kommen konnte, einen so entsetzlichen Befehl zu erlassen, um so weniger als eine Formel zu einer solch verwerflichen Handlung, die uns die Kirchenfeinde unterschieben, nicht vorhanden ist.

2. Der ehemalige Feldbischof Bielik ist am 9. Mai 1927 im 67. Lebensjahre, im 44. Jahre seines Priestertums und im 15. Jahre seines Bischofsamtes, in der Apostolischen Administratur von Großwardein vier Jahre tätig, gestorben.

Budapest in Ungarn, 13. Juni 1931.

Stephan Hász m. p.
Feldbischof.

Deutschland.

Wie in der österreichisch-ungarischen Armee keine Kriegswaffensegnung stattfand, so auch nicht im reichsdeutschen Heere.

Hinsichtlich der *bayerischen Feldseelsorge* schreibt der ehemalige Referent des bayerischen Feldpropstes und jetzige Bischof von Regensburg, der hochwürdigste Herr Dr Michael Buchberger:

Der Bischof von Regensburg. *Regensburg, 26. Dezember 1930.*

Hochwürdiger Herr Professor!

Ihrem Wunsche entsprechend gebe ich Ihnen hiemit folgende Erklärung:

Ich war im Weltkrieg der Referent des Bayerischen Feldpropstes für die Seelsorge der bayerischen Armee. Die bayerischen Truppen hatten je zwei Feldgeistliche für jede Division, außerdem je einen für jedes Feldlazarett und meist mehrere für die Kriegslazarette in der Etappe. Die Zahl der Feldgeistlichen überstieg 200. Alle diese Feldgeistlichen erhielten für ihr seelsorgliches Wirken im Felde genaue Anweisungen und erstatteten vierteljährlich Bericht über ihre Arbeiten. Alle diese Berichte habe ich eingesehen; überdies habe ich auf fast allen Kriegsschauplätzen in das Wirken der Feldgeistlichen persönlich Einsicht genommen. Es ist mir nicht ein einziger Fall bekannt, daß einer der Feldgeistlichen je einen Waffensegen erteilt hätte. Sie wären dazu auch schon deswegen nicht in der Lage gewesen, weil sie gar kein Formular für einen solchen Segen gehabt hätten. Ich kenne eine reiche Literatur über die Feldseelsorge, aber nie ist mir ein Formular für einen Waffensegen begegnet. Ich wüßte auch heute ein solches nicht zu suchen. Die ganze Hetze gegen die Kirche wegen angeblicher Segnung der Waffen beruht also auf häßlicher Verleumdung. Sie können von dieser Erklärung in Ihrem beabsichtigten Aufsatz Gebrauch machen.

Mit verehrungsvollen Grüßen, bin ich
Ihr ganz ergebener
† Michael, Bischof von Regensburg.

Das gleiche bestätigt die Katholische Feldpropstei des Heeres und der Marine in Berlin:

Berlin-Tempelhof, 23. Oktober 1930.
Adolf-Scheidt-Platz 12.

Katholischer Feldpropst
des Heeres u. der Marine
Tgb. Nr. 794/30.

An die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift"
Linz a. D.
(Österreich)

Auf das sehr gefl. Schreiben vom 29./8. 1930, zugestellt erhalten durch das Bischöfliche Ordinariat Berlin am 15./10. 1930 J.-Nr. 9832, teile ich ganz ergebenst mit, daß von hier niemals Verfügungen über Waffenweihe u. dgl. herausgegeben worden sind. Weder im Weltkriege noch in den voraufgegangenen Kriegen, die Deutschland geführt hat, ist von einer Waffenweihe katholischerseits die Rede. Es haben kirchliche Waffenweihen weder beim alten Heere noch bei der jetzigen Reichswehr stattgefunden.

I. V.:
Rarkowski.

Belgien.

Klar und bestimmt verneint jede Waffensegnung in der belgischen Armee der ehemalige Leiter der belgischen Heeresseelsorge und jetzige Dekan von St. Gudula in Brüssel, Msgr. Marinis. Derselbe fügt hinzu, daß ihm nie auch nur der Gedanke gekommen sei, man könnte auf eine derartige Benediktion der Waffen verfallen, und daß er gegen jeden Militärgeistlichen, der eine Segnung der Kriegswaffen vorgenommen hätte, mit disziplinären Maßnahmen vorgegangen wäre.

Je soussigné, aumônier en chef de l'Armée Belge pendant la guerre, certifie qu' à ma connaissance aucune bénédiction d'armes n'a eu lieu à l'armée belge. Aucune demande d'autorisation d'y procéder ne me fut adressée ni par des ecclesiastiques ni par l'autorité militaire; semblable autorisation n'aurait du reste pas été accordée.

Ich gefertigter Leiter der Seelsorge in der belgischen Armee während des Krieges bestätige, daß meines Wissens in der belgischen Armee keine Waffensegnung stattgefunden habe. Weder seitens Geistlicher noch seitens der Militärbehörde wurde um eine Erlaubnis dazu angesucht; eine derartige Erlaubnis wäre übrigens nicht erteilt worden.

Pour être complet j'ajoute que l'idée ne m'est jamais venue que l'on aurait pu songer à semblable bénédiction et que, si un aumônier ou un ecclesiastique soumis à ma jurisdiction, — et tous ceux qui étaient attachés d'une manière quelconque à l'armée belge étaient soumis à ma jurisdiction — eût procédé à une bénédiction d'armes sans mon autorisation, ce que j'aurais certainement appris rapidement, je lui aurais appliqué des mesures disciplinaires.

Bruxelles, le 18 janvier 1931.

Marinis m. p.
aumônier en chef honoraire
doyen de Bruxelles.

Der Vollständigkeit halber füge ich noch hinzu, daß es mir nie eingefallen ist, man könnte von einer derartigen Segnung träumen und daß ich, wenn ein Feldkaplan oder ein meiner Jurisdiktion unterstehender Geistlicher — und alle, die irgendwie mit der belgischen Armee in Verbindung waren, unterstanden meiner Jurisdiktion — eine Waffensegnung ohne meine Erlaubnis vorgenommen hätte, was ich sicher schnell erfahren hätte, mit disziplinären Maßnahmen gegen ihn vorgegangen wäre.

Brüssel, am 18. Jänner 1931.

Marinis m. p.
Ehren-Feldseelsorgeleiter
Dechant von Brüssel.

Italien.

Wie der Leiter der belgischen Heeresseelsorge, so äußert auch der italienische Feldbischof, Msgr. Angelo Bartolomasi, Titular-Erzbischof, sein Erstaunen über die Idee einer Segnung der Kriegswaffen, wenn er schreibt:

Illustrissimo Signore,

E' una calunnia che i Cappellani militari in guerra abbiano benedette le armi micidiali.

A quale scopo benedire le armi? perchè fossero più o meno micidiali? Tale benedizione sarebbe per lo meno strana.

Vero è che Vescovo di Campo e Cappellani in guerra benedicono i soldati o combattenti o feriti; benedicono in nomè di Dio,

Ew. Hochwohlgeboren!

Es ist eine Verleumdung, daß die Militärkapläne im Kriege die Mordwaffen gesegnet hätten.

Zu welchem Zwecke sollte man die Waffen segnen? Damit sie mehr oder weniger mörderisch werden? Eine solche Segnung wäre zu mindestens sonderbar.

Wahr ist es, daß der Feldbischof und die Militärkapläne im Kriege die Soldaten segnen, seien es die

perchè la religione è stimolo al dovere — e per soldati era dovere gravissimo il combattere da forti — ed è un conforto nel dolore, nel sacrifizio. Questa l'intenzione, questa la missione del Cappellano militare, benedire, perchè i soldati compissero tutto il loro dovere, sopportassero tutti i necessarii sacrifizi per amore alla loro patria, per la vittoria, con fiducia in Dio, con merito, non altro.

Devotissimo
Angelo Bartolomasi
Arcivescovo Titolare-Ordinario Militare Preposto al Capitolo del Pantheon
Roma 8 dicembre 1929.

Kämpfenden, seien es die Verwundeten; sie segnen sie im Namen Gottes, weil die Religion ein Antrieb zur Pflichterfüllung ist — und für die Soldaten war es schwerste Pflicht tapfer zu kämpfen — und weil sie ein Trost im Schmerz und im Opfer ist. Es war Absicht und Aufgabe der Militärkapläne, zu segnen, damit die Soldaten ihre Pflicht voll und ganz erfüllten, die notwendigen Opfer aus Liebe zum Vaterlande und für den Sieg mit Gottvertrauen und in verdienstlicher Weise ertrügen, sonst nichts.

Ergebenst
Angelo Bartolomasi m. p.
Titularerzbischof, Ordinarius des Militärs, Propst des Pantheonkapitels.
Rom, 8. Dezember 1929.

Frankreich.

In Frankreich besteht seit 1907 gesetzliche Trennung von Kirche und Staat; darum gibt es dort auch keine eigene Militärseelsorge. Im Kriege aber wurden Feldgeistliche zugelassen, die den Soldaten bis in die Schützengräben folgten, um ihnen, wenn sie es wünschten, die Tröstungen der Religion zu spenden.

Infolge der gesetzlichen Trennung zwischen Staat und Kirche konnte kein militärischer Kommandant eine offizielle Segnung der Waffen anordnen oder verlangen. Daß die Feldgeistlichen aus eigenem Antrieb keine vornahmen, geht aus der Tatsache hervor, daß man in den Kreisen der Militärgeistlichen absolut nichts weiß von einer Segnung der Kriegswaffen, nie etwas davon gehört hat; wäre aber eine Segnung üblich gewesen, so hätte sie den Feldgeistlichen nicht total unbekannt bleiben können.

So erklärte auf meine Anfrage der ehemalige Feldgeistliche der 69. Division und jetzige Erzbischof von Avignon, Exzellenz *Gabriel de Llobet:*

Archevêché d'Avignon.

Avignon, le 3 février 1930.

Monsieur le Rédacteur en chef,

Il faut connaître bien peu le caractère français et connaître plus mal encore l'histoire des hostilités pour prétendre que des aumôniers catholiques aient jamais „béni les armes meurtrières". Vous avez raison de tenir cette allégation pour absolument mensongère et calomnieuse.

Aumônier militaire moi même, en première ligne, comme mon éminent collègue Monseigneur Ruch, évêque actuel de Strasbourg, je puis attester que tous les aumôniers français se sont toujours penchés avec la même charité sur tous les blessés et mourants, quelle que fut leur nationalité.

Plus d'un — et j'en suis — peuvent se flatter d'avoir efficacement protégé la vie des prisonniers ennemis, sur le champ de bataille.

Veuillez agréer, Monsieur le Rédacteur en chef, l'expression de mes religieux sentiments.

† Gabriel de Llobet m. p.
archevêque d'Avignon
ancien aumônier de la 69me division.

Erzbischöfliche Kurie
Avignon.

Avignon, 3. Febr. 1930.

Herr Chefredakteur!

Man muß schon den französischen Charakter sehr wenig und die Geschichte der Feindseligkeiten noch schlechter kennen, um die Behauptung aufstellen zu können, daß die katholischen Feldkapläne jemals „die Mordwaffen gesegnet hätten".

Sie haben Recht, wenn Sie diese Angabe für völlig erlogen und verleumderisch halten. Ich selber, Feldkaplan in der vordersten Linie, genau wie mein hervorragender Mitbruder Monsignor Ruch, jetzt Bischof von Straßburg, kann bestätigen, daß alle französischen Feldkapläne sich immer über alle Verwundeten und Sterbenden, welcher Nation sie auch waren, mit gleicher helfender Liebe niederbeugten.

Mehr als einer — und ich gehöre dazu — können sich rühmen, auf dem Schlachtfelde in wirksamer Weise das Leben gefangener Feinde beschützt zu haben.

Genehmigen Herr Chefredakteur den Ausdruck meiner Hochachtung

† Gabriel Llobet m. p.
Erzbischof von Avignon, ehemaliger Feldkaplan der 69. Division.

Dasselbe bezeugt der hochwürdigste Bischof von Straßburg, Charles Ruch, ebenfalls Feldgeistlicher in der französischen Armee während des Krieges:

Evêché de Strasbourg

Strasbourg, le 1er mars 1930.

Monsieur le Rédacteur en chef,

Vous avez bien voulu me demander si, dans l'armée française, les aumôniers militaires catholiques ont „béni officiellement des armes", s'ils ont été „chargés" de le faire.

Dans l'armée française, il n'y avait pas un corps hiérarchique d'aumôniers, chacun d'eux était, aux yeux de l'Etat, indépendant des autres. Personne donc ne peut savoir ce qu'ont fait tous les aumôniers. Mais je n'hésite pas à vous envoyer les déclarations suivantes:

Je ne le rappelle pas avoir jamais entendu dire que, dans l'armée française, des aumôniers militaires catholiques aient „béni officiellement des armes"; aient été „chargés" de le faire. Je ne me rappelle pas avoir jamais entendu dire qu'un aumônier militaire catholique français ait b é n i des armes. Si quelqu'un l'a jamais fait, cet acte n'est pas arrivé à ma connaissance.

Au reste, depuis 1907, il y a eu en France séparation légale de l'Eglise et de l'Etat. Les autorités civiles ou militaires ne pouvaient

Bischöfliche Kurie von Straßburg.

Straßburg, 1. März 1930.

Herr Chefredakteur!

Sie haben an mich die Frage gerichtet, ob in der französischen Armee die katholischen Feldkapläne „offiziell die Waffen gesegnet haben", und ob sie „beauftragt" waren, dies zu tun.

In der französischen Armee gab es keine eigentliche Heeresseelsorge, jeder Feldkaplan war in den Augen des Staates unabhängig vom anderen. Niemand kann wissen, was all diese Feldkapläne getan haben. Aber ich zögere nicht, Ihnen folgende Erklärungen zu übermitteln:

Ich erinnere mich nicht, je gehört zu haben, daß in der französischen Armee katholische Feldkapläne „die Waffen offiziell gesegnet" hätten oder „beauftragt" worden seien, dies zu tun. Ich erinnere mich nicht, je gehört zu haben, daß ein katholischer Feldkaplan Waffen g e s e g n e t habe. Wenn es je einer getan hat, so kam diese Handlung nicht zu meiner Kenntnis.

Übrigens besteht in Frankreich seit 1907 gesetzlich Trennung von Kirche und Staat. Die Zivil- und Militärbehörden konn-

donc pas demander qu'il y eût „bénédiction officielle" d'armes; elles ne pouvaient pas „charger" un aumônier d'accomplir cet acte.

Vous pouvez, Monsieur le Rédacteur en chef, faire de mes déclarations l'usage que vous estimerez opportun.

Veuillez croire, Monsieur, à mon cordial respect, à mon religieux dévouement,

† Charles Ruch
Ev. d. Str.

ten also gar nicht verlangen, daß eine „offizielle Segnung" der Waffen stattfinde; sie konnten einen Feldkaplan gar nicht „beauftragen", diesen Akt vorzunehmen.

Herr Chefredakteur können von meinen Erklärungen nach Ihrem Gutdünken angemessenen Gebrauch machen. In Hochachtung ergebenst

† Karl Ruch m. p.,
Bischof von Straßburg.

Das gleiche vernehmen wir aus dem Schreiben eines dritten französischen Feldgeistlichen, des hochwürdigen *P. H. Regis Pupey-Girard S. J.*, der während des ganzen Krieges als Militärgeistlicher der 37. Division an der Front weilte:

Le Père H. Régis Pupey-Girard S. J.
Directeur de l'Union des Retraites Régionales d'hommes etc. etc. Aumônier militaire de la 37e Division, sur le front durant toute la guerre, en réponse à la question posée peut assurer qu'il n'a jamais eu l'occasion de bénir des armes et n'a jamais entendu dire que d'autres aient eu l'occasion de bénir des armes. Par contre il a pu bénir et absoudre un nombre considérable de soldats, de tous grades, dans les tranchées et pendant les combats, distribuant sans cesse à un très grand nombre, dans les tranchées mêmes, la sainte commu-

P. H. R. Pupey-Girard S. J.,
Direktor des Bezirksverbandes für Männerexerzitien etc. etc., Feldkaplan der 37. Division, während des ganzen Krieges an der Front, kann Ihnen auf Ihre Frage hin versichern, daß er niemals Gelegenheit hatte, Waffen zu segnen und niemals von andern gehört hat, daß sie Gelegenheit gehabt hätten, Waffen zu segnen. Hingegen konnte er eine beträchtliche Anzahl von Soldaten aller Grade in den Schützengräben und während der Kämpfe segnen und lossprechen, und teilte fortwährend in den Schützengräben selbst die

nion, — toujours accueilli de tous avec beaucoup de cordialité.

H. R. Pupey-Girard S. J.
18-4-30 m. p.
Paris VII Rue Varenne 18.

heilige Kommunion an eine große Anzahl aus, stets von allen mit großer Herzlichkeit willkommen geheißen.

H. R. Pupey-Girard S. J.
m. p.
Paris VII., Rue Varenne 18.
18. Apr. 1930.

England.

Für die englische Feldseelsorge versichert der hochwürdigste englische Armeebischof William Keatinge in einem Briefe an den hochw. Herrn Etzelstorfer, den liebenswürdigen Vermittler der erbetenen Auskunft, daß von den englischen Feldgeistlichen Kriegswaffen nicht gesegnet wurden:

3, Ashley Gardens,
Westminster, S. W. 1.
August 8th 1931.
Dear Father Etzelstorfer
In answer to your letter:
1. A blessing of arms has never been ordered in the British Army.
2. Regarding the blessing of arms, I know of only one case in which it was done. In the year 1899 or 1900, before going out to the Boer war in South Africa, the late Duke of Norfolk went to see His Eminence the late Cardinal Vaughan (then Archbishop of Westminster) who blessed the Duke's sword, in his private chapel.

I have never heard of any other case in my ser-

Lieber hochwürdiger Herr Etzelstorfer!
Als Antwort auf Ihren Brief:
1. Eine Waffensegnung ist in der britischen Armee nie angeordnet worden.
2. Was Waffensegnung anbetrifft, so weiß ich nur von einem einzigen Falle, in dem sie geschehen ist. Im Jahre 1899 oder 1900 kam der verstorbene Herzog von Norfolk, bevor er in den Burenkrieg nach Südafrika zog, auf Besuch zu Sr. Eminenz dem verstorbenen Kardinal Vaughan (damals Erzbischof von Westminster), welch letzterer das Schwert des Herzogs in seiner Privatkapelle segnete.[1])
Ich habe nie von irgend einem anderen Falle gehört

[1]) Das ist die im Mittelalter übliche und heute noch vereinzelt vorgenommene Schwertsegnung, von der oben S. 36 f. und 249 f. ausführlich die Rede war.

vice (as Army Chaplain since 1897), or as Army Bishop in Ordinary for the British Army.

3. The blessing of Colours (what you call standards) is quite usual.

Yours sincerely in Domino

† William Keatinge m. p.
Bishop of Metellopolis
Ordinary for the British Army and Royal Air Force.

während meines Dienstes als Armeekaplan seit 1897 oder als Bischof und Ordinarius der britischen Armee.

3. Die Segnung von Colours (Farben) — was Sie Fahnen nennen —, ist ganz gebräuchlich.

Aufrichtig im Herrn ergeben

Ihr
William Keatinge
Bischof von Metellopolis, Ordinarius der Britischen Armee u. der königlichen Luftstreitkräfte.

Die gleiche Erklärung erhielt ich vom hochw. Herrn Dr Martin Comey, während des Krieges Feldgeistlicher der britischen Armee an der Westfront:

Virginia Co. Cavan Ireland
10th July 1930.

Dear Rev. Father,

I was chaplain in the British Army on the Western Front, in Belgium and France for three years. I have never blessed the arms of the soldiers; I was never asked to do so. During these terrible years I have met most of the chaplains, at one time or another, and I can assure you their answer to this charge would be the same as mine. The stay is an invention of an ignorant or malicious imagination.

Sincerly Yours
(Very Rev.) Martin Comey
D. D. P. P. V. F.
L. S.

Ew. Hochwürden!

Ich war Kaplan in der britischen Armee an der Westfront in Belgien und Frankreich durch drei Jahre hindurch. Niemals habe ich die Waffen der Soldaten gesegnet, und niemals wurde ich gebeten es zu tun. Während dieser schrecklichen Jahre habe ich im Lauf der Zeit die meisten Feldkapläne getroffen und ich kann Ihnen die Versicherung geben, ihre Antwort auf diese Frage wäre die gleiche wie die meine. Die Behauptung ist eine Erfindung einer unwissenden oder böswilligen Phantasie.

Ihr aufrichtig ergebener
Dr Martin Comey.
L. S.

Amerika.

Durch Vermittlung des Vertreters der „Theol.-prakt. Quartalschrift" in Amerika, Rev. N. Judermanns, Pastor an der St.-Leo-Kirche in Versailles, Kentucky, sandte der hochwürdigste *Herr George J. Waring, Generalvikar der Erzdiözese New York,* folgendes Schreiben:

June 18, 1930.

Rev. N. Judermanns,
St. Leo's Church,
Versailles, Kentucky.

Dear Father Judermanns:

His Eminence, Cardinal Hayes, has referred your letter to me, as Vicar-General of the Diocese Castrensis, and has asked me to reply thereto.

So far as we know, no priest „blessed war arms and instruments of destruction".

Your letter is the first intimation that any one has even suggested that such a thing ever happened.

With best wishes, I am,
Sincerely yours in Christ
George J. Waring
Vicar-General and Chancellor.

18. Juni 1930.

Rev. N. Judermanns,
St.-Leo-Kirche,
Versailles, Kentucky.

Lieber hochwürdiger Herr Judermanns:

Seine Eminenz, Kardinal Hayes hat mir Ihren Brief übergeben, da ich Generalvikar der Heeresseelsorge bin, und mich gebeten, darauf zu antworten.

Soviel wir wissen, hat kein Priester Kriegswaffen oder Mittel der Zerstörung gesegnet.

Ihr Brief ist die erste Andeutung, daß jemand vermutet hat, es sei etwas derartiges geschehen.

Mit den besten Wünschen bin ich aufrichtig Ihr in Christus ergebener
Georg J. Waring
Generalvikar und Kanzler.

Also wiederum nichts bekannt von einer Kriegswaffensegnung, ja man hatte nicht einmal einen Gedanken daran; erst meine Anfrage brachte die erste Kunde, daß manche vermuteten, es wären im Weltkriege von der Kirche die Waffen gesegnet worden. Es war also den Feinden der katholischen Kirche in Amerika nicht in den Sinn gekommen, den Priestern der katholischen Kirche die Segnung der kriegerischen Zerstörungswaffen anzudichten und vorzuwerfen. Diese Erfindung blieb den von Haß gegen die Kirche triefenden Freidenkern der alten Welt vorbehalten.

Aus den angeführten authentischen Erklärungen der Heeresseelsorger aller Staaten, die am Weltkriege beteiligt waren und katholische Feldgeistliche hatten, geht zum mindesten hervor, *daß die Leiter der Feldseelsorge*

eine Segnung der Kriegswaffen weder angeordnet noch gewünscht noch erlaubt haben, daß also mit Wissen und Willen der Feldsuperioren eine Segnung der Waffen bestimmt nicht stattgefunden hat. Aus den gleichen Dokumenten ergibt sich, daß eine Waffensegnung sicher nicht **üblich** *war und auch nicht des* **öfteren** *stattgefunden hat,* sonst hätte sie weder den Leitern der Feldseelsorge noch den anderen Feldkuraten verborgen bleiben können.

Ebenso steht fest, daß die militärischen Kommandostellen eine Kriegswaffensegnung weder angeordnet noch erbeten haben, weil dies ohne Dazwischenkunft der Feldseelsorge nicht möglich gewesen wäre.

Aus all dem darf man mit Recht schließen, daß überhaupt nie eine Waffensegnung durch einen katholischen Feldkuraten vorgenommen wurde. Wäre sie aber trotzdem vorgekommen, so hätte sie so selten und so im Verborgenen geschehen und die Augenzeugen hätten darüber so strenges Stillschweigen halten müssen, daß die Kunde davon weder den anderen Feldgeistlichen noch den Vorgesetzten derselben zu Ohren gekommen wäre, eine Annahme, die alle Kennzeichen einer entsetzlichen Unwahrscheinlichkeit an sich trägt.

Auf jeden Fall aber hätte ein solcher Feldkurat ohne Ermächtigung, ohne Wissen und Willen und ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten auf eigene Faust gehandelt. Was aber der einzelne Feldgeistliche ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde tut, geht auf seine Verantwortung und kann nie der Kirche zur Last gelegt werden.

Nach dem Gesagten ist es darum nichts anderes als eine absichtlich oder unabsichtlich ausgestreute Verleumdung, wenn der *Kirche* die Segnung der Kriegswaffen angedichtet wird. Das gleiche ist zu sagen, wenn derselbe Vorwurf gegen den ganzen Stand der Feldgeistlichen erhoben wird. Es könnte höchstens ein *einzelner Feldkurat* der Kriegswaffensegnung geziehen werden, aber auch hier bleibt die Anschuldigung so lange eine Verleumdung, als nicht der Beweis erbracht wird, daß der Feldgeistliche N. N. die mörderischen Waffen des Krieges gesegnet hat.

Am Schlusse dieser Abhandlung bleibt mir noch die angenehme Pflicht, den hochwürdigsten Leitern der Feldseelsorge den innigsten und aufrichtigsten Dank für die Beantwortung meiner Umfrage auszusprechen. Ebenso herzlich sage ich Dank allen jenen hochwürdigen Herren, welche zum Erfolg der Rundfrage in irgend einer Weise mitgewirkt haben.

Jenen hochwürdigen Herren, die zur Zeit des Weltkrieges Militärseelsorge leisteten und meine Abhandlung lesen, wäre ich zu großem Danke verpflichtet, wenn sie mir kurz mitteilen möchten, ob sie selbst je die Kriegswaffen gesegnet, ob sie je etwas gehört haben, daß andere Feldkuraten eine solche Segnung vorgenommen hätten, ob je eine Segnung der Kriegsinstrumente von den kirchlichen oder militärischen Vorgesetzten angeordnet, bezw. gewünscht oder erbeten wurde. Es genügen zwar die oben beigebrachten Dokumente vollständig, um sagen zu können, daß die *Kirche* nie die Kriegswaffen gesegnet habe, aber der Tatsachenbeweis würde einfach überwältigend, wenn ich von fast allen Feldkuraten eine Erklärung erhielte, daß sie nie die Kriegswaffen gesegnet haben. Allen, die dieser meiner Anregung folgen, sei gleich im vorhinein der herzlichste Dank ausgesprochen.

Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von *Viktor Cathrein S. J. (†)*

I.

Die Bedeutung der Familie für die menschliche Gesellschaft.

Die Familie ist die Wurzel und Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft. Sie ist die erste, dauernde, von der Natur selbst geforderte Gesellschaft oder *Lebensgemeinschaft* von Mann, Frau und Kindern. Die willkürlichen Phantasien eines ursprünglichen regellosen Geschlechtsverkehrs (Promiskuität) sind längst von der ernsten Ethnologie in das Reich der Fabeln verwiesen. Mit Recht sagt *C. Große:*[1]) „Die festgefügte Familie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf den untersten Kulturstufen als Regel ohne Ausnahme."

Die Familie ist auch die erste, von Gott gewollte *Erziehungsanstalt,* wie die Geschichte aller Völker und Zeiten beweist. Sie ist ferner die erste *Wirtschaftsgemeinschaft,* die unter Leitung des Hausvaters den nötigen Unterhalt herbeischafft. Sie ist weiterhin die erste *Religionsgemeinschaft.* Bevor Gott durch Moses ein eigenes Priestertum eingesetzt hatte, war der Hausvater von

[1]) Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. 1896, S. 42.

selbst gewissermaßen der geborene Priester des Hauses. Noe (1 Mos 8, 20), Abraham (1 Mos 12, 7), Jakob (1 Mos 28, 18), Job (1, 5) brachten im Namen ihrer ganzen Familie Opfer dar. Endlich ist die Familie der Ursprung und die Grundlage der *politischen Gemeinschaft.* Nicht die einzelnen Individuen waren die ersten Bausteine des Staates, sondern die Väter als Häupter und Repräsentanten der Familie.

Schon hieraus ergibt sich, welch ungeheure Bedeutung die richtige Beschaffenheit der Familie für die ganze menschliche Gesellschaft hat. Mit Recht sagt Papst Leo XIII.:[2]) „Aus der heiligen Einrichtung der Familie folgt notwendig das Gemeinwohl, dessen Grundlage die Familie ist." Und wiederum:[3]) „Allen ist bekannt, daß das private und öffentliche Wohl am meisten von der häuslichen Erziehung abhängt. Denn je tiefere Wurzeln die Tugend in der Familie schlägt und je sorgfältiger die Herzen der Kinder durch Wort und Beispiel der Eltern nach den Vorschriften der Religion gebildet werden, um so reichere Früchte strömen auf die ganze Gesellschaft über. Deshalb ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß die häusliche Gesellschaft nicht nur heilig eingerichtet sei, sondern auch durch heilige Gesetze geleitet werde und daß der religiöse Geist und die christliche Lebensart in ihr gepflegt werde."

Aber wie soll die Familie eingerichtet sein? In dieser Frage herrscht heute ein grenzenloser Wirrwarr, eine wahre Anarchie. Jeder glaubt sich berechtigt, die Familie nach seinen persönlichen Einfällen einrichten oder umgestalten zu können. Alles, was bisher bestanden, wird entweder geleugnet oder in Zweifel gezogen. Glücklicherweise haben wir Katholiken in dieser Frage zwei zuverlässige Wegweiserinnen. Die eine ist die gesunde christliche Philosophie, die Philosophia perennis, die an der Hand der sicheren Vernunftgrundsätze und der Erfahrung schon längst die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Eigenschaften der Familie, soweit die rein natürliche Ordnung in Betracht kommt, klargelegt hat. Dazu kommt dann noch als höhere und unfehlbare Wegweiserin die christliche Offenbarung, wie sie uns von der Kirche, der von Christus bestellten Führerin und Lehrerin auf dem Wege des Heils, und besonders von ihrem Oberhaupt, dem *Papst,* vorgelegt und erklärt wird. Zum ersten Papst und in ihm zu allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern hat der ewige Sohn Gottes gesprochen (Mt 16, 18. 19):

[2]) Novum argumentum vom 20. November 1890.
[3]) Rundschreiben Neminem fugit vom 14. Juni 1892.

„Du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein." Und wiederum (Lk 22, 32): „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und wenn du einst bekehrt sein wirst, stärke deine Brüder." Ihn hat Christus, der ewige Hirte, vor seiner Himmelfahrt zum sichtbaren Oberhirten seiner ganzen Herde bestellt (Jo 21, 15—17).

Das ist die *Magna Charta* des Papsttums und der ganzen katholischen Kirche. Selbstverständlich gelten die Worte des Erlösers nur für das sittlich-religiöse Gebiet, aber dieses umfaßt in weitem Umfang das ganze Gebiet des menschlichen Handelns, weil alle Handlungen so sein müssen, daß sie dem Gesetze Gottes und dem Endziel des Menschen entsprechen. „Es ist", sagt *Pius X.*,[4]) „dem Christen, was immer er tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, nicht erlaubt, die übernatürlichen Güter zu vernachlässigen, vielmehr muß er alles auf das höchste Gut als sein letztes Ziel hinordnen gemäß den reinen Vorschriften der christlichen Wahrheit. *Alle seine Handlungen unterstehen in Hinsicht auf ihren Charakter von Gut und Bös, d. h. auf ihre Übereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Recht dem Urteil und der Jurisdiktion der Kirche.*"

Noch eingehender spricht sich hierüber aus der gegenwärtige Papst *Pius XI.*:[5]) „An die Spitze Unserer Ausführungen setzen wir den schon von Leo XIII. in helles Licht gestellten Satz: Nach Recht und Pflicht walten wir kraft Unserer höchsten Autorität des Richteramtes über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen (Rerum novarum). Gewiß ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloß vergänglichen und hinfälligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, ‚die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen'.[6]) Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeig-

[4]) In seinem Schreiben Singulari quadam vom 24. September 1912.
[5]) Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo anno) vom 15. Mai 1931.
[6]) Rundschreiben Ubi arcano, 23. Dezember 1922.

neten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber *in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat.* Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit und das Uns von Gott aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden und — ob erwünscht, ob unerwünscht — auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserm höchstrichterlichen Urteil."

„Denn wenngleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereiche eigenständig sind, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureißen, daß jener außer alle Abhängigkeit von diesem tritt. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze . . . besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen möglich und welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der individuellen und sozialen Natur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der gesamten Wirtschaft vorgesteckte Ziel."

Die hier für das soziale und wirtschaftliche Leben aufgestellten Grundsätze gelten in besonderer Weise hinsichtlich der *Familie,* die viel inniger als andere soziale Belange mit Religion und Sittlichkeit zusammenhängen, wie wir noch zeigen werden, und deshalb auch in höherem Grade der Leitung der Kirche untersteht. Die Päpste haben nun schon oft dargelegt, wie die Familie nach den Forderungen der Vernunft und des Glaubens eingerichtet sein soll. Weil aber diese Lehren in vielen päpstlichen Kundgebungen zerstreut sind, von manchen nicht gehört und nicht beachtet oder bald wieder vergessen werden, halten wir es für sehr nützlich, die wichtigsten dieser Lehren kurz, übersichtlich und systematisch geordnet zusammenzustellen und soweit notwendig, zu erläutern und zu begründen. Um unsere Arbeit nicht allzu sehr auszudehnen, wollen wir nur die *Rechte der Familie* berücksichtigen.

II.

Die Totengräber der Familie.

Die Familie ist heute in ihrem Bestande schwer bedroht, und zwar am meisten von der Seite, die vor allem zu ihrem Schutze berufen ist, nämlich von Seiten des *Staates.* Mächtige politische Parteien huldigen der Meinung, die Familie bestehe bloß durch *Staates Gnade.* Sie halten sich deshalb für berechtigt, dem Staat alle Auf-

gaben der Familie zu übertragen, ja ihn an die Stelle der Familie zu setzen.

Da sind vor allem die *Kommunisten*, die einen förmlichen Vernichtungskampf gegen die Familie führen. Sie wollen sämtliche Produktionsgüter vergesellschaften (verstaatlichen). Die Gesamtheit oder deren Vertreter leiten dann die ganze Produktion, weisen den Einzelnen ihre Arbeit in der planmäßigen Produktion an und teilen ihnen vom Gesamtprodukt den „gerechten" Anteil mit. Die Familie hat keine eigene Wirtschaft mehr. Schon dadurch wird die Selbständigkeit der Familie untergraben. Außerdem läßt sich die Gemeinwirtschaft auf die Dauer nicht durchführen, wenn die Gesamtheit nicht auch das ganze Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen übernimmt und einheitlich in ihrem Sinne regelt. So bleibt der Familie nur die Aufgabe der Kindererzeugung und dazu bedarf es keines dauernden Zusammenlebens. Die Familie ist zerstört. Im Endziel stimmen die *Sozialisten* mit den Kommunisten überein. Was Kommunisten und Sozialisten trennt, ist nicht das Endziel, sondern die *Taktik*. Die Kommunisten wollen ihr Zukunftsparadies sofort durch gewaltsame Revolution und die Diktatur des Proletariats erreichen. Die Sozialisten dagegen sehen ein, daß eine solche plötzliche und gewaltsame Umwandlung der heutigen freien Privatwirtschaft mit ihren millionenfach verschlungenen Geschäften in eine einheitliche und planmäßige Gemeinwirtschaft notwendig zu einem wilden Chaos führen müßte. Sie wollen deshalb ihr Ziel allmählich auf dem Wege der Gesetzgebung im demokratischen Staat erreichen. Deshalb fordert ihr gegenwärtiges (Heidelberger) Parteiprogramm zuerst „Vergesellschaftung aller Produktionsmittel" und der ganzen Produktion und setzt als Mittel dazu die weitere Forderung bei: „Erziehung, Schulung und Forschung sind öffentliche (das heißt staatliche) Angelegenheiten, ihre Durchführung ist durch öffentliche Mittel und Einrichtungen sicherzustellen."

Der dritte Feind der christlichen Familie ist der *Liberalismus*, der von Anfang an kirchenfeindlich gesinnt war und das ganze öffentliche Leben dem Einfluß der Kirche und der Religion überhaupt zu entziehen suchte. An die Stelle der kirchlichen Ehe sollte die auflösliche *Zivilehe* treten und das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen sollte *laizisiert* werden. Zu diesem Zweck betonte man die *Kirchenhoheit des allmächtigen Staates* und gerade dadurch hat der Liberalismus den Kommunisten und Sozialisten die stärkste Waffe geliefert, deren diese sich nun gegen ihn bedienen. Die Erziehung der

Kinder ist der eigentliche Zweck der Familie und ist ihr viel wesentlicher als der Eigentumsbesitz. Wenn nun der Staat das Recht hat, der Familie die Kindererziehung zu entreißen, warum sollte er vor dem Privateigentum Halt machen? Die Kommunisten und Sozialisten sind nur die konsequenten Erben des Liberalismus.

III.

Ist der Staat die Quelle alles Rechts?

Die stillschweigende Voraussetzung, von der die Feinde der Familie ausgehen, ist der Glaube an die *rechtliche Allmacht des Staates* oder der Grundsatz: der Staat sei die Quelle alles Rechts, die Familie habe folglich nur die Rechte, die der Staat ihr gewährt. Diesen Grundsatz müssen wir etwas näher beleuchten.

Praktisch haben zwar von jeher viele Machthaber dem Prinzip der Staatsallmacht gehuldigt. Man denke nur an die römischen Kaiser und die orientalischen Despoten. Zu Joseph sprach Pharao (1 Mos 41, 44): „Ohne deinen Befehl soll kein Mensch seine Hand oder seinen Fuß bewegen im ganzen Lande Ägypten." Man denke ferner an den fürstlichen *Absolutismus*, der seit der Reformation aufkam und selbst die Religion und das Gewissen der Untertanen der Willkür der Regenten überlieferte. Aber diese Staatsallmacht *theoretisch* als berechtigt hinzustellen, war der neuesten Zeit vorbehalten. Zuerst wurde, wie schon bemerkt, die Staatsallmacht vom Liberalismus proklamiert, wenigstens auf geistigem Gebiet. Ihm kam dann die deutsche Philosophie zu Hilfe, namentlich die Schule Hegels. Nach *Hegel* ist der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", „das an und für sich Vernünftige", „absoluter Selbstzweck", er hat „das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein".[7]) Der Staat ist „göttlicher Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist".[8]) Ja, er bezeichnet den Staat als den „wirklichen, hienieden präsenten Gott".[9])

Weiter kann man in der Vergötterung des Staates nicht mehr gehen. Wie sehr diese Anschauungen Hegels, des „Zuchtmeisters des staatlichen Denkens", den Glauben an die Allmacht des Staates gefördert haben, kann man daraus ersehen, daß seit Hegel die meisten deut-

[7]) Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Sämtliche Werke, herausgegeben von A. Lasson, 2, Aufl., § 257 und 258.
[8]) Ebd. § 370.
[9]) Vgl. *Stöckl*, Geschichte der neueren Philosophie. II. S. 163.

schen Rechtslehrer und Juristen den Staat als die *einzige Quelle des Rechts* hinstellen und auch den Familien nur jene Rechte zuerkennen, welche ihnen der Staat verleiht. So sagt der Berliner Staatsrechtslehrer *Ad. Lasson:*[10]) „Das Recht ist seinem Begriffe nach der Wille des Staates, insofern derselbe sich in der Form allgemeiner Bestimmungen für das Handeln ausdrückt. Es gibt daher nur *eine* Rechtsquelle, nämlich eben den Willen des Staates, und das Recht wird ohne Ausnahme daran erkannt, daß der Staat es anerkennt und mit seiner Macht durchsetzt." Der berühmte Jurist *Rud. v. Ihering* behauptet:[11]) „Der Staat ist die einzige Quelle des Rechts." Im gleichen Sinne schreibt *E. v. Hartmann:*[12]) „Die Rechtsordnung setzt den Staat (im weitesten Sinne dieses Wortes) voraus und ist nur im Staate möglich." Nach *Fr. Paulsen*[13]) ist „die Staatsgewalt rechtlich unbegrenzt, sie kann und wird sich Grenzen ziehen, aber sie wird nicht durch ein ihr entgegenstehendes Recht von außen begrenzt. Souveränität ist *rechtliche Omnipotenz,* oder mit negativer Wendung: der Staat kann nicht unrecht tun." Ähnlich drücken sich W. Wundt, Neukamp und viele andere aus.[14])

Wie weit dieser Grundsatz von der Allmacht des Staates gedrungen war, konnte man im Kulturkampf sehen. Als die Katholiken im preußischen Landtag sich gegen die Maigesetze auf ihr Gewissen beriefen und betonten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, riefen ihnen die Liberalen entrüstet zu: „Das ist der Frevel der Revolution!"

Wir müssen aber noch einen anderen Grund erwähnen, der zum Glauben an die Allmacht des Staates führte. Nach *Kant* ist der Mensch *autonom,* nur er selbst kann sich im Gewissen verpflichten. Alle äußeren Gesetze sind aus sich nur Zwangsmaßregeln, solange der Einzelne sie nicht sich selbst zur Pflicht macht. Und da der Staat allein durchgreifenden Zwang ausüben kann, so lag die Schlußfolgerung nahe, der Staat sei die einzige Quelle des Rechtes. Recht und staatlicher Zwang wurden identifiziert. Um einzusehen, wie grundverkehrt und verderblich die Behauptung ist, der Staat sei die einzige Rechtsquelle, braucht man sich nur die Folgerungen zu vergegenwärtigen, zu denen sie notwendig führt.

[10]) System der Rechtsphilosophie 1882, S. 412.
[11]) Der Zweck im Recht, 1882. I. S. 318.
[12]) Das sittliche Bewußtsein, 1879, S. 40.
[13]) System der Ethik, 1906. II. S. 546.
[14]) Vgl. *Cathrein,* Moralphilosophie, 6. Aufl. 1924, I. S. 563.

Ist der Staat die einzige Quelle des Rechts, so kann es selbstverständlich kein *ungerechtes Staatsgesetz* geben. Um ein Staatsgesetz ungerecht nennen zu können, muß man eine höhere, über dem Staat stehende Rechtsquelle anerkennen. Eine solche gibt es aber nicht, wenn der Staat die einzige Rechtsquelle ist. Nabuchodonosor gebot seinen Untertanen, seine Statue anzubeten. Da er die einzige Rechtsquelle in Babylon war, mußte man sein Gesetz als gerecht anerkennen. Alle Gesetze, welche die Blutmänner der französischen Revolution und die heutigen Machthaber in Rußland erließen, müssen als gerecht angesehen werden.

Kommt alles Recht vom Staat, so gibt es selbstverständlich *kein Naturrecht*. Denn das vom Staat ausgehende Recht ist kein Naturrecht, sondern positives Recht, es besteht nicht durch die Natur, sondern durch den Willen der jeweiligen Regierungen, ändert sich von Staat zu Staat und sehr oft in demselben Staat. Man kann sich also dem Staate gegenüber nie auf ein natürliches Recht berufen. Die *Einzelnen* haben kein natürliches Recht auf ihr Leben, ihre Ehre, ihre Freiheit u. s. w. Mit gutem Grund kann man auf diese Ansicht die spöttische „Rechtsfrage" Schillers anwenden:

> Jahre lang schon bedien' ich mich meiner Nase zum Riechen:
> Hab' ich denn wirklich an sie auch ein erweisliches Recht?

Die Antwort muß lauten: Wenn du beweisen kannst, daß der Staat dir dieses Recht verliehen hat, hast du es, sonst nicht.

Wie die Einzelnen, so haben auch die *Familien* aus sich keine Rechte. Sie sind ganz der Willkür des Staates überliefert und haben nur die Rechte, welche die Staatsregierung ihnen zu gewähren beliebt und so lange es ihr beliebt.

Gibt es kein Naturrecht, so gibt es auch kein *Völkerrecht*. Denn alle völkerrechtlichen Verträge haben keine dauernde Verpflichtung, wenn man den naturrechtlichen Grundsatz nicht anerkennt, daß man verpflichtet sei, die eingegangenen Verträge zu halten.

Kommt alles Recht vom Staat, so kann es selbstverständlich kein vom Staate unabhängiges und selbständiges *Kirchenrecht* geben, ja, *Gott selbst* hat dann kein Recht, den Menschen, seinen Geschöpfen, etwas zu befehlen, wenn ihn der Staat nicht dazu ermächtigt, was heute in den meisten Staaten nicht geschieht.

Kurz der Grundsatz, der Staat sei die einzige Quelle des Rechts, ist so ungereimt und führt zu so vernunftwidrigen Folgerungen, daß man kaum begreift, wie hoch-

gebildete und gelehrte Männer ihm huldigen konnten, und es ist endlich Zeit mit demselben gründlich aufzuräumen. Mit Recht hat *Pius IX.* im Syllabus[15]) den Satz verurteilt: „Der Staat hat, da er die Quelle aller Rechte ist, ein gewisses durch keine Grenzen beschränktes Recht." In dem Rundschreiben Quanta cura[16]) verwarf derselbe Papst feierlich die Behauptung, „die häusliche Gesellschaft oder die *Familie entlehne ihre ganze Daseinsberechtigung vom bürgerlichen Recht* und folglich seien alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder und besonders das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben, nur ein Ausfluß aus dem bürgerlichen Recht und von ihm abhängig."

IV.

Allgemeine Rechtsgrundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat.

Keine menschliche Gesellschaft ist Selbstzweck. Durch jede gesellschaftliche Vereinigung suchen die Menschen irgend ein ihnen mangelndes Gut zu erreichen, und dieses Gut ist der Zweck der betreffenden Gesellschaft. Welches ist nun der Zweck der Familie und des Staates? Aus diesem Zweck werden wir das richtige Verhältnis der beiden Organisationen bestimmen können.

Der Hauptzweck der Familie kann kein anderer sein als die würdige Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Wie allen Sinnenwesen, so hat der Schöpfer auch den Menschen den Trieb zur Fortpflanzung und zur Arterhaltung in die Natur gelegt. Das erste Menschenpaar wurde unmittelbar von Gott geschaffen und erhielt den Auftrag: Wachset und mehret euch. Mit den gezeugten Kindern bildete dieses Ehepaar die erste Familie, eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, in der es gegenseitige Pflichten und Rechte gab, ehe ein Staat existierte. Gott, der Allweise, konnte die Menschen nicht auf die Erde setzen und es dem Zufall überlassen, was aus ihnen werden solle. Er mußte ihnen Pflichten und Rechte auf den Lebensweg mitgeben, damit ein geordnetes Gesellschaftsleben bestehen könne und nicht die rohe Gewalt herrsche. Die Ehegatten hatten gegenseitige Pflichten und Rechte. Sie hatten auch die Pflicht und mithin auch das Recht ihre Kinder zu erziehen. Die Kinder hatten die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern. Allen Gliedern dieser Familie waren gewisse Pflichten und Rechte gemeinsam, die so-

[15]) Prop. 38.
[16]) Vom 8. Dezember 1864.

zusagen die notwendige Aussteuer der sozialen menschlichen Natur ausmachen. Alle hatten das Recht zu fordern, daß man ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Ehre, ihre Freiheit achte. Als Kain seinen Bruder erschlug, verletzte er nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Gerechtigkeit, obwohl noch kein Staat bestand.

Als die Kinder der ersten Eltern groß wurden, gründeten sie neue Familien, die sich ursprünglich wohl in der Nähe der Stammeltern ansiedelten, aber doch ihre Selbständigkeit als Familien beanspruchten. Aus dieser zusammenlebenden Mehrheit von Familien bildete sich allmählich ein größeres Gemeinwesen, ein primitiver Staat, in dem wahrscheinlich der Stammvater oder der Älteste der geborene Leiter war. Doch wer immer der erste Leiter dieses Gemeinwesens gewesen sei, eine gemeinsame *Autorität* war unbedingt notwendig, und diese Autorität an sich und abgesehen von ihrem konkreten Träger kam unmittelbar von Gott selbst. Wie wir aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen erkennen, wollte Gott, daß die Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft lebten, er mußte deshalb auch alles wollen, was zu einem solchen Gemeinschaftsleben notwendig ist. Dazu gehört vor allem, daß es eine Autorität gebe, die befugt ist, alles zum Gemeinwohl Notwendige anzuordnen. „Daß die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft leben", sagt Leo XIII.,[17]) „gebietet die Natur, oder besser gesagt, Gott, der Urheber der Natur. Nun aber kann eine Gesellschaft weder bestehen, noch gedacht werden, in der nicht einer die Willen der Einzelnen lenke, so daß gewissermaßen ein Wille aus den vielen entstehe und alle richtig und geordnet auf das Gemeinwohl hingeleitet würden. Gott wollte also, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft solche gebe, die der Gesamtheit gebieten." Das hier vom Staate Gesagte gilt in gleicher Weise von der natürlichen Gesellschaft der Familie.

Zu dem, was dem Staat notwendig ist, gehört an erster Stelle der *Rechtsschutz* der Glieder der Gemeinschaft. Die Familien schlossen sich zu einem größeren Gemeinwesen zusammen nicht um ihre Selbständigkeit und ihre Rechte zu verlieren, sondern um in ihren Rechten geschützt zu werden, soweit dieselben mit dem geordneten Gemeinschaftsleben vereinbar waren. In einem größeren Gemeinwesen entstehen bald Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Diese mußten autoritativ entschieden werden. Außerdem gibt es in einer größeren Volksmenge immer manche, die sich über die

[17]) Diuturnum illud vom 29. Juni 1881.

Rechte der andern hinwegsetzen, um ihren Lüsten zu frönen. Diese mußten in die Rechtsschranken zurückgewiesen und gestraft werden. Der Rechtsschutz war also die ursprünglichste Aufgabe der Staatsgewalt. Daher wurden die frühesten Regenten Richter genannt, wie dies bei den Hebräern der Fall war. Auch Artemidorus sagt:[18]) „Die Alten nannten das Regieren Richten."

Bei weiterer Entwicklung des Gemeinwesens stellte sich aber bald heraus, daß der bloße Rechtsschutz nicht genügte. Es entstanden Bedürfnisse des Gemeinwesens, für welche die einzelnen Familien nicht genügend sorgen konnten und so durch gemeinsame Tätigkeit befriedigt werden mußten, wie z. B. Abwendung von inneren oder äußeren Gefahren, Herstellung von Verkehrswegen, gemeinsame Jagden oder Feste u. dgl. Diese zweite Aufgabe der *Förderung des Gemeinwohls* durfte aber der ersten Aufgabe des Rechtsschutzes nicht widersprechen. Was nützte den Familien der Staat, wenn sie in ihm ihre Rechte verlieren müßten?

Um die Familie ganz dem Staate zu unterwerfen, beruft man sich wohl auch auf die dem Staate notwendige *Einheit*. Plato meinte, die größte Einheit mache den vollkommenen Staat aus. Deshalb wollte er den Staat an die Stelle der Familie setzen und ihm die Aufgaben der Familien zuweisen. Gegen ihn zeigt Aristoteles[19]) sehr gut, daß nicht für alle die gleiche Einheit paßt. Die Einheit des Individuums ist größer als die der Familie und diese größer als die des Staates. Wollte jemand die Familie zur Einheit des Individuums bringen, so würde er die Familie zerstören. Nun ist aber die Einheit der Familie größer als die des Staates und wer den Staat zur Familie machen will, zerstört beide. Der Staat muß sich also hüten, die berechtigte Selbständigkeit der Familie anzutasten.

Was wir im Vorhergehenden an der Hand der bloßen Vernunft über Staat und Familie gesagt haben, bestätigt die *Lehre der Päpste*. In seinem Rundschreiben Sapientiae christianae[20]) sagt *Leo XIII.*, „jeder Mensch habe Gott zum letzten Zweck und müsse durch ein tugendhaftes Leben zu ihm gelangen, diesem Ziele müsse auch die Familie und der Staat *dienen*". „Denn die menschliche Gesellschaft hat von Natur aus nicht den Zweck, des Menschen Endziel zu sein, sie soll ihm vielmehr nur geeignete Hilfsmittel bieten, um zur Vollkommenheit zu gelangen!" Der Staat ist also nicht Selbstzweck. Die Menschen sind

[18]) Oneirocrit. 2, 14.
[19]) Polit. II, 1.
[20]) Vom 10. Jänner 1890.

nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für die Menschen da, er soll ihrem Wohle dienen.

In seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage (Rerum novarum) betont derselbe Papst, die erste Aufgabe der Staatsgewalt sei der *Rechtsschutz*. „Der Bürger und die Familie sollen nicht vom Staat aufgesaugt werden und beiden soll die Freiheit der Bewegung gewahrt bleiben, so weit sie nicht dem öffentlichen Wohl und dem Rechte anderer zuwider sind." „Die Rechte aller Staatsangehörigen sollen sorgfältig geschützt werden und die öffentliche Gewalt hat darüber zu wachen, daß jedem das Seine bleibe und daß alle Rechtsverletzungen abgewehrt werden oder ihre Strafe finden." Zu diesem Rechtsschutz kommt dann die weitere Aufgabe der *Förderung des Gemeinwohls*. „Diejenigen, die den Staat regieren, müssen vor allem sich bemühen, durch Gesetze und Einrichtungen ihn so zu gestalten, daß daraus naturgemäß das Wohl sowohl der Gesamtheit als der Privatpersonen erwächst. Was aber im Staat das öffentliche Wohl vor allem verlangt, das ist Rechtschaffenheit der Sitten und wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen, gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten und ähnliches."

Dieselbe Lehre wiederholt *Pius XI.* in seinem Schreiben (Divini illius Magistri)[21]) über die christliche Erziehung. Der Eigenzweck des Staates, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung „besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben und zugleich im Höchstmaß geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtiges und geordnetes Zusammenwirken aller in diesem Leben verwirklichen läßt. Zweifach ist also die Funktion der im Staate liegenden weltlichen Gewalt: *zu schützen und zu fördern*, aber nicht die Familie oder den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen."

V.

Familie und Ehe.

Nachdem wir die allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat dargelegt haben, wollen wir die Rechte der Familie in einigen der wichtigsten Punkte näher bestimmen.

Die Grundlage der Familie ist die *Ehe*. Diese ist nicht eine freie Erfindung der Menschen, sondern eine von Gott

[21]) Vom 31. Dezember 1929.

getroffene Einrichtung. „Es muß", sagt Pius XI. in dem Rundschreiben über die christliche Ehe[22]), „als unverrückbare und unantastbare Grundlage gelten: nicht von Menschen ist die Ehe eingesetzt und wiederhergestellt worden, sondern von Gott. Nicht von Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst, von Gott, und vom Wiederhersteller der Natur, Christus dem Herrn, ist sie durch Gesetze gesichert, ist sie gefestigt und erhoben worden. *Diese Gesetze können also in keiner Weise dem Gutdünken von Menschen, keiner entgegenstehenden Vereinbarung, auch der Gatten nicht, unterworfen sein.* Das ist die Lehre der Heiligen Schrift (Gen. 1, 27, 2, 22; Mt. 19, 2 ff.), das die ständige und allgemeine Erblehre der Kirche, das die feierliche Entscheidung des heiligen Konzils von Trient (Sessio 24), welches mit den Worten der Heiligen Schrift selbst verkündet und bekräftigt: das *lebenslängliche und unauflösliche Eheband und dessen Einheit und Festigkeit haben Gott zum Urheber.*

Zwar entsteht jede einzelne Ehe wesentlich durch den freien Vertrag der beiden Brautleute. „Dagegen ist das *Wesen* der Ehe der menschlichen Freiheit vollständig entzogen, so daß jeder, nachdem er einmal die Ehe eingegangen ist, unter ihren von Gott stammenden Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften steht."

Jeder Mensch ist befugt, eine Ehe einzugehen und kein menschliches Gesetz kann ihm dieses Recht entziehen. In der Enzyklika Rerum novarum schreibt Papst Leo XIII.: „In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rat Christi zum enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. *Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und angeborene Recht auf die Ehe entziehen, keines den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken."* Pius XI. wiederholt und bestätigt diese Worte seines Vorgängers in dem Rundschreiben über die Ehe.

Das ist eine sehr wichtige und weittragende Lehre. In manchen Staaten bestanden längere Zeit Gesetze, welche nur denen die Ehe gestatteten, die ein bestimmtes Vermögen besaßen. Das waren ungerechte und auch schädliche Gesetze. Der mächtige Geschlechtstrieb und das Verlangen nach Nachkommenschaft sind Kräfte von solcher Allgemeinheit und Stärke, daß sie immer die große Masse der Menschen nach sich ziehen werden.

[22]) Casti connubii vom 31. Dezember 1930.

Macht man ihnen eine rechtmäßige Ehe unmöglich, so nehmen sie zu wilden Ehen oder zur freien Liebe ihre Zuflucht, und die Folge ist eine große Zahl unehelicher Kinder, die fast ganz der Familienerziehung entbehren und vielfach auf die Verbrecherlaufbahn geraten.

Kann kein menschliches Gesetz dem Menschen das natürliche Recht auf die Ehe entziehen, so ergibt sich von selbst, was von dem Vorschlag zu halten ist, der in neuerer Zeit von den verschiedensten Seiten gemacht wurde, der Staat solle im Interesse der Züchtung einer bessern Menschenrasse solchen Personen, die nur eine minderwertige Nachkommenschaft erhoffen lassen, *durch chirurgische Eingriffe die Zeugungsfähigkeit entziehen.* und zwar nicht etwa bloß zur Bestrafung schwerer Verbrechen, sondern allgemein auch den Unschuldigen, die zur Klasse der Minderwertigen gehören. Das wäre ein ungerechter und schändlicher Mißbrauch der Staatsgewalt. Selbst der einzelne Mensch darf sich nicht willkürlich verstümmeln, obwohl er das Nutznießungsrecht seines Leibes hat. Denn er ist nicht sein eigener Herr, sondern der Diener Gottes, dem der Schöpfer die Glieder zu bestimmten Zwecken verliehen hat und die er nicht nach Willkür zu diesen Zwecken unbrauchbar machen darf. Noch viel weniger darf die Staatsgewalt gegen Unschuldige eine solche Maßregel anordnen. Merkwürdiger Weise sind gerade solche Menschen die Befürworter dieser Maßregel, die sonst nicht Worte genug finden, um die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu preisen.

Um diese schimpfliche Maßregel zu beschönigen, hat man geltend gemacht, der Mensch sei ein *Glied* des Staates und deshalb wie jedes Glied nur des Ganzen, d. h. des Staates wegen da. Aber der Mensch ist nicht bloßes Glied des Staates. Mit Recht sagt der heilige Thomas:[23]) „Der Mensch ist nicht mit seinem ganzen Sein und all dem Seinen auf den Staat hingeordnet." Er ist an erster Stelle für Gott geschaffen. Er soll als freie Persönlichkeit hienieden Gott dienen und dadurch sein ewiges Ziel erreichen. Das ist seine erste und oberste Aufgabe, der alle irdischen Bestrebungen untergeordnet sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat Gott dem Menschen seine Fähigkeiten und Organe verliehen, damit er sie frei nach Gottes Willen gebrauche. Der Staat hat deshalb kein Recht beliebig über den Menschen zu verfügen und ihn zu verstümmeln.

Die Ehe entsteht durch einen freien Vertrag der Brautleute. Dieser Vertrag ist schon seiner Natur nach

[23]) 1. 2. q. 21 a. 4 ad 3.

innig mit der *Religion* verknüpft. Hierüber sagt Pius XI. in seinem Rundschreiben über die christliche Ehe: „Schon das Licht der bloßen Vernunft, die Geschichtsquellen des Altertums, die stete Überzeugung der Menschheit, die Sitten und Gebräuche aller Völker bekunden zur Genüge, daß sogar der *Naturehe* ein gewisser *heiliger und religiöser Charakter eignet*, nicht als etwas von außen an sie Herangebrachtes, sondern ihr Angeborenes, nicht als durch Menschenwillkür Angenommenes, sondern von der Natur Hineingelegtes, weil die Ehe Gott zum Urheber hat und von Anfang an eine Andeutung der Menschwerdung des göttlichen Wortes war.[24]) Der geheiligte Charakter der Ehe, der in innigem Zusammenhang steht mit der Religion und der Ordnung des Heiligen, ergibt sich aus ihrem *göttlichen Ursprung*, den wir bereits erwähnt haben, dann aus ihrem *Zweck*, Kinder für Gott das Leben zu schenken und sie für Gott zu erziehen sowie die Gatten auf dem Wege christlicher Liebe und gegenseitiger Hilfe zu Gott zu führen, endlich aus der *Betätigung* der ehelichen Naturaufgabe, die nach der Absicht Gottes, des Schöpfers, Mittel zur Weitergabe des Lebens sein soll, so daß die Eltern sozusagen als Gehilfen in den Dienst der Allmacht Gottes treten.

Durch Christus ist der Ehevertrag zum gnadenspendenden *Sakrament* und zum Sinnbild seiner Vereinigung mit der Kirche erhoben worden. Die christliche Ehe soll nicht mehr bloß der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dienen, sondern auch, wie Leo XIII. sagt,[25]) der Kirche Nachkommenschaft liefern, „Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph. 2, 19), damit „das Volk zur Anbetung und Verehrung des wahren Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus vermehrt und erzogen werde“ (Catech. Roman. c. 8). Dadurch hat die christliche Ehe eine neue Würde und einen höchsten Adel erhalten, so daß sie dem Apostel als ein großes und überaus verehrungswürdiges Geheimnis erschien (Eph. 5, 32). Unter Christen gibt es also keine Ehe, die nicht zugleich ein Sakrament ist, und da die Verwaltung der Sakramente von Christus der Kirche anvertraut wurde, so untersteht die christliche Ehe der Jurisdiktion der Kirche, wie das Konzil von Trient[26]) feierlich erklärt hat. Sie allein hat das Recht das Eheband gesetzlich zu regeln. Nur die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe unterstehen

[24]) Rundschreiben Leo XIII. Arcanum divinae sapientiae vom 10. Februar 1880.

[25]) Arcanum vom 10. Februar 1880.

[26]) Sessio 24.

der Staatsgewalt. Die christliche Ehe fordert aber, wie die Kirche schon oft erklärt hat, nach göttlichem Recht zwei Eigenschaften: Die *Einheit*, und wenn sie vollzogen ist, die völlige *Unauflöslichkeit* zu Lebzeiten der Ehegatten. Ein Katholik kann also nach dem Gesagten keine giltige Ehe eingehen, wenn er die von der Kirche zur rechtmäßigen Ehe erlassenen Vorschriften nicht beobachtet.

Wem aber unterstehen die Ehen der *Ungetauften*, deren es heute auch in den christlichen Ländern leider so viele gibt? Auch diese Ehen dürfen nicht dem Belieben der Einzelnen überlassen werden, sonst hätten wir bald einen regellosen Geschlechtsverkehr zum größten Schaden der Menschheit. Da die Kirche über die Ungetauften keine Jurisdiktion ausübt, so können diese Ehen der Neuheiden nur vom Staat geregelt werden. Der Staat ist aber in der Ordnung dieser Ehen wenigstens an das *natürliche Sittengesetz* gebunden, das Gott allen Menschen ins Herz geschrieben hat. Auch dieses Gesetz gebietet, wie die Päpste schon wiederholt erklärt haben,[27]) nicht nur die *Einheit* der Ehe, sondern auch die *völlige Unauflöslichkeit* der rechtmäßig eingegangenen und vollzogenen Ehe. Es verstößt deshalb nicht nur gegen das christliche Gesetz, sondern auch gegen das Naturgesetz, wenn heute die Staaten fast allgemein für viele Fälle die völlige Scheidung des Ehebandes gestatten. Das ist aber vielen noch zu wenig. Weite Kreise der Neuheiden verlangen heute mit den Sozialisten noch weitere „Erleichterung der Ehescheidung". In mehreren Staaten sind die Richter sogar ermächtigt, die Ehescheidung auszusprechen, wenn sie glauben, den Ehegatten ein längeres Zusammenleben nicht „zumuten" zu dürfen. Damit wird die Ehescheidung ganz in das Belieben der Ehegatten und des Richters gestellt.

Da die Ehe eine von Gott getroffene Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist, so dürfen die Ehegatten die Ehe *nur* zu diesem Zweck *gebrauchen* oder so wie es diesem Zweck nach der Ordnung der Natur entspricht. Deshalb sagt Pius XI. in seiner Eheenzyklika: *„Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur, und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld."*

Um den Mißbrauch der Ehe zu entschuldigen, hat man allerlei Gründe vorgebracht. Der Papst anerkennt,

[27]) Rundschreiben Quod apostolici vom 28. Dezember 1878, Arcanum vom 10. Februar 1880, Casti connubii vom 31. August 1930.

daß die Vermeidung dieses Mißbrauches manchmal schwere Lasten für die Ehegatten zur Folge haben kann, aber, fügt er bei: „Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Ehegatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein bewahren könnten." Direkt kann der Staat wohl nichts ausrichten gegen dieses Verbrechen, wohl aber kann er indirekt manches tun durch Verhinderung des schmachvollen Handels mit Schriften, die Anweisungen zu diesem Verbrechen enthalten, oder mit Werkzeugen, die demselben dienen.

Um aber den Ehegebrauch nicht über Gebühr einzuschränken und die Gatten schweren sittlichen Gefahren auszusetzen, muß man wohl merken, was Papst Pius XI. in der Eheenzyklika sagt: „Jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst, wie in dem Gebrauch des Eherechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird."

Ein anderes Verbrechen, das heute die Familie und damit die ganze Gesellschaft bedroht, ist der *Kampf gegen das keimende Leben im Mutterschoße.* Sehr viele erklären den Abortus oder die direkte Tötung des keimenden Lebens für erlaubt, wenigstens wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, die mit dem Namen „medizinische", „soziale" oder „eugenische" Indikationen bezeichnet werden. Sie verlangen deshalb in den genannten Fällen, daß die Staatsgewalt die Tötung des keimenden Lebens straflos hingehen lasse. Man beschönigt dieses Vorgehen unter dem Vorwand, die Mutter dürfe das Kind, das ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahren bringt, als einen ungerechten Angreifer behandeln und töten.

Aber wer wollte ein Kind im Mutterschoß einen ungerechten Angreifer nennen? Auch einen Notstand, der bis zur direkten Tötung eines Schuldlosen geht, gibt es nicht. Nachdem der Papst dieses Verbrechen verurteilt hat, fährt er fort: „Die Staatslenker und Gesetzgeber dürfen nicht vergessen, daß es Sache der staatlichen Autorität ist, durch zweckmäßige Gesetze und Strafen das Le-

ben der Unschuldigen zu schützen, und zwar um so mehr, je weniger das gefährdete Leben sich selber schützen kann. Und hier stehen doch an erster Stelle die Kinder, die die Mutter noch unter dem Herzen trägt. Sollte jedoch die öffentliche Gewalt diesen Kleinen nicht allein den Schutz versagen, sie vielmehr durch ihre Gesetze und Verordnungen den Händen der Ärzte oder anderer zur Tötung überlassen, dann möge sie sich erinnern, daß Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit."

Die Gesetzgeber, welche die Tötung der ungeborenen Kinder ungestraft lassen, können sich nicht damit entschuldigen, daß sie diese Tötung nicht für erlaubt erklären, sondern bloß nicht strafen. Denn es ist ihre heilige Pflicht, sie zu verhindern und die große Masse betrachtet meistens das als erlaubt, was die Gesetze ungestraft durchgehen lassen. Mit Recht sagt Pius XI. in der Eheenzyklika: „Es mangelt nicht an solchen, die glauben, daß alles, was die staatlichen Gesetze gestatten oder wenigstens nicht bestrafen, ihnen auch nach dem Sittengesetz erlaubt sei, oder die offen gegen die Stimme ihres Gewissens zur Tat schreiten, weil sie Gott nicht fürchten und sehen, daß sie auch vom menschlichen Gesetze für sich nichts zu fürchten haben. So werden sie nur zu oft sich selbst und vielen anderen zum Verderben."

Es bleibt uns noch das *Rechtsverhältnis der Ehegatten untereinander* zu betrachten. Sind Mann und Frau vollständig gleichberechtigt? Das behaupten heute Unzählige. Sie wollen die Frau *emanzipieren*, und zwar in doppelter Beziehung, zunächst von jeder Unterordnung in der Ehe und Familie, sodann von jeder Unterordnung im sozialen und politischen Leben.

In der Ehe soll jede *Gehorsamspflicht* der Frau beseitigt werden. Die Frau soll das Recht haben, ohne Wissen und selbst gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbständig zu betreiben, ohne Rücksicht auf das, was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird. Die Forderung dieser Gleichheit ist leider in die deutsche Verfassung aufgenommen worden, die[28]) bestimmt: „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter." So ohne Einschränkung hingestellt, ist diese Forderung im Widerspruch mit der Lehre des Christentums. Der heilige Paulus schreibt (Eph. 5, 22 ff.): „Die Weiber seien ihren Männern untertänig wie dem Herrn,

[28]) Im Artikel 119.

denn der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus ist das Haupt der Kirche." Dasselbe lehrt der Apostelfürst (1 Pet. 5, 1—7). Nach Papst Leo XIII. ist der Mann der Leiter der Familie und das Haupt der Frau.[29])

Die wahre Rechtsgleichheit der Frau mit dem Manne besteht nach Pius XI.[30]) hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Vertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist. Hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten. In Bezug auf die Ehe gehört der Mann der Frau wie die Frau dem Manne. Der Mann hat kein Recht auf Nebenliebschaften. Beide schulden sich unverbrüchliche Treue bis zum Tode, beide schulden sich auch innige Liebe und Achtung. Die Frau ist nicht die Sklavin, sondern die Gefährtin und Freundin des Mannes die dieser ehren und lieben soll.

Diese berechtigte Gleichheit in den ehelichen Beziehungen schließt aber, wie der Papst an der angeführten Stelle sagt, eine gewisse Ungleichheit und Abstufung, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordert, nicht aus. Gewiß soll alles möglichst gemeinsam vereinbart werden. Aber wenn diese Einigung nicht erzielt wird, bedarf es einer Autorität, die das entscheidende Wort spricht. Und der von der Natur bezeichnete Träger dieser Autorität in der Familie ist der Vater, der durchschnittlich die zum Schutz und der Leitung der Familie nötigen Eigenschaften in höherem Grade besitzt als die Frau. Wir sehen denn auch, daß bei allen Völkern der Mann an der Spitze der Familie steht.

Aber nicht nur in der Familie, sondern im ganzen *sozialen und politischen Leben* will man die Frau in jeder Beziehung dem Manne gleichberechtigt wissen.

In manchen Staaten hat man dieses Ziel schon erreicht. Die Frau soll immer mehr aus der Familie heraus in das öffentliche Leben gezogen werden und viele Frauen sind wie hypnotisiert von diesem Gedanken der sozialen und politischen Gleichberechtigung. Wir fürchten aber, die Familie werde die Kosten dieser Bewegung zu tragen haben.

Eine Frau, die vier, fünf oder noch mehr Kindern das Leben schenkt und sie gut und sorgfältig erzieht und zugleich für den Gatten und das ganze Hauswesen emsig sorgt, hat keine Zeit zu großer und nachhaltiger Tätigkeit

[29]) Princeps familiae et caput mulieris, Encycl. Arcanum.
[30]) Casti connubii.

im öffentlichen Leben. Für jedes einzelne Kind nimmt die Schwangerschaft, die Niederkunft, die Kindespflege und die Erziehung bis zum 17. oder 18. Jahre einen langen Zeitraum ein, und während die Erziehung eines Kindes im Gange ist, wird ein zweites und drittes geboren, mit dem die Erziehung wieder von vorne anfangen muß. Werden nun vier oder mehr Kinder geboren, so nimmt diese Erziehungstätigkeit fast die ganze Lebenstätigkeit der Frau in Anspruch. Die Natur selbst weist ihr die Erziehung wenigstens in den ersten 12 bis 13 Jahren fast ausschließlich zu, diese nimmt ihre tägliche Sorgfalt in Anspruch und läßt für soziale und politische Tätigkeit nicht die notwendige Muße. Denn die soziale und politische Tätigkeit, die heute schwierig und verwickelt ist, verlangt auch eine gründliche Vorbereitung, eine stetige Übersicht über die neu aufsteigenden Probleme und läßt sich nicht bloß so nebenbei besorgen. Eine Frau, die eine irgendwie bedeutende Rolle im öffentlichen Leben spielen will, wird bald in die Versuchung kommen, die Zahl der Kinder zu beschränken oder ihre Erziehung und den Haushalt zu vernachlässigen.

Mit Recht zeigt Pius XI. in der Ehe-Enzyklika die Gefahren dieser ungesunden Bewegung. „Die soziale Emanzipation will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann. Aber *das ist keine wirkliche Befreiung der Frau,* sie enthält nicht jene der Vernunft entsprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der Frau und Gattin erfordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung, so daß der Gatte der Gattin, die Kinder der Mutter, die ganze Familie und Hausgenossenschaft der stets wachsamen Hüterin und Wächterin beraubt werden. Diese falsche Freiheit und *unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich zum eigenen Verderben der Frau auswirken.* Denn wenn sie einmal von der Höhe und dem Thron herabsteigt, zu dem sie innerhalb der Familie durch das Evangelium erhoben wurde, wird sie bald (vielleicht weniger dem äußeren Scheine nach, wohl aber in Wirklichkeit) in die frühere Sklavenstellung zurückgedrängt und wie im Heidentum zu einem bloßen Werkzeug des Mannes werden."

Diese ernsten und tief wahren Worte des Stellvertreters Christi werden hoffentlich bei allen katholischen

Frauen die Beachtung finden, die sie verdienen. Der falsche Schein der Freiheit hat schon viele in die Irre geführt. Nie darf die Frau vergessen: Der Mann ist nun einmal physisch stärker als die Frau, und verliert der Mann die gebührende Achtung vor der Frau, so wird sie seine Sklavin, wie wir dies im Heidentum überall sehen.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Evolutionismus und religiös-sittliche Weltanschauung.

Von *Univ.-Prof. Dr Anton Seitz* in München.

Was die glaubensfeindliche Wissenschaft der katholischen Glaubenswissenschaft nach der mittelalterlichen Methode scholastischer Spekulation mit hochtönenden Worten zum Vorwurfe macht, treibt sie selbst durch die Tat ungescheut bis zum Übermaß: aprioristische Deduktion oder Konstruktion eines abstrakten Gedankensystems ohne empirische Induktion oder Beachtung der konkreten Wirklichkeitserfahrung. Der *Freidenker Rousseau* hat mit seiner schwärmerischen Einbildungskraft in der von der Kultur noch unberührten Menschheitszone der primitiven Völker der Wildnis die Forterhaltung eines paradiesisch reinen und hohen Urzustandes sich erträumt, von welchem durch den verderblichen Einfluß der Kultur die Menschheit immer mehr herabgesunken sei, und daher die Losung ausgegeben: Zurück zur Natur! Diese *Utopie* vom durchaus unverdorbenen Naturmenschen in den tropischen Urwäldern ist durch Naturforscher wie Alexander v. Humboldt und Virchow angesichts der rauhen Wirklichkeit zunichte gemacht worden und der Religionswissenschaftler Viktor v. Strauß-Torney[1]) hat darüber die Lauge ätzenden Spottes ausgegossen: „Der Mensch, der, in Sinnlichkeit untergetaucht, vor allem nur, wie das Tier, für seine Nahrung und Fortpflanzung und die damit verbundenen Begierden und Leidenschaften lebt, außerdem, wenn er nicht faulenzt, entweder in trunkener Lust umherspringt oder heult und mordet, ja seinesgleichen mit Behagen frißt, darf man den einen Naturmenschen und Horden solcher Geschöpfe Naturvölker nennen?“

Eine solche übertriebene Reaktion ist freilich durch ungerechtfertigte Verallgemeinerung des Kannibalismus zuweit gegangen. Sie beruht auf oberflächlicher, einsei-

[1]) Essays zur allgemeinen Religionswissenschaft 1879, 13.

tiger Kenntnis der auffälligsten Entartungen, wo die Stimme der Natur oder vielmehr ihres göttlichen Urhebers im Gewissen betäubt worden ist durch die überwältigende Macht sündhafter Leidenschaften. Eine *gründliche ethnologische Forschung* hat neben diesen tiefen Schattenseiten überraschende Lichtseiten entdeckt, gerade bei den scheinbar kulturlosesten, rückständigsten Naturvölkern in Südost- und Zentralaustralien und in den Urwäldern Polynesiens und Afrikas mit ihren auch körperlich zurückgebliebenen „Pygmäen" oder Zwergstämmen. Seitdem es dem Forschungsreisenden *A. Howitt* (1884) gelungen ist, in den selbst vor den eigenen Frauen und Kindern unter Todesstrafe geheimgehaltenen und nur durch die Zeremonie der Jungmännerweihe zugänglichen Kern des religiös-sittlichen Kultes der Eingeborenen einzudringen, seitdem der erstklassige schottische Essayist Andrew *Lang* diesen Spuren eines primitiven Monotheismus und einer urwüchsigen naturreinen Sittlichkeit näher nachgegangen ist, und seitdem diese epochemachenden Entdeckungen, nach den fachmännischen Vorarbeiten eines Ratzel und Frobenius und weiterhin eines Graebner und Ankermann, W. Foy u. a. von dem allgemein anerkannten Führer auf diesem modernsten Forschungsgebiet, dem Mitglied der Steyler Missionsgesellschaft vom göttlichen Wort (S. V. D. = societas Verbi Divini) mit der Bildungszentrale in St. Gabriel-Mödling bei Wien, *P. Wilhelm Schmidt*[2]), Professor für Völker- und Sprachenkunde und korresp. Mitglied der Akademie der Wissenschaften an der Universität Wien, zu einem achtunggebietenden wissenschaftlichen System ausgebaut worden sind, hat sich eine förmliche Umwälzung in der Völkerkunde und Religionswissenschaft vollzogen und kann man bereits sprechen von einer unaufhaltsamen *„Abwendung vom Evolutionismus* in der Religionsgeschichte und in der Völkerkunde".[3])

Hier hat die als „inferior" vielgeschmähte katholische Wissenschaft einen unbestreitbaren Triumph errungen über die das Monopol des „Fortschrittes" in Erbpacht nehmende „Wissenschaft" des Unglaubens, die von dem einen, eingangs erwähnten Extrem des Gefühlsschwärmers *Rousseau* in das *entgegengesetzte,* nicht minder *falsche Extrem* gefallen ist, in die philosophischen Gedankenkonstruktionen und reinen Abstraktionen von *Hegels Evolutionismus,* d. h. das aller Wirklich-

[2]) Hauptwerk: Ursprung der Gottesidee[2], Münster 1926.

[3]) *Friedrich Andres* in der Bonner „Zeitschrift für Theologie und Seelsorge" 1924, 78—86.

keitserfahrung vorangestellte *Phantasieschema:* Die Entwicklung der Menschheit verläuft von möglichst niedriger, tierisch roher Anfangsstufe zu immer höherer Vollendung, von religions-, überhaupt kulturlosem Ausgangspunkt zu immer feiner ausgeprägten Formen menschlicher Kultur und Zivilisation. Die *katholische* Weltanschauung hat die *in der Mitte liegende Wahrheit* zutage gefördert: weder einseitige Degeneration oder Entartung, ständiges Herabsinken der Menschheit von einem paradiesisch hohen und reinen Naturzustand — im Paradies war übrigens die Natur durch Gottes Gnade erhoben worden auf einen übernormalen und übernatürlichen Zustand — zu einer grundverdorbenen Überkultur noch ebenso einseitig Evolution oder stetig aufwärts schreitende Entwicklung von rohester Natur zu höchster, allseitig vollendeter Kultur. P. Wilhelm Schmidt hat speziell gegen die angemaßte wissenschaftliche Diktatur des Evolutionismus als über allen Zweifeln erhaben herausgestellt: *Religion und Sittlichkeit* sind *organisch* miteinander *verbunden von der Urzeit* der Menschheitsgeschichte *an,* soweit und solange die gesunde Natur nicht verdorben und verfälscht worden ist durch das natürliche Gewissen betäubende, ungezügelte Triebe aus der niedern, mit den Tieren gemeinsamen sinnlichen Region und durch den dämonischen Drang menschlicher Geistesüberhebung bis zur Selbstvergötterung.[4]) Bei noch ungestörter religiös-sittlicher Naturanlage hat er auch unter den in der Profankultur am weitesten zurückgebliebenen „primitiven" Naturvölkern gefunden die Anerkennung eines höchsten Wesens mit Gebet und Opfern in kindlicher Vertraulichkeit, mit allen wesentlichen Bestandteilen einer wirklichen Religion von solch schlichter Größe, daß sie weit hinausragt über den Niedergang späterer, kulturell hochentwickelter Völker, praktisch sogar über das Niveau des die Stimme seiner Gottesgesandten überhörenden, widerspenstigen auserwählten Gottesvolkes Israel mit seiner pharisäischen Veräußerlichung und Mechanisierung des Gottheitskultes. Die früher vielfach für religionslos gehaltenen Wilden im Innern Australiens haben ohne äußere Tempel und Bilder der Gottheit das lebendige innerliche Bewußtsein von einem „Vater im Himmel, der keine Opfer empfängt außer dem der Begierde und Selbstsucht der Menschen, der nichts von dem Unsrigen bedarf, den man nicht speisen und

[4]) Vgl. bes. auch *P. Wilh. Schmidt,* Menschenwege zum Gotteserkennen 1923.

nicht bestechen kann".[5]) Der von P. Schmidt veranstaltete III. internationale Kongreß über religiöse Völkerforschung zu Tilburg in Holland 1922[6]) hat bereits buchen können den „völligen *Zusammenbruch des soziologischen Evolutionismus*", insbesondere Wilh. Wundts[7]) Feststellung der Monogamie des primitiven Menschen (203 f.) als ursprüngliche Form der Ehe (169; vgl. 192 f., 208), das Zugeständnis des Präsidenten der anthropologischen Gesellschaft von Washington W. H. Swanton: „Die Stufe einer schrankenlosen Promiskuität (= Ungebundenheit im Geschlechtsverkehr) existiert nirgendwo. Polyandrie und Polygamie werden aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erklärt und können nicht als älter dargetan werden als die Monogamie", sowie eines der tüchtigsten jüngeren Soziologen R. H. Lowin in Newyork (1920): „Bis jetzt ist noch kein Beweis erbracht worden, daß irgend ein Volk in der Welt sexuellen Kommunismus in einer Weise geübt hätte, die die individuelle Familie zerstörte."

Positiv ist P. Schmidt[8]) in der Lage, bei einer Anzahl von Stämmen sogar festzustellen „die genaue Beobachtung der *ehelichen Treue*. Ehebruch wird streng, oft mit dem Tod oder öffentlicher Preisgebung bestraft. Auch auf die *Keuschheit vor und außer der Ehe* wird eigens geachtet. Alleinstehende Männer und Frauen haben bei den Kaiabara ihr eigenes Lager. In Südwest-Viktoria ist jeder persönliche Verkehr zwischen heiratsfähigen Personen, die nicht blutsverwandt sind, verboten. Wenn bei den Eualayi ein Mädchen zum Falle kam, wurde sie von ihren männlichen Verwandten um die Wette gestraft." Während man früher überhaupt „innerhalb des weiten Rahmens der Naturvölker alles zusammensuchte, was es an Niedrigem und Abstoßendem gab", hat die exakte Forschung der neuesten Ethnologie dargetan, daß vielfach, wenn auch natürlich nicht immer, „Wilde" wirklich „bessere Menschen" sind als verbildete, moderne Kulturmenschen: Der „wilde, rücksichtslose Kampf ums Dasein ist hier gar nicht oder nur in schwachen Formen anzutreffen. Gänzlich fehlt Menschenfresserei, Menschenraub, körperliche Quälereien, Sklaverei. — Diesen Völkern ist in hohem Maße eigen Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe, geschlechtliche Sittlichkeit". *Auch die Sittlichkeit in weiterem Sinne ist überraschend hochstehend.* So

[5]) *Schmidt*, Ursprung der Gottesidee I², 182.
[6]) Herausgegeben 1923, S. 48 ff.
[7]) Völkerpsychologie, Bd. VII (1917).
[8]) Ursprung der Gottesidee I², 301 f., 304 ff., 292 ff.

z. B. werden alte und kranke Leute von ihren Stammesgenossen von einem Lagerplatz zum anderen getragen, oder es „stürzen sich mehrere in einen angeschwollenen Strom, um eine alte Frau zu retten. Bei den Kulinstämmen teilen diejenigen, welche (auf der Jagd) erfolgreich gewesen sind, mit den Dürftigen". Diese Liebesgabe gilt nicht als „Gunst", sondern „Recht". — Bei den wilden Dalebura hatte der Missionär Christison „ein ganzes Lager von dreihundert Personen in drei Monaten ohne irgendeinen Streit gesehen". Mrs. Parker teilt den Gesang einer Mutter aus dem Eualayistamm an ihr Kind mit: „Sei gütig, stehle nicht!" Im allgemeinen rühmt Howitt die Südostaustralier als „treu ihrem Wort, Männer, vor welchen, obwohl Wilden, man einen mit Zuneigung verbundenen Respekt fühlen muß. Solche Männer sind nicht (mehr) in der letzten Generation, welche unter unserer Zivilisation aufgewachsen ist und schnell von ihr zugrunde gerichtet wird". — Solche Tatsachen sind überaus wichtig zum erfahrungsgemäßen Nachweis der *einheitlichen religiös-sittlichen Naturanlage der Menschheit.*

Warum hängt die ungläubige Naturwissenschaft so zähe fest an dem nichts weniger als empirischen wissenschaftlichen Vorurteil des *Evolutionismus*? Dazu drängt dessen *inniger Zusammenhang mit dem atheistischen Monismus und Darwinismus,* den Schoßkindern angeblich voraussetzungsloser Naturforschung. Die evolutionistische Grundidee ist in ihrem philosophischen Hauptverfechter *Hegel* völlig verwurzelt in und verwachsen mit der Idee des Monismus, und der „Vater des Monistenbundes" Eduard *Häckel* hat sich für seinen hylozoistischen Monismus als Eideshelfer verschrieben den Darwinismus. Dieser soll von Seite der Realwissenschaft ergänzen, was die ideale Geisteswissenschaft monistischer Spekulation postuliert: Substantielle Einheit, die Einerleiheit von Geist, Stoff und Kraft, organisches Herauswachsen höherer Erscheinungsformen aus niedrigen Anfangsstadien, homogene Wesensentwicklung aus dem Anorganischen durch das Organische zum Geistigen und gleichfalls immanenten „Göttlichen". Durch Übertragung des Darwinismus aus der Naturwissenschaft auf das Gesamtgebiet auch der Geisteswissenschaft hat Herbert *Spencer* das System des Evolutionismus zum vollen Abschluß gebracht.

Aber auch *diese Grundpfeiler* des Evolutionismus: der atheistische Monismus und Darwinismus sind in unseren Tagen nicht bloß ins Wanken gekommen, sondern geradezu *zusammengebrochen. Häckels unmittelbarer*

Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Zoologie in Jena, der Hochburg der „Wissenschaft" des Unglaubens, *Ludwig v. Plate,* derselbe, der noch in den erbitterten Kämpfen der Koryphäen atheistischer Naturwissenschaft mit dem Jesuitenpater Erich Wasman diesem sogar die Anerkennung als „echter Naturforscher" verweigert hat, weil er der darwinistischen Modehypothese standhaft entgegengetreten ist, und der für seine Person heute noch an letzterer hartnäckig festhält, hat in religiöser Hinsicht eine *überraschende Wandlung* durchgemacht: *vom Monismus zum Monotheismus.* In seinem neuesten größeren Werk „Die Abstammungslehre", Jena 1925, *bekennt er* (S. 155 ff.) *wörtlich:* „Nicht nachdrücklich genug kann betont werden, daß weder die Naturwissenschaften im allgemeinen noch die Abstammungslehre im besonderen einer wahren Religiosität widerstreiten. Die *Natur* ist kein Chaos, sondern sie wird *beherrscht von Naturgesetzen,* und der Schluß ist logisch unangreifbar, daß *hinter ihnen ein Gesetzgeber* steht, *ein höchstes, geistiges, persönliches Wesen,* das wir als *Schöpfer und Erhalter der Welt* demutsvoll verehren." Ein katholischer Theologe könnte nicht präziser seine glaubenswissenschaftliche monotheistische Überzeugung zum Ausdruck bringen, wie dieser darwinistische Zoologe. Man traut kaum seinen Augen, wenn man aus solcher Quelle liest das Bekenntnis zum einen wahren, lebendigen Gott und noch dazu zu dessen persönlichem Charakter, der nicht einmal einem so scharfsinnigen Vertreter des „konkreten Monismus" wie Eduard v. Hartmann eingeleuchtet hat, obwohl der Begriff der Persönlichkeit nach der Definition des Boëthius = Selbständigkeit eines intelligenten Wesens untrennbar gegeben ist mit dem Grundbegriff Gottes, seiner absoluten Geistigkeit und Unabhängigkeit. Plate bleibt auch nicht stecken in der Halbheit des Deismus, der bloß zum ersten Anstoß der Weltbewegung einen Schöpfer braucht, dann aber das Weltall gedankenlos sich selbst überläßt, oder einer nur theoretischen Anerkennung, aber nicht zugleich praktischen Verehrung des höchsten Herrn. Er macht vielmehr ganze Arbeit und räumt der ungläubigen „Wissenschaft" nicht einmal so viel ein wie der „Philosoph des Protestantismus": Kant und die blindlings von ihm ins Schlepptau sich nehmen lassende moderne protestantische Gefühlstheologie, daß nämlich Gottes Dasein sich nicht „andemonstrieren" lasse. Er gibt vielmehr rückhaltlos der Wahrheit Zeugnis, daß der Schluß von der Naturgesetzlichkeit auf ihre allein hinreichende Ursache,

den persönlichen, göttlichen Urheber, „logisch unangreifbar" ist. Ausdrücklich fährt er fort: „Wer diesen Schluß nicht ziehen will, gelangt zum Agnostizismus, zum Verzicht auf jedes Nachdenken über die Geheimnisse dieser Welt und wird bald finden, daß dieser Standpunkt nicht befriedigt, sondern zur Verzweiflung führt." Also auch hier — ganz oder gar nicht: entweder ein ganzer, folgerichtiger Denker, der die Weltwirklichkeit vollständig zu Ende denkt bis zu ihrem eigensten, unentbehrlichen, tiefsten Grund und Halt, oder Verzicht auf Denken überhaupt und damit auf jedes höhere Geisteswissen und dessen befriedigende Auswirkung.

Der darwinistische Zoologe ruft gerade die Darwinisten zur Besinnung durch Hinweis auf ihren eigenen Meister: „*Darwin selbst* bekannte in einem seiner letzten Briefe: ‚Ich bin *nie* ein *Atheist* in dem Sinne gewesen, daß ich das Dasein Gottes geleugnet habe.'" Das hat übrigens auch Kant nie getan, und in der Regel ist überhaupt der Atheismus mehr in dem negativen Sinne zu verstehen, daß der Gottesleugner nicht positiv gewiß den Beweis für Gottes Dasein zu führen versteht, als in dem positiven, daß er auch nur sich einbildete, das Nichtdasein Gottes irgendwie sicher beweisen zu können. Da ein solcher Gegenbeweis objektiv schlechthin unmöglich ist, bringt er es auch subjektiv nicht weiter als zum Zweifel an Gottes Dasein und nicht einmal dabei findet er seine Ruhe, sondern immer und immer wieder muß er kämpfen gegen das in ihm wenigstens von Zeit zu Zeit erwachende bessere Wissen und Gewissen der religiössittlichen Naturanlage, von der das Wort des alten Horaz gilt: Naturam si furc' expellas, usque redibit = Mag man die Natur auch mit Gewalt (eigentlich: mit der Mistgabel) austreiben, so kehrt sie doch immer wieder. Auch Plate bezeugt diese Wahrheit, daß der Gottesgläubige „*Gott* als Gesetzgeber verehrt, um seinem *Denken* einen *Abschluß* und seinem *Herzen Ruhe* zu gewähren" — ein Anklang an den berühmten Ausspruch des größten Gottsuchers aus dem Labyrinth menschlicher Irrungen des Geistes und Herzens heraus, des heiligen Augustinus: „Unser Herz ist unruhig, bis es ruht in Gott." Man beachte die Wiederholung der tiefen Wahrheit: Erst im Gottesgedanken kommt das menschliche Denken zum voll befriedigenden Abschluß!

Es wird niemanden befremden, wenn ein bisher ungläubiger Fachvertreter der Naturwissenschaft nach dem bekannten Dichterwort: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn" noch nicht sogleich zur vollen Höhe theologi-

scher Wissenschaft sich emporzuringen vermag, wonach der schöpferische Urheber der Naturgesetze seinem eigenen durchaus freien Werk gegenüber seine wesenhafte Unabhängigkeit nicht einbüßt, wenn er vielmehr noch in dem *kurzsichtigen naturalistischen Irrtum* befangen bleibt, *man dürfe „Wunder* in dem Sinne von *Durchbrechungen der Naturgesetze nicht anerkennen"*. Erst tieferes theologisches Verständnis lehrt: Wie die Ausnahme die Regel bestätigt, aber nicht aufhebt, so wird durch ausnahmsweises wunderbares Eingreifen Gottes in die von ihm selbst gegebene Ordnung der Naturgesetzlichkeit diese Ordnung als solche, als eben die bleibende Regel keineswegs aufgehoben. Sie besteht sogar noch während des Wunders an sich unverändert fort. Ihre ordnungsgemäße Wirkung vermag nur nicht aufzukommen gegen eine unendlich überlegene, eben die ausnahmsweise eingreifende göttliche Wunderwirksamkeit. Beide Wirkungen: Gottes Wunderwirksamkeit und die natürliche Wirksamkeit bleiben unbeschadet ihrer Eigenart nebeneinander erhalten. Aber erstere überbietet die letztere unendlich und überwiegt daher im Erfolg, wie auch in rein natürlichen Verhältnissen beim Zusammenwirken von Kräften verschiedener Herkunft die stärkste die schwächeren überwiegt. Dieses Überwogenwerden durch eine weitaus überlegene Kraft bedeutet jedoch kein Aufgehobenwerden der unterlegenen, sondern bloß ein Niedergehaltenwerden. Sobald die überlegene Kraft zurücktritt, kommt die unterlegene wieder obenauf. Im babylonischen Feuerofen hat das Feuer seine natürliche Kraft, lebenzerstörend zu wirken, als solche nie verloren; sie hat sie bloß bei den drei Jünglingen nicht durchzusetzen vermocht gegen die diesen zuhilfe gesandte unendlich überlegene Wundermacht des göttlichen Lebenserhalters, wohl aber nach deren Wegfall sogleich wieder bei den Männern, welche die drei Jünglinge in den Feuerofen geworfen hatten. In keinem Augenblick ist die natürliche Kraft des Feuers aus der Welt geschafft worden; während der Zeitdauer des Wunders ist sie nicht aufgehoben, sondern aufgewogen worden durch den überwältigenden übernatürlichen Kraftzuschuß von Seite Gottes zur Lebenserhaltung.

Den *wahren Kern* am „Monismus" schält Plate ebenso scharfsichtig heraus wie der katholische spekulative Theolog und Philosoph Konstantin Gutberlet, wenn er vom *„echten theistischen Monismus"* spricht, d. h. den atheistischen Irrtum ausscheidet aus der monistischen Wahrheit von der Einheit des allbeherrschenden Gottes-

wesens, das als solches jedoch dem von ihm beherrschten Weltwesen durchaus übergeordnet sein muß und ohne Widerspruch in sich selbst nicht zugleich ihm gleichgeordnet oder damit identisch sein kann. In diesem Sinn erklärt er: „Es war ein großer und gemeinschädlicher Irrtum Häckels, zu behaupten, daß die Deszendenztheorie zum atheistischen Monismus führe. Das Christentum ist (im wahren Sinn) monistisch, indem es alles auf einen Urgrund, Gott, zurückführt. Häckels Monismus dagegen ist völlig unhaltbar, denn er sucht drei völlig verschiedene Erscheinungen: Kraft, Stoff, Geist (Energie, Materie, Psyche) zu einer Einheit (Substanz) zu vereinigen." *Häckels monistisches „Substanzgesetz"* hat bekanntlich die genannten drei grundverschiedenen Elemente zu einem einheitlichen Wesen vermengt, so daß der „konkrete" Monist Arthur Drews seinen abstrakten Monismus geradezu *„Begriffskonfusion"* genannt, und sein Petersburger Fachkollege auf dem Gebiet der Naturforschung: Chwolson ihm den Vorwurf nicht erspart hat, er bringe die elementarsten Begriffe, das Handwerkszeug sozusagen seiner eigenen Fachwissenschaft, durcheinander. Nach seiner *Allbeseelungslehre,* fährt Plate fort, „soll in jedem toten Stein oder Stückchen Holz etwas Psyche in einfachster Form vorhanden sein, was *jeder Erfahrung widerspricht.* Die *Natur* erscheint *pluralistisch* (= in einer Vielheit von Einzelwesen, nicht monistisch, in einem einzigen Allwesen). Geist und Materie, positive und negative Elektronen, fast alle Elemente sind zur Zeit noch *unüberbrückbare Gegensätze".*

Ja, Plate bringt auch einen *originellen naturwissenschaftlichen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele* aus dem Natur*gesetz der Erhaltung* der Substanz, Kraft und Energie: „Wie die Materie nur ihre Formen wechseln, aber nicht verschwinden kann, und wie dasselbe Erhaltungsgesetz für die Energie gilt, so müssen wir es auch für den Geist fordern. Der Unsterblichkeitsgedanke ist also naturwissenschaftlich berechtigt, wenngleich es dem Glauben (besser: der Glaubenswissenschaft) überlassen bleiben muß, dieses metaphysische Problem weiter auszumalen." Und während die modernen Bestrebungen im Geiste Kants darauf gerichtet sind, eine *rein ethische Kultur* zu begründen, losgelöst von den verhaßten Fesseln des Dogmas und der Kirche, spricht sich Plate mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hiegegen aus: „Häckels Bemühungen, unser Volk aus der Kirche herauszutreiben, sind *zu verurteilen,* denn eine für die große Masse brauchbare Ethik läßt sich auf dieser Grundlage

nicht aufbauen, sondern nur auf der Vergeltungslehre." Auch hierin berührt sich der vorurteilslose Naturforscher mit dem aufgeklärten Monisten Arthur *Drews*,[9]) der, allerdings im Interesse der monistischen Zukunftsreligion seines Meisters Ed. v. Hartmann, aber hierin mit dem Christentum übereinstimmend, das kurzsichtige Freidenkertum gewarnt hat: „Unsere *moderne (= religionslose) Sittlichkeit schwebt in der Luft* (47). Gewiß sind ja allgemeine Menschenliebe und Humanität sehr schöne Dinge, nur schade, daß man sie außerhalb eines religiösen Verhältnisses niemandem annehmbar machen kann (48). Für die große Masse sinkt mit dem Verlust des religiösen Glaubens die Moral ganz von selbst auf den Standpunkt der bloßen Pseudomoral herunter (45)."

Häckel ist in eigener Person ein lebendiges Beispiel für die Brüchigkeit der konfessionslosen Moral. Sein Schüler und Nachfolger gibt die öffentliche Erklärung ab: „Es ist sehr zu bedauern, daß Häckel sich in seinem *zügellosen Fanatismus* hat verleiten lassen, die Grundgedanken des Christentums lächerlich zu machen. — Leider hat er *auch als Mensch und Charakter wiederholt* sehr ernstlich *versagt*. Er wurde schon in den neunziger Jahren vom Amtsgericht in Jena wegen Verleumdung des Professors Hamann verurteilt. Außerdem verweise ich auf die bekannte Schrift von Dennert, Die Wahrheit über Ernst Häckel (= seine Fälschung der drei ganz gleichmäßigen Abbilder der Embryonen von Hund, Huhn und Schildkröte zur Erschleichung des Beweises für die gemeinsame Abstammung). Keiner der unentwegten Monisten hat sich die Mühe genommen, diese Schrift im einzelnen zu widerlegen."

Psychologisch ist es wohl verständlich, wenn ein Veteran des Darwinismus wie Häckels unmittelbarer Schüler und Nachfolger in Jena: Ludwig v. Plate noch 1925 in seiner „Abstammungslehre" die langjährige schulmäßige Tradition nicht auf einmal abstreifen kann und will, zumal da auch dieser wissenschaftlich falsche, aprioristische Standpunkt nicht das „eine Notwendige", die Heilswahrheit des Gottesglaubens, ernstlich zu gefährden imstande wäre. Darwin ist ja für seine eigene Person unbeschadet seiner wissenschaftlichen Irrlehre nicht der religiösen Irrlehre des atheistischen Monismus verfallen. Objektiv würde in der Tat auch die Zusammendrängung sämtlicher Keime späterer Entwicklungsabläufe in einem einzigen, gemeinsamen Urwesen, welches der Stammvater

[9]) Die Religion als Selbstbewußtsein Gottes 1906.

aller folgenden, scheinbar noch so weit auseinanderstrebenden Entwicklungsformen wäre, durchaus nicht entbehrlich, sondern erst recht notwendig machen ein absolut selbständiges und vollkommenes Geisteswesen, welches den überaus komplizierten Entwicklungsmechanismus von einem zentralen Punkte aus beherrscht, eine wahrhaft göttliche Weisheit, die alles zielstrebig zu dem von ihr als oberstem Gesetzgeber angeordneten Ende leitet. Der Darwinismus wäre nicht untragbar vom Standpunkt der Religion, aber er ist unhaltbar vom Standpunkt ernster Wissenschaft. Mit ihm bricht auch die letzte Grundstütze des naturalistischen Evolutionismus.

Christentum und Islam.

Von *Dr Herm. Stieglecker*, St. Florian.

(Schluß.)

6. Wie urteilt der Islam über das Christentum?

1. Der erste Vorwurf der Mohammedaner gegen uns Christen ist der, daß wir durch unseren Glauben an die Trinität vom Monotheismus abgefallen sind. Sie stehen auf dem auch sonst beliebten Standpunkt: der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der Heilige Geist ist Gott, das sind *drei* Götter und *drei* kann nie und nimmer gleich *eins* sein. Abu'l Fadhl el Maliki sagt in seiner Streitschrift gegen das Christentum: Die Christen bekennen sich zur Trinität, d. h. nach ihrer Meinung ist Gott: der Vater, der Sohn, der Heilige Geist: und zwar bezeichnen sie mit „Vater" die Wesenheit, mit „Sohn" das Wort (die Weisheit), mit „Heiliger Geist" das Leben (Spiritus vivificans). Interessant ist, wie er dann gegen das (von ihm mißverstandene) Dogma argumentiert: Wenn die Christen behaupten, daß jede von diesen Personen für sich genommen wahrer Gott ist, und daß alle Personen zusammengenommen ebenfalls wahrer Gott sind, so fragen wir zunächst: Ist es möglich, daß Gott besteht ohne Weisheit und ohne Leben (zweite und dritte göttliche Person)? Wenn sie diese Möglichkeit zugeben, sagen wir: Dann ist keine Notwendigkeit vorhanden, drei göttliche Personen anzunehmen, denn Gott kann der übrigen zwei Personen, wie ihr selbst zugebt, entraten. Wenn aber die Christen sagen: Gott kann ohne Weisheit und ohne Leben nicht bestehen (ohne zweite und dritte göttliche Person), so erwidern wir Folgendes: Wenn nach eurer

Annahme jede einzelne Person wahrer Gott ist und wenn jede auf Weisheit und Leben angewiesen ist, dann erhalten wir nicht eine Dreifaltigkeit, sondern eine *Neunfaltigkeit*, denn die Weisheit jeder der drei Personen und das Leben derselben, sind zwei Personen:

$$(1 + 2) \times 3 \text{ oder } \begin{matrix} \text{I} = 3 \text{ Personen} \\ \text{II} = 3 \text{ „} \\ \text{III} = 3 \text{ „} \end{matrix} = 9$$

Und weiter: jede von den neun Personen ist nur *dann* wahrhaft Gott, wenn vorhanden ist die Wesenheit, die Weisheit und das Leben, denn Gott kann ohne Weisheit und ohne Leben nicht bestehen; und so kommen wir zu einer unendlichen Anzahl von göttlichen Personen . . . „Und so wird ihre Lehre von der Dreifaltigkeit ad absurdum geführt, und Gott der Erhabene weiß es besser." (!)

2. Ein zweiter Vorwurf der Mohammedaner gegen uns Christen ist der: Wir beten Christus als Gott an, obwohl sich namentlich in den Evangelien zahlreiche Stellen finden, die ihn den übrigen Propheten gleichsetzen und seine Gottheit ausschließen. Gegen die Inkarnation der zweiten göttlichen Person, die übrigens vom mohammedanischen Standpunkt aus im vorhinein ausgeschlossen ist, fahren sie mit dem ganzen Rüstzeug der islamischen scholastischen Philosophie auf.

Sie argumentieren folgendermaßen: Christus ist nach der Anschauung der Christen das ewige Wort Gottes, die ewige göttliche Weisheit. Wie soll es nun denkbar sein, daß das ewige göttliche Wort, die ewige göttliche Weisheit auf die Erde herabgesandt wurde? Ist also nach der Sendung der Vater stumm und ohne Weisheit? Die Weisheit ist eine Eigenschaft Gottes; wie kann sich die Eigenschaft vom Beeigenschafteten trennen? Oder glauben die Christen, daß sich die Weisheit an zwei Orten zugleich befindet, beim Vater und auf der Erde?

Die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur zu einer einzigen, und zwar göttlichen Person ist in den Augen des Mohammedaners schon deshalb widersinnig, weil man bei dieser Annahme gezwungen wird, Gott Eigenschaften und Tätigkeiten zuzuschreiben, die sich mit dem Wesen Gottes nicht vertragen; zum Beispiel: Christus ißt, er trinkt, er leidet; Christus ist aber Gott, also Gott ißt, Gott trinkt, Gott leidet. All das läßt sich mit dem Begriffe Gott nicht vereinbaren. Oder man wäre gezwungen, von Christus, der nur *eine* Person ist, Widersprechendes auszusagen: Christus trinkt und Chri-

stus trinkt zugleich nicht u. s. w., was ebenfalls unsinnig ist.

Jene Stellen, welche ein direktes Zeugnis für die Gottheit Jesu darstellen, verstehen die Mohammedaner im übertragenen Sinn. Jesus ist im selben Sinn der Sohn Gottes wie z. B. das israelitische Volk, welches im Exodus 4, 22 der „erstgeborne Sohn Gottes" genannt wird, wie ja in der Schrift auch sonst Vater und Sohn im bildlichen Sinn gebraucht werden. Der erwähnte Abu'l Fadhl el Maliki führt diesbezüglich als besonders bedeutungsvoll die Stelle 20, 17 bei Johannes an: „Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott." Hier erscheinen nach seiner Ansicht „mein Vater" und „euer Vater" ganz parallel gebraucht, sind also in beiden Fällen auch im selben, d. i. im übertragenen Sinn zu nehmen.

Überraschend ist es, wie unser mohammedanischer Apologet am Selbstzeugnis Christi (Mt 26, 64) vorüberkommt. Der Hohepriester sagt zu Jesus: „Ich beschwöre dich beim lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du Christus bist, der Sohn Gottes" (Vers 63). Jesus sprach zu ihm: „Du hast es gesagt!" (Vers 64.) Der Mohammedaner sagt: Jesus antwortet nur: „Du hast es gesagt!" nicht aber: „Ich bin der Sohn Gottes." Wenn er wirklich der Sohn Gottes wäre, hätte er *„ja"* gesagt, so aber ist seine Antwort zweideutig. Er ist doch gekommen, um die Wahrheit zu verkünden und die größte Wahrheit ist, daß er der Sohn Gottes ist. Warum drückt er sich gerade in diesem entscheidungsvollen Augenblick so unklar aus, so daß er, der doch gekommen ist, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, Tausende in den Irrtum hineinreißt? — Der Mann läßt, wie man sieht, den Kontext außeracht und hat keine Ahnung davon, daß der Aramäer statt mit „ja" oder „nein" mit einem entsprechenden Verbum zu antworten pflegt.[1])

Die Wunder des Heilands sind nach der Meinung der Mohammedaner *kein* Beweis für seine *Gottheit*, son-

[1]) Zum vollen Verständnis der mohammedanischen Beweisführung sei bemerkt, daß nach islamischer Ansicht hier gar *nicht Christus* vor Kaiphas steht, sondern jener Mensch, *„den ihnen Gott dem Messias ähnlich gemacht hat"* und den sie in der Meinung, er sei Christus, dann gekreuzigt haben. Dieser „Ähnlichgemachte" gibt also auf die Frage des Hohenpriesters, ob er Christus der Sohn Gottes ist, die zweideutige Antwort: *„Du* hast es gesagt" oder: „Du hast *es gesagt"*, damit die Juden, die ja Christus kreuzigen wollten, ihres Irrtums nicht gewahr werden; und so haben sie tatsächlich diesen „Ähnlichgemachten" statt Christus getötet.

dern nur ein Beweis *seiner prophetischen Sendung*, wie sie denn auch in keiner Weise über das Maß der Wunderkraft der übrigen Propheten hinausgehen. Wir finden ja bei ihm dieselben Gattungen wie bei den anderen Gottesgesandten: Wunder an der unbelebten Natur, Krankenheilungen, Totenerweckungen. Ja, manche Propheten haben größere Wunder gewirkt als er. Er hat Tote erweckt, also die Seele in den Organismus wieder zurückgerufen, aber Aaron hat den Staub zu Mücken gemacht, also den *anorganischen Stoff* in *organischen* umgewandelt; und zwar sind durch dieses Wunder Millionen von Mücken entstanden: also ein millionenfaches Wunder, wie wir es bei Christus nicht finden. Christus hat vom Aussatz *gereinigt;* das hat auch der Prophet Elisäus getan und noch mehr: Er hat den Aussatz auch strafweise über seinen Diener *verhängt*.

Auch sonst, sagen die Mohammedaner, steht Christus bezüglich der Wunder in einer Reihe mit den Propheten und ragt nicht im geringsten über sie hinaus. Er läßt wiederholt erkennen, daß er genau so wie die anderen Gottesgesandten nicht aus *eigener* Macht Wunder tut, sondern durch die Kraft von oben. Denn wenn er in sich selbst die Kraft gehabt hätte Wunder zu wirken, wäre doch das Gebet, das er bisweilen vorher verrichtete, gänzlich überflüssig gewesen. So betet z. B. Jesus vor der Auferweckung des Lazarus genau so wie Elias vor der Erweckung des Sohnes der Witwe von Sarepta.

Allerdings fehlt bei ihm sehr häufig das Gebet vor dem Wunder, aber das fehlt auch oft bei den übrigen Propheten. Somit ist für den Mohammedaner erwiesen, daß Jesus zwar die Würde eines *Propheten* besitzt, aber durchaus nicht *Gottes Sohn* ist.

3. Die Mohammedaner werfen uns drittens vor, daß wir die Heilige Schrift gefälscht und namentlich viele Stellen gestrichen haben, die für Mohammed zeugen. Daß in den Evangelien Fälschungen vorgenommen wurden, geht nach den Mohammedanern schon daraus hervor, daß sich in ihnen unleugbare *Widersprüche* finden, die beim unverfälschten Gotteswort ausgeschlossen sind. Solcher sogenannter Widersprüche weiß z. B. das Buch des Abu'l Fadhl el Maliki eine große Menge aufzuzählen. Es sind dies zum Teil solche scheinbare Widersprüche, die immer eine crux interpretum waren und es heute noch sind, dann solche, die von den Gegnern des Christentums der ältesten Zeiten bis auf unsere Tage ins Treffen geführt werden, endlich solche, die nur in den Augen der *Mohammedaner* Widersprüche sind, weil sie

sich von der starren Diktion des Koran her in die freie Erzählungsart der Evangelien nicht hineinzufinden vermögen. Es ist nämlich zu beachten, daß der Mohammedaner einen Inspirationsbegriff in unserem Sinn nicht kennt. Unser Inspirationsbegriff schließt das menschliche Element in den heiligen Büchern nicht aus: in jedem Heiligen Buch kommt die Sprache, der Stil, die Ausdrucksweise u. s. w. des betreffenden Hagiographen voll zur Geltung. Daraus erklärt sich wenigstens zum Teil die Verschiedenheit der Darstellung in den vier Evangelien. Der Mohammedaner kennt ein derartiges menschliches Element im inspirierten Buch nicht. Nach seiner Anschauung war der Koran von Anbeginn im Himmel so vorhanden, wie er ihn heute in der Schule lernt; oder er wurde mit Ausschluß jeder menschlichen Tätigkeit von Gott geschaffen und fertig — wie der arabische Terminus technicus heißt — auf Mohammed „herabgesandt". In dem schon erwähnten mohammedanischen Katechismus wird die Frage: „Was ist der auf ihn (Mohammed) herabgesandte Koran?" mit folgender Definition beantwortet: „Er ist das in unseren Büchern mit Vokalzeichen und Konsonanten Geschriebene, welches Gottes ewiges Wort darstellt." Tatsächlich weisen seit der Festlegung des Korantextes unter Othman (644—656) die einzelnen Exemplare gar keine oder höchstens kaum bemerkbare Varianten in den Vokalzeichen und diakritischen Punkten auf. Da versteht es sich von selbst, daß der Mohammedaner, welcher mit einem solchen Inspirationsbegriff ausgerüstet die Evangelien liest, Fälschungen und Widersprüche in reicher Fülle konstatieren wird.

Ein Geheimnis ist dem Mohammedaner ganz unfaßbar: das mysterium crucis. Aus seinem überspannt absolutistischen Gottesbegriff heraus hält er es mit dem Wesen Gottes für unvereinbar, daß Gott menschliche Natur annimmt, sich den menschlichen Armseligkeiten unterwirft, geschmäht, verleumdet, gefesselt, gegeißelt, gekreuzigt wird und als Mann der Schmach am Kreuze stirbt. Er findet daher in den zwei Stellen: „er wird ihm den Thron seines Vaters David geben und er wird im Hause Jakob ewiglich herrschen" und in der Verspottung mit Mantel, Dornenkrone und Schilfrohr einen unlösbaren Widerspruch und so in allen Stellen, die von der Erniedrigung Christi reden. Diese offensichtigen Widersprüche sind selbstverständlich auf Fälschungen der Christen zurückzuführen.

Die Christen haben im Lauf der Zeit das richtige Bild Jesu wie es in den Evangelien ursprünglich ge-

zeichnet erscheint, ihren dogmatischen Lehren entsprechend umgeändert. Doch blieben dabei einzelne Stellen erhalten, die das *alte, echte Jesusbild* durchschimmern lassen. Abu'l Fadhl el Maliki führt im ersten Kapitel seiner Streitschrift eine größere Zahl solcher Stellen an.

Dazu gehört der Bericht über die Taufe Jesu: Christus wird durch die Taufe von Johannes in sein Prophetenamt eingeführt. Dieser Umstand läßt die ursprüngliche, richtige Lehre erkennen, daß Jesus eben auch einer von den Propheten ist und nicht mehr; denn was hätte das für einen Sinn, wenn sich *Gott* von einem *Menschen* in sein Amt einweihen ließe? Noch dazu kommt *er* zu Johannes und nicht umgekehrt Johannes zu Jesus.

Übrigens zwingt der Umstand allein, daß Jesus mit Johannes *verglichen* wird, zur Annahme, daß er in einer Linie mit dem Täufer steht, also ein *Prophet* ist wie er und nicht etwa der Sohn Gottes; denn wenn Jesus wirklich Gott wäre, wäre es lächerlich zu sagen, er ist größer als Johannes.

Die unverfälschte Lehre von der Prophetenwürde Christi tritt uns auch in dem Bericht über das Fasten und die Versuchung entgegen. Das Fasten ist ein Zug, den wir allenthalben in der Geschichte der Propheten antreffen. Und wer könnte glauben, daß sich Gott vom Teufel von einem Ort zum andern schleppen läßt? Diese Erzählung gehört noch dem alten, unverfälschten Evangelium an, das von der Gottheit Christi nichts wußte, sondern ihn nur als Menschen, als Propheten darstellte.

Noch eine Reihe anderer solcher Stellen führt der mohammedanische Apologet an, z. B.: „Der Vater ist größer als ich" oder: „Jenen Tag und jene Stunde aber weiß niemand, auch nicht der Sohn, sondern nur der Vater" u. a. m.

4. Die Mohammedaner klagen uns endlich an, daß wir Mohammeds Sendung nicht anerkennen, obwohl sie in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes unwiderleglich bezeugt ist.

Nach mohammedanischer Auffassung gab es in der Thora und im Evangelium ursprünglich zahlreiche Stellen, die auf Mohammed, den kommenden größten Propheten hinwiesen. Allein das Volk der Schrift (die Juden und die Christen als Besitzer der Offenbarungsschriften) hat diese zum großen Teil ausgemerzt, um Mohammeds Sendung leugnen zu können. Einige davon sind aber doch stehen geblieben, „weil sie dem Volk der

Schrift als Schriftbeweise für Mohammed entgangen sind."

Vorausgeschickt muß werden, daß sich die Araber als Nachkommen *Ismaels*, des Sohnes der Hagar betrachten; und nicht *Isaak*, der Sohn der Sara, sondern *Ismael*, der Sohn der Hagar, und seine Nachkommenschaft ist der Träger der großen Verheißungen Gottes. Dementsprechend ist auch nicht *Christus*, der Nachkomme Isaaks, der große Prophet, auf den die Völker warten, sondern *Mohammed*, der Nachkomme Ismaels.

Eine Beweisstelle für diese Wahrheit ist z. B. Gen. 17, 18—20. Gott verspricht dem Abraham und der Sara einen Sohn. Der Patriarch nimmt diese Botschaft freudig auf und legt zugleich Fürsprache für Ismael, den Sohn der Magd Hagar ein: „Möge Ismael vor deinem Angesichte leben!", d. h. Segne auch Ismael! Gott bezeichnet nun Isaak als den Träger der Verheißungen und fährt dann fort: Auch betreffs Ismaels erhöre ich dich, ich segne ihn und mache ihn fruchtbar und vermehre ihn überaus. Zwölf Fürsten wird er erzeugen und ich mache ihn zu einem großen Volke. Aber meinen Bund schließe ich mit Isaak. Diese letzte Stelle vom Bund mit Isaak läßt der mohammedanische Exeget beiseite und beweist dann folgendermaßen: Es gibt im Stamme der Ismaeliten niemanden, an dem diese glänzende Verheißung so vollständig in Erfüllung gegangen wäre, wie Mohammed. Seine Nachkommen haben die Erde von Osten nach Westen erfüllt und weite Länder unterworfen, sie übertreffen an Zahl weitaus die Nachkommen Isaaks. (Er denkt dabei an die tatsächlich ungeheure Ausbreitung des Arabertums und des Islams.) Die Stelle Gen. 21, 13: „Aber auch den Sohn der Magd werde ich zu einem Volke machen, weil er dein Same ist", wird folgenderweise paraphrasiert: Weil Gott selbst Abraham angewiesen hatte, die Hagar auszutreiben, meinte er, daß er von *Isaak* die große Nachkommenschaft zu erwarten habe. Darum belehrte ihn der Herr: Siehe von Isaak wirst du eine Nachkommenschaft haben; aber was Ismael betrifft, so werde ich ihn segnen und groß machen. Seine Nachkommen werde ich machen wie die Sterne des Himmels, denn von ihm wird Mohammed abstammen.

Ähnlich wird Genesis 21, 18 mißhandelt: Gott spricht zur vertriebenen Hagar, die in der Wüste herumirrt: Steh' auf, nimm den Knaben und fasse dessen Hand, denn ich will ihn zu einem großen Volke machen. Das ist wieder eine große ismaelitische Verheißung, die das

Volk der Schrift allerdings verstümmelt hat; denn die Hauptsache wurde gestrichen, nämlich: denn aus ihm wird Mohammed hervorgehen, und sein Geschlecht wird zahlreich sein wie die Sterne des Himmels.

Selbstverständlich wird auch die Stelle im Deuteronomion 18, 18 f. auf Mohammed bezogen. „Einen Propheten wie dich werde ich ihnen erwecken aus der Mitte ihrer Brüder und ich werde mein Wort in seinen Mund legen; und er wird zu euch sprechen alles, was ich ihm befehle. Und wer auf mein Wort nicht hört, das er in meinem Namen spricht, den werde ich strafen." Abu'l Fadhl el Maliki gibt darüber folgende Exegese: Wisse wohl, daß in dieser Prophezeiung auf unsern Herrn Mohammed hingewiesen wird. Das Wort des Herrn: „ich werde meine Worte in seinen Mund legen" deutet darauf hin, daß der Prophet und seine Gemeinde das Wort Gottes bewahrt; „ich lege meine Worte in seinen Mund" heißt es bedeutungsvoll: Mohammed und sein Volk haben Gottes Wort im *Mund*, sie können es *auswendig* und müssen es nicht wie die Christen aus den Büchern herauslesen; deshalb ist ja auch die Fälschung in ihre Bücher hineingekommen, weil sie sie nicht auswendig können wie das Volk Mohammeds.

Der mohammedanische Exeget legt also das Hauptgewicht von Dt. 18, 18 auf den Ausdruck *„in den Mund legen"*. Er meint die Redensart „in den Mund legen" beweist klar, daß der hier angekündigte Prophet *nur* Mohammed sein kann, denn *nur er* und seine Gläubigen haben das Wort Gottes im Mund und nicht auf beschriebenen Blättern und *nur* auf solchen. Im Ausdruck „Wort" selber findet er eine Anspielung auf den Koran. „Wort" kommt im Koran ungemein häufig vor; fast jeder Ausspruch Gottes wird mit „Wort" eingeleitet, der Koran ist das „Wort" kat'exochen; er ist also jenes Wort, das Gott nach Dt. 18, 18 dem künftigen größten Propheten in den Mund legen wird.

Auch der Ausdruck „aus der Mitte ihrer Brüder" wird ismaelitisch gedeutet. Unter „ihren Brüdern", also den Brüdern der Söhne Israels, sind die Söhne *Ismaels* zu verstehen. Die Ismaeliten sind ja ihrer Abstammung nach die Brüder der Israeliten. Die Israeliten sind hier sicher nicht gemeint, weil es in Dt. 34, 10 heißt: Und es stand in Israel kein Prophet mehr auf wie Moses, den der Herr von Angesicht zu Angesicht kannte. Wenn es also in Dt. 18, 18 heißt: Einen Propheten *wie du* aus der Mitte *ihrer Brüder*, so können unter den Brüdern sicherlich nicht die *Israeliten* zu verstehen sein, weil ja Dt. 34,

10 ausdrücklich besagt, daß in *Israel* ein Prophet *wie Moses* nie mehr aufgestanden ist. Der hier verheißene Prophet ist also Ismaelit: Mohammed. (!)

Auch der Psalm 149 findet seine Erfüllung im Islam. Er schildert die Festesfreude der Pilger, wenn sie in Mekka ankommen: Exaltationes Dei in gutture eorum ist ein deutlicher Hinweis auf den Freudenruf „Labbaika!", wenn sich die Pilger dem Ziel ihrer Reise, der heiligen Stadt Mekka nähern.

Im Psalm 44 bezieht sich namentlich die Stelle: Accingere gladio tuo super femor tuum, potentissime! auf Mohammed, denn seit David gab es keinen Propheten mehr, der sich mit dem Schwert gegürtet hätte wie Mohammed. In diesem Psalm wird der Sieg des Islam über die Völker gepriesen: am Islam und an Mohammed ist der Vers 18 in Erfüllung gegangen: Memores erunt nominis tui in omni generatione etc.

Überraschend ist die Auswertung von Isaias 42, 11 f. für Mohammed und sein Werk. „Es möge sich erheben die Wüste mit ihren Städten, die Gehöfte, in denen Kedar wohnt, aufjauchzen sollen die Bewohner von Petra, laut rufen von der Höhe des Berges aus. Dem Herrn sollen sie Ehre erweisen und sein Lob verkünden auf den Inseln." — Daß hier der Prophet die Bewohner der *Wüste* in besonderer Weise einladet, am Messiasglück teilzunehmen, ist dem mohammedanischen Erklärer hochwillkommen: also der Wirkungsbereich des kommenden größten Propheten, von dem hier die Rede ist, werden Wüsteneien mit ihren weitverstreuten Siedlungen sein. Das kann nur auf Mohammed gehen, der die Bewohner der arabischen Wüste um sich gesammelt hat, um Gott auf die Weise zu loben, wie sie hier bei Isaias geschildert wird. Der mohammedanische Exeget findet besonders bezeichnend und beweisend, daß *Kedar* erwähnt ist. Es ist dies nämlich tatsächlich ein in der arabischen Wüste zeltender Beduinenstamm ismaelitischer Herkunft. Darüber zeigt sich unser Schriftausleger sehr gut unterrichtet und hebt hervor: „Kedar ist aber die Stadt Ismaels und Ismael ist der Stammvater Mohammeds"; also haben wir auch hier einen deutlichen Hinweis auf den Gesandten Gottes.

Auch Isaias 60, 5 ff. geht auf Mohammed und auf Mekka: 5. Tunc videbis et afflues, mirabitur et dilatabitur cor tuum, quando conversa fuerit ad te multitudo maris, fortitudo gentium venerit tibi: 7. *inundatio camelorum* operiet te, *dromedarii Madian* et *Epha:* omnes de *Saba* venient *aurum* et *thus* deferentes et *laudem Domino an-*

nuntiantes. 8. Omne *pecus Cedar* (Kedar) congregabitur tibi, arietes *Nabaioth* ministrabunt tibi. Diese Stelle kann sich nicht auf Jerusalem und Christus beziehen, sagt der mohammedanische Erklärer, sondern nur auf Mekka, denn *dorthin* kommen bei den großen Pilgerzügen wahre Fluten von Kamelen aus Madian und Epha zum Preise des Herrn (laudem Domino annuntiantes). Es werden hier ausschließlich arabische Orte und Stämme (Madian, Saba, Kedar, Nabaioth) genannt und arabische Verhältnisse geschildert: alles weist auf Arabien, auf Mekka, auf den Islam hin.

Besonders bemerkenswert ist die Isaiasstelle 9, 6 ff.: Parvulus natus est nobis . . . Der Parvulus ist Mohammed. Das geht unwiderleglich daraus hervor, daß hier sogar das Wahrzeichen des Propheten erwähnt ist. Mohammed hatte nämlich auf der Schulter ein auffallendes Mal, das Zeichen seiner Prophetenwürde. Unser mohammedanischer Exeget übersetzt nun die Stelle: factus est *principatus* super humerum eius mit: und das Mal ist auf seiner Schulter. Also ist hiemit jener Prophet vorhergesagt, der das berühmte Mal auf der Schulter hatte: Mohammed!

Wo nur irgendwie angängig, sucht der Mohammedaner aus der Bibel den Namen Mohammed selbst herauszulesen. So lesen wir z. B. Isaias 41, 16: Et tu exsultabis in Domino, in Sancto Israel laetaberis, oder wie es das Hebräische verlangt „gloriaberis". Da nun der Name Mohammed annähernd den Sinn von „gloriatus" hat (genauer der Gepriesene: laudatus, Benedictus), übersetzt der Mohammedaner „gloriabitur" glattweg mit „Mohammed" und erklärt: Da braucht es keines Beweises, daß hier von Mohammed die Rede ist, weil er sogar mit Namen genannt wird. — Diese überraschende Kunst mohammedanischer Exegese wiederholt sich des öfteren.

Auch in Johannes 14, 16 wird Mohammed ausdrücklich genannt: „Und ich werde den Vater bitten und er wird euch einen anderen Tröster (παράκλητος) senden." Der mohammedanische Exeget verwechselt παράκλητος „Tröster" mit dem gleichklingenden παρακλυτος, „berühmt", „gepriesen" und sieht darin die wörtliche griechische Übersetzung des Namens Mohammed, der ja der „Gepriesene" bedeutet. Der Tröster, den der Heiland hier verspricht, ist demnach nicht der Heilige Geist, sondern Mohammed.

Übrigens zwingen die Worte: Ich werde euch einen *anderen* Tröster senden zur Annahme, daß dem Tröster, von welchem Jesus hier redet, ein *erster* Tröster voraus-

geht. Nun aber hat er vor dem Pfingstfest keinen gesandt; also ist unter dem Tröster nicht der Heilige Geist des Pfingstfestes zu verstehen, der ja der *erste* und nicht „*ein anderer*" Tröster ist, sondern wie es schon der Name Paraklytos sagt, Mohammed, „der Gepriesene".

7. Hindernisse der Bekehrung.

Es ist eine alte Erfahrung, daß der Mohammedaner für das Christentum äußerst schwer zu gewinnen ist. Als Grund wird dafür gewöhnlich angeführt, daß der Islam viel geringere sittliche Anforderungen stellt als das Christentum: er betreibt als Unterbieter gegenüber der Lehre vom Kreuz sozusagen eine gefährliche Schmutzkonkurrenz. Das ist richtig. Aber unsere Ausführungen haben im Leser sicherlich die Überzeugung gezeitigt, daß hiebei auch andere Gründe maßgebend sind.

Ein Faktor ist ohne Zweifel die Ehrfurcht des Mohammedaners vor dem „Kitab", vor dem „Buch", dem Koran. Er ist Gottes Wort; das ist für die breiten Schichten der Bevölkerung, aber auch für die orthodoxen Gebildeten unumstößliches Dogma. Dem gläubigen Durchschnittsmohammedaner kommt es gar nicht in den Sinn, daran zu zweifeln. Darum ist für ihn im vorhinein alles Ketzerei und Gottlosigkeit, was diesem heiligen Buch widerspricht — also auch das Christentum. Und welche Argumente sollen ihm begreiflich machen, daß der Koran *nicht* Gottes Wort ist? Sein Glaube daran baut sich ja nicht auf Vernunftgründen auf, sondern auf einem nach seiner Denkart viel festeren Grund, auf der geheiligten Tradition von Jahrhunderten. Die Ankömmlinge aus Europa sind nichts im Vergleich zu dieser Tradition! Und der Prophet von Mekka, dessen Idealbild jedem Mohammedaner heilig ist, soll ein falscher Prophet sein? — das ist ihm einfach unfaßbar. Und wie soll man ihm *das* wieder beweisen? Er hat aus seiner Atmosphäre heraus für unsere Beweise kein Verständnis, und außerdem stehen diesen Argumenten die Aussprüche seiner Glaubensgenossen gegenüber, die in seinen Augen hundertmal mehr wert sind als die Lehren der Europäer, die zwar auf technischem Gebiete die Lehrmeister des Orients geworden sind, aber in kultureller Beziehung tief unter dem islamischen Morgenland stehen.

Was nun die einzelnen Glaubenslehren anlangt, so stimmt ja die Lehre von der Existenz Gottes, von der Sünde, von der Verantwortung vor dem ewigen Richter, von Himmel und Hölle, vom Jüngsten Gericht, von den Engeln, von den Heiligen in den Augen des Mohamme-

daners mit den entsprechenden christlichen Lehren überein. Also hat er diesbezüglich keinen Grund, seinen Glauben zu ändern. Die Mysterien aber, die Dreieinigkeit, die Menschwerdung sind nach seinen Begriffen unwiderruflich „muhal", widersinnig. Besonders unannehmbar erscheint ihm das mysterium crucis. Das hängt, wie schon angedeutet, sichtlich mit dem absolutistischen Gottesbegriff des Mohammedaners zusammen: „Gott tut was er will; wen er recht leiten will, leitet er recht und wen er irre führen will, führt er irre." Mit einer solchen Auffassung des Wesens Gottes läßt sich der christliche Erlösungsgedanke schwer in Einklang bringen: ein Gott, der dem Wohl und Weh der Menschen so kalt und gleichgiltig gegenübersteht, läßt sich kaum denken als Kind von Bethlehem, das für die sündigen Menschen friert, und als Schmerzensmann am Kreuz, der für sie stirbt. Die Mohammedaner weisen denn auch die Lehre von der Menschwerdung und vom Leiden des Gottessohnes als mit der Majestät Gottes gänzlich unvereinbar mit Entrüstung zurück: in ihren Augen ist Christi Kreuz tatsächlich eine Torheit.

Die mohammedanischen Beweise gegen die Richtigkeit der christlichen Lehren, die wir in unserer Abhandlung berührt haben, die behaupteten Widersprüche in den Evangelien, die angeblichen biblischen Zeugnisse für Mohammed machen auf den christlichen Theologen selbstverständlich keinen Eindruck. Aber den durch Jahrhunderte vererbten Gedankenfolgen des Mohammedaners sind sie wie angegossen, in seinen Augen sind sie — soweit sie ihm irgendwie und in irgendeiner Form zugänglich sind — unwiderlegliche Argumente. Übrigens würde mancher Christ (auch mancher gebildete) in Verlegenheit kommen, wenn er einem *Europäer* gegenüber gewisse mohammedanische Beweise entkräften sollte — *einem Europäer gegenüber* — was aber erst gegenüber einem Orientalen, der in islamischer Luft aufgewachsen und mit einem Wall mohammedanischer Vorurteile und Denkgewohnheiten umpanzert ist! Die Schwierigkeiten sind also außerordentlich groß. Allerdings stellt der Islam in manchen Gegenden nur eine dünne, durchsichtige Schicht dar, unter der das alte Heidentum noch erkennbar ist. Allein *soviel* haben meist auch diese Leute von der Religion des Propheten und vom Glauben an die Überlegenheit der arabisch-mohammedanischen Kultur in sich aufgenommen, daß sie den Lehren des Christentums unzugänglich sind. Daß aber im allgemeinen die Erfassung der Völker durch den Is-

lam reichlich gründlich ist, beweist die Glaubenstreue und die Festigkeit seiner Anhänger nicht bloß dem Christentum, sondern auch anderen Religionen, dem Heidentum, dem Buddhismus gegenüber, das beweist auch die schon erwähnte Tatsache, daß die weitauseinanderstrebenden Sprachen der mohammedanischen Völker, angefangen im Osten vom Jenissei bei Krasnojarsk und von den Sundainseln bis zur Mündung des Senegal im Westen, ganz mit arabischem Sprachgut durchsetzt sind, eine Erscheinung, die sich nur durch die Annahme erklären läßt, daß der Islam einen weitgehenden Einfluß auf diese Völker ausgeübt hat. Ein Analogon dazu hätten wir im Einfluß des Lateinischen auf das Deutsche, der sich bei der Christianisierung geltend machte. Allein diese Beeinflussung ist eine winzige Kleinigkeit im Vergleich zum Einfluß der islamischen Muttersprache, des Arabischen, auf die Sprachen dieser Völker. Es ist wohl überflüssig zu bemerken und geht übrigens aus unseren Ausführungen hervor, daß wir in dieser Beeinflussung der Sprachen nicht den einzigen Gradmesser für die Erfassung der betreffenden Völker durch eine Religion sehen.

Gewiß ist im Islam vieles faul: leere Formeln, denen jeder Geist abhanden gekommen ist, Unwissenheit, sittliche Verkommenheit in den schrecklichsten Formen. Gewiß ist so manches davon *nur* auf Rechnung dieser Religion zu setzen. Aber nicht alles: auf anderen Blättern des islamischen Schuldbuches steht die verderbte Menschennatur als Schuldige. Jedenfalls tut es gut, im Urteil zurückhaltend zu sein. Wir haben ja selbst ein langes Sündenregister unserer eigenen Glaubensgenossen aus der Kriegszeit und aus anderen Zeiten vor uns. Und wir Christen hätten unvergleichlich stärkere Beweggründe zu einem sittlichen Leben — vor unseren Augen hängt ja der Gottessohn am Kreuz, vor des Mohammedaners Augen aber nicht.

Trotz aller Irrtümer und aller Auswüchse haben die Mohammedaner im Laufe der Jahrhunderte sowohl im Schrifttum als auch in der Lebensführung viel edles Streben bekundet, sie haben Lehrer der Tugend hervorgebracht, die es mit dem Kampf ums Höchste blutig ernst nahmen, sie wissen von Männern zu erzählen, die sich zu lauteren, wahrhaft edlen Charakteren durchgerungen haben. Mag diesbezüglich manches oder vieles auch der idealisierenden Legende zuzuschreiben sein — immerhin zeigt sich in solchen Erzählungen Verständnis für Frömmigkeit und Tugend. Und es ist schon oft her-

vorgehoben worden, daß die Treue, mit welcher der Muslim vielfach seinen oft durchaus nicht angenehmen religiösen Verpflichtungen ohne Menschenfurcht und trotz aller Schwierigkeiten nachkommt — man denke an das fünfmalige Gebet zur bestimmten Tageszeit mit seinen beengenden Vorschriften bezüglich der Haltung und Bewegung des Körpers — manchem Christen zum Vorbild dienen könnte.

Sie sind arme Irrende, aber auch sie suchen Gott. Uns Christen ist ihnen gegenüber keine andere Gesinnung erlaubt und geboten als Mitleid und werktätige Liebe. Ja, auch sie suchen Gott und sie werden ihn finden — bei ihm ist kein Ding unmöglich. Einmal werden auch diese Völker das Geheimnis des Kreuzes erfassen und den, der in der Torheit des Kreuzes auf Erden erschienen ist, als ihren Gottkönig begrüßen. Vielleicht ist das *ein* Gedanke im Plan der Vorsehung: Sie, die Jahrhunderte lang ihrem Gott als dem harten, absolutistischen Herrn gedient haben, werden dann mit umso größerer Liebe ihrem Gott anhangen, wenn sie ihn im mysterium crucis als den unendlich liebreichen Gott erkannt haben, der nicht im mohammedanischen Sinn „tut was er will", sondern der seinen eingebornen Sohn nicht geschont, sondern ihn für uns alle hingegeben hat.[2])

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

(Fortsetzung.)

Als zweiter Streitpunkt um den Eigentumsbegriff war genannt, ob das Eigentum *absolut oder relativ* sei. Bekanntlich bezeichnet die Rechtswissenschaft das Eigentum als absolutes Recht. Aber was heißt das? Es heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß das Eigentumsrecht nicht ein Rechtsanspruch ist, der sich gegen einen bestimmten Verpflichteten richtet, sondern vielmehr mein Eigentumsrecht an einer Sache schlechthin von jedermann zu achten ist. So verstanden ist also das „absolute" Recht eine sehr harmlose Angelegenheit, nur ein anderes Wort für „dingliches" Recht im Unterschied vom obligatorischen oder Schuld-Recht. Aber nicht selten wird die Bezeichnung „absolutes" Recht anders verstanden, nämlich ein Recht, das sich absolut setzt, das

[2]) Der Verfasser fühlt sich angenehm verpflichtet, dem Stift St. Florian für die hochherzig gestattete freie Benützung seiner reichen Bibliothekschätze, durch die die Fertigstellung dieses Artikels ermöglicht wurde, den ergebensten Dank auszusprechen.

beziehungs- und bedingungslos besteht und sich durchsetzt. Leicht gleitet man von hier hinüber zur Absolutheit im Sinne von Ausschließlichkeit des Rechts: „der Eigentümer einer Sache kann . . . andere von jeder Einwirkung (auf die Sache) *ausschließen*" (BGB § 903). Was sagt die Enzyklika hierzu?

Sehr deutlich und nach vielfältigen Richtungen hin lehnt die Enzyklika ein Eigentumsrecht, das sich absolut setzt, das Selbstherrlichkeit und Selbstzwecklichkeit für sich in Anspruch nimmt, ab. Absolut, selbstherrlich und selbstzwecklich ist Gott allein. Weder beziehungslos noch bedingungslos wird das Eigentumsrecht in der Enzyklika gesehen, sondern eingebettet in die gesellschaftlichen Verhältnisse und bedingt durch die Erfordernisse des gesellschaftlichen Lebens, der gesellschaftlichen Wohlfahrt, eine durch und durch *innergesellschaftliche* Einrichtung. Das Eigentumsrecht ermangelt also zwar der Bezogenheit auf einen Erfüllungsverpflichteten, wie sie dem Gläubigerrecht wesentlich ist, das einen Schuldner voraussetzt, an den es fordernd sich richtet; keineswegs aber schwebt das Eigentumsrecht beziehungslos im freien Raum, keineswegs besteht es bedingungslos oder vermag es bedingungslos sich durchzusetzen — es weicht höherem Recht. Das alles sind Selbstverständlichkeiten.

Endlich die *Ausschließlichkeit.* Auch hier bedarf es einer Unterscheidung. Ihrer *Zweck*bestimmung nach sind die von Gott geschaffenen Dinge nicht ausschließlich für den zufälligen Eigentümer da, vielmehr gilt, was bereits Leo XIII. sagte: „Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen" (R. n. n. 7), ja, diese Zweckbestimmung macht gerade die *Sozial*natur des Eigentums aus (Q. a. n. 45). Etwas anderes aber ist die Ausschließlichkeit hinsichtlich der *Verfügungs*berechtigung. Wer hat über die im Sondereigentum stehende Sache zu verfügen? Ganz ausschließlich der Eigentümer! Ja, das eben macht die *Individual*natur des Eigentums aus, daß die Ordnung in der Nutzung der Erdengüter jedem seinen Bereich zuweist, in welchem er sich zu halten, in den hinein aber auch kein anderer einzudringen hat. Diese Abgrenzung der Rechtsbereiche eines jeden hat aber in der Tat nur dann einen Sinn, wenn sie scharf und bestimmt ist. Soll Ordnung, soll Frieden herrschen, dann muß ein jeder einen Bereich, ein kleines „Reich" für sich haben, wo er ungestört und sicher vor jedem Eindringen, vor jedem Eingriff eines anderen ist. Es mag einseitig sein, wenn man das Recht einzig oder doch vorzüglich

als Schutz des Individuums und seiner Freiheit auffaßt. Aber daß dem Recht diese Funktion zukommt, wie auch, daß diese Funktion überaus bedeutungsvoll ist, das hätte nie in Abrede gestellt werden sollen.

Die richtig verstandene Ausschließlichkeit des Eigentumsrechts ist zudem völlig unbedenklich. Sie sagt ja weder, daß die Rechtsbereiche der verschiedenen Menschen unverbunden nebeneinander lagern, noch auch leugnet sie, daß diese Rechtsbereiche der einzelnen im Kraftfelde des öffentlichen Rechtes der Gesellschaft liegen und von dessen Kraftlinien durchsetzt werden. Sie besagt vielmehr nur: solange der Einzelne sich innerhalb seines Rechtsbereiches hält, hat ihm kein anderer etwas dreinzureden; der andere kann vielmehr erst dann ihm Einhalt gebieten, wenn er in seinem eigenen Rechtskreise gestört wird. *Hieran rütteln heißt die Einrichtung des Eigentums aufheben.* Mit den unzweideutigen Worten: „possessionum divisionem sancte servare neque proprii dominii limites excedendo alienum ius invadere" (n. 47) lehrt darum die Enzyklika die Ausschließlichkeit des Eigentums.

Drittens war es die Frage der *Veränderlichkeit* oder Unveränderlichkeit des Eigentumsbegriffs, die zu hitzigen Erörterungen Anlaß gegeben hatte. Dabei hatte die Pfingstansprache 1926 des Heiligen Vaters an den Generalrat der Katholischen Aktion Italiens eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt.[13]) Hie und da hatte man aus den Worten des Heiligen Vaters mehr herausgehört, als darin lag, wozu für das deutsche Sprachgebiet eine nicht ganz glückliche Übersetzung durch den Berichterstatter der „Kölnischen Volkszeitung" beigetragen haben mag. Selbstverständlich hatte Pius XI. nicht sagen wollen und auch nicht gesagt, daß Begriffe sich ändern: Ideae sunt aeternae et immutabiles; so lernen wir es bei der ersten Einführung in die Anfangsgründe der Philosophie. Aber die Dinge wandeln sich; während der Name bleibt, kann die Sache weitgehend eine andere geworden sein. Aber auch der eindeutig gleiche Begriff kann in ungemein verschiedenartigen Vertretern verwirklicht sein; der eine und selbe Oberbegriff kann eine reiche Fülle von Unter-

[13]) Die Enzyklika bringt in n. 49 den authentischen Wortlaut der einschlägigen Stelle. Unmittelbar vorher sprach der Papst von „elementi sociali", grundlegenden Bestandstücken des gesellschaftlichen Lebens, zu denen auch das Eigentum gehöre. Die deutsche Wiedergabe mit „soziale Grundbegriffe" konnte gewiß richtig verstanden werden, hat aber tatsächlich einem Mißverständnis Vorschub geleistet. — Vgl. hinzu die vorerwähnte Schrift des Vf., „Verschiedene Eigentumsauffassungen". Siehe unten Anm. 22.

arten bergen, die im Laufe geschichtlicher Entwicklung sich entfalten oder einander folgen. Die konkrete Verwirklichung des einen und unwandelbaren Eigentumsbegriffs hat im Laufe der Geschichte die größten und handgreiflichsten Wandlungen durchgemacht. Die heutige Verwirklichung des Eigentumsbegriffs ist also nicht die allein mögliche, nicht die unbeschränkt und allgemein gültige; die derzeitige Ausgestaltung der Eigentumsordnung im einzelnen ist ein Erzeugnis geschichtlicher Entwicklung; wie sie nicht immer war, so wird sie auch nicht immer bleiben. Darauf hatte Pius XI. aufmerksam gemacht — zweifellos, weil er bemerkte, daß vielerorts die zeitgeschichtliche Verwirklichung des Eigentumsbegriffs für diesen selbst genommen wurde, daß man „*das*" Eigentum zu verteidigen vorgab, tatsächlich aber dessen heutige konkrete Ausgestaltung verfocht, daß man Starrheit wollte, wo das Leben Beweglichkeit und Entwicklung forderte. Also nicht ein nachgiebiger, schwammiger, wandelbarer, beweglicher Eigentumsbegriff; wohl aber ein Eigentumsbegriff, der Raum bietet für Beweglichkeit, Anpassung, Weiterentwicklung, Lebensentfaltung! Wie stark betont heute Pius XI. in Q. a. wieder diese lebendige, nie stillestehende Entwicklung; wie nachdrücklich verlangt er, die Gestaltung der Eigentumsordnung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung müsse den Erfordernissen des menschlichen Gemeinschaftslebens, des gesellschaftlichen Gemeinwohles angepaßt werden: rechtlich durch Einspannung des Eigentums in den Dienst am Gemeinwohl; tatsächlich durch Herbeiführung einer den Belangen des Gemeinwohls besser Rechnung tragenden Eigentumsverteilung (s. Entproletarisierung).

Die letzte endlich der bezüglich des Eigentumsbegriffs umstrittenen Fragen war diese, ob der Eigentumsbegriff *sittliche Bindungen* einschließe oder ausschließe. Auf den ersten Blick ist nicht ganz klar, was gemeint ist. Vielleicht kann man es deutlicher machen, wenn man die Frage so stellt: gehört in die vollständige Begriffsbestimmung des Eigentums eine Angabe über sittliche Bindungen hinein, so daß die heute übliche Begriffsbestimmung als unvollständig anzusehen und durch einen diesbezüglichen Zusatz zu vervollständigen wäre, oder ist die gebräuchliche Begriffsbestimmung erschöpfend, d. h. alle zur Wesensbestimmung notwendigen Merkmale enthaltend? Man beachte es wohl: die Frage ist *zunächst* nicht, ob mit dem Eigentum sittliche Pflichten verbunden seien, sondern nur, ob dieses Umstandes in der Begriffs-

bestimmung des Eigentums bei ansonstiger Mangelhaftigkeit derselben Erwähnung zu tun sei. Aber der Fragepunkt ist nicht selten *ver*schoben worden. Allzu oft wurde den Verfechtern der herkömmlichen Begriffsbestimmung *unter*schoben, sie träten ein für ein „pflichtenloses" Eigentum.

Auf die Erörterung rein definitorischer Fragen rein professoralen Interesses geht die Enzyklika selbstverständlich nicht ein. Die skandalöse Unterschiebung dagegen fertigt sie ab mit dem Ehrenschutz, den sie — wie oben eingangs erwähnt — den so schwer angegriffenen Moralisten zuteil werden läßt. In der Tat ist es ja ganz undenkbar, daß auch nur ein einziger Theologe eine solche Ungeheuerlichkeit irgendwo und irgendwann einmal geäußert haben könnte, ohne daß ein Sturm der Entrüstung ihn zugedeckt und das kirchliche Lehramt ihn sofort zurechtgewiesen hätte.

Für eine Reformbedürftigkeit der traditionellen Eigentumsdefinition läßt sich aus der Enzyklika nicht das Allermindeste herleiten. Aber man könnte immerhin geneigt sein, einer solchen, lediglich der leichteren Verständlichkeit und der Verhütung ärgerlicher Mißverständnisse dienlichen Ergänzung näherzutreten, um auf dieseWeise praktisch-pastoralen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Gewiß der Gesinnung und Absicht nach sehr achtbar, nichtsdestoweniger aber abzulehnen. Gegen Mißverständnis haben wir unsere Eigentumslehre dadurch zu schützen, daß wir sie gut und sorgfältig *erklären*, nicht aber dadurch, daß wir Erklärungen in die Begriffsbestimmung hineinpfropfen, wohin sie nun einmal nicht gehören. Die strenge Definition hat die essentia metaphysica, d. i. die ultima radix ontologica zu bezeichnen, aus der alle übrigen Merkmale der Sache sich herleiten. Also selbst Wesenszüge gehören *nicht* in die Begriffsbestimmung hinein, wenn sie sich auf andere tieferliegende Wesensstücke zurückführen lassen. Bestimme ich aber das Eigentum als ein „Recht", so ist damit bereits gesagt, daß es ein Stück der sittlichen Weltordnung und daher auch wesensmäßig sittlich bestimmt ist; es ist dies ein „proprium" des Eigentums, aber weder sein genus noch seine differentia specifica noch etwas diesen ähnliches. Die Definition mit den „propria" des Definitum bepacken, bedeutet aber nicht, das Verständnis erleichtern, sondern heißt nur eine heillose Begriffsverwirrung anrichten, die auch um noch so guter pastoraler Absichten willen nicht gerechtfertigt werden kann. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona!

Nicht selten ist die Frage, ob der *Begriff* des Eigentums sittliche Bindungen einschließe oder ob diese Bindungen außerhalb des Eigentums*begriffs* ihren Platz hätten, zusammengeworfen oder verwechselt worden mit der Frage, ob das Eigentums*recht* sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes *Recht* sei. Nach dem Gesagten handelt es sich hier um eine ganz andere Frage, die uns vom Eigentumsbegriff nunmehr hinüberführt zum Eigentumsrecht und seinem *Gebrauch*. „Ius" und „exercitium iuris" sind es, die wir hier in einemfort im Auge zu behalten und scharf auseinanderzuhalten haben, um die entstandenen Kontroversen zu entwirren, die hier zum erstenmal den Bereich der reinen Theorie verlassen und *praktische* Bedeutung annehmen.

Unter ausdrücklicher Berufung auf Leo XIII. stellt die Enzyklika an die Spitze ihrer ganzen Ausführungen über den *Eigentumsgebrauch* und die mit dem Eigentum zusammenhängenden Pflichten die Lehre, die schon bei Leo grundlegend war: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind wohl zu unterscheidende Dinge (ius proprietatis ab eius usu distingui, R. n. n. 19, Q. a. n. 47). Wäre diese Grundlehre Leos XIII. stets gebührend beachtet worden, so hätten sich nämlich die meisten der entstandenen Erörterungen erübrigt.[14])

Die Unterscheidung, die hier so nachdrücklich eingeschärft wird, ist natürlich nicht neu, stammt auch nicht erst von Leo XIII., ist vielmehr altes Überlieferungsgut. Trotz der Besonderung des Besitzes (des Eigentumsrechtes an den Dingen) sollte doch ein gewisser Kommunismus unter den Menschen bestehen, nämlich in Bezug auf den *Gebrauch* der Dinge.[15]) Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches, die der Besonderung des Besitzes gegenübergestellt wird, äußert sich nach dem heiligen Thomas a. a. O. in der bereitwilligen Mitteilung dessen, was man hat, an denjenigen, der nicht hat, also an den Bedürftigen und Notleidenden. Ganz in dieser Linie verlaufen denn auch die Ausführungen Leos XIII. in R. n., der die *Liebes*pflicht des Almosengebens (in jenem umfassenden Sinn, in welchem die kirchliche Überlieferung nach dem

[14]) Mit der ihm eigenen hervorragenden Genauigkeit und Klarheit hebt *E. Duthoit* diese grundlegende Unterscheidung und die aus ihr erfließenden Folgerungen hervor in seinem Beitrag: „De ‚Rerum novarum' à ‚Quadragesimo anno'; nouvelles clartés sur la propriété" in der Festschrift der Katholischen Universität Mailand „Il XL Anniversario della Enciclica ‚Rerum novarum'" (Milano 1931). S. 163—173, insbes. S. 168.

[15]) Siehe die klassische Stelle S. Th. II. II. q. 66, a. 2 i. c., die gar nicht sorgfältig genug durchlesen und überdacht werden kann.

Vorgange der Heiligen Schrift das Almosen versteht) mit aller nur möglichen Deutlichkeit von den *Rechts*fragen des Mein und Dein abhebt.[16])

Offenbar aber trifft die Unterscheidung der alten Scholastiker zwischen der Besonderung der potestas procurandi et dispensandi einerseits und dem Kommunismus des de facili communicare in necessitatibus aliorum anderseits gar nicht jene Fragen des rechten Eigentumsgebrauches, die in der Neuzeit, in der *kapitalistischen* Wirtschaftsweise in den Vordergrund traten. Das Herschenken dessen, was man entbehren kann, während ein anderer seiner bedarf, spielt im „Gebrauch" des Eigentums nur eine ganz untergeordnete Rolle neben jener Verwendung oder Nutzbarmachung des Eigentums, die erfolgt, *während man es behält.* Da man diesen letzteren, durch die kapitalistische Wirtschaftsweise vor allem akut gewordenen Fragepunkt und Fragestand im Sinne hatte, so kam man mit Leos entschiedener Kennzeichnung des Almosengebens als Liebes-, nicht Rechtspflicht nicht zum Ziele. Soviel man auch mit der fraglichen Stelle aus R. n. argumentierte, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt empfand man und wurde dieses Empfinden nicht los, daß, um zu den wirklich umkämpften Fragen etwas herauszuholen, man Leo zwingen müsse, *mehr zu sagen, als* tatsächlich ausweislich des Textes, den man nun einmal stehen lassen mußte, *gesagt war.* Man mußte also wohl oder übel von der besonderen Nutzanwendung, die Leo gemacht hatte, wieder heruntersteigen zu seiner grundlegenden Lehre, um auf dieser Grundlage in aller Breite die gesamten Schlußfolgerungen aufzubauen, für welche sie den tragfähigen Boden legte.

Das tut jetzt Pius XI. in Q. a., indem er genau feststellt, wie die Unterscheidung von Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch *ganz allgemein* zu verstehen ist. Sache des Eigentumsrechts und damit Rechtsfrage im Sinne der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit ist lediglich die Abzirkelung der Grenzen des Mein und Dein, bezw. die Innehaltung dieser Grenzen. Wo hört mein Rechtsbereich auf, wo beginnt der deinige: das allein ist Angelegenheit der Gerechtigkeit. Das ist natürlich nicht bloß im räumlich-körperhaften Sinne zu verstehen, wie z. B. die

[16]) Vgl. hierzu *O. Schilling,* „Das Almosen als Rechtspflicht" in „Aus Ethik und Leben", Festschrift für J. Mausbach (Aschendorff, Münster i. W. 1931), S. 161—169, wo die Behauptung einer Rechtspflicht des Almosengebens — vom Falle der extrema necessitas abgesehen — ebenso kurz und bündig wie durchschlagend widerlegt wird.

Ziehung und Beachtung der Grenzen zweier Äcker, die durch Grenzsteine vermarkt werden. Ganz ebenso muß vielmehr selbstverständlich auch die Frage beurteilt werden: bin ich berechtigt, diese geräuschvolle Tätigkeit auf meinem Grundstück auszuüben, diese Erschütterungen, die sich auf die Umgebung fortpflanzen, hervorzurufen, *oder braucht* mein Nachbar dies *nicht zu dulden, weil* ich dadurch in seinen Rechtsbereich übergreife? Auch hier handelt es sich unverkennbar deutlich nur um die Frage: *wo liegt die Grenze* meines und seines Rechtsbereichs?

In der Tat, so wenig wir auch Kants Begriffsbestimmung des Rechts annehmen können, insoweit hat er doch durchaus recht gesehen, als er es als Sache des Rechtes erkannte, den einzelnen ihre Freiheitsbereiche abzustekken. Solange ich in jenem Bereiche freier Bewegung, den das Recht mir absteckt, mich halte, dringe ich nicht in den Rechtsbereich eines anderen ein, tue also niemand Unrecht. Sobald ich aber in den Bereich einbreche, den das Recht einem anderen zugewiesen hat, habe ich eben dadurch meinen eigenen Rechtsbereich überschritten; das Recht steht meinem Tun nicht mehr zur Seite. Die Freiheitsbereiche der einzelnen Menschen sind eben durch das Recht scharf gegeneinander abgegrenzt, sind Ausschließlichkeitsbereiche:[17]) das Recht, dem sowohl Verbindendes als Trennendes innewohnt, zeigt sich hier ganz ausgesprochenermaßen von der Seite des Trennenden.

Wie aber verhält es sich nun, wenn ich bei dem Gebrauch, den ich von meinem Eigentum mache, die Rechtsbereiche anderer streng beachte und jeden Übergriff, jeden Einbruch dorthinein sorgfältig vermeide? Ist alles, was ich ohne Einbruch in fremden Rechtsbereich tue, eben darum schon gut und in Ordnung, durch mein „Recht" gedeckt und allseits unangreifbar gemacht? Genügt der bloße Umstand, daß etwas nicht in den Rechtsbereich eines anderen fällt, schon dazu, daß es mir rechtlich zustehe? Reicht mein rechtliches Vermögen soweit und überallhin, wo nicht ein fremder Rechtsbereich ihm Grenzen zieht?

Offenbar ist es nicht mehr als eine Tautologie, daß, solange ich nicht in fremden Rechtsbereich einbreche, ich auch niemandes Recht verletze, niemand Unrecht tue. Eine Verletzung der Verkehrs- oder Tauschgerech-

[17]) Auf die weiter oben gemachten Ausführungen über die „Ausschließlichkeit" des Eigentumsrechts ist zurückzuverweisen.

tigkeit hat ja begrifflich zur Voraussetzung, daß ein Recht (Rechtsanspruch, Rechtsbereich) zwar vorhanden sei, aber nicht geachtet, sondern eben verletzt werde. Mehr als eine solche Tautologie aber beinhaltete die Aussage, daß, soweit nicht fremde Rechtsbereiche mir das Eindringen wehren, *mein Freiheitsbereich sich erstreckt*, innerhalb dessen ich *ohne jede Möglichkeit einer Rechtsverletzung* mich völlig frei bewegen kann. Eine Rechtsverletzung (iniuria, laesio iustitiae commutativae) innerhalb dieses Freiheitsbereichs ist begrifflich unmöglich.

Dagegen ist offenbar unter den verschiedensten Gesichtspunkten ein *Mißverhalten* innerhalb dieses Bereiches durchaus denkbar und möglich. In der Tat kann ich innerhalb meines vom Recht gezogenen Freiheitsbereiches gegen alle nur erdenklichen sittlichen Tugenden oder Normen der Sittenordnung fehlen, — nur nicht gegen die iustitia commutativa! Ich kann mich z. B. vergehen gegen die Klugheit, gegen die Liebe, gegen die Mäßigkeit, ja auch gegen die *verteilende* Gerechtigkeit und gegen den schuldigen Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz, gegen die schuldige Rücksicht auf die Notwendigkeiten des menschlichen Gemeinschaftslebens, also gegen die iustitia generalis (legalis, socialis). Nur eben gegen die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit kann ich mich in diesem Bereiche nicht vergehen, denn das würde ja eben bedeuten, daß ich diesen Bereich verlasse, aus ihm ausbreche.[18])

Somit gelangen wir zu dem auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen und überraschenden, in der Enzyklika aber ganz klar ausgesprochenen Ergebnis: *nur* die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit hat es mit dem Eigentumsrecht und seiner Umschreibung, seinen Grenzen zu tun; *alle anderen* Tugenden, nur die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit allein ausgenommen, haben es zu tun mit der Regelung des Eigentumsgebrauchs. Unter

[18]) Als scheinbares Gegenbeispiel wird der Fall des Bezahlens, bezw. Nichtbezahlens von Schulden angeführt, weil hier scheinbar unmittelbar die iustitia *commutativa* die Richtschnur für den richtigen Eigentumsgebrauch abgibt und bei Zuwiderhandlung verletzt wird. Und doch ist gerade dieses Beispiel hervorragend geeignet, die vorgetragene Lehre zu veranschaulichen und zu bestätigen. Durch Bezahlen dessen, was ich schuldig bin, gewähre ich meinem Gläubiger, was — wenn auch nicht sachenrechtlich, so jedenfalls schuldrechtlich — „sein" ist; durch Nichtbezahlen enthalte ich es ihm vor, d. h. ich verletze sein Recht, dringe in seinen Rechtskreis ein, bewege mich außerhalb meines Rechtsbereiches, verfüge über das, was *nicht* „mein" ist, also über fremdes Gut — wo nicht über fremde „Sache" (körperlicher Gegenstand), so jedenfalls über fremdes „Vermögen" (Anspruch, Forderung, Recht oder Wertsumme).

diesen „anderen Tugenden" aber befinden sich u. a. auch die Gemeinwohlgerechtigkeit und die austeilende Gerechtigkeit. Darauf ist mit besonderer Sorgfalt zu achten bei Beantwortung der Frage, ob die Pflichten bezüglich des richtigen, d. h. sittlich geordneten Eigentumsgebrauches auch Rechtspflichten sein können. Rechtspflichten im engeren und meist gebräuchlichen Sinne des Wortes, d. i. Pflichten der iustitia commutativa können sie niemals sein; eben darum sind sie auch nicht klagbar: „quarum officia ‚lege agendo petere ius non est'" (Q. a. n. 47, R. n. n. 19).

Aber die Bezeichnung „Rechtspflichten" läßt auch einen weiteren Sinn zu. „Rechtspflicht" ist nicht nur das, wozu ich verhalten bin, weil ein anderer einen Rechts*anspruch* darauf hat, sondern auch alles das, was durch eine Rechts*norm* erfordert wird, gleichviel ob es sich um eine Norm des positiven Rechts (iustitia legalis) oder um eine klar erkennbare Norm des natürlichen Rechts, um eine offenbare Notwendigkeit des menschlichen Gemeinschaftslebens (iustitia socialis) handelt. Während also Rechtspflichten im ersteren, engeren Sinn hinsichtlich des Eigentumsgebrauches begrifflich unmöglich sind, sind Rechtspflichten in diesem zweiten, weiteren Sinne bezüglich des Eigentumsgebrauches nicht nur möglich, sondern in allergrößtem Umfang tatsächlich.

Über all diese Dinge sollte gar kein Streit sein und hätte, wie gesagt, wenn man den grundlegenden Gedanken Leo XIII. immer hätte beachten wollen, niemals Streit zu sein brauchen. Etwas anderes ist es allerdings um die tiefere Erklärung dieser Pflichten, insbesondere dieser Rechtspflichten im Sinne der iustitia legalis et socialis. Hier ringen zwei Auffassungen miteinander, von denen bisher keine noch sich siegreich durchzusetzen vermochte. Die eine Auffassung hält dafür, *nur tugendliches Handeln* könne dem Gemeinwohle dienen, nur solches könne also auch durch das Gemeinwohl erfordert sein; infolgedessen falle alles, was je einmal Gegenstand der iustitia legalis, beziehungsweise socialis sein könne, schon im vorhinein unter irgend eine der sittlichen Tugenden. Diese besondere sittliche Tugendlichkeit sei daher auch stets der letzte und eigentliche Verpflichtungsgrund, der dadurch kein anderer werde, daß dieses tugendliche Handeln in concreto auch um des Gemeinwohles willen erfordert sei. Eine andere Meinung geht nun umgekehrt dahin, daß sehr oft im Leben eine im übrigen sittlich durchaus gleichgültige Handlung nur durch die konkrete Situation und Konstellation der Gemeinschaft

hic et nunc zu einem geordneten und seinen Sinn erfüllenden menschlichen Gemeinschaftsleben sich als notwendig erweise und *eben darum und aus diesem Grunde allein* sittlich geboten werde, tugendlichen Charakter annehme. (So kann z. B. im Gebrauche des Eigentums „Kraftfahrzeug" eine an und für sich sittlich so belanglose Angelegenheit wie rechts oder links fahren ein zwingendes Erfordernis des geregelten menschlichen Gemeinschaftslebens werden, weil die Aufrechterhaltung von Verkehr und Verkehrssicherheit daran hängt, daß alle Kraftwagen gleichmäßig rechts oder gleichmäßig links ausweichen und man sich darauf verlassen könne, daß es immer und in allen Fällen so geschieht.) Obwohl Vf. sehr entschieden zu dieser letzteren Auffassung neigt, so muß aber doch zugestanden werden, daß auch die gegenteilige Meinung, nach welcher es für die iustitia legalis, beziehungsweise socialis an einem selbständigen Objekt fehlt, sonach die *iustitia generalis* gar keine selbständige Tugend (virtus specialis), sondern eine den verschiedensten Sondertugenden innewohnende allgemeine Tugendlichkeit *(virtus generalis)* wäre, mit Scharfsinn vertreten wird und nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Ebenso gibt es noch offene Fragen bezüglich der genaueren Wesensbestimmung der Gemeinwohlgerechtigkeit (iustitia socialis) und ihres Verhältnisses zur gesetzlichen Gerechtigkeit (iustitia legalis), wobei es genügt, auf die zwischen J. Meßner und G. Gundlach, also zwei streng rechtgläubigen Solidaristen, dieserhalb bestehende Verschiedenheit der Auffassung hinzuweisen.[19]) Die Entscheidung dieser Fragen ist aber keineswegs dringend, weil sie rein spekulativer Natur sind, ohne irgendwie zu praktischen Divergenzen zu führen. Nichtsdestoweniger handelt es sich keineswegs um bloße Spintisiereien von Gelehrten, die an überflüssiger Zeit leiden. Vielmehr geht es hier um letzte und tiefste Fragen der Lehre von Recht und Gerechtigkeit, mit denen bereits Thomas gerungen hat, ohne uns eine fertige Lösung zu hinterlassen, Fragen, deren weitere Aufhellung aber ganz gewiß reiches Licht verbreiten würde auch über eine große Zahl praktisch relevanter Einzelfragen unseres Gebietes. „Die genauere Erforschung der inneren Wesensart dieser Pflichten" ist darum wirklich, wie die Enzyklika sagt, „ein nützliches und verdienstvolles Werk" (n. 48); nicht weil die bisherige Lehre der Theo-

[19]) Vgl. u. a. *J. Meßner*, Soziale Gerechtigkeit, und *G. Gundlach S. J.*, Solidarismus, im Staatslexikon der Görresgesellschaft IV[5], Sp. 1664 ff., 1613 ff.

logie über den Eigentumsgebrauch und die mit ihm verbundenen Pflichten, wie sie jetzt in der Enzyklika zusammengefaßt vorliegt, ungenügend oder unklar wäre, sondern weil die gesicherten, jetzt durch die Enzyklika autoritativ approbierten Erkenntnisse tragfähiger Baugrund sind, auf dem weiterer Fortschritt der Wissenschaft aufbauen kann.

Ganz unabhängig von der erwünschten, aber erst in der Zukunft zu erwartenden Vertiefung unserer Einsicht in das tiefste Wesen dieser auf den Eigentumsgebrauch bezüglichen „Rechts"-Pflichten im weiteren Sinne des Wortes ist die Beantwortung der praktisch wichtigsten aller hier einschlägigen praktischen Fragen, nämlich derjenigen nach der *Erzwingbarkeit* dieser Pflichten. Da sie nicht der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit angehören, so können sie, wie schon erwähnt, „im Klagewege nicht erstritten werden". Damit ist aber keineswegs jede Art der Erzwingbarkeit ausgeschlossen, sondern eben nur jene Art, auf welche privatrechtliche (zivilrechtliche) Ansprüche erzwungen zu werden pflegen. Weil kein Anspruchsberechtigter oder in seinem Rechte Verletzter da ist, darum auch kein Kläger. Dafür aber ist, soweit es sich um Erfordernisse des Gemeinwohles handelt, der obrigkeitliche oder administrative Zwang gegeben.

Selbstverständlich kommt dieser Zwang nicht in Frage, um mich dahin zu bringen, im Gebrauche meines Eigentums Klarheit, Liebe, Mäßigkeit und alle anderen sittlichen Tugenden zu üben. Der Staat hat nicht die Aufgabe der Zwangserziehung seiner Bürger zu allseitiger Tugendhaftigkeit. Mit vollstem Recht hat namentlich J. Biederlack S. J. sich gegen die Unerträglichkeit einer solchen Staatseinmischung in das Privatleben seiner Bürger zur Wehr gesetzt. Aufgabe des Staates ist die Förderung des Gemeinwohls. Alle staatlichen Befugnisse, also erst recht seine Zwangsbefugnisse, finden ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Grenze in der necessitas boni communis. Also, selbst wenn nur Tugendakte dem Gemeinwohl frommen, wie die einen lehren, oder wenn alles, was um des Gemeinwohles willen geboten erscheint, eben darum tugendlich ist, wie die anderen annehmen, in jedem Falle kann die Staatsgewalt nicht zum tugendlichen Verhalten um der Tugend willen mittelst Staatszwanges anhalten, sondern nur jenes tugendliche Verhalten erzwingen, das um des Gemeinwohles willen sichergestellt werden muß. Der tugendliche, d. i. sittlich wohlgeordnete Gebrauch des Eigentums ist als solcher reine *Gewissenssache* des Einzelnen, geht als solcher den

Staat oder irgend eine menschliche Gemeinschaft genau so wenig an wie irgend einen Dritten. Im Zusammenhang der Befugnisse des Staates gegenüber dem Eigentum wird auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Hier hat es bei der Feststellung zu bewenden, daß der Mensch hinsichtlich des sittlich geordneten Gebrauches seines Eigentums „frei" ist, d. h. sich eines Freiheitsbereiches erfreut, in den ihm kein Nebenmensch, auch keine Obrigkeit hineinzureden hat. Es ist wahrhaftig nicht überflüssig, diese Freiheit gerade heute sehr nachdrücklich zu betonen und gegen kollektivistische Vergewaltigung in Schutz zu nehmen — gewiß nicht, damit der Mensch diese Freiheit mißbrauche, aus ihr eine niemals gegebene, niemals mögliche Entbundenheit von der verpflichtenden Kraft des Sittengesetzes mache, sondern damit er in freier, persönlicher Tat dem Sittengesetze sich beuge, nicht aber als von tausend Gläubigern zu Tode gehetzter Schuldner oder als Staatssklave die sittliche Ordnung in seinem Eigentumsgebrauch zwangsweise vollziehe.

Unbegreiflicherweise ist von einzelnen Schriftstellern der Gedanke eines „pflichtenlosen Eigentums" aufgebracht worden — nicht um ihn zu vertreten, sondern um ihn zu bekämpfen. Es hat aber wirklich keinen Sinn, sich erst einen Popanz zurecht zu machen, um dann gegen ihn mit eingelegter Lanze anzurennen. Daß nicht wenige Menschen bei ihrem Eigentumsgebrauch sich von skruppellosem Eigennutz haben leiten lassen und so betrugen, als gäbe es für sie keine sittlichen Bindungen, als hätten sie weder ein Gewissen, noch wartete ihrer ein Gericht, das ist leider Tatsache und ist bekannt genug. Auch das ist wahr, daß man sich „Sittensprüchlein" zurechtgelegt hat, mit denen man ein solches Verhalten zu bemänteln versuchte. Daß irgend jemand zu diesem verwerflichen Zwecke auf ein angeblich pflichtenloses Eigentum sich berufen habe, ist jedoch nicht bekannt geworden, ist auch an sich wenig wahrscheinlich. Daß gar ein derartiges „pflichtenloses Eigentum" bei der katholischen Moraltheologie Eingang gefunden hätte, gehört zu jenen auf die Kirche selbst zurückfallenden schamlosen Beschimpfungen und ungeheuerlichen Verleumdungen, gegen welche die Enzyklika so scharf Front zu machen sich genötigt sieht.

Es gibt also selbstverständlich nur ein hinsichtlich seines Gebrauches pflichtengebundenes Eigentum. Der Art nach sind diese Pflichtbindungen, wie wir gesehen haben, niemals rechtlicher Natur im Sinne der iustitia commutativa; sie können unter Umständen rechtlicher

Natur sein im Sinne der iustitia legalis, beziehungsweise socialis; grundsäzlich sind sie *sittlicher Natur* im Sinne jenes Sprachgebrauches, nach welchem wir die Gesamtheit der Tugenden unter Ausschluß der Gerechtigkeit (Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit) als sittliche Tugenden im engeren und landläufig üblichen Sinne zusammenfassen. Nach der durchaus eindeutigen Lehre der Enzyklika Q. a. dürfte insoweit nunmehr völlige Klarheit bestehen.

Noch bleibt aber eine andere Frage hinsichtlich der Bindungen des Eigentums übrig. Man hat versucht, das Eigentum zu bestimmen als die rechtlich-sittliche Befugnis, einer Sache *gemäß ihrer Zweckbestimmung* sich zu bedienen. Es bestünde hiernach eine Bindung des Eigentümers an den vorgegebenen Sachzweck des Eigentumsgegenstandes. Um ein sehr bekanntes, vielerörtertes Beispiel heranzuziehen: der Eigentümer wäre nicht befugt, Weizen zu verbrennen oder Kaffee ins Meer zu schütten, weil Weizen die Zweckbestimmung hat, der menschlichen Ernährung zu dienen, weil Kaffee ebenso als menschliches Genußmittel zu dienen bestimmt ist. Gerade das Beispiel des Weizens ist einigermaßen verführerisch, weil in der Tat kein Zweifel darüber sein kann, daß Weizen ein wichtiges menschliches Nahrungsmittel ist, und daß viele Menschen durch Entbehrung dieses Nahrungsmittels große Not leiden. Und doch wird hier sehr unterschieden werden müssen! Zweifellos hat „der" Weizen, nämlich als Gattung betrachtet, die Bestimmung, der menschlichen Ernährung zu dienen; daraus folgt aber noch nicht so ohne weiteres, daß „dieser" Weizen, nämlich jene bestimmte Weizenmenge, die hier meiner Verfügung unterliegt, nach der Absicht und dem Willen des Schöpfers der menschlichen Ernährung zugeführt werden solle. Es ist nämlich durchaus möglich, daß mehr Weizen auf der Erde wächst, als die Menschen zu ihrer noch so reichlichen Ernährung gebrauchen können. Ebenso kann es Weizenvorräte geben, für die wenigstens am Orte, wo sie sich befinden, eine Verwendung zu Ernährungszwecken nicht gegeben ist, die aber wegen unüberwindlicher Beförderungsschwierigkeiten oder doch unerschwinglicher Beförderungskosten nicht dorthin gebracht werden können, wo eine solche Verwendung gegeben wäre. Wenn Gott auch solchen Weizen wachsen läßt, so hat er ihm offenbar nicht jene eindeutige Zweckbestimmung gegeben, sondern es den Menschen überlassen, die nach den Umständen zweckmäßigste oder überhaupt mögliche Verwendung ausfindig

zu machen. Nachdem der Weizen nun nicht bloß Nährkraft, sondern auch Heizkraft besitzt, kann es nach Lage der Dinge durchaus sachentsprechend sein, nachdem schon einmal seine Nährkraft nicht ausgenützt werden kann, doch wenigstens noch seine Heizkraft nutzbar zu machen.

Ganz allgemein müssen wir sagen, daß die geschaffenen Dinge, die im Eigentum des Menschen stehen können, niemals so beschaffen sind, daß sie nur zu einem einzigen Zwecke verwendbar wären, also hierzu vom Schöpfer bestimmt erschienen. Die geschaffenen Dinge sind vielmehr vom Schöpfer zu all dem bestimmt, was sie zu leisten vermögen, wozu sie irgend eine Tauglichkeit besitzen. Alles ohne Ausnahme, wozu die Dinge Tauglichkeit besitzen, kann auch ihr Sachzweck sein. Wozu sie dagegen keine Tauglichkeit besitzen, dazu kann der Mensch mangels physischer Möglichkeit sie gar nicht benützen; er kann eben aus ihnen nicht herausholen, was nicht darin ist. Will man also nichts weiteres sagen als dieses: der Mensch könne von seinem Eigentum nur denjenigen Gebrauch machen, dessen dieses Eigentum *fähig* ist, wozu es sich gebrauchen *läßt*, so ist das zwar vollkommen richtig, aber nicht gerade sehr tiefsinnig, denn es besagt nicht mehr als der Satz: wo nichts ist, da ist nichts zu holen, oder: was nicht geht, geht eben nicht! Dagegen eine Bindung des Eigentümers an den bestimmungsgemäßen, einem vorgegebenen Sachzweck entsprechenden Gebrauch seiner Eigentumssache läßt sich nicht behaupten, weil es eben einen derartigen vorgegebenen Sachzweck nicht gibt. Vielmehr ist es gerade Sache des vernunftbegabten Menschen, die Dinge, über die er als Eigentümer verfügt, *für seine Ziele* (Personzwecke) in möglichst zweckmäßiger Weise einzusetzen, wobei das Schwergewicht seiner Verantwortlichkeit im allgemeinen viel weniger bei dem sachgemäßen Einsatz der Sachmittel als bei der richtigen Wahl seiner Ziele (Personzwecke) liegen wird.

Die Enzyklika sagt zu dieser Frage ausdrücklich gar nichts. Aber ihr Schweigen ist dafür um so beredter. Bestünde wirklich eine Bindung des Eigentümers an vorgegebene Sachzwecke seiner Eigentumsgegenstände, so könnte die Enzyklika, nachdem die Frage einmal zur öffentlichen Erörterung gestellt, von der herrschenden Lehre der Moraltheologie aber abgelehnt wurde, nicht mit Stillschweigen daran vorübergehen, sondern müßte die herrschende Lehre berichtigen. Das tut sie aber nicht nur nicht, sondern trifft überdies einige Feststellungen,

mit denen die behauptete Zweckbindung nicht zu vereinbaren sein dürfte.

Wie oben bei der Frage der Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes bereits erwähnt, spricht die Enzyklika einmal von der Zweckbestimmung der geschaffenen Güter (Q. a. n. 45; vgl. übrigens auch Q. a. n. 56 in Weiterführung eines Gedankens aus R. n. n. 7). Hier wäre also die gegebene Stelle, um über die behauptete Zweckbindung des Eigentums und seines Gebrauches das Nötige zu sagen. Aber nichts dergleichen! Vielmehr kennt die Enzyklika nur den allgemeinen Widmungszweck, der darin besteht, daß die ins Eigentum fallenden Dinge ihrem Eigentümer, aber nicht bloß ihm allein, sondern der ganzen Menschheitsfamilie dienen. In der Schulsprache ausgedrückt: die Enzyklika kennt einen finis *cui*, und dieser ist bei allen Eigentumsgegenständen der gleiche; die Enzyklika weiß dagegen nichts von einem finis *qui* oder finis *quo*, der den einzelnen Eigentumsgegenständen eigentümlich und für den von jedem von ihnen insbesondere zu machenden Gebrauch maßgebend wäre.

Für gewöhnlich pflegt die hier bekämpfte Lehre der Bindung des Eigentumsgebrauches an den Sachzweck des jeweiligen Eigentumsgegenstandes so vorgetragen zu werden, daß nicht bloß eine Bindung des Eigen*tümers* an diese Zweckbestimmung seiner Eigentumssache, sondern eine wahre und eigentliche Begrenzung des Eigen*tumsrechtes* selber behauptet wird. Wenn man das Eigentum, d. h. das Eigentumsrecht bestimmt als die sittlich-rechtliche Befugnis, einer Sache gemäß ihrer Zweckbestimmung sich zu bedienen, so besagt dies in der Tat, daß ein dieser Zweckbestimmung nicht gemäßer Gebrauch der Sache die Grenzen des Eigentumsrechtes überschreitet, im Eigentumsrecht keinerlei Stütze findet. Ich hätte damit also den mir zustehenden Rechtskreis (Freiheitsbereich) unberechtigterweise überschritten, was niemand sich gefallen zu lassen brauchte, woran der Staat als Hüter der Rechtsordnung als der ersten und unerläßlichsten Voraussetzung des Gemeinwohls mich zu hindern hätte, indem er mich in meine Schranken zurückwiese. Eine solche Auffassung aber stünde im schroffen Widerspruch mit der ausdrücklichen Lehre der Enzyklika, welche erklärt, daß die Grenzen des Eigentumsrechtes und die Grenzen des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches *durchaus nicht zusammenfallen* (Q. a. n. 47).

Es gibt also, wenn wir diesen Lehrsatz ins Positive wenden, einen Eigentumsgebrauch, der zwar durch das Eigentumsrecht insoweit gedeckt und getragen wird, daß er keine Widerrechtlichkeit darstellt, und der doch *sittlich mißbräuchlich* ist. Man hat geglaubt, hier eine Schwierigkeit finden zu müssen, da das Recht doch selbst der sittlichen Ordnung angehöre, eine sittenwidrige Rechtsausübung also etwas Begriffswidriges, ein Widerspruch in sich selber sei. Nachdem jedes gute Schulbuch der Moralphilosophie die gehörige Antwort auf diese Schwierigkeit gibt,[20]) die auch von jedem Prüfling im Examen verlangt werden kann und muß, so erübrigt es sich, hier weiter darauf einzugehen. Es kann aber nicht darauf verzichtet werden, dem törichten Gerede vom „Recht auf Mißbrauch" mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, zumal hier ein wirklich ungeheuerlicher Mißbrauch getrieben wird mit dem Namen eines so verdienten, scharfsinnigen und klaren Denkers wie P. Josef Biederlack S. J., dem man unsinnige und haarsträubende Lehren unterschoben hat, um ihn so in Gegensatz bringen zu können zu anderen, die sachlich mit ihm vollkommen übereinstimmen.

Mit vollem Recht, in vollem Einklang mit der allgemeinen Lehre der Moraltheologen und heute vollkommen gedeckt durch die Enzyklika Q. a. hat Biederlack gelehrt, daß auch ein sittlich ungeordneter Gebrauch der Eigentumssache, also ein Mißbrauch derselben, durch das Eigentumsrecht getragen und gedeckt sein könne: auch dieser Mißbrauch könne exercitium iuris proprietatis sein, wenn auch eben ein verfehltes, vor Gott als Sünde zu verantwortendes exercitium. Im Ernste hat nie ein Mensch das bezweifelt. Wenn ich mein Geld verschwende, so ist das etwas wesentlich anderes, als wenn ich fremdes Geld zum Fenster hinauswerfe. Warum? Nun, aus dem einzigen und einfachen, jedem Menschen einleuchtenden Grunde, weil es eben „mein" Geld ist. Im einen Falle verfüge ich über Eigentum, wenn auch in verkehrter und verwerflicher Weise, im anderen Falle verfüge ich über Nichteigentum! In der Tat, niemand findet sich bereit, den Satz aufzustellen: sittlich ungeordnete Verfügung über Eigentum sei in Wahrheit Verfügung über Nichteigentum, über fremde Sache! Nicht einmal so weit will man gehen, den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes als selbsttätige Folge mißbräuchlicher Benützung der Eigentumssache eintreten zu lassen. Das weiß auch die Enzyklika, die ge-

[20]) Vgl. z. B. *Cathrein*, Philosophia moralis ed. 15, n. 303, Obi. 1.

nau unterscheidet zwischen dem, was einige unzutreffenderweise lehren („immerito pronuntiant quidam"), nämlich die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauches seien ein und dasselbe, und etwas noch viel Falscherem („multoque magis a veritate abhorret"), nämlich Mißbrauch oder Nicht-Gebrauch des Eigentums bewirke die Verwirkung oder den Verlust des Rechts. Dies „noch viel Falschere" wird in der Tat von niemand vertreten, obwohl es sich mit zwingender Folgerichtigkeit aus dem Vordersatz, aus der Gleichsetzung der Grenzen des Eigentumsrechtes und des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches, aus der Verwechslung von *ius* und *exercitium iuris* ergibt.

Es muß also dabei bleiben: auch im mißbräuchlichen Eigentumsgebrauch ist das Eigentumsrecht wirksam; es trägt und deckt diesen Mißbrauch, indem es ihm die Widerrechtlichkeit nimmt, die in dem gleichen mißbräuchlichen Gebrauch fremden Eigentums gelegen wäre; es trägt und deckt diesen Mißbrauch natürlich nicht, insofern der Eigentümer vor Gott und seinem Gewissen sich nicht auf sein Eigentumsrecht berufen kann, um seinen Mißbrauch zu rechtfertigen, vielmehr ihn sich als Sünde anrechnen und anrechnen lassen muß.

In der polemischen Zuspitzung hat Biederlack diesen Sachverhalt ausgedrückt mit der nicht von ihm geprägten, aber doch von ihm übernommenen schlagwortartigen Formel „Recht auf Mißbrauch"; andere, die sachlich mit ihm übereinstimmten, waren jedoch der Meinung, daß diese Formel allzu leichte Handhabe zur Verdrehung und Entstellung biete und daher besser vermieden würde. In der Tat hat es denn auch an solchen Verdrehungen und Entstellungen nicht gefehlt. Man hat sich einen Popanz zurechtgemacht, ganz ähnlich dem „pflichtenlosen Eigentum", und ist mit ungeheurem sittlichen Pathos gegen diesen Popanz, gegen ein völlig widersinniges „Recht auf Mißbrauch", eine *angebliche Erlaubnis oder Befugnis, zu sündigen (!!!)*, zu Felde gezogen. Man kämpfte mit dem Erzeugnis der eigenen überhitzten Einbildungskraft! Es würde sich erübrigen, darüber Worte zu verlieren. Nachdem aber der Name eines Gelehrten von Weltruf, des Mitbegründers und Vorkämpfers der katholisch-sozialen Schule mit diesen Mißgestalten in Verbindung gebracht worden ist, ja, man ihn geradezu als deren geistigen Vater ausgeschrieen hat, mußte diese Zurückweisung erfolgen. P. Biederlack ist beschimpft worden noch an seinem Grabe und übers Grab hinaus; die Enzyklika Q. a. bedeutet die glänzende Wiederher-

stellung der Ehre des Toten: *Immerito pronuntiant quidam dominium honestumque eius usum iisdem contineri limitibus* (Q. a. n. 47).

Zusammenfassend beantwortet sich hiernach die Frage, ob das Eigentumsrecht sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes Recht sei, im Sinne der Enzyklika Q. a. folgendermaßen:

1. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch (ius und exercitium iuris).

2. Das Eigentums*recht* ist als solches unbeschränkt; es erstreckt sich auf jeden möglichen Gebrauch des Eigentumsgegenstandes, nicht bloß auf den sittlich geordneten Gebrauch. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß das Eigentumsrecht im Einzelfalle, ja kraft allgemeiner Regelung selbst in ganzen Reihen oder Klassen von Fällen Beschränkungen verschiedenster Art unterliege. Diese Beschränkungen sind alsdann aber begriffsnotwendig *rechtlicher* Art und *mindern* das Eigentumsrecht selber, indem sie es in höherem oder geringerem Maße seiner Inhaltsfülle entleeren. In diesem Falle haben wir es eben nicht mit Volleigentum, sondern mit rechtlich beschränktem oder belastetem Eigentum zu tun, gleichviel ob diese Beschränkungen, bezw. Belastungen dinglichrechtlich oder schuldrechtlich gestaltet sind.

3. Der Eigentums*gebrauch* ist sittlich allseitig gebunden, d. h. obwohl auch der sittlich ungeordnete Eigentumsgebrauch in Ausübung des Eigentumsrechts geschieht und insofern ein Ausfluß desselben ist, so entbindet dies doch den Eigentümer in keiner Weise von der Beobachtung des Sittengesetzes in seinem ganzen Umfang, von der Verpflichtung auf alle irgendwie einschlägigen sittlichen Tugenden, die mit einziger Ausnahme der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit sämtlich hier einschlagen.

Formelhaft:

Ius proprietatis de se est plane illimitatum neque limitari potest nisi limitibus *iuridicis*.

Exercitium iuris proprietatis adstringitur universae regulae morum seu honestatis; unde honestus dominii usus limitibus arctatur omnium praeceptorum virtutumque *moralium*.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeitslos.

Von *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*, Wil (Schweiz).

Von Zeit zu Zeit sind noch immer Prüfungen über ganze Völker gekommen, einmal Krieg, einmal Hungersnot, einmal Pest oder Cholera oder Grippe. Diese Zeiten der Not haben gewöhnlich die Liebestätigkeit gefördert und die Menschen enger zusammengebracht. Die Prüfung unserer Tage ist die Arbeitslosigkeit, die wir in solchem Ausmaß bisher nicht gekannt haben. Und was die Not fast unerträglich macht: Sie hat bei den meisten Menschen nicht Liebe und Zusammenschluß zur Folge, sondern Verbitterung auf allen Seiten. — Die Arbeitslosen werden zermürbt durch das endlose Warten. Die Arbeitenden sind unwillig über die Arbeitslosensteuer. Der Mangel an Arbeit führt zur Entsittlichung weiter Kreise. Manche Bessergestellte halten nun fast alle Arbeitslosen für verkommene Menschen. Mißtrauen und Ärger allenthalben. Der Staat ist beinahe ohnmächtig. Eine düstere Stimmung lastet auf dem ganzen Lande.

Diese Tatsachen dürfen wir nicht mit stummer Ergebung hinnehmen, sondern müssen mit aufgeschlossenem Sinne drei Fragen zu beantworten suchen: Warum läßt Gott die Arbeitslosigkeit zu? — Wie sollen wir uns dabei verhalten? — Auf welche Weise kann die Not behoben werden?

I.

Ja, warum läßt Gott die Arbeitslosigkeit zu? Er selber hat uns ja das Gebot gegeben: „Mit vieler Arbeit sollst du dich . . . nähren dein Leben lang!“ (Gen 3, 17.) Selbst in den seligen Urständ sollte der Mensch arbeiten: „Er setzte ihn ins Paradies der Wonne, daß er es bebaue und bewahre“ (Gen 2, 15). Gott will, daß wir arbeiten. Warum gibt er uns denn keine Arbeitsgelegenheit? So höre ich ungezählte Arbeitslose zweifelnd fragen. Sie flehen nicht um Reichtümer, nicht um nutzlose Dinge, nur um Arbeit, nur ums tägliche Brot. Weshalb scheint Gott dieses Flehen nicht zu hören? — Ganz gewiß hört er es. Hat es wohl schon erhört. Die Rettung steht vielleicht vor der Türe. Aber es ist auch festzuhalten, daß es eigentlich nicht an Arbeit fehlt und ebensowenig an Brot. Es gäbe noch ungeheure Flächen zu „bebauen und zu bewahren“. Wenn die Menschen, einem freisinnigen Grundsatz folgend, die industrielle Erzeugung und den Handel maßlos gesteigert haben und nun als natürlicher Rückschlag die Übererzeugung und Marktüberschwemmung folgt, so

müssen die Menschen insgesamt diese Folgen selber tragen und mit dem Verstande, den ihnen Gott gegeben, ihren Fehler wieder gutzumachen suchen. Gottes Güte verpflichtet ihn nicht, durch Wunder die Torheiten der Menschen mit einem Schlage wieder gutzumachen. Diese an sich unfruchtbare Überlegung dürfte manchem nützlich sein, dem die Massenarbeitslosigkeit zum religiösen Problem geworden.

Wir können sogar feststellen, daß die Arbeitsnot vielen zu Nutz und Lehre geworden ist: Mancher, der ehedem glaubte, ihm allein sei es zu verdanken, daß er und seine Familie so emporgekommen, der muß sich jetzt sagen: Wenn Gott mir nicht Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit gibt, geht es nicht. Mancher Selbstbewußte hat schon die Erkenntnis gewonnen: Es geht im Leben nicht alles nach Wunsch und Willen. Ich bin durchaus nicht notwendig; es geht scheint's auch ohne mich in dem Betrieb. Und: Man kann auch mit weniger auskommen, wenn man sich einschränkt; wir sollten überhaupt unser Leben einfacher gestalten.

Dem tiefgläubigen Menschen aber kommt die Arbeitslosigkeit vor als ein Auftrag Gottes an die Menschen, tiefer, freier und stärker zu werden, woran ihn das Verkettetsein ins Arbeitsgetriebe bislang gehindert hatte. Er weiß, daß die Arbeitslosigkeit nur eine besondere Form des Leidens ist. Und jedes Leiden hat einen heiligen Zweck, den man gewöhnlich erst rückwärtsschauend erkennt. Glücklich, wer auf die Absichten Gottes eingegangen ist! Er muß sich eines Tages sagen: Wenn Gott etwas Großes will, dann läßt er es aus Not und Drang geboren werden.

Die beste Lösung der Frage: Warum diese Arbeitslosennot, ist aber Jesus Christus, der Gekreuzigte. Er löst alle Fragen. Wer mit ihm ehrerbietig, kindlich Zwiesprache hält, der wird bald über die große Schwierigkeit hinaus sein, die solche Not dem denkenden Menschen bereitet: Hat der Sohn Gottes durch bittere Not in die Herrlichkeit eingehen müssen, wie soll ich es anders erreichen? — Meine Not und mein Leid ist heute die Arbeitslosigkeit. — Diese Erkenntnis soll aber nicht bewirken, daß der Christ sich widerstandslos dem Elend überlasse. Auch der Kranke, der sein Leiden als eine Schickung Gottes betrachtet, darf sich der Anwendung aller geeigneten Mittel gegen das Übel nicht entheben. — Also zunächst die zweite Frage:

II.

Wie haben wir uns in der Arbeitslosigkeit zu verhalten? Eine Beobachtung machen alle, die mit Arbeitslosen verkehren: Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto mehr *schwindet die Lust an der Arbeit.* Gar nicht zu reden von den Faulenzern, die froh sind, wenn sie möglichst lange, ohne zu arbeiten, von der Unterstützung leben können. Von jenen Saisonstemplern, die genau solange auf einer Stelle bleiben, bis sie wieder unterstützungsberechtigt sind. Tatsache ist, wenn nach Monaten sich eine Arbeitsgelegenheit bietet, wollen viele sich unter den verschiedensten Vorwänden daran vorbeidrücken. Und haben sie eine Arbeit übernommen, dann geht es anfänglich unsäglich schwer, wieder freudig und gewissenhaft die Pflicht zu erfüllen. Mit der Beschäftigungslosigkeit stellen sich aber noch andere Mängel ein: Die Langeweile drängt zu nutzlosen, ja schädlichen Beschäftigungen. Man hat den ganzen Tag vor sich, den ganzen Abend. Man kann am Morgen liegen bleiben solange man mag. Die Einbildungskraft überwuchert. Die Versuchungen von innen kommen und von außen die Versucher und Versucherinnen, die auch keine Arbeit haben. Sind dann erst infolge Wohnungsnot die Schlafstätten ganz ungesund verteilt oder zusammengestellt, so ist der Sünde Tür und Tor geöffnet. Müssiggang, auch unfreiwilliger, ist aller Laster Anfang. Besonders die Jugend ist großen Gefahren ausgesetzt. Sie will das Leben genießen. Sie hat nun übermäßig Zeit dazu und mannigfache Gelegenheit.

Da heißt es mit allen Mitteln dagegen arbeiten. *Beschäftigung schaffen.* Arbeit machen. Fort mit der falschen Vorstellung, Arbeit müsse notwendig materiellen Verdienst abwerfen. Diese Verknüpfung von Arbeit und greifbarem Verdienst ist ganz unchristlich. Arbeit in sich ist schon etwas Gutes, Edles, Nützliches für Seele und Leib. Also Arbeit suchen, auch wenn sie keinen Lohn bringt. Nur nicht bloß stempeln, sondern auch arbeiten. Es gibt Arbeitslose, die haben sich beim Fürsorgeamt zu unentgeltlicher Arbeit gemeldet, da man keine weiteren bezahlten Arbeitskräfte mehr einstellen konnte, bloß um dem Sumpfe des Nichtstuns zu entgehen. — Man muß sich nach Arbeit umschauen im eigenen Hause. Ein großer Hausputz ist vielleicht nicht überflüssig. Warum sollte man sich auch schämen, im Walde Brennmaterial für den Winter zu sammeln? Wie vergnüglich erst sind Bastelarbeiten, zu denen man in kleinen Büchlein Anleitung erhält? Arbeitslose Frauen und Töchter haben es

leichter, sich Beschäftigung zu machen. Wenn's zu Hause deren nicht genug gäbe, dann bei Nachbarn, Kranken, Wöchnerinnen. Doch, da findet man gerade bei weiblichen, jüngeren Arbeitslosen oft solche, die daheim die größte Unordnung aufkommen lassen, sich ihrem Elend ganz preisgeben, einfach keinen Finger mehr rühren wollen, wo kein blankes Geld herausschaut. Sie vergessen, daß sie auch eher wieder eine Anstellung fänden, wenn sie zu Hause und bei sich selber besser Ordnung hielten. — Arbeitslose, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen, können sich weiterbilden durch geeignete Lektüre, Lesung von Fachschriften, Sprachstudium. Es sollten für die Arbeitslosen die Lesehallen besonders weit geöffnet, Fachkurse veranstaltet, Besichtigungen und Führungen durch kennenswerte Betriebe und Museen ermöglicht werden. Vor allem bedarf die Jugend dieser Arbeitslosenfürsorge. Das ist der beste Schutz gegen die Gefahren der Freizeit. — Wir können es den Arbeitslosen, die vielleicht nicht einmal ein warmes Wohnzimmer haben, auch nicht verargen, wenn sie hie und da einen anständigen Film, ein gediegenes Theaterstück sich anschauen. Vernünftiger Sport ist geradezu empfehlenswert. Das schafft Ablenkung und gibt dem Leibe Ersatz für den Ausfall an arbeitsmäßiger Bewegung. Selbstverständlich ist darauf zu dringen, daß die Leute sich katholischen Sportverbänden anschließen, wo auch die Seele auf ihre Rechnung kommt und nicht die Leibesübung zum Leibeskult wird, der Sport nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zur Veredelung des ganzen Menschen.

Eine besonders große Gefahr bei den Arbeitslosen ist dann *die Verbitterung.* In einen Tiegel geworfen werden mit den Berufsfaulenzern; zusammengehen müssen mit minderen Elementen und dieses Warten, das endlose Warten und Vertröstetwerden zermürbt auch den stärksten Menschen, bringt ihn um die Geduld, raubt ihm die Freude. Gar, wenn er sich's vorher gut gewohnt war. Wenn er gemeint hat, ihn treffe es nie. Wenn er vielleicht selber verächtlich auf die Arbeitslosen herabgeschaut und nun mit ihnen sich verachtet fühlt. Es gibt Arbeitslose, die aus unfaßbarem Ärger über das Los, das sie getroffen, lange Zeit sich nicht um die Unterstützung bemühen. Sie können sich einfach nicht in die neue Lage hineindenken und dabei geraten sie in Not und Schulden. — Die Verbitterung wirkt ansteckend. Schimpft einer, so schimpfen andere auch. Und doch nützt es nichts, das wissen sie alle. Ja, vielfach müssen gerade die Unschuldigen unter diesem Schimpfen, Poltern, Bautzen am mei-

sten leiden: die armen Kinder, die gute Frau, die Hausgenossen. Statt, daß man einander behilflich wäre, die Not gemeinsam mutig zu tragen. — Die Verbitterung kann sich bis zur Verzweiflung steigern, bis zum „Freitod". Die soweit kommen sind gewöhnlich von jenen, denen man alle Hoffnung auf ein besseres Jenseits, auf ein Fortleben drüben genommen. Arme Menschen, die schon auf Erden nichts hatten und nun auch das ewige Leben verwirken!

Wir müssen den Arbeitslosen helfen, die Arbeitslosen müssen sich gegenseitig helfen, *über die Verbitterung Herr zu werden.* Der Humor, der Mutterwitz zeigt sich da als köstliche Gabe Gottes, nur muß er sehr umsichtig angebracht werden, damit er nicht verletzt. Die Freude an der Natur pflegen und warum nicht auch die Musik, zumal im häuslichen Kreise? Ein gutes Radioprogramm hat an den Arbeitslosen, wie an den Kranken und anderen Leidträgern eine schöne Aufgabe zu erfüllen. Köstlichstes Mittel, sich selbst zu erheitern ist das Bestreben, anderen Freude zu bereiten. Es gibt Arbeitslose, die finden immer noch Möglichkeiten, noch ärmeren, ausgesteuerten Arbeitslosen etwas Gutes zu tun. Sie stellen Spielsachen aus Abfällen her, fabrizieren Weihnachtsgeschenklein, geben anderen Anleitung dazu. Da sieht man denn so recht, wie wenig es braucht, um anderen Freude zu bereiten und selber Freude zu finden. Wie sagt Lisbeth Burger? „Es kommt mehr darauf an, was man ist, als was man hat" . . .

Als die tiefste und lebendigste Quelle von Mut und Freude erweist sich wiederum das lebendige Christentum. Aber lebendig muß es sein. „Not lehrt beten", sagt das Sprichwort. Es bewahrheitet sich aber nur an jenen, die nicht Gewohnheitsbeter, sondern Überzeugungsbeter schon vorher waren. Wer es versteht, mit seinem Gott Zwiesprache zu halten in stiller Kammer, in einsamer Kirche, sich beim Heiland auszusprechen über alle seine Sorgen und Armseligkeiten, der wird im Gebete die Kraft finden, auch diese Not zu tragen und zu überwinden. — Man hört sagen, das Christentum habe dem arbeitslosen Menschen nichts mehr zu bieten. Ohne Brot zu verschaffen, solle keiner dem notleidenden Manne predigen. Für gläubige Menschen bekommt die Religion erst jetzt ihre volle Bedeutung. So war es schon in den ersten Zeiten der Kirche. Gab es ärmere, mehr bedrückte, rechtlosere Arbeiter als die römischen Sklaven gewöhnlich es waren? Gab es Menschen, die weniger vom Leben hatten, als jene Christen, die ihres Glaubens wegen entrechtet, enteignet,

verurteilt waren? Sie haben einzig im Glauben ihre Kraft und ihren Trost gefunden. Das Urchristentum kannte eine weitverzweigte Fürsorgetätigkeit, selbstlose Wohltäter, die das ganze Vermögen für die Bedürftigen hergaben. Aber gerade jenen Ärmsten konnte es damit wenig helfen. Da half bloß das Bewußtsein, der felsenfeste Glaube, daß dieses Leben nur ein Anfang sei und der Tod bloß ein Durchgang zu einem neuen, besseren Leben für den, der den Glauben bewahrt und nach ihm gelebt. — Wie sollten gerade den arbeitslosen Menschen die erhebenden Festtage, die gottesdienstlichen Feiern vorkommen! Da ist der Arme endlich aus dem Gejammer heraus (wenn der Prediger nicht auch bloß über schlechte Zeiten lamentiert). Da ist er mit den andern gleichgestellt. Diese schöne Kirche ist auch seine Kirche. Er hat auch dazu beigesteuert. Der Schmuck, der Gesang und vor allem das heilige Opfer ist auch für ihn. Neben dem häuslichen und wirtschaftlichen Leben hat der Arbeitslose ein liturgisches Leben, das durch die Not nicht geschmälert, sondern bereichert werden sollte. Davon wissen die anderen nichts, die unseren Glauben nicht kennen. An ihnen rächt sich besonders bitter, daß man den Sonntag, die Feiertage der Arbeit zulieb so scharf bekämpft hat. Jetzt haben sie allzuviele Feiertage und was für öde! — Auf diese kostbaren Schätze der Religion müssen unsere Arbeitslosen aufmerksam gemacht werden. Am besten geschieht das in eigenen Exerzitien für Arbeitslose. Und dann sollen diese Arbeiter ohne Arbeit hinausgehen und unter ihren Leidensgenossen für unsere Religion und deren Gnadenmittel werben.

Doch das sind alles nur Verhaltungsmaßregeln in der Arbeitslosigkeit selber. Es drängt die dritte Frage:

III.

Wie läßt sich die Not beheben? Notlagen, die nicht von Einzelnen herkommen, lassen sich vom Einzelnen allein nicht beheben. Wunden, die durch jahrelange Fehlgriffe entstanden sind, können nicht von heute auf morgen zuheilen. Aber deswegen muß doch jeder das Seinige tun und so rasch wie möglich eingreifen. Wie soll denn eine Besserung eintreten, wenn man die Hände nur über dem Kopf zusammenschlägt oder gar bloß im Schoße liegen läßt?

Vor allem müssen die Leute *vor dem Umsturz gewarnt* werden. Die Stimmung der Arbeitslosen steht nicht selten auf Sturm. Wenn wir ja doch nichts zu verlieren haben, so hauen wir los, schlagen wir drein, viel-

leicht gelingt es doch, auf diese Weise eine bessere Verteilung der Glücksgüter herbeizuführen. Diesen gärenden Massen muß man zum Bewußtsein bringen, daß, ganz abgesehen von den großen Fehlern in der Theorie, die Praxis furchtbare Enttäuschungen mit sich bringt. Wo gottlose und gewissenlose Menschen eine gewaltsame Verteilung der Glücksgüter in die Hand nehmen, da schwingt doch, wie Beispiele zeigen, die Selbstsucht regelmäßig obenauf. Einige führende Kreise kommen in den Großbesitz. Millionen kleiner Leute gehen wieder leer aus. Es ist keine Verteilung, sondern eine Verschiebung der übergroßen Vermögen. Und was die Stürmer niederreißen, was bauen sie dafür auf?

Aufbauarbeit muß geleistet werden. Zunächst muß das Versicherungswesen verbessert werden. Es darf nicht so bleiben, daß jene, die 20 Jahre an der gleichen Stelle gearbeitet haben, dieselbe Unterstützung erhalten, wie die Saisonstempler, die nur solange arbeiten, bis sie wieder bezugsberechtigt sind. Die Saisonarbeiter aber, die einen Teil des Jahres bei hohen Löhnen arbeiten und den andern Teil auf die Versicherung angewiesen sind, sollten größere Steuer bezahlen und dafür länger bezugsberechtigt sein. So könnte ein arger Mangel an der gegenwärtigen Versicherungsweise behoben werden. Und dann sollte jeder, der Arbeit hat und verdient, recht gerne seine Arbeitslosensteuer entrichten. Es ist immer besser die Steuer bezahlen, als sie beziehen zu müssen.

In Betrieben, wo Arbeitsentlassungen notwendig werden, sollten doch zuerst jene abgeschoben werden, die schon eine Einkommensquelle haben, die Doppelverdiener. Mit einigen Ausnahmen auch die verheirateten Frauen, deren Mann auch arbeitet. Sie hätten ja daheim Arbeit genug und ihre Kinder würden dann auch weniger der Öffentlichkeit zur Last fallen. — Man hat auch wiederholt von der Arbeitsdienstpflicht gesprochen. Die gedeihliche Durchführung derselben scheint schwer zu sein, aber nicht unmöglich. Hat Bulgarien es gekonnt und nicht bereut, warum sollen andere Länder diesen Schritt nicht auch wagen? — Möglichste Selbstversorgung des Inlandes? Ein doppelseitiges Problem. Große kulturelle Zeitschriften finden es der Erwägung wert. Wir müssen diese Lösungsversuche verfolgen, damit wir dort, wo wir ein Wort mitzureden haben, auch ein klares Urteil fällen können.

Häufig hören wir den Ruf: Zurück aufs Land! — Tatsächlich wäre das Land im engeren Sinne des Wortes geeignet, alle Einwohner zu ernähren. Zu viele haben

sich dem bequemeren Stadtleben zugewandt und müssen es nun büßen. Doch, wer will alle die stadtgewohnten Nachkommen von Bauern wieder auf das Land bringen? Eine kleine Anzahl von diesen wird den Weg zurück wieder finden. Besser ist es, die Landbewohner daselbst entschiedener zurückzuhalten. Doch da hilft nicht die Warnung vor den Gefahren der Stadt. Da müssen nach Kräften die Arbeitsverhältnisse gebessert werden. Wenn die Staaten einmal für die Bauern soviel tun, wie sie bislang für die Arbeiter getan, wird es möglich sein, bei gutem Willen, auch dem Landarbeiter ein schöneres Dasein zu sichern, bessere Wohnverhältnisse. Ein Lohn, nicht nach Fabriktarifen, aber doch so, daß es dem Strebsamen möglich wird, ein eigenes Heim zu gründen. Und die weiblichen Hilfskräfte sollten nicht bloß mit den Landarbeiten, sondern auch mit dem Haushalt bekannt werden. Die Fürsorge müßte sich mehr als bisher auch mit den Bedürftigen auf dem Lande befassen, dann wäre der Landflucht viel Wind aus dem Segel genommen und das Heer der Arbeitslosen würde auch in der Stadt abnehmen.

Wenn nur jeder ehrlich an der Hebung der Arbeitslosigkeit an seinem Platze mitwirkt, dann wird einmal die Not erträglich, und allmählich wird an ihrer Stelle dauernde, würdige Beschäftigung aller Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen treten. Solange aber das Elend anhält oder noch wächst, braucht es für den, der drin steht, einen wahren Heldenmut, um durchzuhalten.

Zum Schlusse sei es bekannt: Fast alle Gedanken dieses Aufsatzes sind herausgeschält aus einem Buche, allerdings durch seelsorgliche Erfahrungen vielfach bestätigt. Und dieses Buch stammt der Hauptsache nach von einer Frau: Lisbeth Burger, Arbeitslos.

Pastoralfälle.

(Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.) Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, hat der gleichnamige „Kasus“ in der letzten Nummer dieser Zeitschrift bei dem Seelsorgsklerus in vielen Gegenden lebhafte Diskussionen ausgelöst. Dies ist der beste Beweis dafür, daß es sich hier um einen höchst aktuellen „Fall“ handelt. Es sei mir deshalb gestattet, auf diesen Fall zurückzukommen und die gegen die Lösung schriftlich und mündlich erhobenen Einwände zu widerlegen.

1. „Die in der letzten Nummer angeführte Entscheidung vom 2. September 1904 handelt überhaupt *nicht* von der Anzeige *we-*

gen Sollizitation; der Priester muß vielmehr angezeigt werden wegen seiner Unwissenheit in der Moral, die anderen sehr schädlich ist."

Als Antwort sei zunächst darauf hingewiesen, daß also auch nach dieser Ansicht der Priester auf jeden Fall angezeigt werden muß. Für die Anzeige kämen allerdings nicht die kirchlichen Bestimmungen betreffs Anzeige bei Sollizitation in Betracht. Auf Unterlassung der Anzeige stände also nicht die Exkommunikation. Aber die Pflicht, die Anzeige zu erstatten und die Pflicht, das Beichtkind darauf aufmerksam zu machen, wären deshalb nicht geringer. Bei Sollizitation kann nämlich der Fall so liegen, daß durch den sollizitierenden Priester nur eine Einzelperson geschädigt wird. Deshalb kennen auch die Autoren Fälle, in denen eine Unterlassung, beziehungsweise eine Verschiebung der Anzeige bei großem persönlichem Nachteil gestattet ist.[1]) Bei einer derartigen Unkenntnis des Priesters, wie sie hier erscheint, wird aber nicht nur eine Einzelperson geschädigt, sondern das Allgemeinwohl. Da aber das Allgemeinwohl dem Privatwohl vorgeht, kann jemand kraft des Naturgesetzes zur Anzeige verpflichtet sein auch in jenen Fällen, in denen er — soweit bloß das Kirchengesetz in Frage kommt — von der Anzeige wegen Sollizitation entschuldigt sein könnte wegen großen persönlichen Nachteils. — Den Hauptnutzen von dieser Auffassung, die Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, hätten also diejenigen, welche einen Priester fälschlicherweise anzeigen, weil sie nicht der in can. 2363 verhängten und speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen würden.

Übrigens ist aber die Ansicht falsch, die in der Entscheidung vom 2. September 1904 vorgeschriebene Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, sondern deshalb, weil eine solche Unwissenheit anderen zum großen Schaden gereiche.

Als Autoritätsbeweis sei hiefür Cappello angeführt, dem die Zitation entnommen worden war. Auch Cappello ist der Ansicht, die Entscheidung beziehe sich auf Anzeige wegen Sollizitation; er führt nämlich die Entscheidung in Verbindung mit jenen Fällen auf, in welchen jemand wegen Sollizitation angezeigt werden muß. — Ebenso urteilt Aertnys-Damen.[2])

Diese Auffassung ist auch innerlich durchaus begründet. Wenn jemand nämlich die Moraltheologie nicht mehr genügend beherrscht, dann wird gegen ihn nicht eine „denuntiatio", auf die sich ein Strafprozeß gründet (vgl. can. 1935 ff.) eingereicht, sondern der Bischof wird einfach auf die Unkenntnis des Priesters aufmerksam gemacht. Der Bischof kann dann den Betreffenden verpflichten, wieder ein Examen zu machen (vgl. can.

[1]) Vgl. *Jone,* Kath. Moraltheologie[4], n. 598.
[2]) *Aertnys-Damen,* Theolog. Moral. II[10] (1920), n. 417.

877, § 2); besteht der Priester das Examen nicht, dann wird ihm ohne jeden Prozeß die Beichtjurisdiktion genommen (vgl. can. 880, § 1). Es handelt sich hier nicht um eine gerichtliche Strafe, sondern um eine auf dem Verwaltungswege erfolgte Entziehung der Beichtjurisdiktion wegen Unfähigkeit.

2. „Die Anzeige muß erstattet werden, weil ein *‚defectus in fide‘* vorliegt."

Wenn jemand wegen Sollizitation angezeigt wird, dann wird ex praesumptione iuris immer angenommen, daß ein „defectus in fide" vorliegt. Dementsprechend muß die Anzeige bei jenen Organen geschehen, die berufen sind, über den Glauben zu wachen, d. h. bei dem Heiligen Offizium oder dem Ortsordinarius (vgl. can. 904), also nicht bei dem höheren Obern einer exempten klerikalen Ordensgenossenschaft, obwohl derselbe in anderen Fällen berechtigt ist, eine Anzeige entgegenzunehmen (vgl. can. 616, § 2). Unterwirft sich aber ein Priester, der sollizitiert hat, dem Urteil der Kirche, dann muß er auch immer die professio fidei ablegen, weil ein „defectus in fide" angenommen wird. — Ein „defectus in fide" wird aber bei Sollizitation angenommen, weil der Priester (was bei einem rechtgläubigen Menschen als undenkbar erscheint) das Bußsakrament mißbraucht, um die armen Menschen zu Sünden gegen das sechste Gebot zu veranlassen. Dies trifft aber auch in unserem Falle zu.

3. „Diese Auffassung der Sollizitation ist *ganz neu;* auf der Universität haben wir nichts davon gehört."

Selbstverständlich geht es nicht an, in diesem Zusammenhange die ganze Lehre über Sollizitation zur Darstellung zu bringen. (Vgl. eine gedrängte Zusammenfassung hierüber in „Jone, Katholische Moraltheologie[4], n. 591 ff.") — Hier sei nur auf zwei Punkte hingewiesen, die für unsere Frage von entscheidender Bedeutung sind. Nach einer Entscheidung vom 11. Mai 1707 muß ein Mädchen einen Priester anzeigen, auch wenn es in seiner Unschuld bei der Sünde mit dem Priester meinte, unkeusche Berührungen u. s. w. seien keine Sünde.[3]) Daraus folgt doch, daß das Mädchen den Priester erst recht dann anzeigen muß, wenn es diese falsche Auffassung bekam infolge einer falschen Belehrung durch den Beichtvater. Außerdem bestimmte Benedikt XIV. in der Konstitution „Sacramentum Poenitentiae"[4]), daß ein Priester auch angezeigt werden müsse, wenn er das Beichtkind sollizitierte, mit einer dritten Person zu sündigen. Sollte deshalb der eben erwähnte Einwand besagen, daß die betreffenden Herren diese Auffassung nicht auf der Universität gehört hätten, so ist dies einfach undenkbar. Schon eher ist es möglich, daß sie damals etwas nicht beachteten oder das

[3]) Vgl. *Aertnys-Damen,* I. c., n. 419.
[4]) Vgl. das fünfte dem CJC. beigefügte Dokument, § 2.

Gehörte wieder vergaßen. — Dagegen ist es leicht möglich, daß sie auf der Universität nicht gehört haben, daß auch in unserem Falle die Anzeige wegen Sollizitation erfolgen muß. Insofern könnte man hier von etwas „Neuem" reden. In Wirklichkeit handelt es sich aber bloß um die Anwendung der eben erwähnten allgemeinen Bestimmungen auf einen konkreten Fall. Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der durch falsche Belehrung ein Mädchen zu unkeuschen Berührungen veranlaßt, warum sollte ein Priester nicht angezeigt werden müssen, der in Verbindung mit der Beicht jemand zu Onanismus veranlaßt? Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der jemanden veranlaßt, mit einer dritten Person zu sündigen, warum soll nicht auch ein Priester angezeigt werden müssen, der jemanden veranlaßt, mit seinem Ehegatten zu sündigen? — Deshalb ist auch die Entscheidung der Pönitentiarie vom 2. September 1904 an sich durchaus nichts Neues, sondern nur die Anwendung allgemein bekannter Grundsätze auf einen konkreten Fall.

4. „Der Priester muß nicht angezeigt werden, weil der *böse Wille fehlt;* außerdem ist er entschuldigt durch seine *Unkenntnis.*"

Can. 2200, § 2 bestimmt: „Posita externa legis violatione, dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur" Da aber in unserem Falle sicher eine objektive Verletzung des Gesetzes vorliegt, so muß also „dolus" präsumiert werden, d. h. nach can. 2200, § 1 der wohlüberlegte Wille, das Gesetz zu übertreten, also der böse Wille. Diese Präsumption wird so lange aufrecht erhalten, als keine hinreichend schwerwiegenden Gründe die Unschuld des Priesters dartun. Der Beichtvater kann diese praesumptio iuris auch nicht umstoßen mit der Begründung, daß der Priester, der den Fehltritt begangen hat, die entsprechende Kirchenlehre nicht für wahr halte. In diesem Sichauflehnen gegen die Kirchenlehre liegt auch genügend böser Wille; wie oben schon gezeigt wurde, wird ja bei Sollizitation ein „defectus in fide" förmlich vom Rechte präsumiert; trotzdem aber muß die Anzeige erstattet werden. — Ähnlich kann man auch unter Berufung auf die Unwissenheit des unglücklichen Priesters die Anzeige nicht unterlassen. Eine derartige Unkenntnis in bezug auf die Kirchenlehre muß nämlich bewiesen werden, sie wird nicht präsumiert. (Vgl. can. 16, § 2.) — Außerdem wäre eine derartige Unwissenheit eine ignorantia crassa vel supina. Eine solche Unwissenheit aber würde nach can. 2229, § 3, n. 1 den Priester von der Strafe wegen Sollizitation nicht befreien. Wenn aber jemand der Strafe wegen Sollizitation verfallen ist, dann muß er auch wegen Sollizitation angezeigt werden.

5, „Früher lehrten die autores probati auf der Gregoriana die Erlaubtheit der Kraniotomie. Später kam die freilich sehr klug

zurückhaltende Entscheidung. Was hier möglich war, ist auch auf anderen Gebieten möglich."

Es wird aber nicht möglich sein in bezug auf den Onanismus. Während nämlich in dem angeführten Beispiel die Ansicht des einen oder anderen „auctor probatus" korrigiert wurde durch eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles, müßten in Fragen des Onanismus die verschiedensten, sogar in feierlichster Form abgegebenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles korrigiert werden. Das ist aber unmöglich. Die Entscheidung Pius XI. in seiner Enzyklika kann man wohl als „klug" und „zeitgemäß" bezeichnen, aber nicht als „zurückhaltend", sprechen doch manche Autoren geradezu von einer Entscheidung ex cathedra. Übrigens waren auch schon die früheren Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in dieser Sache durchaus klar und eindeutig. Auf die Frage, was von der Ansicht zu halten sei: „Ob rationes honestas coniugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan", erfolgt am 21. Mai 1851 die Antwort: „Propositionem esse scandalosam, erroneam *et iuri naturali* matrimonii contrariam." Auf die weiteren Fragen: „1° An usus imperfectus matrimonii sive onanistice sive condomistice fiat, prout in casu, sit licitus? 2° An uxor sciens in congressu condomistico possit passive se habere?" erfolgte am 19. April 1853 die Antwort: „Ad 1m. Negative, est enim *intrinsece malus*. Ad 2m. Negative, daret enim operam rei *intrinsece illicitae*." In diesem Zusammenhang gehört auch die in der letzten Nummer (S. 122) erwähnte Antwort vom 13. November 1901. — An dem schon erwähnten 21. Mai 1851 erfolgte auch die Antwort, der Satz: „Probabile est istum matrimonii usum (quo usus est Onan) non esse prohibitum de iure naturali", sei „scandalosam, erroneam et alias implicite damnatam ab Innocentio XI, propositione 49a." Durch letzteren Hinweis auf Innozenz XI. wird die Sündhaftigkeit des Onanismus in der Ehe begründet durch die Sündhaftigkeit der Pollution überhaupt. Am 2. März 1679 hatte nämlich Innozenz XI. den Satz verurteilt: „Mollities iure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali."

Während ferner — wie das Dogma von der unbefleckten Empfängnis zeigt — es möglich ist, daß eine Wahrheit eine Zeitlang in der katholischen Lehrverkündung nicht klar ausgesprochen ist, so daß sogar der eine oder andere „auctor probatus" irrt, ist es unmöglich, daß Dinge, die nach der klaren, allgemeinen Lehre der Kirche innerlich schlecht sind, wie z. B. Pollution, Onanismus u. s. w. im Laufe der Jahrhunderte jemals erlaubt würden. Auch traurige Zeitverhältnisse, Wohnungsnot, Rücksicht auf das Allgemeinwohl u. s. w. ändern daran nichts, weil — wie jeder Priester weiß — innerlich Schlechtes nie erlaubt ist, und weil der Zweck die Mittel nicht heiligt. Wie aber

die unfehlbare Kirche über Onanismus in der Ehe von jeher gedacht hat und heute noch denkt, hat mit aller Deutlichkeit Pius XI. in seiner Enzyklika gesagt, wenn er schreibt: „Da nun noch vor kurzem einige *in offenkundiger Abweichung von der in ununterbrochener Folge von Anfang an überlieferten christlichen Lehre* geglaubt haben, amtlich und feierlich über solches Tun anders lehren zu sollen, erhebt die *katholische Kirche,* von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt, inmitten dieses Sittenverfalles, zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung, um die Reinheit des Ehebundes von solch schimpflichem Makel unversehrt zu bewahren, *durch unseren Mund laut ihre Stimme und verkündet von neuem:* Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld."

6. „Bei aller Wertschätzung des objektiven Bestandes und bei aller Bemühung, denselben kennen zu lernen, darf man doch nie vergessen, *daß der Mensch von Gott nach seinem Gewissen beurteilt und gerichtet wird."*

Selbstverständlich ist das Gewissen die nächste Norm der Sittlichkeit. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß das Gewissen auch irren kann. Daraus folgt, daß der Beichtvater nicht nach Willkür das Gewissen der Gläubigen verbilden darf, und daß der Einzelne sein Gewissensurteil korrigieren muß nach der Lehre der Kirche, wenn es im Gegensatz zu dieser Lehre z. B. Pollution und Onanismus als erlaubt erklärt.

7. „Das Beichtsiegel hat ein Gegenstück in einer *Verpflichtung des Beichtkindes* zur Wahrung dessen, was es gelegentlich der Beicht über den Beichtvater kennengelernt hat. Es wäre ein gefährliches Spiel, daran zu rütteln. Der Beichtende hat die Überzeugung, ‚was zwischen mir und dem Beichtvater in der Beicht verhandelt wird, geht uns zwei allein an' — das ist die Grundlage des Beichtsiegels, des Vertrauens des Beichtenden auf seine Unversehrtheit. Erschüttert man diese Grundlage auch nur so, daß das Beichtkind die Überzeugung bekommt, ‚was zwischen uns zwei verhandelt wird, kann die kirchliche Obrigkeit beschäftigen', dann ist es nur ein Schritt, daß das Beichtkind sagt, ‚dann ist auch meine Sache nicht mehr sicher'. Alle theoretische Aufklärung und hunderte von Canones werden bei dem Laien, auch dem Gebildeten, diesen Gang nicht aufhalten."

Zwischen der Pflicht des Beichtvaters und des Beichtkindes, Stillschweigen über den Gegenstand der Beicht zu beobachten, besteht ein großer Unterschied. Das Beichtkind ist zum Stillschweigen nur insofern verpflichtet, als das naturrechtliche Geheimnis Stillschweigen auferlegt. Der Beichtvater aber ist außer-

dem zum Stillschweigen verpflichtet durch das positiv göttliche Gesetz und das Kirchengesetz. Von der Beobachtung des naturrechtlichen Geheimnisses, sofern es das Beichtkind bindet, kann es Entschuldigungsgründe geben, nicht aber von der Verpflichtung des Beichtvaters, Stillschweigen zu beobachten, weil die Gunst, welche Christus der Allgemeinheit erwiesen hat durch Einsetzung der geheimen Beicht, nicht geschmälert werden darf. Die Gläubigen sehen diesen Unterschied auch ohne jede theoretische Aufklärung leicht ein, wie schon die Tatsache beweist, daß sie leider nur zu leicht mit anderen über das sprechen, was in der Beicht verhandelt wurde, während sie jede derartige Äußerung des Beichtvaters als größte Sünde betrachten würden. — Der gemachte Einwand trifft zudem die von der Kirche sub gravi auferlegte Anzeigepflicht überhaupt. Wir dürfen aber fest überzeugt sein, daß die Kirche, welche das Beichtsiegel immer so schützte, nichts unter schwerer Sünde vorschreiben wird, wodurch das Beichtsiegel in Gefahr käme.

8. „Die *subjektive Einstellung* des Großteils der heutigen Menschen muß mehr berücksichtigt werden. Die Leute aber betrachten einen Denunzianten immer als ehrlose Person."

Der Ausdruck „Denunziant" hat allerdings nach dem heutigen Empfinden einen verächtlichen Beigeschmack. Deshalb ist es klar, daß der Beichtvater im Beichtstuhl nicht von „denunzieren", sondern von „anzeigen" sprechen soll. — Gegen die Sache selbst aber wird kein rechtlich denkender Mensch etwas einwenden, zumal die jüngere Generation mehr „sozial" als „subjektiv" eingestellt ist. Wer betrachtet denn z. B. einen Arzt als ehrlosen Denunzianten, wenn er im Interesse des Allgemeinwohls und den Staatsgesetzen gehorchend, ein Verbrechen zur Anzeige bringt, das ihm bei seiner ärztlichen Praxis bekannt wurde? Obwohl jedermann vom Arzt erwartet, daß er sein Berufsgeheimnis wahrt, findet hierin doch niemand etwas Ehrloses. — Ähnlich ist es in unserem Fall. — Die Gutgesinnten könnten es sicherlich auch nicht verstehen, daß die Kirche sich nicht dagegen wehren würde, wenn ein Priester im Beichtstuhl über die Lehre der Kirche, sogar über die feierlichsten Erlässe ihres Oberhauptes sich einfach hinwegsetzen und bewußt die kirchliche Sittenlehre durch Einführung einer abweichenden Praxis untergraben wollte.

9. „Es ist undenkbar, daß die Kirche verlangt, ein Priester müsse angezeigt werden, weil er den *Seelenzustand* des Beichtkindes *anders beurteilt* oder in *Sexualfragen* eine *andere Auffassung* hat als der Beichtvater, bei dem das Beichtkind nachher beichtet."

In neuerer Zeit vertreten viele angesehene Autoren die Ansicht, daß in früheren Jahren manches zu streng beurteilt wurde, weil man auf psychische Erkrankungen der Beichtkinder zu we-

nig Rücksicht nahm und ohne weiteres alles, was objektiv schwer sündhaft war, auch als eine subjektiv schwere Sünde betrachtete. An dieser Anschauung ist zweifellos viel Richtiges, obwohl man sich auch davor hüten muß, daß man nicht, wie es bei Neuheiten oft der Fall ist, in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Es ist deshalb leicht denkbar, daß der eine Beichtvater optima fide urteilt, das Beichtkind würde wegen krankhafter Störungen für gewöhnlich nicht schwer sündigen, während ein anderer Beichtvater der festen Überzeugung ist, das Beichtkind würde jedesmal schwer sündigen, wenn es eine objektiv schwer sündhafte Tat begeht. In diesen Fragen sind trotz des besten Willens Irrtümer möglich. Selbst wenn daher der erste Beichtvater sich geirrt haben sollte, müßte er doch nicht angezeigt werden, weil er subjektiv nicht schwer sündigte.

Noch weniger muß ein Beichtvater angezeigt werden, der etwas für erlaubt erklärt, von dem die einen bewährten Autoren sagen, es sei erlaubt, während andere es als sündhaft bezeichnen. In diesen Fällen darf der Beichtvater dem Beichtkind, das einer milderen, aber immerhin noch probablen Ansicht folgen will, nicht einmal seine eigene strengere Ansicht aufdrängen.[5]) Wenn aber ein Beichtvater trotzdem eigensinnig einem Beichtkinde unnötige Lasten auferlegen würde, so wäre es nur zu wünschen, daß er sich nach can. 877, § 2 einem neuen Examen in der Moral unterziehen müßte.

Anders aber liegt der Fall, wenn ein Beichtvater im klaren Bewußtsein, daß er mit der allgemeinen Lehre der Kirche in Widerspruch trete, manche Dinge als erlaubt erklärt, weil er und der eine oder andere gute Freund in Sexualfragen eben anderen Anschauungen huldigen. Hier liegt schon in der bewußten Auflehnung gegen die Lehre der Kirche eine schwere Sünde. Wenn dann ein solcher entsprechende Belehrungen in Verbindung mit der Beicht seinen Beichtkindern gibt und so schuld daran ist, daß dieselben derartige Dinge ungescheut tun, so muß er angezeigt werden geradeso wie ein Beichtvater, der mit dem Beichtkind unkeusche Berührungen vornimmt und dabei sich und dem Beichtkind einredet, diese Handlungen seien nach der Lehre mancher Autoren keine Sünde, denn Gott habe nichts Böses, nichts Unkeusches gemacht, es gebe deshalb auch keine unkeuschen Berührungen.

Nun kann allerdings der Fall auch so liegen, daß jemand aus Unkenntnis etwas für erlaubt erklärt, was nach allgemeiner Kirchenlehre schwere Sünde ist. Muß ein solcher angezeigt werden? Hier muß man unterscheiden, ob eine ignorantia graviter culpabilis vorliegt oder nicht. Bei einer schwer sündhaften Unwissenheit muß er angezeigt werden (vgl. oben n. 4), im anderen

[5]) Vgl. *Noldin-Schmitt*, de Principiis[20], n. 256.

Falle aber nicht. Unzweifelhaft aber gibt es manche ungewöhnliche Sachen, bezüglich derer sich auch ein Beichtvater in unverschuldeter Unwissenheit befinden kann. Andere Dinge aber gibt es, die so gewöhnlich sind, daß ein Priester, vorausgesetzt, daß seine Geisteskräfte nicht durch Alter gelitten haben, darüber ohne schwere Schuld nicht in Unkenntnis sein kann. Manche Einzelheiten kann es auch geben, von denen es schwer zu bestimmen ist, ob ihre Unkenntnis schwer sündhaft ist oder nicht. Viel wird dabei auch abhängen von der theologischen Ausbildung der Priester in der betreffenden Zeit, in der betreffenden Diözese oder in der betreffenden Ordensgenossenschaft. — *Kann man nun nach kluger Abwägung aller Umstände mit gutem Grunde annehmen, daß der Beichtvater, welcher die verkehrte Entscheidung gab, sich in keiner schwer sündhaften Unwissenheit befunden habe, dann braucht er nicht angezeigt zu werden, weil keine schwer sündhafte Verschuldung von seiner Seite vorlag.*

10. „Wenn die in der letzten Nummer vertretene Ansicht richtig ist, dann könnte ja *kein Priester* vor einer falschen Anzeige *sicher* sein."

Es ist natürlich, daß der Beichtvater, welcher das Beichtkind über die Anzeigepflicht belehrt, auch in diesem Fall, wie bei der Sollizitation überhaupt, alles genau untersuchen muß, damit kein Unschuldiger angezeigt wird. Im übrigen wird sich aber ein unschuldiger Beichtvater gegen eine böswillige Anzeige in unserem Falle viel leichter verteidigen können als in anderen Fällen der Sollizitation. Gewöhnlich wissen nämlich die Konfratres genau, welche Ansicht ein Priester über Pollution und Onanismus hat. Da kann der unschuldig Angezeigte verhältnismäßig leicht durch Zeugenaussagen der Konfratres seine Unschuld beweisen. Böswillige Personen werden dies meistens auch ganz gut einsehen und, wenn sie dem Priester schaden wollen, nicht oft durch eine solche Anzeige schaden.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone, O. M. Cap.*

(Beicht in einem Mädchenpensionat.) I. In einem einer weiblichen religiösen Genossenschaft anvertrauten Mädchenpensionat war Titus als Religionslehrer für die Zöglinge angestellt. Eines Tages äußerte Titus der Vorsteherin des Institutes, Schwester Direktrix, gegenüber, daß es im Interesse der einheitlichen Seelenleitung gut sei, wenn den internen wie auch den den Unterricht besuchenden externen Schülerinnen die Beicht beim eigenen Religionslehrer warm empfohlen würde. Schwester Direktrix erfüllte diesen Wunsch und gab Auftrag, die Zöglinge zur Beicht beim Religionslehrer zu dirigieren. Eines Tages kommt Schwester Justa, eine der Lehrerinnen, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Cajus, einem zur Abnahme der Schwe-

sternbeichten in besonderen Fällen vom Bischof aufgestellten Beichvater und bittet um Rat, was sie tun solle, da ein Zögling sie dringend gebeten habe, ihm die Beicht bei einem anderen Geistlichen zu ermöglichen, denn es handle sich um eine Reihe sakrilegischer Beichten und Kommunionen wegen Verschweigens von schweren Sünden. Cajus bedeutete der Schwester Justa, sie möchte, den Namen des Zöglings streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an diesem Falle aufzeigen und dieselbe ersuchen, daß allen Zöglingen das Beichten bei einem anderen Beichvater leicht gemacht werde. So geschah es auch, aber Schwester Justa erhielt von Schwester Direktrix die Antwort: „Sie haben sich nicht in Dinge einzumischen, die Ihren Unterricht nicht berühren." Auf die Verantwoftung der Schwester Justa hin ging dann der betreffende Zögling, einen Ausgang zum Zahnarzt benützend, in der Pfarrkirche bei Cajus zur Beicht.

Allein die Tatsache der Beicht wie auch der Besuch der Schwester Justa bei Cajus blieben nicht verschwiegen, denn diese wurden von einer dem Kloster nahestehenden frommen Frau bemerkt, die in einer Unterredung, wenn auch ohne schlimme Absichten, die Bemerkung machte, daß sie Schwester Justa und den Zögling kürzlich in der Stadt gesehen habe; Schwester Direktrix erfuhr so auch, wo die zwei waren. Schwester Justa wurden nun, da sie als Lehrerin mit den staatlichen Examina nicht leicht ersetzt und daher nicht ganz abgesetzt werden konnte, verschiedene Unterrichtsstunden abgenommen, um den Verkehr zwischen ihr und den Zöglingen möglichst einzuschränken. Wie ist das Verhalten von Titus, Cajus und der Schwestern Direktrix und Justa zu beurteilen?

II. Im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um eine Beichtangelegenheit in einem Institut. Da das kirchliche Recht keine besonderen Grundsätze für die Aufstellung von Beichtvätern für solche Anstalten aufweist, so müssen wir den Geist der kirchlichen Gesetzgebung zu erfassen suchen und aus diesem heraus den Fall beurteilen.

Im Gegensatz zum mittelalterlichen Rechte, das noch im 13. Jahrhunderte die Ablegung der Beicht bei einem andern als dem vom Bischof speziell verordneten Seelsorger nicht ohne die Erlaubnis des letzteren gestattete, vertritt die Kirche seit dem Auftreten der Franziskaner und Dominikaner, die vom Heiligen Stuhle mit dem Privilegium ausgestattet waren, überall beichthören zu können, den Standpunkt, daß die Gläubigen nicht bloß ihrem eigenen Seelsorger, sondern auch jedem andern bevollmächtigten Priester ihre Sünden beichten könnten. Johannes XXII. verwarf auch ausdrücklich die Lehre des Pariser Theologen Johannes de Poliaco, der die Ansicht vertrat, ein Pönitent, der seine Sünden bei einem andern Priester als seinem

eigenen Seelsorger gebeichtet habe, müsse dieselben nochmals der Schlüsselgewalt seines eigenen Seelsorgers unterwerfen. Das neue kirchliche Gesetzbuch hält an der seit dem späteren Mittelalter von der Kirche vertretenen Lehre fest und bestimmt in can. 905: „Cuivis fideli integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus, cui maluerit peccata sua confiteri." Dieser Grundsatz gilt heute für alle Kleriker und Laien, eine Ausnahme besteht nur für die Mitglieder der religiösen Genossenschaften und die Alumnen der Seminarien.

Für die klerikalen Religiosen und die Seminaristen gilt als Grundsatz, daß ihnen mehrere oder wenigstens zwei Beichtväter zur Verfügung gestellt werden, unter denen sie frei wählen können (can. 518, § 1; 1358). Für die Seminaristen verordnet der Kodex außerdem noch die Aufstellung weiterer Beichtväter, zu denen die Alumnen frei hinzutreten können. Wohnen diese außerhalb des Seminars und wünscht ein Alumnus einen solchen zu sprechen, so soll ihn der Seminarrektor rufen lassen „nullo modo petitionis rationem inquirens neque se aegre id ferre demonstrans"; wohnen diese Beichtväter im Seminar selbst, so steht jedem Alumnus der Zutritt zu denselben frei „salva Seminarii disciplina" (can 1361, §§ 1, 2). Daß die Seminaristen, wenn sie sich mit Erlaubnis des Rektors außerhalb des Seminars befinden, auch jederzeit bei einem ganz beliebigen Beichtvater beichten können, ist selbstverständlich.

Für die klerikalen Religiosen gilt der Grundsatz, daß sie unter mehreren Beichtvätern die Auswahl haben müssen; außerdem aber haben sie noch das Recht, innerhalb der Klausur und ebenso, wenn sie sich mit Erlaubnis ihrer Obern zum Ausgehen außerhalb derselben befinden, ohne spezielle Erlaubnis der Obern bei jedem approbierten Priester, auch einem solchen aus einem andern Ritus, sei er nun aus ihrer eigenen oder aus einer anderen Genossenschaft oder gar aus dem Weltklerus „ad suae conscientiae quietem" zu beichten (can. 518, § 1; 519).

Dagegen sind die Mitglieder der laikalen und ebenso die Novizen sämtlicher männlichen Genossenschaften sowie auch die Professinnen und Novizinnen aller weiblichen Genossenschaften an sich an den einen für sie aufgestellten Beichtvater gebunden (can. 528, 566, § 2, n. 1, 520, § 1). Aber auch allen diesen gibt das Recht die Möglichkeit, ohne spezielle Erlaubnis der Ordensobern aus besonderem Grunde bei einem andern Beichtvater zu beichten (can. 519, 566, § 2; 521—523); wenn die weiblichen Professinnen dies ständig tun wollen, benötigen sie hiezu die Erlaubnis des Bischofs (can. 520, § 2); der völligen Gewissensfreiheit der Mitglieder der männlichen laikalen Genossenschaften trägt der Kodex in der Weise Rechnung, daß er in can. 528 noch bestimmt: „et si religiosus aliquem specialem confessarium expostulet, illum Superior concedat, nullo modo petitionis ratio-

nem inquirens neque id aegre ferre demonstrans." Außerdem bestimmt can. 2414 noch zum Schutze der Gewissensfreiheit in den Frauenklöstern, daß eine Oberin, die sich gegen die durch die can. 521, 523 den Schwestern gewährte Gewissensfreiheit verfehlt, vom Bischof zunächst gemahnt und im Wiederholungsfalle von ihrem Amte als Oberin unter sofortiger Benachrichtigung des Heiligen Stuhles entfernt werden solle.

Fassen wir diese Darlegungen zusammen, so ergibt sich, daß der Kodex den innerhalb einer Klausur oder eines Internates lebenden Gläubigen zwar gewisse Beschränkungen in der freien Wahl des Beichtvaters auferlegt, ihnen aber doch andererseits dadurch volle Gewissensfreiheit einräumt, daß sie teilweise unter völliger Umgehung der Obern einen Beichtvater aufsuchen oder jederzeit einen anderen wünschen können und der Obere verpflichtet ist, einen solchen zu rufen und über das Begehren nicht ungehalten sein darf. Dieses letztere betont der Kodex an nicht weniger als sechs Stellen (can. 521, § 3, 522, 523, 528, 566, § 2, n. 3, 1361, § 2). Selbstverständlich darf der Obere auch die Gründe der Bitte nicht zu ermitteln suchen.

Die Frage, ob ein Religiose oder ein Seminarist von seinem Obern verlangen kann, daß er zum Zwecke der Beicht ausgehen kann, entscheidet der Kodex nicht. Eine Entscheidung der S. Congregatio Religiosorum vom 1. Dezember 1921 aber erklärt, daß weder für den Bischof noch auch für die Oberinnen der Schwesternhäuser eine Pflicht bestehe, dafür zu sorgen, daß die Schwestern Gelegenheit haben, ohne Wissen der Oberin von der ihnen durch can. 522 eingeräumten Freiheit Gebrauch zu machen und daß noch viel weniger in der Disziplin der Klausur etwas zu ändern sei (Archiv für katholisches Kirchenrecht II, 1922, S. 84). Ein striktes Recht auf die Gewährung der Bitte um Ausgang zum Zwecke der Beicht räumt somit das Recht den Religiosen nicht ein. Auf der anderen Seite aber vertreten die hervorragendsten Kanonisten den Standpunkt, daß der Ordensobere die Erlaubnis zum Zwecke der Beicht ausgehen zu können, zu geben verpflichtet sei, wenn nicht „iusta causa ex communi ordinis ratione vel ex persona petentis manans" dem Ausgange entgegenstehe (A. Vermeersch, Periodica de re canonica et morali VII/30, IX/11; Entwurf zum Kodex aus den Jahren 1914 und 1916 can. 519, § 3: „Ast certo, contra intentionem Ecclesiae ageret Superior, qui nulla abusus ratione id suadente, arbitrarie prohiberet religiosis, egressum e domo causa confessionis, si aliunde occasio egrediendi, vel ratione ministerii vel alia de causa, eis esset defutura. Meminisse juvabit, summum jus, quandoque, summam iniuriam esse" bei S. Goyeneche, Commentarium pro Religiosis III, 1922, p. 82).

Da die Zöglinge eines Pensionats weder zu den Religiosen noch zu den Alumnen eines Seminars gehören, so gilt für sie

an sich nur can. 905, der ihnen in der Wahl des Beichtvaters volle Freiheit einräumt. Da man sich aber einerseits nicht verhehlen darf, daß in einem Internat die völlig freie, ungehemmte Ausübung dieses Rechtes zu Unzuträglichkeiten und nicht unerheblichen Störungen der Disziplin führen würde, und andererseits, wenn im Kodex über eine Sache eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, „norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus", so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die oben für die Religiosen, Novizen und Seminaristen angegebenen Grundsätze unter Einschluß und Wahrung aller der diesen zukommenden Freiheiten auf die Zöglinge unseres Instituts applizieren.

Als unabänderliche Grundsätze des kanonischen Rechts für das Beichtrecht der Zöglinge eines Instituts müssen somit folgende Sätze gelten:

1. Sämtliche Zöglinge haben jederzeit die Auswahl unter wenigstens zwei Beichtvätern (vgl. can. 518, § 1, 1358). 2. Den einzelnen Zöglingen muß es möglich sein, ohne Erlaubnis der Institutsvorsteherin zur Beruhigung des Gewissens auch bei anderen als den speziell für die Zöglinge aufgestellten Beichtvätern zu beichten (vgl. can. 519, 522, 566, 1361, § 1, 2). 3. Wenn ein Zögling dauernd einen besonderen Beichvater wünscht, so hat die Vorsteherin ihn zu gewähren, ohne sich darüber unwillig zu zeigen (vgl. can. 520, § 2, 528). 4. Die Beicht außerhalb des Instituts zu versagen, ist die Vorsteherin berechtigt, wenn die gemeinsame Disziplin des Hauses ein solches Verbot erfordert, oder wenn besondere Gründe seitens des betreffenden Zöglings vorliegen, die es ratsam erscheinen lassen, die Bitte nicht zu gewähren.

Der zuerst genannten Forderung wird in praxi am besten in der Weise entsprochen, daß die dazu Verpflichteten Sorge tragen, daß entweder immer wenigstens zwei Beichväter zu gleicher Zeit zum Beichthören bereit sind, oder daß wenigstens zwei Beichtväter wochenweise abwechseln. Was die zweite und dritte Forderung anlangt, so müssen sich die Zöglinge jederzeit an die Vorsteherin mit der Bitte um einen Beichtvater wenden können und diese ist verpflichtet, den gewünschten Beichtvater zu rufen; irgend welche Äußerung des Unwillens über das Begehren des Zöglings ist ihr untersagt. Da es jedoch nicht bloß den männlichen und weiblichen Religiosen, sondern vielmehr noch den Zöglingen eines Instituts in der Regel äußerst schwer fällt, bei der Vorsteherin die Bitte um einen Beichtvater vorzubringen, so ist es am besten, wenn man von vornherein dafür sorgt, daß auch den Zöglingen eines Instituts eine gewisse Auswahl von Beichtvätern geboten wird; die Obern sollten hier das Wort des Herrn vor Augen haben und befolgen: „Was ihr wollt,

daß euch die Leute tun, so tuet auch ihr ihnen desgleichen" (Mt 7, 12; Lk 6, 31).

III. Diesen vom kanonischen Recht geforderten Grundsätzen entsprachen nun freilich die von Titus und im Anschluß an ihn von Schwester Direktrix vertretenen Anschauungen keineswegs. Titus ist sein Verhalten um so schlimmer anzurechnen, da er als Priester die Grundsätze des kanonischen Rechtes über die Gewissensfreiheit kennen mußte. Er hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er zum Beichtvateramt wenigstens in einem Institute ungeeignet ist.

Vom Vergehen wegen Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ist aber auch Schwester Direktrix nicht freizusprechen; sie mußte doch wissen, daß den Zöglingen allerwenigstens die auch den Schwestern zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu gewähren sei. War es schon ein Verstoß gegen die den Zöglingen zukommende Gewissensfreiheit, wenn sie diesen den Titus als allein geeigneten Beichtvater darstellte oder darstellen ließ, so hätte sie der Empfehlung des einen oder anderen Beichtvaters noch beifügen müssen, daß die Obern verpflichtet seien, dem Wunsche eines Zöglings, sei es in einem einzigen Falle oder dauernd, bei einem anderen Beichtvater beichten zu können, Rechnung zu tragen und den gewünschten zur Entgegennahme der Beicht in der Institutskapelle in Kenntnis zu setzen. Es wäre überhaupt gut gewesen, wenn Schwester Direktrix das Verhalten des Titus benützt hätte, später einmal den Zöglingen einige Mitteilungen über die ihnen zustehende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu machen und sie über diese Dinge aufzuklären.

Wenn Schwester Direktrix in den Äußerungen der Schwester Justa eine Einmischung derselben in Dinge, die sie nicht berühren, sah, so ist auch dies zu beanstanden. Eine solche lag in Wirklichkeit nicht vor, denn die Sorge dafür, daß in einem Pensionat den Zöglingen die durch das kanonische Recht gewährte Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zukomme, ist an sich nicht Sache der Pensionatsvorsteherin, sondern Sache der die Kirche leitenden Geistlichkeit, also des Bischofs und der von diesem aufgestellten Seelsorger. Wenn sich Schwester Justa nicht gleich an die höheren Vorgesetzten wandte, so geschah ihr Vorgehen nur aus Rücksicht für Titus und das Institut, wofür man ihr hätte dankbar sein sollen. Ihre Verpflichtung, die Verfehlungen des Titus und ihrer Mitschwester Direktrix den kompetenten Obern, da sie die Religion und den Glauben schädigen und geradezu in Gefahr bringen konnten, denunzieren zu müssen, wird man nicht leugnen können; stellt doch can. 1935, § 2, als Grundsatz auf: „Obligatio denuntiationis (delicti alterius) urget quotiescumque ad id quis adigitur . . . . ex ipsa naturali lege ob fidei vel religionis periculum."

Diese Verpflichtung der Schwester Justa konnte aber aufgeschoben werden, wenn sie selbst bereit war, Vorstellungen zur Beseitigung der Mißstände, sei es bei Titus oder der Schwester Direktrix, zu unternehmen.

Wenn Schwester Direktrix schließlich Schwester Justa zur Strafe für ihre Einmischung einige Stunden abnimmt, so hat sie auch hiemit ihre Kompetenzen überschritten. Wenn auch die Ordensobern berechtigt sind, die von ihnen eingesetzten Lehrerinnen jederzeit aus dem ihnen anvertrauten Amte zu entfernen, so darf dies doch nur geschehen aus einer gerechten Ursache unter Berücksichtigung des guten Namens der betreffenden Schwester, es sei denn, daß diese sich wirklich verfehlt hätte. Eine Verfehlung liegt aber bei Schwester Justa nicht vor, sie hat vielmehr nur ihre Pflichten erfüllt. Daher bleibt Schwester Direktrix verpflichtet, den dieser Schwester an ihrem guten Rufe durch die Absetzung entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Auf den guten Ruf, das teuerste und kostbarste der Güter, die wir besitzen, hat auch die Ordensperson ein Recht; ja, es ist ihr nicht gestattet, diesem Rechte zu entsagen, es sei denn, daß dies aus einem sehr edlen Beweggrunde geschehe, um einen Akt der Vollkommenheit zu üben, aber auch dann dürfte dies nur geschehen unter der Bedingung, daß der gute Name der Gemeinde keinen Schaden leiden und daß den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft kein Ärgernis gegeben würde; daraus folgt, daß auch den Obern nichts mehr am Herzen liegen muß, als die Bewahrung des guten Namens aller Mitglieder der klösterlichen Familie.[1]) Dieser Verpflichtung der Schwester Direktrix, Schwester Justa ihren guten Namen in der Genossenschaft wieder zu verschaffen, kommt diese durch einen besonderen Erweis des Wohlwollens, wohl am besten durch Übertragung weiterer Stunden nach.

Wenn Cajus der Schwester Justa den Rat gab, den Namen des Kindes streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an dem leidigen Vorkommnisse aufzuzeigen, so darf ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden. An sich hätte es zwar genügen sollen, wenn Schwester Justa einfach darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die im Institut in neuerer Zeit bestehende Beichtpraxis zu schweren Mißständen führen müsse und daß es Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß auch hier die den Zöglingen nach kanonischem Recht zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters gewährt werde. Allein bei dem Stand der Dinge war zu erwarten, daß ein solch allgemeiner Hinweis nicht zur Beseitigung der für die Zöglinge entstandenen Nachteile führen würde. Das Vorkommnis ohne

[1]) Vgl. Regeln und Konstitutionen der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers, Dülmen 1896, S. 33; *J. Pejška*, Jus canonicum Religiosorum, 3. ed. Freiburg i. Br. 1927, p. 122.

Nennung des Namens des betreffenden Zöglings durfte Schwester Justa in diesem Falle mitteilen, gilt doch die Mitteilung eines Geheimnisses an die Vorgesetzten als gestattet, wenn dadurch schwere Nachteile für eine Kommunität oder für Private beseitigt werden können.

Schwester Justa benützte einen Ausgang in die Stadt zu einem Besuche bei Cajus. Durfte sie diesen Besuch bei Cajus ohne die Erlaubnis der Oberin machen? Nach can. 522 war Schwester Justa berechtigt, ohne jede Erlaubnis der Oberin bei jedem für Frauen approbierten Beichtvater in einer Kirche oder in einem anderen zum Beichthören legitimen Orte zu beichten und hiebei ihre Gewissensanliegen vorzubringen. Eine solche Beicht darf aber auch stattfinden zu einer Zeit, in der sonst die Beichtväter nicht im Beichtstuhl sitzen, so daß also eine Schwester, die gemäß can. 522 beichten will, genötigt ist, vorher in das Wohnhaus des gewünschten Beichtvaters zu gehen, um hier diesen zu holen. In unserem Falle öffnete Cajus selbst die Türe und als Schwester Justa ihr Anliegen, ihn in einem Gewissensfalle um Rat fragen zu wollen, vorgebracht hatte, sagte dieser: „Wir können die Sache auch hier erledigen, auch wenn Sie beichten wollen." Daß eine Beicht in der Wohnung des Cajus gültig gewesen wäre, steht außer allem Zweifel; can. 521, kraft dessen Cajus die Beicht entgegengenommen hätte, beschränkte ja die Jurisdiktion nicht auf die Kirche oder einen zum Beichthören bestimmten legitimen Ort. Dafür, daß kein Beichtstuhl notwendig war, konnte sich Cajus auf can. 910, § 1, berufen, der das Beichthören von Frauen außerhalb des Beichtstuhles bei „infirmitas aliave vera necessitas" gestattet; auf eine gewisse Notwendigkeit der Beicht im Hause konnte Cajus hinweisen, weil zu befürchten war, es möchte sonst die Tatsache der geheimen Beicht leicht bekannt werden, und dadurch der Schwester Nachteil entstehen. Den männlichen Genossenschaften gestattet zwar das kirchliche Recht, daß deren Mitglieder ohne Erlaubnis der Obern bei einem vom Bischof approbierten Priester in dessen Wohnung auch außerhalb des Klosters beichten, und die Konstitutionen mancher Genossenschaften fügen ergänzend hinzu, daß die Pönitenten nicht bloß zur eigentlichen Beicht, sondern auch zur Besprechung von Gewissensangelegenheiten ohne Erlaubnis der Obern innerhalb des Klosters in die Zellen der zum Beichthören approbierten Priester eintreten können. Hätte es sich also in unserem Falle um einen männlichen Religiosen gehandelt, so wäre sicherlich gegen die Besprechung, beziehungsweise Beicht bei Cajus in seiner Wohnung nichts einzuwenden. Bei den Schwestern erscheint das Recht offenkundig strenger. Manche Konstitutionen gestatten zwar, obwohl dies an sich selbstverständlich ist, daß die Schwestern mit Erlaubnis der Oberin in Sachen ihres Seelenheiles mit dem Beichtvater

ohne Beisein einer anderen Schwester in den Sprechzimmern des Klosters reden dürfen, aber die Beicht zur Beruhigung des Gewissens ohne Wissen der Oberin bei einem nicht speziell für die Schwestern approbierten Beichtvater erlaubt das kanonische Recht nur in der Kirche oder an einem zum Beichthören legitimen Orte, und diese Vorschrift ist so streng, daß eine anderswo abgelegte Beicht geradezu nichtig wäre. Die Unterredung der Schwester Justa geschah zwar ohne Erlaubnis ihrer Oberin, aber sie erfolgte mit einem speziell für ihre Kongregation approbierten Beichtvater; aus diesem letzteren Grunde und, da es sich nur um einen einzelnen Fall, in dem es zudem keine Zeit zu verlieren galt, handelte, wird man nichts dagegen einwenden können, wenn Schwester Justa auf das Ansinnen des Geistlichen einging und die Sache in der Wohnung des Geistlichen erledigte. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß sowohl die Geistlichen wie auch die Klosterfrauen solche Unterredungen im Hause des Geistlichen tunlichst zu meiden haben, da sie leicht Anlaß zu Redereien geben und bisweilen aus an sich einwandfreien Dingen Schlimmeres entsteht.

Zur Beseitigung der vorgenannten Mißstände ist nicht bloß der Heilige Stuhl, sondern auch der Diözesanbischof befugt; dies nicht bloß dann, wenn es sich um eine Kongregation diözesanen Rechts handeln, sondern auch wenn eine solche päpstlichen Rechts in Frage kommen sollte. Der Fall spielt in einem Pensionat, die ja alle unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen; dieser hat hier nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu wachen, daß nichts gegen den Glauben und die guten Sitten geschehe und gelehrt werde und daß die Grundsätze der von der Kirche vorgeschriebenen Disziplin beachtet und beobachtet werden. (Leo XIII. „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900, § 2, n. X., Codicis Juris Canonici fontes III, Romae, 1925, n. 644; can. 1381, § 2, 1382, 336, § 2, 343, § 1.) Soweit Schwester Direktrix allein in Frage kommt, sind auch die Ordensobern einzugreifen berechtigt, bezw. verpflichtet; hier handelt es sich ja nicht um eine Glauben und Sitten berührende Sache, bei der ihnen die Einmischung kraft des can. 501, § 1, verboten wäre, sondern um die pflichtmäßige Beobachtung der Kirchengesetze und der kirchlichen Disziplin.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis", can. 1099, § 2.) In der ersten Instanz des bischöflichen Gerichtes zu V. wurde am 6. Mai 1930 folgender Ehefall verhandelt: *Karl M., protestantisch,* hatte am 21. Juli 1919 die ledige *Berta O. in der protestantischen Kirche zu S. geheiratet.* Berta hatte eine eigene Vergangenheit: ihr Vater Xaver war katholisch gewesen; ihre

Mutter Ruth dagegen kalvinistisch. Der Vater hatte vor der Trauung in der katholischen Kirche zu B. die katholische Erziehung aller Kinder in seinem Glauben zugesagt. So wurde denn Berta zwei Tage nach ihrer Geburt in der Kirche zu S. vom katholischen Pfarrer getauft (30. Juli 1899). Kaum war aber Berta ein Jahr alt, so starb der Vater. Die Mutter hatte nur ungern in die katholische Trauung und die katholische Kindererziehung eingewilligt: nur die Angst den Mann zu verlieren, von dem sie bereits ein Kind empfangen hatte, konnte sie zu dieser Nachgiebigkeit, wie sie sagte, bewegen. Daher war der Tod des Mannes die beste Gelegenheit, Berta im Kalvinismus zu erziehen; dies umsomehr, als Ruth bereits im Spätsommer 1900 mit dem Kalvinisten Heinrich eine zweite Ehe schloß. Die Erziehung von Berta war mangelhaft in jeder Beziehung. Daher war es nicht zu verwundern, daß die Ehe zwischen Karl und Berta bald gestört wurde. Da die Frau sich manche Untreue zu Schulden kommen ließ, trennte sich Karl im Juli 1923 von seiner Frau. Die Zivilscheidung erfolgte im August 1925. Daraufhin heiratete Karl die katholische Antonie vor dem Standesamt in N. am 30. September 1925. Anläßlich einer Volksmission, die von den P. gehalten wurde im Winter 1929—1930, drang der Pfarrer auf die Ordnung der ehelichen Verhältnisse bei Antonie. Einem der Missionäre, dem Kanonisten unter ihnen, erzählten Antonie und Karl die ehelichen Verhältnisse von einst und jetzt. Das Gesicht des Missionärs klärte sich auf; hier kann geholfen werden; denn die erste Ehe ist ungültig wegen Mangels der Eheschließungsform: Berta war verpflichtet in der katholischen Kirche sich trauen zu lassen, während sie in der protestantischen Kirche sich trauen ließ. Can. 1099 bestimmt also: „§ 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt. 2° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant. § 2. Firmo autem praescripto, § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; *item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati; qui ab infantili aetate in haeresi* vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione *adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.*“ Berta fiel beim Abschluß der Ehe, so fuhr der Missionär weiter, unter can. 1099, § 1, n. 2; rechtlich war sie eine *Katholikin,* die mit einem *Andersgläubigen* sich verehelichte. § 2 kommt für Berta nicht in Betracht; sie ist doch wahrlich nicht *„nata ab acatholicis“;* denn ihr Vater sei ja katholisch gewesen. Mit Erlaubnis des Heiligen Offiziums

wurde die Eheangelegenheit vor dem Konsistorium zu V. anhängig gemacht (S. O. 27. Jänner 1928, A. A. S. XX, 75). Am 6. Mai 1930 erfolgte der Urteilsspruch unter der Formel: *constare de nullitate matrimonii in casu.* Ordnungsgemäß appellierte der defensor vinculi an die zweite Instanz, an das Metropolitangericht zu P. Die Sitzung war am 15. Mai 1931. Die zweite Instanz bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Da der defensor vinculi von einer weiteren Appellation abstehen zu können glaubte, erlangte das Urteil Rechtskraft. Die Ehe zwischen Karl, der unterdessen katholisch geworden war, und Antonie wurde am 31. Mai 1931 eingesegnet.

Ist das Urteil richtig? *Es muß mit einem „Ja" geantwortet werden, wenn Berta beim Abschluß der Ehe als „Katholikin" im Sinne des can. 1099, § 1, galt; dagegen müssen wir mit einem „Nein" antworten, wenn Berta im besagten Augenblick als Nicht-Katholikin galt im rechtlichen Sinne des can. 1099.*

Die erste Instanz betrachtete Berta *als Katholikin, welche unter die Form des can. 1099, § 1, n. 2°, fiel.* Die Begründung des Urteils war folgende: *Berta kann nicht als nata ab acatholicis im Sinne des can. 1099, § 2,* betrachtet werden. Die Gründe sind folgende: I° can. 6, 4° bestimmt: „In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum." Nun aber, so fahren die Richter weiter, betrachtete schon das alte Recht Berta als Katholikin. Das Dekret „Ne temere", das für den Kodex vorbildlich war, und das im Zweifelsfalle zur Erklärung des can. 1099 herangezogen werden muß (can. 6, 3°), trifft in n. XI, § 1 und 2 folgende Bestimmung: Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint), quotiens inter se sponsalia vel matrimonium ineant. § 2: Vigent quoque pro iisdem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus sponsalia vel matrimonium contrahunt. II° S. C. C. faßt in ihrer Erklärung des Dekretes „Ne temere" (1. Februar 1908 ad V.) die *„catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam, etiam juvenili vel infantili aetate transierunt",* als Katholiken, die an die Form gebunden sind; eine Dispens wird abgeschlagen (ad VI). III° Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911 (A. A. S. III, 163 f.) erklärt das Dekret „Ne temere" (art. XI, § 1) und spricht von solchen „qui *a genitoribus acatholicis* nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi adoleverunt". Unter *„genitores* acatholici" ist das *Elternpaar* zu verstehen. Also sind die acatholici in can. 1099, § 2 *ein nicht-katholisches Ehepaar.* IV° Auch das neue Recht verlangt diese Interpretation. Can. 18

bestimmt: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam." Der Text von can. 1099, § 2 lautet also: „item ab acatholicis nati." Der Plural „acatholici" bedeutet nach der römischen Jurisprudenz *zwei:* Numerus pluralis non potest verificari in numero singulari (S. R. R. Decis. 622, n. 4, P. 1 in Recentioribus). Numerus pluralis non est contentus uno (l. c. Decis. 192, n. 13, P. 8). Unde verba emissa in numero plurali *debent* praedicari de pluribus (l. c. Decis. 138, n. 7, P. 17). Et *saltem duo* comprehendere (Decis. 282, n. 16, P. 9, t. 1 et Decis. 240, n. 3, P. 13). Diese Auffassung wird gestützt durch die Erklärung S. C. C. vom 28. März 1908 ad III. folgenden Inhalts: Exceptionem (inductam per C. Provida) valere tantummodo *pro natis in Germania.* Daraufhin wurde angefragt; num responsum ita sit intelligendum, ut *quovis in casu ambo conjuges* debeant esse nati in Germania. Die Antwort vom 18. Juni 1909 lautete: *affirmative.* Also bedeute **„nati** in Germania" **zwei** Personen. Will der Gesetzgeber *nur eine Person,* so gebraucht er den *Singular.* Deutlich geht dies hervor aus der Entscheidung vom selben 18. Juni 1909 ad III. Die Frage lautete: num saltem *natus* in Germania cum *nato* in regno Hungariae mixtum matrimonium valide ineat. Die Antwort war: negative. Also bedeutet *nati* in Germania: *ambo* conjuges; *natus* in Germania: unus conjux. Die Richter führten zum Vergleich noch einige Canones an: can. 1060 hat den klaren Unterschied zwischen Plural und Singular: ne matrimonium ineatur inter *duas personas* baptizatas, quarum *altera* sit catholica, *altera* vero sectae haereticae aut schismaticae adscripta. Can. 1061, § 1, n. 2°: conjux *acatholicus,* conjux *catholicus, uterque* conjux (can. 1062; 1070; 1074). V° Auch der Kontext, so heißt es weiter in der Motivierung des Urteils, verlangt die bereits gegebene Erklärung. Denn unmittelbar geht voraus: *acatholici* sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam. Unter *acatholici* sind hier sicher *zwei* Nicht-Katholiken verstanden; denn sobald von diesen acatholici einer catholicus ist, so fällt er unter die Form des § 1, n. 2°. Eine *Ausnahme,* also strictae interpretationis machen die *baptizati in Ecclesia catholica, sed nati ab acatholicis* u. s. w. Diese baptizati werden als acatholici betrachtet. Diese Ausnahme kann nur einen Sinn haben, wenn das Elternpaar nicht-katholisch ist; denn ein Kind aus *gemischter Ehe,* das zudem noch in der katholischen Kirche getauft wurde, ist doch als *katholisch* zu betrachten. Auf solche Kinder erhebt die Kirche ein besonderes Recht, zumal wenn die katholische Erziehung zugesichert wurde (can. 2319). VI° Endlich beriefen sich die Richter auf die doctrina vigens, welche die Worte des can. 1099, § 2 *ab acatholicis nati* in diesem Sinne versteht: Kinder, die von einem nicht-katholischen *Ehepaar* ab-

stammen. Da die Sentenz von einer Zitation der Autoren absah, möchte ich doch zur Illustration des Kasus einige zu Worte kommen lassen. Cappello, de matrimonio (ed. 2) n. 701, 3° schreibt: „Habendi sunt *ab acatholicis nati* in § 2, can. 1099 etiam illi qui ab infidelibus nati sunt. Nati ex *mixtis* nuptiis *non* sunt ab *acatholicis* nati, ne quidem si pars acatholica a fide defecerit." Von den Autoren in lateinischer Sprache sind noch zu erwähnen: De Smet, de spons. et matr. (ed. 4) I. n. 140; Vlaming, Jus matrim. (ed. 3), vol. II, n. 599, nota 4, Wernz-Vidal, de matrim. n. 552, b); Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 2) vol. II, n. 407. 2° Von deutschen Autoren möchte ich erwähnen: Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 652; sehr deutlich redet Linneborn, Grundriß des Eherechtes (ed. 2—3), S. 339: Die offenbar viel zahlreicheren Fälle, in denen die Kinder aus *gemischten* Ehen zwar katholisch getauft, dann aber . . . . nicht mehr katholisch erzogen wurden, sind nicht hierher zu beziehen. Solche Personen gelten als *„Katholiken"* in dem Sinne des can. 1099, § 1, n. I° und bleiben an die katholische Eheschließungsform gebunden. Man vergleiche noch Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, S. 322; Schäfer, Eherecht (ed. 8—9, S. 271. Andere Autoren sind noch erwähnt in „Apollinaris", vol. III. (1930), p. 603.

Die zweite Instanz zu P. bestätigte, wie bemerkt, die Sentenz der ersten Instanz, obwohl unterdessen eine *authentische* Erklärung zu den Worten: ab *acatholicis* nati abgegeben worden war. Es wurde der Interpretationskommission der Zweifel vorgelegt: An *ab acatholicis nati,* de quibus in canone 1099, § 2, dicendi sunt etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071. Die Antwort vom 20. Juli 1929 lautete: *affirmative* (A. A. S. XXI [1929], p. 573). Die Motivierung des Urteils war folgende: Diese authentische Erklärung ist ohne allen Zweifel eine *declaratio extensiva,* welche nach can. 17, § 2 *„non retrotrahitur"*. Also galt Berta beim Abschluß der Ehe als *Katholikin,* welche nach can. 1099, § 1, n. 2 an die kirchliche Form gehalten war. Die zweite Instanz stützte sich bei Annahme einer declaratio extensiva sowohl auf die gewichtigen Gründe der ersten Instanz, welche Berta für eine Katholikin erklärte als auch auf die wenigen Autoren, welche bereits zu der authentischen Erklärung Stellung genommen hatten. Solche Autoren sind: Creusen, der ganz klar diese declaratio als *„interprétation extensive"* bezeichnet (Nouvelle Revue Théologique, 1930, p. 66); ferner Vermeersch-Creusen in Epitome (ed. 4) II., n. 407; Hecht in „Jus Pontificium", vol. X. p. 36: „Quae *extensio* (ad filios natos ab alterutro parente acatholico) decreta est die 20. julii 1929 ac die 2. septembris 1929 promulgata; unde viget inde a die 3. decembris 1929 (can. 17, § 2); qua de re plura habentur in elucubra-

tione mea apud ‚Theologie und Glaube' XXII, 1930, fasc. III." Was ist nun von diesen beiden Sentenzen zu halten? Was von der Ehe, die nach diesen Sentenzen geschlossen wurde?

Die Gründe, welche von den beiden Instanzen vorgebracht wurden, sind wirklich gewichtige Gründe. Die beiden Sentenzen müssen als ernst genommen werden. Aber kaum war die zweite Sentenz gefällt, kam eine neue Entscheidung in der nämlichen Frage. Es wurde folgendes Dubium vorgelegt: Utrum interpretatio diei 20. Julii 1929 ad canonem 1099, § 2 sit *declarativa an extensiva?* Die Antwort am 25. Juli 1931 lautete: *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad secundam. — (A. A. S. XXIII, 388.) Nach dieser Erklärung ist die Ehe Karl-Berta gültig; dagegen war die Ehe Karl-Antonie ungültig propter obstans impedimentum ligaminis.

Manche wird diese authentische Erklärung überrascht haben; aber nicht allen Kanonisten kam sie unerwartet. Denn schon früher gab es Kanonisten, die anderer Ansicht waren. Leitner in seinem Handbuch des katholischen Kirchenrechtes (Vierte Lieferung, 1921, p. 236 f.) dürfte vielleicht der Erste sein, welcher den tieferen Zusammenhang von § 2, can. 1099 mit den übrigen Bestimmungen und dem Geiste des Kodex erfaßte. Er schrieb: „Aber auch die Kinder aus *Mischehen*, welche nur durch die Taufe *vor* dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche einverleibt wurden, gelten im Sinne des can. 1099, § 2 als *Akatholiken,* vgl. can. 987 v. „Filii acatholicorum", verbunden mit der Entscheidung der C. C. d. 16. Oct. 1919, n. 13 (A. A. S. 11, 478)." Die Entscheidung ist folgende: Es wurde die Anfrage gestellt: „utrum ad normam canonis 987, impeditis adnumerandus sit is, cujus pater vel mater tantum est acatholicus, alter parens catholicus. Et quatenus affirmative, an etiam eo in casu, quo matrimonium mixtum datis cautionibus cum dispensatione in hoc vetito contractum fuit." Die Antwort lautete: „affirmative in omnibus." Allerdings fehlte es nicht an Autoren, welche diese analoge Anwendung der authentischen Erklärung auf can. 1099, § 2 zurückwiesen; denn die ratio legis sei in beiden Fällen eine andere (cf. Vermeersch-Creusen, Epitome l. c.). In der Erklärung von can. 1099, § 2 wurden m. E. zwei Versehen begangen: man betonte zu sehr den Plural: *ab acatholicis* nati und betonte zu wenig den Zusammenhang mit dem ganzen can. 1099. Zunächst ist zu bemerken, daß der *Plural* nicht beweiskräftig ist. Dies zeigt schon die eben erwähnte Erklärung vom 16. Oktober 1919, n. 13. Sodann drückt im Kodex der Plural nur die *unbestimmte* Zahl aus; *alle,* welche eine Ehe als Getaufte eingehen, müssen sich nach dem can. 1099 richten. Da nun *Tausende* voraussichtlich aus *gemischten* Ehen stammen, die eine Ehe eingehen wollen, so finden sich eben Tausende von Elternpaaren, wo der Vater *oder* die Mutter katholisch sind oder nicht-

katholisch; Tausende müssen aber im Plural ausgedrückt werden. Wird der Plural zu stark betont, kommen wir zu Konsequenzen, die nicht mehr haltbar sind. Ein Beispiel: Can. 1073 bestimmt: Invalide matrimonium attentant *religiosi* qui vota sollemnia professi sunt. Pressen wir den Plural: *religiosi,* dann ist die Ehe nur dann ungültig, wenn der Bräutigam und die Braut dem Ordensstand angehören; nach can. 490 drückt das Masculinum auch das Femininum aus bei Ordensleuten (cf. can. 1072; *clerici).* Ein klassisches Beispiel für die Bedeutung des Plural im Kodex, gerade mit Bezug auf unseren Fall, haben wir in can. 2375: *Catholici,* qui matrimonum *mixtum* . . . . inire ausi fuerint. Also die catholici (Plural) sind jeweils ein *einzelner* Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht. Ferner wurde zu wenig der Zusammenhang mit dem ganzen Kanon berücksichtigt. § 1 sagt bereits deutlich, daß *catholici* nicht ein katholisches Ehe*paar,* und *acatholici* ein nicht-katholisches Ehe*paar* bezeichnet; wie könnte sonst § 1, n. 2 erklären: *omnes* in catholica Ecclesia baptizati, si cum *acatholicis* . . . . matrimonium contrahant. Hier ist doch ganz deutlich unter „acatholici" nur die eine *Ehehälfte* verstanden; die andere *Ehehälfte* ist *katholisch;* sonst könnte von einer *gemischten* Ehe nicht die Rede sein. Das Argument, entnommen der Entscheidung der S. C. C.: *nati* in Germania = ambo nati in Germania, beweist das Gegenteil von dem, was es beweisen sollte. Denn der Offizial von München-Freising frug bei dem Heiligen Offizium an, ob diese Entscheidung vom 18. Juni 1909 (nati in Germania = ambo nati in Germania) rückwirkende Kraft habe; es wurde am 12. (13.) August 1914 geantwortet: negative. Also bezeichnete ursprünglich nati in Germania eine *einzelne Person,* die in Deutschland geboren wurde; es handelte sich bereits um eine declaratio *extensiva,* als nati in Germania den Sinn erhielt: *ambo* nati in Germania (cf. Jus Pontificium vol. X, p. 33 f.; Theol.-prakt. Quartalschrift 1930, S. 139). *Logisch* handelt es sich also um eine *declaratio non extensiva,* wenn die acatholici im Sinne von einem Elternpaar *gemischter* Religion genommen werden. Zu wenig, oder besser gesagt gar nicht, wurde § 1, n. 1, can. 1099 in Betracht gezogen. Dort heißt es, daß zur Form verpflichtet sind: omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, *licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint,* quoties inter se matrimonium ineunt. Was heißt *„deficere" ab Ecclesia?* Kann man von einem Kinde, das vor dem siebten Jahr oder dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche entfremdet wird, sagen: *defecit* ab Ecclesia? Ich meine *nicht.* Man vergleiche can. 88, § 3, 188, 4°, 1325, § 2. Also ist ein solches Kind nicht an die Form gebunden, gleichgültig, ob beide Eltern oder nur der eine Teil nichtkatholisch sind. Leitner hat bereits 1921 einen Gedanken ausgesprochen, der m. E. durchaus logisch ist, wenn man § 1, n. 1,

can. 1099 richtig interpretiert. Er schreibt l. c.: „Wenn auch der Buchstabe des can. 1099, § 2 (ab acatholicis nati) sich nicht auf die vor dem Vernunftgebrauch in der katholischen Kirche nur getauften, aber in der Häresie u. s. w. erzogenen Kinder *katholischer* Eltern bezieht, so gebietet doch der *Geist* des Gesetzes die Ausdehnung auch auf diese. Die Personen selbst sind schuldlos, ihre Eltern nicht selten auch, da sie vor dem Vernunftgebrauch der Kinder wegstarben, oder sonst das Erziehungsrecht verloren. Aber auch wenn die Eltern schuldbarerweise die Kinder der akatholischen Erziehung preisgaben, so träfe die Strafe die schuldlosen Kinder, nicht die schuldigen Eltern. Darum gilt die 88. regula juris in 6: Certum est quod is committit in legem, qui legis verba complectens contra legis nititur voluntatem. Wir halten die angeführte Ansicht für *begründet* (probabilis), erwarten aber eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles." Vergleicht man das „defecerint" des § 1, n. 1 mit der authentischen Erklärung vom 17. Februar 1930, so wird man die Auffassung von Leitner für berechtigt halten. Es wurde nämlich gefragt: An sub verbis *ab acatholicis nati,* de quibus in canone 1099, § 2, comprehendantur etiam nati ab apostatis. Die Antwort lautete: affirmative. Die römische Kurie nähert sich wieder der Auffassung, welche das Heilige Offizium am 6. April 1859 (Fontes C. J. C., n. 950) in der Antwort an den Bischof von Haarlem in Holland vertreten hatte: Unter den Begriff *„haeretici"* — soweit die forma contrahendi matrimonii in Betracht kam — fielen folgende Klassen von Getauften: 1° Illi, qui catholice baptizati, a pueritia nondum septennali, in haeresi educantur, ac haeresim profitentur. 2° Qui non tam in haeresi, quam ab haereticis educantur, nulla scilicet, vel vix nulla haereticae doctrinae instructione accepta, et cultu non frequentato, licet aliquoties participato; 3° Qui adhuc pueri in manus haereticorum incidentes, haereticae sectae adjunguntur; 4° Apostatae ab Ecclesia catholica ad haereticam sectam transeuntes; 5° Qui nati et baptizati ab haereticis, adoleverunt quin ullam solemnem haereseos professionem emiserint, ac veluti nullius religionis. Hatte das Dekret „Ne temere" diese Auffassung verlassen, so lenkte bereits die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März (A. A. S. III, 163 f.) in die mildere Auffassung ein.

Zwei Fragen möchte ich nur kurz streifen: muß „apostata" im strengen Sinn des can. 1325, § 2 genommen werden (si a fide christiana totaliter recedit, apostata) oder im weiteren Sinne (qui deficit a fide *catholica)*? Mir scheint im weiteren Sinn (can. 1099, § 1, n. 1: deficere ab Ecclesia catholica; 1065: fidem catholicam abjicere; 646: apostatae a fide catholica; 188: 4°: a fide catholica deficere.) Man vergleiche noch die Entscheidung für Haarlem, n. 4. Wichtiger ist die zweite Frage: ist der Ausdruck: nati ab acatholicis, nati ab apostatis so zu verstehen, daß zur

Zeit der *Geburt* wenigstens der eine Elternteil schon acatholicus oder apostata war oder genügt dem Gesetze, wenn zur *Zeit der Eheschließung* des „natus ab acatholicis aut apostatis" ein Elternteil nicht-katholisch oder Apostat war? Maroto (Apollinaris l. c., p. 613) schreibt: „Tertium de distinctione adhibenda inter alios et alios filios apostatarum; dubium namque respicit eos, qui ab apostatis nati fuerint, *postquam* parentes ab Ecclesia catholica defecerint seu apostatae jam evaserint ac proinde dici queant *acatholici;* minime autem respicit alios filios natos ante apostasiam parentum, siquidem isti filii dici nequeunt *ab acatholicis nati,* parentes enim tempore nativitatis eorum adhuc erant catholici. Für die zweite Ansicht könnte folgender Grund geltend gemacht werden: Es handelt sich um die *Eheschließung.* Wenn der Ehekandidat eben zur Zeit der *Trauung* (zivil oder in einer anderen nicht-katholischen Religionsgenossenschaft) der Sohn eines Andersgläubigen ist und vor dem 7. Lebensjahr in einer nicht-katholischen Kirche aufwuchs, so könnte ihm, der favor des can. 1099, § 2 zugute kommen. Der Grund ist folgender: die Exemption a forma contrahendi matrimonii ist ein *favor* juris; wer an die Form gehalten ist, von dem heißt es: tenetur, adstrictus (can. 1099); bei dem exempten: non tenetur (cf. can. 12, 19; 1094). Der favor des can. 1099, § 2 ist *nicht propter apostasiam parentum, sondern propter ipsos natos* ex apostatis. Wenn nun *in odiosis* die Söhne, welche *vor* dem Delikt des Vaters geboren werden, nicht gestraft werden propter delictum patris, so sind *in favorabilibus* die Kinder von Apostaten Kinder derselben *(nati ab apostatis),* auch wenn sie vor der Apostasie geboren wurden (cf. S. R. R. Decis. 366, n. 14, P. XI Recentiorum). Lex enim favet, quantum potest *filiis* (S. R. R. Decis. 264, n. 13, P. t. 1 Recent.) deshalb „filii *legitimati sunt vere et proprie filii,* et habentur ex juris censura, *ac si de legitimo matrimonio essent nati* (Decis. 60, n. 1, P. III, Dec. 182, n. 9, P. 15 Recent.); etiamsi aliud matrimonium illo medio tempore intercesserit (Decis. 134, n 10, P. 16 Recent.; cf. Decis. 647, n. 45, P. 19, t. 2; 309, n. 15, P. 10; Decis. 317, n. 11, P. 9, t. 1 Recent.). Die erste Ansicht ist auf jeden Fall sicherer.

Die zweite Entscheidung, welche die erste authentische Erklärung als interpretatio *declarativa* ausgab, dürfte für manche überraschend gekommen sein. Doch war sie bereits durch das Heilige Offizium vorbereitet gewesen. Denn am 24. Juli 1929 — also vier Tage nach der ersten authentischen Erklärung vom 20. Juli 1929 — gab das Heilige Offizium dem Bischof von Limburg die Nachricht, daß die Ehe des Jakobus R., der nach dem Tode seiner katholischen Mutter von seinem protestantischen Vater vor dem 7. Jahr dem Bekenntnis seines Vaters zugeführt wurde, und *1921* mit der Protestantin Johanna G. sich in der

protestantischen Kirche verehelichte, gültig sei. (Periodica 1929, S. 252.)

Ein geradezu tragischer Fall dieser Art spielte in der Diözese St. Louis in Amerika. Sophie stammte von einer katholischen Mutter und einem nicht-katholischen Vater ab. Sie wurde so ohne alle Religion von der verbitterten Mutter aufgezogen, daß Sophie überhaupt nicht wußte, daß sie getauft war. Im Jahre 1922 heiratete sie einen Protestanten, von dem sie sich 1926 wieder scheiden ließ. In der Absicht, einen Katholiken zu heiraten, bemühte sie sich um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe. Die Kurie von St. Louis hätte die Ehe auf Grund der Ansicht der Autoren (nati ab acatholicis = nati a duobus acatholicis) für nichtig erklärt, wenn nicht unterdessen die Entscheidung vom 20. Juli 1929 ergangen wäre. Da die Behörde in St. Louis zweifelte über die Tragweite der Entscheidung, legte sie der Kommission für die Erklärung des Kodex die Frage vor, ob es sich um eine interpretatio extensiva handle. Da die Antwort auf sich warten ließ, wandte sich der Bischof direkt an das Heilige Offizium, um die Streitfrage zu klären. Unter dem 9. Juni 1931 erklärte das Heilige Offizium die erste Ehe von Sophie für gültig. Am 25. Juli 1931 gab die Kommission die Erklärung über die interpretatio *declarativa ab* und bestätigte damit die Entscheidung des Heiligen Offiziums (cf. Periodica 1932, p. 14.)

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß bei der Römischen Kurie die Tendenz besteht, den can. 1099, § 2 möglichst weit zu fassen, um möglichst vielen Ehen die Gültigkeit zu sichern, welche durch die Eheschließungsform in Frage gestellt wird.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wann und wie die gerichtliche Berufung angemeldet, beziehungsweise eingeführt werden kann.) Im vorausgegangenen ersten Hefte dieser „Theologisch-praktischen Quartalschrift", S. 142 ff., wurde ein Fall der gerichtlichen Berufung des Ehebandsverteidigers der ersten Instanz besprochen; im Anschlusse an denselben mögen hier noch zwei weitere Fragen, die vom praktischen Interesse sein könnten, erörtert werden.

Wie es aus dem mitgeteilten Wortlaute der Berufung des Ehebandsverteidigers zur Genüge hervorgeht, ist das erstinstanzliche Urteil, gegen welches die erwähnte Berufung gerichtet ist, mit dem Datum vom 28. April 1928 versehen, während die Berufung selbst den 12. April 1928 als Datum trägt. Gewiß merkwürdig! Man würde doch erwarten, daß die Berufung ein späteres Datum tragen werde als das Urteil, gegen welches sie gerichtet ist; aber der Fall ist gerade umgekehrt. Wie ist dies möglich? Hat der Ehebandsverteidiger aus irgendeinem Grunde et-

wa im voraus appelliert? Oder wie läßt sich diese Ungereimtheit in der Datierung des Urteils und der Berufung erklären?

Die Sache, wie sie sich aus den Prozeßakten mehr oder weniger klar ergibt, ist einfach folgende: der Ehebandsverteidiger hat an der Sitzung des Richterkollegiums, von welcher can. 1871 spricht, teilgenommen und sofort nach der Fällung des Urteils, d. h. nach der Abstimmung, erklärt, appellieren zu wollen. Darüber wurde aber vom Notar kein Akt verfertigt, wie es sonst bei mündlicher Berufung sofort zu geschehen hat (can. 1882, § 1), sondern die Willensäußerung des Ehebandsverteidigers wurde einfach im Sitzungsprotokolle des Kollegialgerichtes vermerkt. Ist der Ehebandsverteidiger, beziehungsweise ist das Gericht nach den Vorschriften des Kodex vorgegangen?

Was die Beratung der Richter anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß dieselbe eine rein interne Angelegenheit des Richterkollegiums ist; demnach nimmt weder der promotor iustitiae noch der defensor vinculi noch der actuarius oder notarius an ihr teil (Vergl. can. 1871; Roberti, De processibus, vol. II/1, pag. 181, und Apollinaris 1928, pag. 188). Ohne Zweifel können aber alle drei, selbstverständlich ohne jedwede Beteiligung an der Fällung des Urteils selbst, von den Richtern zu der Beratungssitzung zugelassen werden; denn dies ist nirgends, direkt oder indirekt, verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit des Urteiles. Aber ein Recht, an der Beratungssitzung teilzunehmen, haben sie nicht. Von allen ist der Notar bei dieser Sitzung am allerwenigsten notwendig; er hat ja in ihr gar nichts zu tun, nicht einmal einen Akt zu verfertigen oder zu unterschreiben. Dagegen kann die Anwesenheit des promotor iustitiae oder des defensor vinculi allenfalls tunlich sein; das Richterkollegium kann oder könnte wenigstens beide, wenn sie am Prozesse beteiligt sind, um ihre Meinung in diesem oder jenem Zweifel noch angehen (Wernz-Vidal, De processibus I, pag. 530; vgl. dagegen can. 1866, § 1!), obwohl die Beratungssitzung vom Rechte eigentlich nicht dazu bestimmt ist und obwohl der defensor vinculi wie auch der promotor iustitiae nach der conclusio in causa und vor der Beratung des Richterkollegiums alles, was sie für notwendig oder zweckdienlich erachten, vorzubringen haben. (Vgl. can. 1863; Roberti, De processibus, vol. II/1, pag. 162—2; Eichmann, Das Prozeßrecht des CIC, S. 170/1.) Vom defensor vinculi heißt es ausdrücklich, daß er das Recht hat, als letzter gehört zu werden (can 1984). Es ist demnach die Ansicht derjenigen Offiziale und Richter, die da meinen, daß der Ehebandsverteidiger zur Beratungssitzung, in welcher das Urteil gefällt werden soll, unbedingt beigezogen werden müsse, nicht richtig; er kann nur, muß aber nicht beigezogen werden.

Nimmt der Ehebandsverteidiger, eingeladen vom Richterkollegium oder auch nicht eingeladen, an der Beratungssitzung

teil, so entsteht die Frage, ob er nach der Fällung des Urteils sofort appellieren, d. h. seine Berufung schriftlich oder mündlich, anmelden kann. Wir antworten auf diese Frage mit nein; denn 1. er hat kein Recht der Sitzung beizuwohnen, somit hat er auch kein Recht, in dieser Sitzung irgendwelchen rechtlichen Schritt zu tun, wie es die Anmeldung der Berufung ist; 2. nach can. 1986 hat er „intra legitimum tempus" zu appellieren, dieses legitimum tempus beginnt aber nach can. 1881 für die Berufungsanmeldung erst mit der Kenntnis der Urteilsverkündigung (a notitia publicationis sententiae) und nicht schon mit der Urteilsfällung; 3. mündliche Berufungsanmeldung ist nach can. 1882 in der Regel nur dann zulässig, wenn das Urteil öffentlich verlesen worden ist (§ 1), sonst ist sie schriftlich zu machen, ausgenommen den Fall des can. 1707, § 2; 4. geschieht die Berufungsanmeldung mündlich, so hat sie der Aktuar sofort zu Protokoll zu nehmen. Und da nach can. 1884, § 1, der Berufungseinführung eine Abschrift des Urteils und der Berufungsanmeldung, nicht aber eine Abschrift des Sitzungsprotokolles beizulegen ist, so soll die Berufungsanmeldung, wenn sie mündlich geschieht, nicht einfach im Sitzungsprotokolle vermerkt werden, vielmehr soll das Protokoll mit der Berufungsanmeldung separat verfaßt werden. — Hält man sich die eben angeführten vier Punkte vor Augen, so muß man sagen, daß im Falle, der hier besprochen wird, der Ehebandsverteidiger samt dem Gerichte den Vorschriften des Kodex gemäß nicht vorgegangen ist.

Ist aber die Berufung des Ehebandsverteidigers in dem hier besprochenen Falle deshalb ungültig, d. h. ist sie derart, daß sie der Oberrichter unbedingt abweisen müßte? Diese Frage hängt mit der zweiten soeben zu erörternden zusammen, nämlich wie die Berufung beim Oberrichter eingeführt werden kann. Die Lösung beider Fragen wurde bereits im vorausgegangenen ersten Hefte wenigstens angedeutet.

Zwei Wege stehen dem Ehebandsverteidiger für die Berufungseinführung beim höheren Gerichte offen; entweder geht er genau nach dem Kodex vor, so nämlich, daß er seine Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist beim Unterrichter anmeldet und hierauf, nach Erhalt einer Abschrift des Urteiles und der Berufungsanmeldung, sie direkt beim Oberrichter einführt, oder er meldet zunächst seine Berufung beim Unterrichter an und übermittelt diesem innerhalb der weiteren 30 Tage den Akt der Berufungseinführung, worauf das Untergericht alle vorschriftsmäßig hergestellten Akten samt der Berufungsanmeldung und der Berufungseinführung sowie dem Urteil, im Original oder in einer Abschrift, an das Obergericht schickt. Diese Art und Weise der Berufungsdurchführung ist nämlich nirgends verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit; sie scheint die gerichtliche Praxis, meistens in unseren Gegenden, einzuhalten.

Allerdings kann es dabei vorkommen, daß die ganze Berufung samt den Prozeßakten im Archiv des betreffenden Untergerichtes verbleibt, welche Gefahr im Falle der direkten Berufungseinführung beim Oberrichter ausgeschlossen wird.

Wenn nun der Ehebandsverteidiger diese letzte Art und Weise der Berufungsdurchführung wählt und seine Berufung nicht direkt, sondern vermittelst des Gerichtes, dessen Hilfsorgan er ist, beim höheren Gerichte einführt, so kann er sich das Verfahren noch etwas vereinfachen: er kann nämlich von einer separaten, innerhalb von zehn Tagen vorzubringenden Berufungsanmeldung absehen und nur den Akt, mit welchem die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils angerufen wird, d. h. die Berufungseinführung selbst und allein seinem zuständigen Gerichte vorlegen. Damit ist ja schon implicite gesagt, daß er appellieren will und mehr braucht die Berufungsanmeldung nicht zu enthalten; die Berufungseinführung ist zugleich Berufungsanmeldung. Das legitimum tempus in diesem Falle ist aber nicht die Frist von 30, sondern die von 10 Tagen nach der Kenntnis der Urteilsverkündigung.

Daß dieses — sagen wir — vereinfachte Verfahren der Berufungsdurchführung zugelassen werden kann, ist gewiß; denn wie im vorigen Hefte dieser „Quartalschrift" dargetan wurde, sind alle drei Teile, aus welchen die gerichtliche Berufung nach can. 1884, § 1, besteht, unter der Strafe der Nichtigkeit des Prozesses in der höheren Instanz nicht notwendig. Am wenigsten ist eine besondere, separate Berufungsanmeldung notwendig, es genügt vielmehr, daß sie implicite geschieht. Somit kann das oben geschilderte, vereinfachte Verfahren zugelassen werden, muß es aber nicht. Und was hier direkt vom Ehebandsverteidiger ausgesagt wurde, gilt in gleicher Weise für die klagenden oder geklagten Parteien; auch sie können ihre Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim iudex a quo anmelden und dann innerhalb von weiteren 30 Tagen den Akt mit der Berufungseinführung bei demselben iudex a quo einreichen. Sie können aber auch implicite, durch den Akt, mit welchem sie die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils anrufen, innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim Unterrichter anmelden. Wann die Prozeßakten samt der Berufungsanmeldung, die zugleich und explicite Berufungseinführung ist, beim höheren Gerichte eintreffen, ob vor oder nach Ablauf von 30, beziehungsweise 10 Tagen, ist dann gleichgültig. — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Antwort auf die erste oben gestellte Frage; die Berufung des Ehebandsverteidigers im angeführten Falle, beziehungsweise das Verfahren, welches auf Grund dieser Berufung in der zweiten Instanz durchgeführt wurde, ist nicht ungültig.

Über diese hier mitgeteilte und etwas vereinfachte Berufungsdurchführung schweigen, soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, die Kanonisten; eine rühmliche Ausnahme macht hierin der einzige Curinaldi S. J., Professor des Kirchenrechtes in Sarajevo, in seinem kroatisch geschriebenen Handbuch des kirchlichen Eheprozesses (Split, 1930, S. 135).

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Bination an einem Wochentage zum Zweck der Konsekration von Partikeln.) In einem größeren Industrieort mit scharfen weltanschaulichen Gegensätzen wird zur österlichen Zeit eine achttägige Volksmission abgehalten. Dank der guten Vorbereitung der Mission durch den Pfarrklerus sind schon am ersten Tage die Predigten gut besucht und man erhofft sich besten Erfolg. Am dritten Tag der Mission ist Kinderkommunion angesetzt. Um 8 Uhr beginnt der Priester Fabius in der mit Kindern dicht gefüllten Kirche die Kommunionmesse. In gehobener Stimmung hält er nach seiner Kommunion eine Ansprache an die Schulkinder. Seine Begeisterung aber ist mit einem Schlage vernichtet, als er nach der Ansprache das Ziborium dem Tabernakel entnimmt und bemerkt, daß viel zu wenig Hostien vorhanden sind. Bei der Sorge um so viele Dinge, wie sie eine Volksmission mit sich bringt, hatte man vergessen, Partikeln zur Kinderkommunion zu konsekrieren. Fabius stellt das Ziborium zurück, beendet die Messe und berichtet in der Sakristei den anwesenden Priestern von dem peinlichen Übersehen. Der Fall wird schnell besprochen und man kommt darin überein, daß Fabius noch einmal zelebrieren und zwar, um Zeit zu gewinnen, trotz des Offiziums duplex minus das Meßformular „In Missis quotidianis defunctorum" nehmen soll. Gleichzeitig soll ein Priester die Kanzel besteigen und die Anwesenden über das Geschehene aufklären. Sofort aber nach der Wandlung sollen dann zwei Priester mit der Ausspendung der Kommunion beginnen, während Fabius die Messe fortsetzt. Fabius fügt sich zwar dem Drängen seiner Mitbrüder, will sich aber über die Bination nicht beruhigen lassen.

Bei Lösung dieses Falles sind zwei Fragen zu behandeln:

1. Ist es angesichts der in diesem Falle geschilderten Lage erlaubt, an einem Wochentage nach Bruch des jejunium naturale zu binieren?

2. Wie hätte Fabius am besten gehandelt?

Ad 1.

Cod. jur. can. (can. 817) sagt: Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera aut etiam utramque, extra missae celebrationem, consecrare. Es ist daher nie erlaubt, außerhalb der Messe zu konsekrieren, nicht einmal

dann, um einem Sterbenden den Empfang des Viatikums zu ermöglichen. Insoferne war die Entscheidung: Fabius soll nocheinmal zelebrieren, sicher richtig.

War aber die Zelebration einer zweiten Messe durch Fabius erlaubt? Fabius ist nicht mehr nüchtern und noch dazu ist ein Wochentag. Unter welchen Umständen eine Bination nach Bruch des jejunium naturale an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, ist in dieser Zeitschrift, 84. Jahrgang, S. 586 ff., behandelt worden. Läßt sich aber eine derartige Erlaubnis auch für Wochentage denken? Für allgemein erlaubt gilt die Bination auch an Wochentagen, wenn es sich darum handelt, einem Sterbenden das Viatikum zu spenden. So schreibt Noldin-Schmitt: „Si conficiendum est viaticum morituro deferendum, binare potest et debet sacerdos, qui adhuc est ieiunus i. e. qui post consecrationem et ante sumptam purificationem moneatur: immo probabiliter id potest etiam sacerdos, qui non sit ieiunus" (De sacramentis[17] n. 208).

Sollte das wirklich der einzige denkbare Grund sein, der eine Bination an Wochentagen, selbst nach Bruch der Nüchternheit, erlaubt macht?

Die Aufzählung der Entschuldigungsgründe ist in den Lehrbüchern der Moral selten taxativ. Häufiger ist eine taxative Aufzählung von Gründen in Rechtsbüchern zu finden. Die Moraltheologie muß aber weit mehr als ein Rechtskodex die Vorkommnisse des Lebens in den Bereich ihrer Beurteilung ziehen. Kein einziges Lehrbuch der Moraltheologie kann alle Variationen, die möglich sind, berücksichtigen. Es bleibt oft nichts anderes übrig, als den neuen Fall nach allen Seiten hin zu prüfen und die richtigen Moralprinzipien in Anwendung zu bringen. Da es sich im vorliegenden Fall nur um die Erlaubtheit und nicht um die Gültigkeit der Konsekration handelt, darf man sich an die Meinung halten, die vere et solide et certe probabilis ist und das in diesem Falle umsomehr, da durch die Bination schweres Ärgernis verhütet wird.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die kirchliche Praxis in diesem Punkte belehrt uns, daß früher auch an Wochentagen mitunter propter utilitatem spiritualem biniert wurde, namentlich an Wallfahrtsorten bei Ankunft von Wallfahrerprozessionen, dann bei Ankunft des Landesherrn, des Bischofs oder des päpstlichen Legaten. Gegenwärtig wird das manchmal für Missionsorte gestattet, und gelegentlich bei Abhaltung eucharistischer Kongresse erlaubt. (Vgl. Prümmer, Manuale Theol. Mor. III[5], pag. 205, Anm. 449; A. A. S. XVI, [1924], 157.) Man sieht also, etwas Unerhörtes ist eine Bination an Wochentagen auch gegenwärtig nicht.

Auf zweifachem Wege läßt sich erweisen, daß Fabius erlaubterweise die zweite Messe zelebrieren darf:

1. Aus der Verpflichtung, schweres Ärgernis zu verhüten.
2. Durch Anwendung von Epikie.

Werden die Kinder ohne Kommunion nach Hause geschickt, so wird sich trotz aller Aufklärung schweres Ärgernis nicht verhüten lassen. Infolge der scharfen weltanschaulichen Gegensätze ist die Gefahr des Ärgernisses umso größer. Den Gegnern der Kirche ist ein solcher Vorfall immer erwünscht und sie versäumen nie, derartige Dinge zu ihrem Vorteil auszuschroten. Ein Teil der Schulkinder wird dann überhaupt ohne Osterkommunion bleiben und der Anlaß dazu ist ein menschlicherweise begreifliches, wenn auch bedauernswertes Versehen. Viele Eltern werden ihre Kinder ein zweitesmal nicht mehr zur Kommunion schicken. Fast in jedem Industrieorte kommt es vor, daß Kinder sich die Erlaubnis zum Sakramentenempfang unter Tränen von den Eltern erflehen müssen. Die Lage dieser Kinder wird nur erschwert. Diese Erwägungen allein reichen hin, um die Bination erlaubt zu machen.

In diesem Falle aber kann man auch, da kein ipso facto irritierendes und kein Naturgesetz im Wege steht, Epikie in Anwendung bringen. Die Epikie ist eine „interpretatio restrictiva legis, qua iudicatur, legem ad particularem aliquem casum ob speciales cirumstantias non se extendere“ (Noldin, De Principiis[12] n. 160) oder „benigna et aequa interpretatio non ipsius legis, sed mentis legatoris, qui praesumitur in aliquo casu particulari extraordinario suspendere legem latam, ex cuius stricta observatione aliquid nocivum vel nimis onerosum sequeretur“ (Prümmer, Manuale Theologiae Moralis I[5], pag. 154). Schon das Gesetzbuch Justinians sagt (D. I., 3, 17): „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.“ Achtet man auf die ratio legis der Canones 806, § 1, und 858, § 1, so ist die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber die Vorschriften der beiden Canones für den vorliegenden Fall sicher nicht in Anwendung bringen wollte, denn ihre Befolgung wäre nimis difficilis, onerosa, perniciosa. Zu oneros für den Priester und zu oneros für die Schulkinder. Es ist Volksmission. Wieviel hängt für die Pfarrseelsorge vom Gelingen der Mission ab! In Österreich ist je ein Halbtag für Beichte und Kommunion der Schüler schulfrei. Ein zweiter schulfreier Halbtag wird von der Schulbehörde wegen dieses peinlichen Versehens nicht so leicht zu erreichen sein. Kann man aber von den Kindern nun verlangen, daß sie das Opfer auf sich nehmen und vor Beginn der Unterrichtszeit zur Kommunion sich einfinden? Ein Teil wird der Forderung nachkommen, aber weit nicht alle. Namentlich bei Kindern, die einen weiteren Schulweg zurückzulegen haben, würde man auf schwer zu überwindende Hindernisse stoßen. Auch von der Weisung, die Kinder sollen am nächsten Sonntag ihre Osterpflicht erfüllen, ist nicht allzuviel zu erhoffen.

Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen Seelsorge und Schule in modernen Industrieorten zu kämpfen haben, der wird gestehen müssen: Faßt man alle Umstände, die in diesem Kasus zusammentreffen, ins Auge, so ist die Bination am Wochentage auch nach Bruch des ieiunium naturale als erlaubt anzusehen. Die Probabilität dieser Ansicht kann auch ein Rigorist nicht bezweifeln.

Fabius kann sich daher beruhigen.

Ad 2.

An dem Vorgehen des Fabius und an den Vorschlägen seiner Mitbrüder ist manches auszusetzen, wenn man auch alle Beteiligten von subjektiver Schuld freisprechen wird, da nicht lange Zeit zum Überlegen und rasches Handeln nötig war. Zunächst war es ein arger Mißgriff und Verstoß gegen die Rubriken, zur zweiten Messe das Formular in missis quotidianis defunctorum zu nehmen. Das war überdies noch unpraktisch, da sicherlich das Wechseln der Paramente mehr Zeit erforderte, als durch das kürzere Meßformular gewonnen wurde. Auch zur Feierlichkeit passen die schwarzen Paramente nicht.

Ferners ist nicht recht einzusehen, warum die Partikeln in der zweiten Messe schon gleich nach der Wandlung vom Altar genommen und ausgeteilt wurden. War nun einmal die Verzögerung gegeben, so kam es auf die wenigen Minuten bis zur Kommunion des Priesters auch nicht mehr an. Die Kommunion ist Opfermahl und dieses beginnt erst mit dem Kommunionempfang des Opferpriesters. Nur ein wirklich dringender Grund kann eine solche Störung der Liturgie rechtfertigen, und ein solcher Grund ist in unserem Falle nicht ersichtlich.

Das *richtige Vorgehen* wäre gewesen:

Als *Fabius* das Fehlen der Partikeln entdeckte, hätte er die Kinder und das anwesende Volk mit kurzen Worten vom Altare aufklären, die ablutio digitorum zur Bewahrung des ieiunium naturale nicht mehr im Kelche nehmen, sondern wie sonst bei Bination im Ablutionsgefäß vollziehen, hierauf die Messe zu Ende führen und unmittelbar die Binationsmesse, zu der er nach den obigen Ausführungen berechtigt war, anschließen sollen; selbstverständlich wieder nach dem Tagesformular und servatis rubricis, ohne Verkürzung oder Verstümmelung der Liturgie. Während der Binationsmesse konnte ein anderer der anwesenden Priester mit den Kindern Kommuniongebete verrichten oder geeignete Lieder singen lassen. Die ganze Feier dauerte dann eben eine kleine halbe Stunde länger, was gewiß keine große „Affäre" bedeutete.

Linz. *Dr August Bloderer.*

(Ein Hunde-Kasus.) Im Gastgarten eines an der Straße gelegenen Landwirtshauses sitzen vier Gäste. Einer von ihnen, Meleusippus, hat einen großen, frei sich bewegenden Hund bei sich, der auf den Namen Keleb hört, doch manchmal auch nicht. Da kommt friedlich des Weges eine Schafherde mit ihrem Schäfer und Hund gezogen. Keleb spitzt die Ohren. Ein Sprung und schon hat er ein Schaf erfaßt, dem er die scharfen Hundezähne so eindrückt, daß es verendet. Dann stürzt er auf den treuen Schäferhund los: ein gräßliches Hunde-Raufen entspinnt sich. Meleusippus gab und gibt sich alle Mühe, den wütenden Keleb von seinem Treiben abzubringen, allein umsonst. Die Kosenamen wie die Schimpf- und Fluchworte verhallen leer in der Luft. Auch der in kräftigen Schwung versetzte Hirtenstab des Schäfers verfehlt seine Wirkung: Keleb läßt nicht locker. Die raufenden Hunde geraten schließlich in den Gastgarten hinein und stürzen zum Tisch der Gäste. Der Tisch wankt und schwankt. In Bächlein fließt über ihn hin und von ihm herab das umgeschüttete Bier. Semmeln hüpfen am Boden hin, den die Scherben der herabgefallenen und zerbrochenen Biergläser bedecken. Unter den Hunden tritt jetzt Ernüchterung ein, schleunigst sucht der unterlegene Schäferhund das Weite. Unter den Menschen aber beginnt ein Streit: lebhaft wird disputiert, wer den Schaden zu tragen hat. Die Geschädigten verlangen vom Besitzer Kelebs Schadenersatz. Dagegen erhebt Protest Meleusippus, während Keleb von den ausgestandenen Strapazen und erlittenen Schlägen ausruht.

Vom moraltheologischen Standpunkt aus ist an den Grundsatz zu erinnern: nil volitum quin praecognitum. Wenn somit Meleusippus nicht wußte, daß Keleb derlei Allüren hat, wenn vielmehr der Hund bisher friedlich und gehorsam sich zu zeigen pflegte, trifft Meleusippus keine Schuld an der Entstehung des Schadens, zumal er alles aufgeboten hat, Keleb von seinem ungewohnten Treiben abzubringen. Demnach tritt in Kraft das Axiom: res perit domino. Der Besitzer der Herde hat den Verlust des Schafes zu tragen, der Wirt den Verlust der Gläser und die Tischrunde den des kostbaren Nasses.

Wenn jedoch Meleusippus die Angriffs- und Rauflust seines Hundes kannte, wenn er wußte, daß vor ihm nichts sicher ist, daß der wütende Keleb sich durch nichts mehr beirren läßt, hat Meleusippus den ganzen Schaden, der erwachsen ist, zu ersetzen. Denn er trägt dann die Schuld an der Herbeiführung des Schadens, weil er Keleb nicht an der Leine führte und ihm keinen Maulkorb anlegte.

Doch können die Beschädigten sich auf die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes (§ 1320 des a. b. G.-B. für Österreich; § 833 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deut-

schen Reiches) berufen und deren Beachtung gerichtlich durchsetzen, falls der Hundebesitzer es nicht kluger Weise vorzieht, ihnen sogleich nachzukommen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.) In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929) erschien S. 343 ff. ein Kasus mit der Überschrift: *Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.* Es wurde die Frage aufgeworfen, ob noch die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. gelte, die also lautete: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis,* ut inde hujus exemptio propter contractus individuitatem communicata maneat et alteri." Der Artikel vertrat die Ansicht, daß diese Bestimmung durch den Kodex ihre Kraft verloren hat. Diese Auffassung hat ihre offizielle Bestätigung gefunden. Im Jänner frug der Apostolische Präfekt, Mons. Franz Hennemann bei der Kommission für die authentische Erklärung des Kodex an, ob die Bestimmung vom 16. September 1824 noch gelte. Die Kommission gab das dubium an das Heilige Offizium weiter, das also antwortete: „*negative,* i. e. Sancta Sedes, dispensando super impedimento disparitatis cultus, *non* intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars acatholica. Quam sententiam SSmus Pontifex adprobavit." Die Antwort sandte die Propaganda unter dem 20. Mai 1931 an den Apostolischen Präfekten. (Periodica 1932, p. 16 sq.)

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Über Volksmissionen und Seelsorgsaushilfen.) Wiederholt war in diesen Blättern ausführlich die Rede von den Volksmissionen. Diesmal über ein Kapitel, das den Seelsorgspriestern und den Missionären in gleicher Weise am Herzen liegt.

Die Ordenspriester vor allem pflegen Aushilfe in der Seelsorge zu leisten und die sogenannten Volksmissionen abzuhalten. Es sind auch Welt- und Ordensklerus gewissermaßen auf einander angewiesen; dem Seelsorgsklerus ist die Aushilfe sehr erwünscht und manchmal sogar notwendig, anderseits leben ganze Ordenshäuser von den Diensten, die sie dem Seelsorgsklerus leisten. Es herrscht auch im allgemeinen zwischen beiden Ka-

tegorien von Priestern ein gutes Einvernehmen, zum Teil sogar ein herzliches Verhältnis. Beide Teile sind miteinander zufrieden. Dennoch dürften den Seelsorgern einige Winke über dieses Kapitel willkommen sein. Die österreichische Sektion der großen deutschen Volksmissionäre-Vereinigung „Missions-Konferenz" legt zu diesem Zwecke einige Gedanken vor, die auch von den Ordensoberen der missionierenden Orden Österreichs einstimmig gutgeheißen wurden.

Vorausgeschickt sei, daß sich die folgenden Ausführungen in erster Linie auf die Abhaltung von Volksmissionen beziehen, aber in ihrer Weise auch für andere Seelsorgsaushilfen Geltung haben.

1. Der neue Cod. jur. can. bestimmt im can. 1349, § 1: „Ordinarii advigilent, ut saltem decimo quoque anno, sacram quam vocant missionem ad gregem sibi commissum habendam parochi curent." Daß diese Vorschrift nicht bloß für die Pfarreien von Weltpriestern gilt, betont § 2: „Parochus etiam religiosus in his missionibus instituendis mandatis ordinarii loci stare debet."

Obwohl diese Vorschrift des Kodex auch von den hochwürdigsten Bischöfen eingeschärft wurde und im großen und ganzen gewissenhaft eingehalten wird, sei doch noch ein Wort über die Berechtigung der Volksmissionen in unserer Zeit gesagt. Daß der erst in unseren Tagen entstandene Kodex die Abhaltung von Missionen in regelmäßigen Zeitabständen geradezu befiehlt, dürfte schon als klarer Beweis für ihre Wichtigkeit auch in unserer Zeit gelten. Ebenso dürfte bekannt sein, wie das heilige Vorbild des modernen Pfarrseelsorgers, der heilige Johannes Vianney, über die Volksmissionen gedacht hat. Wie sein neuester Biograph schildert, hatte der heilige Pfarrer von Ars in seinem letzten Lebensabschnitte außer für seine pfarrliche Seelsorge nur mehr Interesse für die Förderung der Volksmissionen. Opportune und importune sammelte er für die Stiftungen von solchen Volksmissionen; der Tag, an dem wieder ein solcher Stiftungsbetrag voll wurde, war für ihn ein wahrer Festtag. „Ich werde geizig", so erklärte er, „für die Volksmissionen". Es gelang ihm zu seiner größten Freude solche Volksmissionen an 200 Pfarrorten zu stiften. So hat der heilige Seelsorger vor 70 und 80 Jahren die Volksmission eingeschätzt. Sie verdient ihre hohe Einschätzung noch heute. Noch immer hat sie auch im schwierigsten Seelsorgssprengel die relativ größten Erfolge aufzuweisen. Meistens gelingt es selbst in Städten und Industrieorten Erfolge zu erzielen, die über die Erwartungen der Ortsseelsorger weit hinausgehen, während in den Landgemeinden mit halbwegs religiöser Bevölkerung die Volksmission auch heute noch die Totalität der Bevölkerung erfaßt. — Falls die Missionäre und die Ortsgeistlichkeit tüchtig zusammen-

arbeiten, erfüllt die Volksmission auch heute ihre Aufgabe, kraftvoll wie kein zweites Mittel für das Reich Christi zu werben und fast ganz abseits stehende Seelen noch zu retten. Erst kürzlich meinte ein hochgestellter praktischer Seelsorger: „Eine Zeitlang hat man gemeint, die Volksmissionen hätten sich überlebt. Heute kommt diese Idee kaum mehr einem in den Sinn, der eine gute Mission miterlebt hat."

2. *Die Art der Volksmission* verdient besondere Erwägung. Bekanntlich wird die Volksmission in den kleineren und mittleren Landorten durch wenigstens acht Tage gleichzeitig für beide Geschlechter mit täglich drei bis vier Predigten gehalten. Diese Methode erzielt meistens auch heute noch vollen Erfolg; darum besteht an solchen Orten kein Grund, von dieser Methode abzugehen. — Bei größeren Landorten oder solchen mit viel Industriebevölkerung ist zu bedenken, daß die männliche und oft auch ein Teil der weiblichen Bevölkerung bestenfalls nur ganz früh oder spät abends einer Predigt beiwohnen kann; obendrein gibt es Pfarrgemeinden, in denen die Glaubenskälte schier erbeingesessen ist oder die Abneigung gegen die Religion künstlich gezüchtet worden ist durch gegnerische Vorträge oder Schriftenpropaganda. In solchen Fällen ist es psychologisch betrachtet unmöglich, daß innerhalb einer Woche in den Herzen der Gläubigen ein Umwandlungsprozeß bis zum freudig glaubenden Katholiken sich vollziehen kann; darum wird der Seelsorger, dem es um eine wirkliche Umwandlung seiner Pfarrei zu tun ist, die Mission in solchen Fällen auf 11 bis 14 Tage ausdehnen lassen. Fast in jedem Fall aber ist es ratsam, auch untertags eine Missionspredigt halten zu lassen, weil es fast überall eine stattliche Anzahl von Leuten gibt, die weder ganz früh noch spät abends die Kirche besuchen können. In Städten über 4—5000 Seelen pflegt man schon ziemlich allgemein die Mission auf 11 bis 14 Tage auszudehnen. — Bei zweiwöchiger Dauer frägt es sich auch, ob die Trennung in eine Männer- und Frauenwoche, wie es in Deutschland fast allgemein üblich ist, vorteilhaft wäre. — Naturgemäß wäre es ideal, wenn in den Städten und Industriebezirken einmal auch eine sogenannte Hausmission durchgeführt werden könnte, wie es schon an vielen Orten der Fall war.

Was die Zahl der Missionäre, die gerufen werden sollen, angeht, hat man selbstredend die Menge der zu leistenden Arbeit in Betracht zu ziehen sowie die normale Leistungsfähigkeit eines Missionärs. Vor allem hängt diese Frage mit der Anzahl der zu erwartenden Beichten zusammen. Dabei wird man im Interesse der Mission wieder darauf Bedacht nehmen, daß bei einer Mission die Gläubigen für gewöhnlich den Wunsch haben, bei einem fremden Beichtvater zu beichten. Von vorneherein wäre es verfehlt, aus Sorge um die Aufbringung der erforderlichen

Geldmittel in irgend einer Hinsicht etwas zu unterlassen, was zum vollen Gelingen der Mission nötig ist. Bei einiger Rührigkeit wird es fast überall möglich sein, das Nötige aufzubringen.

Bezüglich der Auswahl der Missionäre wird die Missionsleitung soviel als nur möglich auf die Wünsche der Seelsorger Rücksicht nehmen; im allgemeinen bittet man diese Auswahl vertrauensvoll der Ordensleitung zu überlassen, welcher selbst alles daran liegt, den Seelsorgsklerus zufrieden zu stellen.

Auf jeden Fall ist heute zum Gelingen der Mission nicht bloß Eifer und Erfahrung von Seite der Missionäre nötig, sondern ebenso die Vorarbeit des Ortsklerus.

Über die Vorbereitung einer Volksmission besonders in Städten und schwierigen Orten handelt ausführlich u. a.: „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1926. Hier sei noch einmal unterstrichen, bei der Vorbereitung nicht Sparsamkeit walten zu lassen; die Erfahrung lehrt, daß selten bei großzügiger Vorbereitung der Seelsorger zu Schaden kommt.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß „Glaubenswochen" und „Vierzigstündiges Gebet", so nützlich sie sein mögen, nie an die Wirksamkeit einer gut durchgeführten Volksmission heranreichen können, weshalb durch solche Veranstaltungen die Volksmission in keiner Weise überflüssig oder unnötig werden kann.

3. *Wann ist die Volksmission anzumelden?* Nicht selten werden Missionen drei bis vier Monate oder gar einige Wochen vor dem Termin der Abhaltung angemeldet. Manchmal ist es auch möglich, einem solchen Wunsche zu entsprechen. Aber es liegt auf der Hand, daß die Missionshäuser geeignete Patres nicht gleichsam in Reserve halten können, sondern vergeben müssen, sobald eine Bestellung kommt; darum ist in einem solchen Fall mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Ordenshaus den Wunsch nicht mehr erfüllen kann. Es ist sehr ratsam die Mission wenigstens ein Jahr vorher anzumelden, wenn sie zu einer sonst viel begehrten Zeit, z. B. von Allerheiligen bis Weihnachten oder in der Fastenzeit gehalten werden soll oder wenn es sich um eine größere Mission handelt. Die genannten Zeiten eignen sich vor allem für schwierige Seelsorgssprengel. Doch haben sich auch als günstige Termine der Maimonat bis in den Juni hinein mit der Herz-Jesu-Woche, sowie der Monat Oktober erwiesen; in Pfarreien mit landwirtschaftlicher Bevölkerung darf die Mission an vielen Orten sogar mitten im Sommer, z. B. zwischen zwei Erntezeiten, auf guten Besuch rechnen. In Weingegenden sind die praktischen Missionsmonate Dezember und Jänner bis Mitte Februar.

4. Was die *äußeren Lebensbedürfnisse* anlangt, so könnte folgendes als Richtschnur gelten: Im allgemeinen dürfen die Missionäre, da sie Ordensleute sind, in keiner Weise beanspruchen, was nur für vornehme Leute ziemt; es wird nur gebeten

um das, was für die Erhaltung ihrer Gesundheit und im Interesse der Seelsorgsarbeit nötig ist.

Zum *Wohnen* bittet man um ein Zimmer, das die notwendigste Einrichtung wie Bett, Tisch, Stühle und Waschgelegenheit aufweist. Und zwar für jeden Missionär ein eigenes Zimmer, das nur ihm zur Benützung gegeben ist. Sollte sich im Pfarrhaus nicht die genügende Anzahl an Zimmern vorfinden, so ist es dem Missionär meistens erwünschter, in einiger Entfernung in einem Privathaus logieren zu müssen, als im Pfarrhaus das Zimmer mit jemand zu teilen oder einen allgemein zugänglichen Raum zu haben. — Ebenso wird dringend gebeten, daß das Zimmer in der kalten Jahreszeit gut erwärmt und — wenn es längere Zeit leer gestanden ist — gut vorgeheizt wird; mancher Missionär zieht sich sonst leicht eine Erkältung zu. — In Bezug auf Nahrung bittet der Missionär um gut durchgekochte Hausmannskost. Leckerbissen für Missionäre aufzukochen, ist ihnen nicht erwünscht, schon aus dem Grund, weil sie nur zu gut wissen, daß sich mancher daran stoßen könnte. Wirklich peinlich aber berührte es die Missionäre, wenn durch die Zubereitung ausgesuchter Speisen das Dienstpersonal sogar vom Besuch der Missionspredigten abgehalten würde. Ebenso zieht der Missionär einfache Getränke vor. — Eine Bitte haben die meisten Missionäre, nämlich soweit es möglich ist, nicht nüchtern predigen zu müssen. Während der gewöhnliche Seelsorger nur an Sonn- und Feiertagen zu predigen hat, hat ja dies der Missionär täglich und oft mehrmals täglich zu tun und deshalb seine Stimme soviel als möglich zu schonen.

5. Was die *Honorarfrage* betrifft, herrscht je nach Ländern und Ordensgemeinschaften verschiedener Brauch. Mehrfach gibt es eine Art Tarif, andere Ordensgenossenschaften überlassen die Regelung dieser Angelegenheit vertrauensvoll dem Herrn Pfarrer. Kann außer dem Reisegeld wirklich nichts gegeben werden, so wird deshalb die Missionsarbeit nicht zurückgewiesen. Meistens bringen aber die Sammlungen bei den Missionsandachten soviel ein, daß es möglich ist, den Missionären ein entsprechendes Almosen mitzugeben. Diese müssen ja auch in den arbeitsfreien Wochen nebst den alten und kränklichen Mitbrüdern davon leben. Überdies nehmen sie ja durch ihre intensive Tätigkeit dem Seelsorger ein gutes und oft schweres Stück Arbeit ab.

Manchem Seelsorger dürfte es erwünscht sein, die Anschriften der österreichischen Häuser mit Missionsberuf zu erfahren:

Kapuziner: a) Wiener Provinz: Kapuziner-Provinzialat, Wien, I., Tegetthoffstraße 2;

b) Tiroler Provinz: Kapuziner-Provinzialat, Innsbruck, Saggengasse 6.

Franziskaner: a) Wiener Provinz: Wien, I., Franziskanerplatz 4;

b) Tiroler Provinz: 1. Missionssekretariat Pupping, Wels, Oberösterreich;
2. Missionssekretariat Salzburg, Franziskanerkloster.

Jesuiten: Kanisiushaus, Wien, IX., Kanisiusgasse 16;
Missionshaus, Linz a. D., Domgasse 3;
Jesuitenkolleg, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 2.
Lazaristen: Graz, Mariengasse 16;
Wien, VII., Kaiserstraße 7.
Missionäre vom Heiligsten Herzen: Liefering bei Salzburg.
Redemptoristen: Wien, I., Salvatorgasse 12;
Leoben, Steiermark;
Mautern, Steiermark;
Eggenburg, Niederösterreich;
Innsbruck, Maximilianstraße;
Puchheim, Oberösterreich.
Salvatorianer: Hamberg, Post Haibach bei Schärding, Oberösterreich.
Steyler Missionäre: St. Gabriel bei Mödling, Niederösterreich;
St. Rupert bei Bischofshofen, Salzburg.

Linz a. D. *P. Alois Bogsrucker S. J.,*
derzeit Obmann der österreichischen Sektion der „Missions-Konferenz".

(„Periodische Enthaltung in der Ehe.") Unter diesem Titel erschien bei Manz, Regensburg, die deutsche Bearbeitung einer vom holländischen Arzt *Smulders* veröffentlichten Schrift,[1]) welche die kirchliche Druckerlaubnis trägt und mit großer Zuversicht für die Forschungsergebnisse des japanischen Arztes *Ogino* über die Zeit der natürlichen Unfruchtbarkeit der Frau im mensuellen Zyklus eintritt. *Ogino* kam unabhängig von *Knaus* und auf anderem Wege, teilweise schon *vor* diesem, zum wesentlich gleichen Ergebnisse wie *Knaus,* dessen Forschungen in dieser Zeitschrift 1931, S. 277 ff. und 280 ff. vom medizinischen und theologischen Standpunkte gewürdigt wurden. *Oginos* Berechnung der „unfruchtbaren Periode" im Menstrualzyklus geht nicht vom Beginn der letztgehabten, sondern vom vorausgesehenen Eintritt der nächstfolgenden Monatsregel aus. Darin liegt eine gewisse Schwierigkeit der Methode, andererseits aber ergibt sich eine fast ausnahmslose Anwendbarkeit der Formel auf alle Frauen, auch solche mit kürzerer oder wechselnder Periode mit nur ganz seltenen Ausnahmen bei krankhaften Zuständen. Nach Ogino-Smulders sind alle Frauen mit regelmäßig

[1]) *Periodische Enthaltung in der Ehe.* Methode: Ogino-Knaus. Von *J. N. J. Smulders,* dirig. Arzt der Heilanstalt „Huize Assisië" Udenhout (Holland). Zweite erweiterte Auflage. März 1932. Verlagsanstalt vorm. Manz, Regensburg. 8°, 134 S., M. 3.50.

nach der gleichen Anzahl von Tagen wiederkehrenden Menses überhaupt nur während des 19. bis 11. Tages vor Beginn der nächstfolgenden Menstruation konzeptionsfähig. Regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Zyklus ergeben Konzeptionsmöglichkeit vom 19. Tage vor dem frühest möglichen Eintritt bis zum 11. Tage vor dem spätest möglichen Beginn der nächsten Regelblutung. Somit wäre es einem sachverständigen Arzte, dem die entsprechenden Grundlagen zur Berechnung des mensuellen Zyklus einer Frau geboten werden, unschwer möglich, mit exakter Genauigkeit die Enthaltsamkeitsperiode abzugrenzen, die zu beobachten wäre, wenn Nachkommenschaft unerwünscht ist.

Die Richtigkeit der angedeuteten Forschungsergebnisse wird ja im Wege der Erfahrung weiter nachgeprüft werden. Immerhin steigert sich mehr und mehr die Wahrscheinlichkeit, daß der Schlüssel zu einem Naturgeheimnis gefunden ist, an dessen Lösung unsere Zeit mit ihrer Flucht vor dem Kinde so brennendes Interesse hat.

Damit bekommen die pastoraltheologischen Erwägungen über die periodische Enthaltung in der Ehe zur Hintanhaltung unwillkommener Nachkommenschaft wachsende Bedeutung. Vorläufig ist dem hierüber in dieser Zeitschrift 1931, S. 280 ff., Gesagten nichts Wesentliches beizufügen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Das russische Eherecht.) Über das russische Eherecht sind in den letzten Jahren zahlreiche Nachrichten in die westeuropäischen Länder gedrungen. Man hatte den Eindruck, daß von einem „Eherecht" eigentlich keine Rede mehr sein könne. Doch konnte man sich kein zusammenfassendes Bild machen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein gewisser Dr Grigory *Soloweitschik* ein Werk erscheinen ließ: *„Das Eherecht Sowjetrußlands,* Hans Buske-Verlag, Leipzig 1931", das sine ira et studio das geltende russische Eherecht zur Darstellung bringt. So abstoßend dieses Eherecht ist, es stellt immerhin eine sozialistische Reinkultur dar und trägt zur Kenntnis und richtigen Einschätzung sozialistischer Weltanschauung bei.

Vorausgeschickt werden muß, daß das Eherecht des zaristischen Rußland streng konfessionell war. Auch Ehen, die von Russen im Ausland geschlossen wurden, konnten auf eine Anerkennung durch die staatlichen russischen Gerichte nicht rechnen, wenn sie nicht vor den berufenen konfessionellen Behörden geschlossen worden waren. Eine Änderung trat nach der Revolution 1917 ein. Mit Dekret vom 18. Dezember 1917 wurde die obligatorische Zivilehe eingeführt. Es hatte also nur die vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossene Ehe staatliche Gültigkeit. Doch sollte dieser Rechtszustand nicht lange dauern.

Den sozialistischen Machthabern war dieses Eherecht viel zu westeuropäisch. Es erschienen alsbald Dekrete, welche diesen Rechtszustand durchlöcherten und ein neues staatliches Eherecht vorbereiteten.

Das Gesetz vom September 1918 (veröffentlicht ohne genaues Datum) spricht die Trennung des Staates von der Kirche und Schule und die vollständige persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehegatten aus. Das Dekret vom 16. Oktober 1924 hebt die Verpflichtung der Eheleute, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, auf. Das Dekret vom 1. September 1925 spricht die volle rechtliche Gleichstellung der ehelichen und außerehelichen Kinder aus. Damit war eigentlich ein besonderes Eherecht schon überflüssig geworden. Am 19. November 1926 wurde ein Ehe-, Familien- und Vormundschaftsgesetz verabschiedet, das am 1. Jänner 1927 in Kraft trat. Grundsatz dieses Gesetzes ist: Die Ehe ist eine private Angelegenheit der Beteiligten und bedarf es zu ihrer Entstehung keiner Mitwirkung des Staates. Man wird an den römischen Grundsatz: consensus facit nuptias erinnert. Freilich konnte auch der Kommunismus diesen Grundsatz nicht ganz durchführen. Es unterscheidet nämlich die russische Gesetzgebung die *tatsächliche Eingehung einer Ehe* und die *Registrierung* einer eingegangenen Ehe. Beide Momente müssen nicht zusammenfallen, ja eine Ehe besteht zu Recht, auch wenn sie nicht registriert ist.

Wann besteht nach russischem Recht tatsächlich eine Ehe? 1. Wenn Mann und Frau sich gegenseitig als Ehegatten anerkennen. 2. Wenn vom Gericht (im Streitfalle) nach den tatsächlich vorliegenden Lebensumständen eine tatsächliche Ehe festgestellt wird. Und welche Umstände sind dies? Das Gesetz gibt nur Beispiele an: Gemeinschaftliches Zusammenleben, gemeinschaftliche Wirtschaft, gegenseitige Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder, Bekundung der ehelichen Beziehungen anderen gegenüber und *anderes!* Letzten Endes hat der Richter nach freier Würdigung der Umstände das Urteil abzugeben. Übrigens sind derartige Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung, da die Ehe ja frei löslich ist.

Welchen Sinn hat die Registrierung der Ehe? Sie schafft nach russischer Auffassung nicht die Ehe, sondern soll nur einen Beweis für den Bestand der Ehe erbringen, also etwa einem Streit vorbeugen. Wird z. B. in einer bloß tatsächlichen Ehe ein Kind geboren, so muß im Streitfall Bestand der Ehe, beziehungsweise Vaterschaft des Mannes nachgewiesen werden. In der registrierten Ehe besteht die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes. Interessant ist es, daß nach russischem Eherecht nicht jede tatsächlich zu Recht bestehende Ehe registrierbar ist. Es will damit in verschämter Weise der russische Gesetzgeber andeuten, daß er gewisse Arten von Ehen nicht emp-

fiehlt. Derart gibt es wohl *Registrierhindernisse,* aber *keine Ehehindernisse.*

Registrierhindernisse sind: 1. die Tatsache, daß dieselben Personen oder eine derselben bereits in einer anderen registrierten oder nicht registrierten Ehe leben; 2. daß ein oder beide Teile gerichtlich als geisteskrank erklärt sind, und 3. die Tatsache, daß die Eheleute Geschwister oder in der auf- und absteigenden Linie verwandt sind. — Tatsächliche Ehen zwischen diesen Personen sind „rechtlich" möglich und werden im Streitfalle auch von den Gerichten anerkannt. Durch die Registrierungsverweigerung will der Gesetzgeber nur andeuten, daß er Polygamie und Ehen zwischen nahen Verwandten nicht empfehlen will.

Charakteristisch ist für das russische Eherecht auch die Stellung zum Problem der Unlösbarkeit der Ehe. Wie die Ehe durch eine rein private Übereinkunft geschlossen wird, so kann sie auch privatim ohne staatliche Intervention gelöst werden. Wollen die Parteien einen Beweis für die Lösung, so können sie dieselbe durch das Standesamt beurkunden lassen. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Frage über etwaige Beibehaltung des gemeinsamen Familiennamens, über Erziehung der Kinder, über Unterhaltsbeiträge geregelt werden. Sonst müßten diese Fragen im Streitfalle erst durch das Gericht entschieden werden. Prozesse über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe kennt das russische Recht nicht. Die Parteien, welche ihrer Ehe überdrüssig sind, haben es ja selbst in der Hand, die Verbindung zu lösen. Das ist in seinen Grundzügen das neueste russische Eherecht.

Daran knüpfen sich wohl auch Fragen des internationalen Rechtes. Im internationalen Verkehr gilt bisher der Grundsatz, daß die in einem Staate nach staatlichem Rechte gültig geschlossenen Ehen auch in anderen Staaten staatlich anerkannt werden. Soll nun ein westeuropäischer Kulturstaat diese formlos in Rußland geschlossene und jederzeit frei lösliche Verbindung als Ehe anerkennen? Auch für die kirchlichen Ehegerichte entstehen neue Gesichtspunkte. Nach can. 1098 gibt es eine Notform des Eheabschlusses. Ist nämlich der zuständige Pfarrer voraussichtlich in Monatsfrist gar nicht oder nur schwer erreichbar, so können die Brautleute die Ehe auch bloß vor zwei Zeugen schließen. Eine Zivilehe des früheren russischen Rechtes konnte also unter Umständen auch eine kirchlich gültige Ehe sein; nicht gilt dies aber von der nach der jetzigen Form geschlossenen Ehe, insofern die Zeugen fehlen.

Welche Früchte wird das russische Ehegesetz zeitigen? Würde nicht gleichzeitig eine Verfolgung der Kirche einsetzen, so würden durch den gesunden Sinn des Volkes die schlimmsten Folgen hintangehalten. Ist die Ehe eine reine Privatsache

der Beteiligten, so sollte konsequent der Staat eine kirchliche Trauung nicht verbieten. Und doch gilt die kirchliche Trauung als gegenrevolutionäre Sabotage. Interessant sind die Ausführungen unseres Autors (S. 11) über die Begriffe Recht und Gesetz im kommunistischen Staate. Unter dem Kommunismus stirbt das Recht im Sinne der westeuropäischen Staaten — wie auch der Staat abstirbt. Das Gesetz wird den Gerichten nur als Richtlinie empfohlen. Erscheint seine Anwendung im Sinne der Revolution unzweckmäßig, so wird es elastisch gehandhabt. Denn nach kommunistischer Weltanschauung dient Recht und Gesetz nur dem Wohle der kommunistischen Lebensgemeinschaft. Dazu kommt, daß die russischen Richter in der Regel keine ausgebildeten Juristen, sondern Laienrichter sind. Da artet die Gesetzesanwendung nach westeuropäischer Auffassung in Willkür aus.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Neuerrichtung einer Pfarre aus dem Vermögen der Mutterkirche.)** Der Redaktion der Quartalschrift wurde nachstehende Frage vorgelegt: „Kann nach can. 1427, § 3, eine Pfarrgemeinde verpflichtet werden, unter Einhebung von Kirchensteuern in einem Nachbarorte eine Filialkirche einzurichten und zu erhalten, oder obliegt diese Pflicht nur der ecclesia matrix, falls diese dazu in der Lage ist?“ Die Beantwortung dieser Frage kann allgemein nur nach dem kanonischen Rechte, ohne Rücksicht auf etwaige staatliche Gesetze, welche in die kirchliche Vermögensverwaltung eingreifen, erfolgen. Vorausgesetzt wird ferner, daß dieser Nachbarort im Pfarrgebiete liegt.

Can. 1427 befaßt sich mit dem Problem, wie für die Seelsorge in ausgedehnten Pfarren Vorsorge getroffen werden kann. Da trifft nun § 1 die Bestimmung, daß der Bischof selbst gegen den Willen der Kirchenrektoren und des Volkes dauernde Vikarien und neue Pfarren auf dem in Frage stehenden Pfarrgebiet errichten kann, wenn ein bestimmter kanonischer Grund vorhanden ist (magna difficultas accedendi ad ecclesiam paroecialem aut nimia paroecianorum multitudo, quorum bono spirituali subveniri nequeat ad normam can. 476, § 1, d. h. durch Bestellung eines Hilfspriesters). Ist diese Voraussetzung gegeben und schreitet der Bischof zur Errichtung einer dauernden Vikarie oder selbständigen Pfarre, so wird die Dotationsfrage akut. Und da erklärt nun can. 1427, § 3, daß, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, die portio congrua auch aus den überschüssigen Einnahmen der Mutterkirche angewiesen werden könnte (quae [portio congrua] nisi aliunde haberi queat, desumi debet ex reditibus ad ecclesiam matricem quoquo modo pertinentibus, dummodo sufficientes reditus eidem matrici ecclesiae remaneant). Der Fragesteller möchte nun wissen, ob zu diesen

Einkünften (reditus) auch die Kirchensteuer zu rechnen ist, so zwar, daß die Mutterpfarre verpflichtet wäre, durch entsprechend erhöhte Kirchensteuer die Vikarie an der Filialkirche auszustatten.

Bei der Beantwortung der Frage wollen wir gar nicht darauf eingehen, ob unter Kirchensteuer eine rein kirchliche Abgabe im Sinne des can. 1496 oder die sogenannte staatliche Kirchensteuer zu verstehen ist. Aufmerksam gemacht sei, daß der Kodex reditus niemals im Sinne von Steuer gebraucht, vielmehr reditus der Steuer (tributum) gegenüberstellt. Vgl. can. 1356, § 3. Ferner wenn nach can. 1496 die Kirchensteuer nur im Rahmen des Notwendigen einzuheben ist, so ergeben sich auch keine Überschüsse aus denselben, die nach can. 1427, § 3, für die Dotation einer Filiale verwendet werden könnten. Es sind also unter den reditus ecclesiae matricis nicht die Kirchensteuern zu verstehen. Doch auf etwas anderes sei noch aufmerksam gemacht. Nach can. 1415, § 1, muß bei Errichtung eines Beneiziums für eine stabilis et congrua dos gesorgt werden. Doch verfügt der Gesetzgeber in § 3 desselben Kanon, gleichsam sich selbst korrigierend, daß Pfarren und Quasipfarren errichtet werden dürfen, auch wenn die dos congrua zwar nicht beigestellt, aber vernünftigerweise angenommen werden kann, daß der nötige Unterhalt nicht fehlen wird. Hier kann man vielleicht an die Kirchensteuer in dem Sinne denken, daß die Interessenten, also die Angehörigen der neu zu gründenden Pfarre oder Vikarie, durch eine Kirchensteuer für Kirche und Seelsorger aufkommen wollen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Die Zahl der katholischen Priester.) In der ganzen katholischen Welt gibt es ungefähr 312.000 katholische Priester, so daß auf einen Priester etwa 6000 Menschen entfallen. Europa hat 200.334 katholische Priester und entfallen auf einen Priester 2000 Menschen. In Kanada entfallen auf einen katholischen Priester 1500 Menschen, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 800 Katholiken und 3900 Akatholiken, in Ozeanien 300 Katholiken und 110.000 Akatholiken, in China 880 Katholiken und 220.000 Akatholiken, in Japan 800 Katholiken und 180.000 Akatholiken, in Indien 860 Katholiken und 100.000 Akatholiken („Apollinaris" 1931, 479 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Kirchliche Hochschulen mit Promotionsrecht.) Die römische Zeitschrift „Apollinaris" bringt in Nr. 3, 1931, eine Zusammenstellung von Universitäten und Fakultäten, die sich des Rechtes erfreuen, aus kirchlichen Disziplinen akademische Grade zu erteilen. Es sind in der ganzen katholischen Welt 105

derartige Institute. Die Zahl der Fakultäten ist größer, weil an manchen Instituten mehrere kirchliche Fakultäten bestehen. Es gibt 95 theologische, 41 philosophische und 32 juridische kirchliche Fakultäten; 23 davon sind religiösen Genossenschaften anvertraut, und zwar: 14 den Jesuiten, 4 den Benediktinern, 3 den Dominikanern, 1 den Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis und 1 den Sulpitianern. Einbezogen sind in die statistische Zusammenstellung auch die katholischen theologischen Fakultäten an Staatsuniversitäten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Was ist eine res pretiosa?) In der Schatzkammer eines verarmten Klosters findet sich eine schöne Schnupftabakdose, die ein ehemaliger Klostervorsteher von einem angesehenen Laien zum Geschenke bekommen hatte und die dem Kloster verblieb. Da die heutige Generation für den Schnupftabaksport glücklicherweise kein Verständnis mehr hat, möchte das arme Kloster die alte, fein gearbeitete Dose in Geld umsetzen. Da erhebt sich nun drohend can. 534 und 1532, welche zur Veräußerung einer res pretiosa ein apostolisches Indult verlangen. Es fragt sich: Was ist eine res pretiosa im Sinne des kanonischen Rechtes? Can. 1497, § 2, sagt: res pretiosa (est, cui) notabilis valor sit artis vel historiae vel materiae causa. Also bedeutender, künstlerischer, historischer oder materieller Wert. Doch der Praktiker fragt weiter: Was ist als ein bedeutender Wert (notabilis valor) anzusehen. Darüber gibt der Kodex keinen Aufschluß. Man könnte nun meinen, daß ein Wert von mehr als 30.000 Lire erfordert sei, da für die Veräußerung derartiger Wertgegenstände nach can. 1532, § 1, n. 2, die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Doch spricht gegen diese Auffassung, daß dann die Aufführung der res pretiosae in can. 1532, § 1, n. 1, überflüssig gewesen wäre. Eine authentische Erklärung steht noch aus. Doch finden wir in einer Animadversio der Acta Ap. Sedis XI, 417 f., daß bei einem Wert von 1000 Lire eine Pretiosität anzunehmen sei. Es ist dies natürlich nur eine Privatauffassung. Doch solange keine authentische Erklärung vorliegt, kann man sich wohl dieser Anschauung anschließen. Die Schnupftabakdose kann also ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verkauft werden, wenn ihr Wert 1000 Lire nicht erreicht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Welche kanonische Strafen können auf Grund eines Strafbefehls [praeceptum] verhängt werden?) Es gilt im kanonischen Rechte im allgemeinen der Grundsatz, daß Strafen, die nicht von selbst eintreten, auf Grund eines kanonischen Verfahrens verhängt werden. Aus praktischen Gründen macht jedoch das

kanonische Recht Ausnahmen. So sagt can. 1933, § 4: „Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra judicium." Diese auf den ersten Blick scheinbar ganz klare Stelle macht der römische Kanonist Franz Roberti in „Apollinaris" 1931, 294 ff. zum Gegenstand einer interessanten Untersuchung. Zunächst wird aufmerksam gemacht, daß zur Ergänzung can. 2225 heranzuziehen ist: „Si poena declaretur vel infligatur per sententiam judicialem, serventur canonum praescripta circa sententiae judicialis pronuntiationem; si vero poena latae vel ferendae sententiae inflicta sit ad modum praecepti particularis, scripto aut coram duobus testibus ordinarie declaretur vel irrogetur, indicatis poenae causis . . ." Dann aber konstatiert unser Autor, daß nicht weniger als vier verschiedene Auslegungen des can. 1933, § 4 bei den Kanonisten sich finden.

I. Ansicht: Nur die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, sofern sie durch einen Strafbefehl festgesetzt worden sind, können ohne kanonischen Prozeß verhängt werden. Der Vorgang wäre also der, daß durch einen Strafbefehl eine Strafe angedroht und bei Zuwiderhandeln gleich verhängt würde. Bei Verhängung von Strafen, die im Gesetz angedroht sind, müßte ein Prozeß vorausgehen. Diese Erklärung schließt sich an den Wortlaut an, hat aber die Praxis der Kurie gegen sich, welche auch andere als die aufgeführten Strafen per modum praecepti verhängt.

II. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehls können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen verhängt werden, mögen sie durch einen Strafbefehl oder durch ein Strafgesetz bestimmt sein. Hieraus würde sich ergeben, daß für Verhängung geringerer als in can. 1933, § 4 aufgeführter Strafen immer der kanonische Prozeß notwendig wäre, was wiederum mit der Praxis im Widerspruch steht.

III. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehles können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, die im Rechte festgesetzt sind, verhängt werden, aber auch andere Strafen, welche durch einen Strafbefehl angedroht worden sind. Diese Anschauung nähert sich der kirchlichen Praxis.

IV. Ansicht: Alle Strafen können auf Grund eines Strafbefehls verhängt werden, sei es daß die Strafe durch ein Gesetz oder durch einen Strafbefehl festgelegt ist; ausgenommen sind aber die Fälle, in denen unbedingt vom Recht ein Prozeß verlangt wird. Diese Meinung entspricht der kirchlichen Praxis, entfernt sich aber ziemlich weit vom Wortlaut des Gesetzes. Die Tragweite des can. 1933, § 4 wäre nach dieser Auslegung folgende: Degradation, dauernde Entziehung der geistlichen Abzeichen, Deposition, Entziehung eines dauernd verliehenen Bene-

fiziums können nur auf Grund eines kanonischen Prozesses erfolgen, da ein solcher ausdrücklich im Kodex verlangt wird (can. 192, § 2, 1576, § 1, n. 1. 2., 2303, § 3, 2304, § 1, 2305, § 2). Ausgenommen sind auch die Delikte, welche dem Heiligen Offizium reserviert sind (can. 1555, § 1). Für die Entsetzung und Versetzung von Benefiziaten und für die suspensio ex informata conscientia sind in can. 2142—2194 eigene Normen vorgeschrieben. Ebenso für die Entlassung von Religiosen can. 646 ff. Die Aufführung in can. 1933, § 4 hätte also nur den Sinn, daß auch Exkommunikation, Suspension und Interdikt per modum praecepti verhängt werden kann. An eine erschöpfende Aufzählung wäre nicht zu denken. Der Autor schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Fatemur tamen dolendum esse, quod Codex poenas per modum praecepti infligendas vel declarandas clarius minime determinaverit. At quod nondum factum est, fieri potest authentica declaratione." Freilich, eine so weitgehende Interpretation käme schon einer Korrektur des Gesetzes nahe. Doch eine Klarstellung ist notwendig, denn das Strafrecht verträgt keine Unklarheiten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Darf der Bischof dem Offizial durch ein Generalmandat die Zusammensetzung der Richterkollegien überlassen?) Diese Frage behandelt der römische Kanonist Roberti in der Zeitschrift „Apollinaris" 1931, 303 ff. Die Frage hat nicht bloß akademische Bedeutung Bei der Häufigkeit besonders der kanonischen Eheprozesse in der Gegenwart kann in Abwesenheit des Bischofs die Bestellung oder Ergänzung des Richterkollegiums notwendig werden. Besitzt der Offizial ein Generalmandat für die Bestellung und ist dieses Generalmandat zulässig, so ist Vorsorge getroffen, während im negativen Falle gewisse Verzögerungen eintreten. — Vorausgeschickt sei zum besseren Verständnis, daß nach can. 1573 f. der Bischof einen richterlichen Offizial zu bestellen hat und auf der Synode oder außerhalb derselben eine Reihe (nicht mehr als zwölf) Synodal-, bezw. Prosynodalrichter einzusetzen sind. Gewisse Dinge müssen, andere können einem Fünfer-, bezw. Dreierkollegium überwiesen werden. Die hiezu erforderlichen vier, bezw. zwei Richter soll der Bischof, außer er hat Gründe davon abzugehen, nach einem Turnus auswählen (can. 1576). Hier setzt nun unsere Frage ein: Kann der Bischof dem Offizial ein- für allemal die Auswahl überlassen?

Roberti unterscheidet mehrere Fälle:

1. Ein Generalmandat ist zulässig und genügt in den Fällen, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *vorgeschrieben* ist. Can. 1576, § 1: Ehe- und Ordinationsprozesse, Prozesse über Rechte oder Güter der Domkirche, Strafprozesse,

in denen es sich um Entziehung eines dauernd verliehenen Beneﬁziums, um Verhängung oder Erklärung einer Exkommunikation, um Deposition oder Degradation eines Klerikers oder um dauernde Entziehung des geistlichen Kleides handelt. Die Ermächtigung vom Turnus abzugehen müßte eigens verliehen werden.

2. Nicht inbegriffen im Generalmandat sind die Fälle, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *nicht vorgeschrieben* ist, aber wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die kollegiale Behandlung *wünschenswert* erscheint (can. 1576, § 2). Auch nicht inbegriffen sind Prozesse über Rechte und Güter des bischöflichen Tafelgutes oder der bischöflichen Kurie (can. 1572, § 2), und auch nicht die Rechtsfälle, die der Bischof sich vorbehalten hat (can. 1573, § 2). Freilich könnte der Bischof auch durch eine Sondervollmacht allgemein in diesen Fällen dem Offizial die in Frage stehende Ermächtigung geben, nur sind sie in einer allgemeinen Generalvollmacht nicht inbegriffen.

3. Eine Subdelegation im Einzelfall muß erfolgen bei der im Auftrage des Apostolischen Stuhles vorzunehmenden Instruktion eines Prozesses de matrimonio rato non consummato.

Ob und inwieweit mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse das erwähnte Generalmandat opportun ist, muß vom Bischof beurteilt werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Konfessionsschule und freie Elternentscheidung.) Die Revolution 1918 redete viel von „Freiheit“ und meinte damit vor allem die Freiheit vom Glauben, von den Geboten Gottes und der Kirche. Die liberalen und sozialistischen Ideen, die in der Revolution zum Durchbruch kamen, hatten es vor allem gegen die *Konfessionsschule* abgesehen und die Agitation gegen die Konfessionsschule in der kommunistischen, in der freidenkerischen, in der sozialistischen, liberalen Presse hat seit der Revolution sehr heftige Formen angenommen, namentlich auch innerhalb großer Lehrerverbände. Man hoffte, bei der „freien Entscheidung der Eltern“ rasch zum Ziele zu kommen, da eben diese Eltern von der liberalen und sozialistischen Presse Woche für Woche beeinflußt werden. Doch so leicht, wie es sich manche Herren vorgestellt haben, ging und geht es doch nicht, wie uns das Beispiel einer großen süddeutschen Stadt, *München*, zeigt. Der Gedanke der Konfessionsschule und die Elternvereinigungen haben sich in Jahren schweren, geistigen Kampfes bewährt und sehr viele Eltern *wollen* ihre Kinder doch nicht ohne konfessionellen Religionsunterricht ins Leben hinaus schicken.

Von den Münchener Schulkindern wurden nach der freien Entscheidung der Eltern eingeschrieben:

Jahr	Bekenntnisschulen	Simultanschulen
1920	76.4 Prozent	23.6 Prozent
1921	76.8 Prozent	23.2 Prozent
1922	77.3 Prozent	22.7 Prozent
1923	77.87 Prozent	22.13 Prozent
1924	78.75 Prozent	21.25 Prozent
1925	78.97 Prozent	21.03 Prozent
1926	79.82 Prozent	20.18 Prozent
1927	79.97 Prozent	20.03 Prozent
1928	80.51 Prozent	19.49 Prozent
1929	80.70 Prozent	19.30 Prozent
1930	81.13 Prozent	18.87 Prozent
1931	81.65 Prozent	18.35 Prozent
1932	82.29 Prozent	17.71 Prozent

Die Schuleinschreibung an den Münchener Volksschulen für das Jahr 1932/33 anfangs Jänner 1932 ergab nach den Angaben des Stadtschulreferenten folgendes Bild für die 1. Klasse:

3185 Knaben für die Konfessionsschule (im Vorjahr 3223), 646 Knaben für die Simultanschule (645), insgesamt also 3831 (3868) Knaben für die 1. Klasse.

3934 (i. V. 3763) Mädchen, für die Konfessionsschule 3325 (3084) und 609 (679) für die Simultanschule.

Insgesamt wurden also für die 1. Klasse 7765 (7631) Knaben und Mädchen eingeschrieben. In Prozenten ausgedrückt ergeben sich für die Konfessionsschule 83.84 Prozent (im Vorjahre 82.65 Prozent), für die Simultanschule 16.16 Prozent (im Vorjahre 17.35 Prozent).

In den Volksschulen Münchens wurden eingeschrieben 57.315 (54.933) Knaben und Mädchen, davon 47.165 (44.770) für die *Konfessionsschule,* 10.150 (10.163) für die *Simultanschule;* das sind 82.29 Prozent (81.65 Prozent) für die Konfessionsschule und 17.71 Prozent (18.35 Prozent) für die Simultanschule.

Wir geben vergleichsweise auch das Schuleinzeichnungsergebnis der *Diasporastadt Nürnberg* (mit 416.650 Einwohnern). 1924: 59 Prozent für die Simultanschule; 1928: über 50 Prozent für die Konfessionsschule; 1930: 50.74 Prozent Konfessionsschule; 1931: 52.7 Prozent Konfessionsschule; 1932: 54.9 Prozent Konfessionsschule. Also eine bedeutende Stärkung des Gedankens der Konfessionsschule, nach den konfessionellen Verhältnissen Nürnbergs zu schließen, gerade in evangelischen Kreisen, während die Katholiken ihre Fünftelstellung seit Jahren behaupten.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sich der Gedanke der Konfessionsschule und der Elternvereinigungen tapfer gehalten hat gegen den „Zeitgeist", gegen den Liberalismus und Sozialismus in allen Schattierungen, zumal wenn man bedenkt, wie die

große, „neutrale“ Geschäftspresse in dem Geisterkampf um die Konfessionsschule „zurückhält“ und sich ausschweigt. *Das Elterngewissen ist geschärft worden.* Die Eltern wollen die Verantwortung einer Kindererziehung ohne konfessionellen Religionsunterricht nicht auf sich nehmen. Diese Schärfung des Elterngewissens im Lebensraume einer modernen Großstadt mit ihrem vielbeeinflußten und gehetzten Geistesleben ist ein Erfolg; insbesondere wenn man bedenkt, daß die „konfessionelle Durchbildung der gesamten Schulerziehung“ vielfach umstritten ist und daß die Lehrerbildung vielfach noch „praktisch simultan“ ist und daß in München der maßgebende Ministerialreferent für das Lehrerbildungswesen ein Gegner der Konfessionsschule und Anhänger der rein weltlichen, völligen religionsfreien Schule ist. Den *ausgesprochenen Elternwillen* muß die Schule achten; die katholischen Eltern haben von Natur aus das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß ihre Kinder in der Schule katholisch erzogen werden.

Die oben angegebenen Zahlen legen noch manche Gedanken nahe. *München* hat früher bei bedeutend weniger Bewohnern mehr Schulkinder gehabt als heute bei 730.000 Einwohnern. Der „Wille gegen das Kind“, die „Furcht vor dem Kind“ ist namentlich in der Großstadt mächtig geworden. Unter den Anhängern der Konfessionsschule sind auch jene Familien, die den „Kindersegen noch als Gottessegen“ schätzen. Dieser Zusammenhang besteht zwischen katholischer Gesinnung und Wachsen der Zahlen für die Konfessionsschule und zwischen freier Lebensauffassung und Rückgang der Kinderzahl. Der Kindersegen ist ein Weg, auf dem die Katholiken in Simultangemeinden und -instituten allmählich an Einfluß gewinnen.

Eine andere Tatsache: *Die Zahlen der Schuleinschreibung decken sich nicht mit den Ergebnissen der politischen Wahlen.* Es gibt viele Katholiken, die liberal und sozialistisch und freidemokratisch wählen, aber doch ihren Kindern den Segen der Religion nicht vorenthalten wollen. Bei den politischen Wahlen suchen viele in erster Linie die „versprochenen“ wirtschaftlichen und geschäftlichen Vorteile und in den Fieberwochen der Wahlagitation denken sie lange nicht so sachlich-ruhig wie in Monaten und Jahren der täglichen Lebensschule. So gewiß sich die freien politischen Parteien das sagen müßten, so suchen sie um so zäher auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung den Religionsunterricht aus den Schulen zu verdrängen und biegen den Willen vieler Wähler in ihre Absichten um. Daß ein guter Teil der katholischen Wähler dies nicht einsieht und nicht die Folgerungen zieht, zeigt ihre geistig-religiöse Kurzsichtigkeit, die mangelhafte Bildung und Schulung mancher, die Schlauheit und Verschlagenheit der religiös-abträglichen Presse, die Folgen der Verhetzung, das Haschen vieler nach lockenden Augenblicks-

erfolgen in irdischen Dingen, die aber um geistige Werte erkauft sind.

Es sind geistig-religiöse und wirtschaftliche Belange vielfach verwoben, nicht bloß bei den Wahlen, sondern im ganzen Volksleben. Es bedarf fortgesetzter Aufklärung, Erziehung und Führung des Volkes, um die Feinde des Reiches Christi namentlich von den Kinderseelen ferne zu halten; es bedarf unermüdlicher Arbeit, um uns zu wehren gegen die liberalen, sozialistischen, nationalsozialistischen, bolschewistischen Ideen, die auf breiter Front an das christliche Volk herangetragen werden. Zu dieser Arbeit haben wir noch das Gottvertrauen und das oftmalige Kyrie eleison bei der heiligen Messe.

Immenstadt (Bayern). *P. Aidan, Kap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Albertus Magnus heiliggesprochen und zum Kirchenlehrer erhoben.) Der 24. Jahrgang der Acta Apostolicae Sedis bringt an erster Stelle die zwölf Druckseiten füllende päpstliche Bulle „In thesauris sapientiae" vom 16. Dezember 1931, mit der Albertus Magnus feierlich kanonisiert und als Doctor universalis ecclesiae verkündet, sein Fest als festum duplex auf den 15. November angesetzt und der gesamten Kirche mit Offizium und Messe vorgeschrieben wird. Mit dem Dominikanerorden, dem der heilige Kirchenlehrer angehörte, freuen sich ganz besonders die Katholiken deutscher Nation über diese höchste kirchliche Ehrung eines Mannes, der von Geburt ein Schwabe, dem edlen Geschlechte von Bollstätt angehörig, um 1193 in Lauingen an der Donau geboren, schon in den mittelalterlichen Chroniken und Berichten das Attribut „Magnus" und „Doctor universalis" neben seinem schlichten Namen „Albertus Teutonicus" trägt; der als Gelehrter das ganze Wissen seiner Zeit nicht bloß beherrschte, sondern als Forscher, Lehrer und Schriftsteller auf den Gebieten der Philosophie, Theologie und Naturwissenschaft zum Teil bahnbrechend und richtunggebend beeinflußte; der als Ordensoberer und päpstlicher Delegat die deutschen Lande vom Rhein bis nach Polen und Ungarn, von Holstein bis zu den Alpen durchwanderte; in Hildesheim, Freiburg i. Br., Regensburg, Straßburg und Köln als gefeierter Lehrer wirkte; als Bischof von Regensburg (1260—1262), ebenso wie in politischer Mission auf dem Konzil von Lyon (1274), wo er die päpstliche Anerkennung der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige durchsetzte, eine seltene praktische Tüchtigkeit und Klugheit bewährte und dabei als Mystiker und heiligmäßiger Ordens-

mann die Innerlichkeit und das Tugendstreben bewahrte, inmitten der Rastlosigkeit seines Wanderlebens und der ganz unfaßbaren Arbeitsleistung als Schriftsteller — füllen doch seine Schriften in der Borgnetschen Ausgabe schon 38 große Quartbände und immer wieder werden neue Werke Alberts aufgefunden! Wohl war ihm auch ein langes Leben beschieden, er überlebte noch seinen größten Schüler S. Thomas von Aquin und starb über 90 Jahre alt, am 15. November 1280. Sein heiliger Leib ruht jetzt in der Pfarrkirche zu St. Andreas in Köln.

Um die längst ersehnte und auch auf dem Vatikanischen Konzil von den Bischöfen Deutschlands angeregte Weiterführung des Kanonisationsprozesses hat sich bekanntlich der greise Kardinal Frühwirth aus dem Dominikanerorden besondere Verdienste erworben und nun die Freude und Genugtuung erlebt, daß er seinen Namen als Kanzler der heiligen römischen Kirche unter die herrliche Kanonisationsbulle setzen konnte. Das Kanonisationsverfahren (canonizatio aequipollens) war durch besondere päpstliche Anordnungen, unter Heranziehung der für solche „causae antiquae" an der Ritenkongregation eingesetzten „Sectio historica" (vgl. diese Zeitschrift 1930, S. 389 f.) eigens festgesetzt worden. (A. A. S. XXIV, 5 ss.)

(Apostolische Pastoralvisitation der Stadt Rom.) Eine päpstliche Konstitution vom 6. Jänner 1932 ordnet eine allgemeine Pastoralvisitation des römischen Bistums, der Bischofstadt des Papstes an, die mit der Lateranbasilika ihren Anfang nehmen und sich auf alle Patriarchal-, Kollegiat- und Pfarrkirchen, ihre Kapitel und kirchlichen Angestellten, alle Klöster, Ordenshäuser, Kollegien, geistlichen Genossenschaften und Bruderschaften und sonstigen der kirchlichen Gewalt unterstehenden Örtlichkeiten der ewigen Stadt erstrecken soll. Als Apostolischer Visitator wird der Kardinalvikar von Rom, Kardinal Marchetti Selvaggiani bestellt, dem der römische Vicegerente, Erzbischof Josef Palica als Gehilfe am Visitationswerk beigegeben ist. Ein Apostolisches Schreiben an den Kardinalvikar rüstet diesen mit den weitestgehenden Vollmachten aus und bezeichnet im einzelnen die kirchlichen Belange, auf die sich die Visitation zu erstrecken hat. (A. A. S. XXIV, 18 ss.)

(Sicherungen für die Dispens zu Mischehen.) Das S. Officium veröffentlicht ein vom Papste bestätigtes Dekret vom 13. (14.) Jänner 1932, worin die Bischöfe und Pfarrer, sowie alle die in dringender Todesgefahr gemäß can. 1044 von den Ehehindernissen der disparitas cultus und mixta religio Dispens erteilen können, nachdrücklichst daran erinnert werden, daß eine solche Dispens niemals erteilt werden darf, wenn nicht die Sicherstellungen nach can. 1061 geleistet werden, und zwar so, daß die moralische Gewißheit geboten ist, daß diese Sicher-

stellungen, namentlich was die katholische Taufe und Erziehung der gesamten Nachkommenschaft anlangt, auch wirklich eingehalten werden. Diese moralische Gewißheit fehlt aber dann, wenn die Garantien für die katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch gegenteilige staatliche Vorschriften wirkungslos sind, weil ihre Einhaltung sogar gegen den Willen der Eltern von der staatlichen Autorität oder fremden Religionsdienern jederzeit verhindert und vereitelt werden kann. Wenn daher die Nupturienten, die eine Dispens zur Eingehung von Mischehen anstreben, an der Erfüllung der Kautelen durch solche, an ihrem dermaligen oder voraussichtlich künftigen Wohnorte bestehende staatliche Vorschriften gehindert sind, darf die Dispens zur Eingehung der Mischehe überhaupt nicht erteilt werden und wäre, wenn sie gegeben würde, null und nichtig.

(A. A. S. XXIV, 25.)

(Instruktion über die Heranbildung und die Weiheskrutinien der Ordenskleriker.) Wie zu erwarten war, blieben die neuen strengen Vorschriften des Apostolischen Stuhles über die Auswahl und Prüfung der Weihekandidaten nicht auf die Seminarien, bezw. den Weltklerus beschränkt. Der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 über das Skrutinium der Seminaristen vor der Tonsur und den höheren Weihen (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 613 f.) ist nun über besonderen Auftrag des Papstes eine ganz parallele Instruktion der Religiosenkongregation an die Oberen sämtlicher Priesterorden gefolgt. Sie trägt das Datum des 1. Dezembers 1931 und umfaßt in den Acta Ap. Sed. acht volle Seiten. Der *erste Teil* der Instruktion enthält eine Zusammenstellung und Einschärfung der geltenden Bestimmungen über die Auswahl und Ausbildung der Ordenskandidaten, die zum Priestertum bestimmt sind („De formatione alumnorum ad ordines promovendorum"), und handelt über die Disziplin im Juvenat und Noviziat, in den Jahren des philosophisch-theologischen Studiums im Ordensklerikat und in den ersten Jahren nach der Ordination, solange die jungen Ordenspriester zu den Quinquennalprüfungen (can. 590) verhalten sind. Der *zweite Teil* enthält neue Vorschriften über die Skrutinien vor der Tonsur und den höheren Weihen („De scrutinio ante susceptionem ordinum peragendo"). Diese Vorschriften sind in sachlicher und zum Teil wörtlicher Übereinstimmung mit den für die Seminaristen erlassenen. Die klerikale Tonsur darf nicht vor Vollendung des Noviziates und Ablegung der zeitlichen Profeß erteilt werden. Die Novizen, die zu den Weihen aufsteigen wollen, haben vor Vollendung des Noviziates ein schriftliches Ansuchen an den Ordensoberen zu richten, in dem sie ausdrücklich erklären, daß sie über ihren Beruf im reinen und entschlossen sind, sich bleibend dem Weihestand im Orden zuzu-

wenden. Dieses eigenhändige Schriftstück ist im Ordensarchiv zu hinterlegen. Die Oberen haben hierauf in analoger Weise, wie die Bischöfe bezüglich der Seminaristen, genaue Erhebungen über den Kandidaten einzuleiten und das Ergebnis in einem Akte zu hinterlegen. Erst dann darf die Tonsur erteilt werden. Zu den höheren Weihen dürfen Ordenskleriker niemals vor der feierlichen, bezw. lebenslänglichen Profeß, in Ordensgenossenschaften ohne Gelübde nicht vor Ablauf eines Trienniums nach Vollendung des Noviziates und Aufnahme in die Genossenschaft zugelassen werden. Vor dem Subdiakonat ist neuerdings ein eingehendes Skrutinium über jeden Ordenskleriker anzustellen und, wenn er es besteht, ihm eine eigenhändig unterschriebene und vor dem Ordensoberen eidlich bekräftigte Erklärung abzuverlangen, die dann im Ordensarchiv zu hinterlegen ist. In Orden mit feierlicher Profeß muß diese eidliche Erklärung vor der Ablegung der feierlichen Profeß hinterlegt sein. In den Dimissorien der Ordensoberen an den weihenden Bischof ist die Einhaltung dieser Vorschriften bezüglich des Skrutiniums und der Eidesablegung ausdrücklich zu bezeugen. Anläßlich der Zulassung zum Diakonat und Presbyterat brauchen neuerliche Skrutinien in solcher Umständlichkeit, und — soviel aus dem Wortlaut der Instruktion zu ersehen ist — auch die Eidesleistung der Weihekandidaten nicht wiederholt zu werden; sollten sich aber inzwischen Bedenken gegen den Weihekandidaten ergeben haben, so ist der Aufstieg zu weiteren Weihestufen zu sistieren und an die Religiosenkongregation zu berichten, die von Fall zu Fall ihre Verfügungen treffen wird. Bemerkt sei, daß im Eidesformular, wie es jetzt für Ordenskleriker vor der Zulassung zum Subdiakonat vorgeschrieben wird, jener Passus weggelassen ist, der im Formular dieses Eides für die Seminaristen vom Anfang an auffiel und ängstlichen Gemütern Anlaß zu Bedenklichkeiten geben konnte („cum experiar ac sentiam a Deo me esse revera vocatum"). Auch ist die Textierung exakter und präziser, in vier Punkte gefaßt. Die ganze Instruktion ist den Ordensklerikern alljährlich vorzulesen und über ihre Beobachtung in den Fünfjahrberichten der Ordensoberen an die Religiosenkongregation Bericht zu erstatten. (A. A. S. XXIV. 74 ss.)

(Kirchenmusikalische Aufführungen.) Die Konzilskongregation macht in einer Instruktion vom 25. Februar 1932 aufmerksam, daß mancherorts Komponisten und Verleger kirchenmusikalischer Werke an Kirchen, die ihre Kompositionen beim Gottesdienst verwendeten, Forderungen aus dem Titel des Urheber- und Verlagsrechtes stellten, wie bei musikalischen Veranstaltungen im Konzertsaal. Dies ist mit der Würde des Gottesdienstes und Gotteshauses schlecht vereinbar und führt zu Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten. Die Ordinarien sollen Sorge tragen, daß

moderne Kompositionen, auf die Urheber- und Verlegerrechte geltend gemacht werden, nur dann beim Gottesdienste in Kirchen zur Verwendung kommen, wenn Urheber und Verleger schriftlich auf ihre Ansprüche verzichten. Die Kirchen stehen um so weniger auf solche Kompositionen an, als außer dem kirchlichen Choral genug ältere und neuere Kompositionen vorhanden sind, auf die Autoren- und Verlegerrechte nicht mehr bestehen oder die von Komponisten und Verlegern freigegeben sind. Allenfalls mögen sich die Ordinarien diesbezüglich von der Diözesankommission für Kirchenmusik oder vom päpstlichen Institut für Kirchenmusik in Rom beraten lassen. — Die Instruktion ist in italienischer Sprache abgefaßt, scheint aber an alle Ordinarien gerichtet zu sein. (A. A. S. XXIV. 72 s.)

(Bücherverbot.) Das obszöne Werk von Leo Daudet „Les Bacchantes. Roman contemporain. Ernest Flammarion, Editeur" wurde mit Beschluß des S. Officium vom 17. Februar 1932, bestätigt 18. Februar, Dekret vom 20. Februar 1932, auf den Index gestellt. Leo Daudet hat seinerzeit in der „Action française" eine Rolle gespielt. (A. A. S. XXIV. 71.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Die Kreuzwegandacht und ihre Ablässe.) In der Angabe der Ablässe, mit der die Kreuzwegandacht von der Kirche bereichert worden war, herrschte eine große Unklarheit und Unsicherheit. Im Jahre 1731 veröffentlichte die Ablaßkongregation Unterweisungen über diese Andacht, Klemens XII. bestätigte sie. In ihnen ist bestimmt, daß man nur jener Ablässe teilhaftig wird, die man gewinnt, wenn man „persönlich die Stationen von Jerusalem" besucht. Es werden die Ablässe des Heiligen Landes oder die von anderen Orten in Jerusalem nicht mehr wie früher erwähnt. Die letzte Raccolta von 1898, 126, spricht zwar wieder von allen Ablässen, „die jene gewinnen, die persönlich *die heiligen Orte* in Jerusalem" besuchen. Dieselbe Sammlung schärft aber von neuem ein, daß alle Bestimmungen Klemens XII. noch ihre Geltung hätten, somit auch jene inbetreff der Ablässe, die man gewinnt. Klemens XII. setzte in den oben genannten Unterweisungen fernerhin fest, und zwar in der IX., daß weder auf der Kanzel, noch in irgend einer anderen Weise die Zahl der Ablässe bestimmt werden dürfe. (Dec. auth. 3. Apr. 1731; 100, IX.) Welche Ablässe gewann man in Jerusalem? Niemand wußte es.

Nun macht Pius XI. dieser Unsicherheit ein Ende und bereichert die Kreuzwegandacht, insbesondere die Kreuzwegkruzifixe, mit großen Ablässen.

I. Kreuzwegandacht an den Stationen.

1. *Jedesmal,* wenn man den Kreuzweg reumütigen Herzens ohne längere Unterbrechung geht, gewinnt man einen vollkommenen Ablaß.

2. Kommuniziert man an dem Tage, an dem man den Kreuzweg betet, so gewinnt man hierdurch einmal am Tage einen neuen, vollkommenen Ablaß.

3. Hat man den Kreuzweg zehnmal gebetet und geht man nachher innerhalb eines Monates zur heiligen Kommunion, so gewinnt man hierdurch einen neuen, vollkommenen Ablaß.

4. Wurde man unvorhergesehener Weise (forte) im Beten des Kreuzweges längere Zeit hindurch aus vernünftigem Grunde unterbrochen (mehr als zirka 10—15 Minuten in rein weltlichen Dingen, bis über eine halbe Stunde durch Gebetsübungen) und konnte man den Kreuzweg nicht zu Ende beten, dann schenkt uns die heilige Kirche einen unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen für *jede* Station, an der wir über das Leiden betrachtet haben.

5. Vorgeschrieben ist nur die Betrachtung *irgend eines Teiles des Leidens,* kein mündliches Gebet.

6. Zur Gewinnung der Ablässe sind die vier gewöhnlichen Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters **nicht** vorgeschrieben.

7. „In reumütiger Gesinnung", eine Bedingung, die zur Gewinnung aller Ablässe erforderlich ist.

II. Kreuzwegandacht an Stationskreuzen.

A. 1. Stationskreuze oder Kreuzwegkruzifixe sind Kreuze, vermittels deren man den Kreuzweg beten und alle damit verbundenen Ablässe gewinnen kann. Sie bedürfen einer besonderen Weihe. Man hält das Kreuz in der Hand, denkt an das Leiden des Heilandes und betet ohne größere Unterbrechung 20mal Pater Ave Gloria, je einmal für jede der 14 Stationen, fünfmal zur Verehrung der heiligen fünf Wunden und einmal nach der Meinung des Heiligen Vaters.

2. Für jeden so gebeteten Kreuzweg gewährt die heilige Kirche einen vollkommenen Ablaß und jenen Ablaß, der von dem Empfange der heiligen Kommunion abhängt, wie oben I. 2, 3.

3. Eine Unterbrechung im Beten der 20 Pater Ave Gloria, die längere Zeit (vgl. oben) aus vernünftigem Grunde gemacht wurde, bewirkt zwar, daß man die Andacht nicht zu Ende führen und damit nicht den vollkommenen Ablaß gewinnen kann, doch schenkt in diesem Falle die heilige Kirche dem Betenden

für jedes Pater Ave Gloria einen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen.

4. Der Kreuzweg darf nur dann an dem Stationskreuze gebetet werden, wenn ein vernünftiger Grund das Beten an den 14 Stationen verhindert.

B. 1. Für Kranke, die nicht ohne *große Schwierigkeit* die 20 Pater u. s. w. beten können, war bereits im März vorigen Jahres folgendes Privileg gewährt worden und unser Dekret bestätigt es wieder; sie können jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie entweder das Kreuz reumütig küssen oder anschauen. Dabei sollen sie zur Verehrung des Leidens einen kleinen Stoßseufzer beten. Das Kreuz können sie nun selbst halten, oder vor sich liegen haben, an der Wand hängen lassen oder jemand kann ihnen dasselbe zeigen. (A. A. S. XXIII, 167. S. P. A. 25 Mart. 1931.)

2. Im neuen Dekrete wird sogar bestimmt, daß wenn Schwäche den Kranken am Beten des Stoßseufzers hindert, derselbe doch obige Ablässe gewinnen kann, wenn er das Kreuz nur reumütig küßt oder anschaut.

In der zuletzt genannten Vergünstigung besitzen die Schwerkranken ein großes Privileg, das sie zum eigenen Troste und zum Troste der Armen Seelen nur reichlichst ausnützen sollen.

Schon früher war für schwerer Erkrankte eine Erleichterung gegeben worden (vgl. Beringer-Steinen, Bd. 1. n. 875). Wir glauben, daß diese Vergünstigung durch die im März vorigen Jahres gewährte hinfällig geworden ist.

III. In den Errichtungsformalitäten des Kreuzweges sind leider keine vereinfachende Bestimmungen getroffen worden.

Die Art und Weise, den Kreuzweg zu beten, soll ad praescripta Sancta Sedis dieselbe wie bisher bleiben. (Decr. S. P. A. 20 Oct. 1931; [17. Juni 1931;] A. A. S. XXIII. 522 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Während aus Syrien und anderen Ländern des *Islams* in letzter Zeit Beispiele größerer Duldsamkeit und selbst vereinzelter Annäherungen an das Christentum gemeldet werden, setzen die führenden Regierungskreise in Ankara ihren Vernichtungskampf gegen alles Christliche fort. Der im Vorjahre in Jerusalem abgehaltene panislamitische Kongreß hat sogar die Aufstellung mohammedanischer Missionäre beschlossen, die unter den europäischen Völkern für die Gedankenwelt des Koran werben sollen. Die Katholiken der verschiedenen orientalischen Riten schließen sich überall zusammen und stellen sich unter den Schutz der Himmelskönigin, „der Hilfe der Christen", da sie sich der drohenden Gefahr vollauf bewußt sind.

(M. d. Augustiner, 14, 52, 5.)

Vorderindien. Die Bevölkerung Indiens hat nach den Angaben der letzten Volkszählung um 31 Millionen zugenommen und beträgt jetzt 351 Millionen. Die Christengesamtzahl soll seit der vorletzten Zählung von 4½ auf 6 Millionen gestiegen sein; eine Kontrolle ist vorläufig nicht möglich, da alle Bekenntnisse zusammengerechnet sind.

Die Feierlichkeiten anläßlich der Ausstellung des Leibes des *heiligen Franz Xaver in Goa* sind glänzend verlaufen; außer dem Apostolischen Delegaten und dem Patriarchen haben 12 Bischöfe daran teilgenommen. Auch ein Wunder soll bei diesem Anlasse geschehen sein.

Das Missionswerk hat nur in *Südmalabar* und *Assam* größere Fortschritte aufzuweisen. In Südmalabar wurden von Erzbischof Ivanios 4700 Jakobiten und 1050 Heiden für die katholische Kirche gewonnen, in Assam haben die Salesianer ihre Christenzahl von 4500 vor neun Jahren auf 16.555 im Jahre 1931 erhöht.

Im November 1931 sind die ersten *römischen Dominikaner* in Indien angekommen. Sie werden einen Teil der ausgedehnten Diözese *Lahore* übernehmen. („Kath. Miss." 1932, 46.)

Klosterfrauenniederlassungen wurden in den letzten Monaten errichtet zu *Bangalore* von den *Karmelitinnen* aus *Cholet* in Frankreich, und zu *Shimoga* in der Diözese Mysore von den Damen des heiligen Karl aus *Wez* in Belgien. („Fides", Nr. 305.)

Aus der Diözese *Haiderabad* wird berichtet, daß ganze Dörfer Katecheten und Missionäre verlangen. Die Bittgesuche kommen namentlich aus Ortschaften, die in letzter Zeit ihre anglikanischen Lehrer (Katechisten) verloren haben, und ihre Kinder nicht ohne Schulunterricht lassen wollen. („Licht und Liebe" 1932, 22.)

Hinterindien. Die Regierung von *Siam* erließ vor kurzem scharfe Maßnahmen gegen gewisse Zeitungen und illustrierte Zeitschriften, die unanständige Erzählungen und Bilder veröffentlichen. Bei Durchführung der Anordnungen stellte sich die beschämende Tatsache heraus, daß diese Erzeugnisse fast lauter Nachdrucke europäischer Zeitungen waren.

Nach einer Aufstellung des Unterrichtsministeriums bestehen in Siam 16.686 buddhistische Pagoden, 71.493 Mönchsnovizen und 107.658 Schüler bei einer Bevölkerung von ungefähr 10 Millionen Einwohner. Der Buddhismus hat in Siam noch einen gewaltigen Einfluß.

In *Birma* wurden den Privatschulen über eine Beschwerde im Parlament von seiten der Buddhisten verschiedene Beschränkungen auferlegt. Die katholischen Missionäre fürchten aber trotzdem von der Propaganda des Buddhismus nichts für das Christentum. („Kath. Miss." 1932, 21 f.)

China. Die Menschenverluste bei der Überschwemmung im *Hankowgebiete* werden von einem amerikanischen Obersten, der Augenzeuge war, auf über drei Millionen angegeben. Während sich die Rettungsmittel der Behörden als völlig unzureichend erwiesen, konnten die Missionäre, dank der großmütigen Unterstützung des Heiligen Vaters und der Christen der ganzen Welt, das Elend einigermaßen lindern und vielen Tausenden das Leben retten. In Hankow selbst gab Bischof *Massi* ein leuchtendes Beispiel. Jeden Tag besuchte er auf einer Barke alle Hilfswerke und rettete persönlich viele aus den zusammenstürzenden Häusern. Auch die Kanossianerinnen haben Großartiges geleistet. („Kath. Miss." 1932, 82.)

Über die Missionsverhältnisse in den zwei vom gegenwärtigen japanisch-chinesischen Konflikte am meisten betroffenen Gebieten Chinas wird folgendes berichtet: In der *Mandschurei* — augenblicklich eine selbständige Republik — arbeiten in sechs selbständigen Missionssprengeln vier verschiedene Genossenschaften, nämlich in je zwei die Missionäre des *Pariser Seminares (V. Mukden* und *V. Kiria)* und die *Benediktiner von St. Ottilien* (Präfektur *Yenki* und Mission *Ilan),* in je einem die Missionäre von *Quebec* (Präfektur *Szepingkai)* und die *Schweizer* Missionsgesellschaft von *Bethlehem* (Präfektur *Tsitsikar).* Außerdem arbeiten einige Missionäre von *Maryknoll* in den Vereinigten Staaten im Kohlengebiet *Fushun.*

Die Schweizer Missionäre von Tsitsikar haben sich während der Kämpfe in ihrem Gebiete der Verwundeten und Geflüchteten hilfreich angenommen und ihr Oberer, P. Imhof, ist vom chinesischen Oberkommando zum Leiter des dortigen „Roten Kreuzes" ernannt worden. Die Japaner respektierten die Flagge der Mission, so daß weder den Missionären noch den dahin Geflüchteten — es waren mehrere Tausende — ein Leid zugefügt wurde. Die Liebestat der Missionäre fand allgemeine Anerkennung und führte bald darauf zur Gründung einer Außenstation am *Nonnifluß.*

Das Gebiet von *Schanghai* gehört zu dem Apostolischen Vikariate *Nanking* und ist das Arbeitsfeld der französischen Jesuiten der Provinz von Paris, die im Schulunterrichte von Schulbrüdern unterstützt werden. Ihre Anstalten — die *Aurora-Universität* in Schanghai und das *Observatorium in Zikawei* — sind weltberühmt.

Über Störungen des Missionsbetriebes durch die Kämpfe der letzten Wochen liegen bisher keine Meldungen vor.

(„Kath. Miss." 1932, 52.)

Die Geschichte der *Märtyrerkirche* Chinas nimmt an Umfang so zu, daß es gar nicht mehr möglich ist, in einem kurzen Berichte sämtliche Fälle von Raub, Mord u. s. w. zu verzeichnen. Aus den Kommunistenüberfällen der letzten Zeit seien nur zwei erwähnt, die fast gleichzeitig geschahen und deren Verlauf eine gewisse Ähnlichkeit zeigte. Der erste ereignete sich am 15. Mai und war gegen das *Franziskanerkloster Tschinyankow* in der Provinz *Hupe* gerichtet. Er wurde in der Tagespresse ausführlich geschildert, so daß sein Verlauf als bekannt vorausgesetzt werden kann. — Das Opfer des zweiten Überfalles — am 2. Juni — waren die *Salvatorianer* der Mission *Schaowu* in *West-Fukien.* Ein Brief des Superiors der Mission berichtet darüber folgendes: Am 2. Juni abends wurde der eifrige Missionär von *Kieming-West,* P. Melchior Gaser, auf einsamem Bergpfade von Räubern überfallen und sogleich ermordet. Zwei Tage vorher, am Dreifaltigkeitsfeste nachmittags, war es ihm gelungen, kurz vor dem Einfall kommunistischer Horden in Kieming-West glücklich zu entkommen.

Wenige Tage darauf gerieten in der Stadt *Schaowu,* der Hauptstation, fast alle Patres, Brüder und Schwester in die Gefangenschaft von Räubern, bevor sie die schon vorbereitete Flucht unternehmen konnten. Patres und Brüder schleppten die Räuber in ihr Quartier, die Schwestern mit einer Anzahl Waisenmädchen brachten sie auf Boote, wo die Unholde sie mißhandelten. Die Schwestern hatten mehrmals einen Hand-zu-Hand-Kampf mit den Räubern, die die größeren Mädchen entführen wollten. Zur Rettung ihrer Unschuld sprangen die armen Mädchen zu wiederholten Malen in den Fluß, worin sie jedesmal so lange verblieben, bis sich die Angreifer zurückzogen.

P. Koloman Bühler allein war damals nicht unter den Gefangenen, aber am 2. Dezember ereilte auch ihn das Schicksal. Er wurde auf einer Reise von Räubern ergriffen und in die Berge verschleppt,

wo er sich heute (23. Februar 1932) noch befindet. Über das weitere Schicksal der gefangenen Missionäre liegen noch keine Meldungen vor. Der Opfermut und das Gottvertrauen der Glaubensboten verdienen höchste Bewunderung. (Privatmitteilung.)

Aus den vom Unglücke (Überschwemmung, Hungersnot, Pest, Banditenüberfälle u. s. w.) weniger heimgesuchten Gebieten Chinas werden einige Fortschritte gemeldet.

Vom Vikariate *Sianfu* wurden zwei neue Sprengel, die Präfektur *Sangura* und die Mission *Tangchow*, abgetrennt. Sie bleiben unter der Leitung der Franziskaner. („Osser. Rom." Nr. 284.)

Das Steyler Vikariat *Yenchowfu* im *Südschantung* hat „eine im großen und ganzen ungestörte Wirksamkeit gehabt, während rings herum die Wogen hochgingen". Es zählt dermalen 95.715 Getaufte und 24.000 Taufbewerber. In *Lanschowfu (Westkansu)* war, wie Msgr. Buddenbrock schreibt, „die Stimmung des letzten Rechnungsjahres: *Missionsarbeit auf der ganzen Front*." Leider ist das Gebiet der Lungenpest verfallen, die ganze Christenfamilien wegrafft und auch unter den Missionären schon ein Opfer — P. Dommers — gefordert hat.

Die unabhängige Mission *Sinkiang* in *Chinesisch-Ostturkestan* hat in der Person des P. Ferdinand Loy einen neuen Oberen bekommen. Die Mission zählt erst 605 Katholiken unter $2^1/_2$ Millionen Mohammedanern und Heiden. („St. M.-B." 1932, 62, 82.)

Japan. Die neueste Statistik Japans verzeichnet für das Jahr 1930/31 2724 Konversionen gegen 2368 im Jahre 1929/30; die Gesamtzahl der Katholiken wird mit 96.323 unter 64,700.567 Einwohnern berechnet.

Eine Gruppe japanischer Katholiken hat den Opfern der Überschwemmung in China eine Spende von 772 Yen = 1550 M. zukommen lassen. Im Augenblicke des kriegerischen Konfliktes zwischen Japan und China ist die Spende ein schönes Zeichen katholischer Solidarität.

Im Dezember 1931 sind die ersten *Benediktiner von Beuron* in Japan eingetroffen. Sie sind vorläufig Gäste der deutschen Jesuiten von der katholischen Universität Tokio, befassen sich eifrig mit Sprachstudien und sehen sich nebenbei um ein für eine Klostergründung geeignetes Gelände um. („Fides.")

Die Leitung der Diözese *Hakodate*, wo das Missionswerk nicht recht vorwärts gehen will — unter etwa 5 Millionen Heiden sind bloß 3000 Katholiken — wurde von dem Pariser Missionsseminare den *kanadischen Dominikanern* überlassen. Die Diözese besitzt 1 Trappisten- und 1 Trappistinnenkloster.

Die spanischen Dominikaner in *Shikoku* benützen die Bruderschaften vom hl. Rosenkranz und vom hl. Dominikus, um Missionsgehilfen heranzubilden.

Die antireligiöse Bewegung, die offenbar von Moskau ausgeht, macht auch in Japan starke Fortschritte. Eine vor kurzem entdeckte „antireligiöse Liga" verzeichnet unter ihren Mitgliedern neben Professoren, Volksschullehrern, Beamten u. s. w. merkwürdigerweise auch über 100 Bonzen der verschiedensten buddhistischen Sekten. Bei einer Hausdurchsuchung in einer „Zentrale" wurden 90 Dynamitpatronen beschlagnahmt. („Kath. Miss." 1932, 25.)

Korea. Bischof *Bruguière*, der erste, 19. September 1831 ernannte Apostol. Vikar von Korea, dem es nicht gegönnt war, sein Vikariat lebend zu betreten, ist nun, 100 Jahre nach seiner Ernennung, als Leiche in dasselbe gebracht worden; da über Beschluß der gegenwärtigen Oberhirten Koreas seine Gebeine aus der Mongolei, wo er ge-

storben, nach Seoul überführt und hier in der Kathedrale während des Plenarkonzils feierlich beigesetzt wurden.

Die Benediktinet von St. Ottilien haben auf altchristlichem Boden, in der rasch aufblühenden Industriestadt *Youngheng* eine neue Missionsstation eröffnet. („Missionsblätt." 1932, 12 f.)

2. Afrika.

Ostafrika. Aus dem Norden Ostafrikas liegen keine besonderen Meldungen vor. Die Vikariate *Kilimandscharo* und *Sansibar* haben ihre Oberhirten Msgr. Gogarty und Msgr. Neuville verloren. Ersterer starb im Erholungsheim der Gesellschaft vom Hl. Geist zu Montana in der Schweiz am 8. Dezember 1931 im Alter von 47 Jahren, Letzterer hat infolge Kränklichkeit auf seine Würde resigniert.
(„Echo" 1932, 48.)

Die Missionäre des Vikariates *Nyeri*, das ebenfalls in der Person des Msgr. Karl Re einen neuen Oberhirten bekommen hat, haben ein Lexikon *Latein-Kikuyu* verfaßt, um den eingeborenen Priesterkandidaten das Studium der lateinischen Sprache zu erleichtern. Das Unternehmen wird in Missionskreisen allgemein begrüßt.

Das Vikariat *Dar-es-salam* der Schweizer Kapuziner ist im Westen durch Angliederung des bisher zu Jringa gehörigen Kilimberotales vergrößert worden. Der Jahresbericht für 1931 meldet die Gründung von drei Stationen: Kiberege, Ruaha und Kalimoto, und einen Zuwachs von 1422 Getauften (1930: 11.118, 1931: 12.540).
(„Missionsbote" 1932, 50.)

Die vor einiger Zeit durchgeführte Zerlegung der *Prälatur Lindi* in zwei Abteigebiete: *Peramiho* im Seengebiete und *Ndanda* an der Küste, wird nun auch durch die Fideskorrespondenz bestätigt. Die Teilung ist die verdiente Anerkennung der unermüdlichen und zielbewußten Arbeit der Benediktiner von Uznach (Schweiz) und St. Ottilien (Oberbayern) und ihrer treuen Mitarbeiterinnen, der Benediktinerinnen von Tutzing, die das durch den Weltkrieg hart mitgenommene Missionsgebiet in wenigen Jahren zu einem der blühendsten von ganz Afrika gemacht haben.
(Privatmitteilung. „Missionsblätt." 1932, 66.)

Uganda arbeitet dermalen hauptsächlich an der Vermehrung der einheimischen Missionskräfte. Man zählt bereits 46 schwarze Priester, die 12 Pfarreien selbständig verwalten, über 200 Schwestern — Banabkira genannt — und 17 Lehrbrüder des seligen Karl Luanga. Auch die kanadischen Schulbrüder, die mehrere höhere Schulen im Vikariate leiten, haben bereits 7 einheimische Bewerber.

Neben Uganda kann unter den Missionen der Weißen Väter — Ruanda und Urundi werden bei Belgisch-Kongo besprochen — besonders das Vikariat *Bangweolo* glänzende Erfolge verzeichnen. Nach dem Jahresberichte hat die Christenzahl im letzten Jahre um 7000 zugenommen. Etwa 40.000 stehen in der näheren Vorbereitung auf die Taufe; zu den entfernteren Taufbewerbern kann man fast die ganze heidnische Bevölkerung des Vikariates zählen.
(„Afrika-Bote" 1932, 10, 51.)

Das Vikariat *Schire*, 1900 von den Vätern von Montfort übernommen, reiht sich würdig an Bangweolo an. Es zählte im letzten Jahre 50.000 Getaufte — jährlicher Zuwachs 5000 — je eine Brüder- und Schwesterngenossenschaft, und 75 Seminaristen.

Die übrigen Sprengel Ostafrikas weisen eine langsamere, aber stete Entwicklung auf, so daß auch da der gegenwärtige Stand als befriedigend bezeichnet werden kann. („Echo a. A.")

Südafrika. Aus *Madagaskar,* von wo Missionsberichte nicht zu häufig kommen, liegt eine erfreuliche Meldung vor. Sie stammt von dem Jesuiten P. Lhande, der vor kurzem eine Inspektionsreise durch die Insel unternahm. P. Lhande ist der Meinung, daß Madagaskar in weniger als einem Jahrhundert ganz für die Heilslehre gewonnen sein werde, da es heute schon unter seinen drei Millionen Bewohnern bereits eine Million Katholiken zählt, und da man überall Glaubensbegeisterung und eine tiefreligiöse Atmosphäre findet. („Fides.")

Auf dem Festlande können nur zwei Missionssprengel — *Mariannhill* und *Basutoland* — größere Ziffern aufweisen, obgleich in sämtlichen Missionen — Mozambique wegen Indolenz der portugiesischen Verwaltung ausgenommen — mutig und unter großen Schwierigkeiten gearbeitet wird. *Mariannhill* hat im Laufe des letzten Jahres zwei neue Kongregationen gewonnen, nämlich die *Kapuzinerinnen* von Pfaffendorf bei Koblenz, die ein beschauliches Kloster gründen werden, und die *Franziskanerbrüder von Waldbreitbach* bei Neuwied, die Negerknaben — namentlich Brüderkandidaten — in der Landwirtschaft und verschiedenen Handwerken unterrichten sollen.

(„Antoniusbote" 1932, 24.)

Basutoland macht seit der Übernahme des Vikariates durch die kanadische Provinz erfreuliche Fortschritte. Wenn der Zuwachs des letzten Jahres — 20 Missionskräfte, Patres, Brüder und Schwestern — einige Jahre anhält, dann wird dem ärgsten Personalmangel endgültig abgeholfen sein, so daß an neue Unternehmungen geschritten werden kann. Der gegenwärtige Stand ist: 59.543 Getaufte, 11.141 Taufbewerber, Protestanten 65.000. Das Priesterseminar berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. („Immakulata" 1932, 22.)

Die Benediktiner von St. Ottilien im Vikariate *Eschowe* sind in ihrer Missionsarbeit empfindlich gestört durch die im ganzen Lande herrschende Hungersnot, die Folge einer vielmonatlichen Trockenheit, von der auch ihre Stationen — mit Ausnahme von Eschowe und Entabeni — betroffen sind. Zauberer und Regenmacher nützen die Not aus, indem sie die Schuld daran den Missionären zuschreiben und das eingeschüchterte Volk zur Rückkehr zu den alten Sitten auffordern.

Die beiden *Pallottiner*sprengel *Queenstown* (Kaffraria) und Zentralkapland (Oudtshora) waren, wie ihre Oberhirten, Msgr. Vogel und Bischof Hennemann sagen, in ihren *Missionsarbeiten von Gott gesegnet.* Zentralkapland hat infolge Angliederung von 7 Zivildistrikten des „Westlichen Vikariates" eine Vergrößerung von 29.249 km² mit 95.083 Seelen erfahren. („Echo a. A." 1932, 60.)

Für die Goldsucher von *Transvaal,* die wenig Zeit und Neigung zu geistlichen Übungen haben, wurde zu *Rivonia,* 5 Meilen von Johannesburg entfernt, ein *Karmelitinnen*kloster errichtet, das durch Gebet und Beispiel zu größerer Innerlichkeit anspornen soll. Die Karmelitinnen kamen aus *Darlington in England.*

Bischof Meysing von **Kimberley** spricht in seinem Jahresbericht von *„äußeren und inneren Erfolgen".* Zu den ersteren gehört die Wiedereröffnung der Katechetenschule von *Taunys,* die seit dem Tode ihres Gründers, P. Albert Humpert, verwaist war, die günstige Aufnahme der Missionäre in den zwei von Transvaal übernommenen Bezirken Marico und Rustenburg, und die Errichtung einer Anzahl von Außenstationen, z. B. Dewetsdorp, Vanstadencrust u. s. w., zu den letzteren die Erhöhung der Katholikenzahl um 2623 Getaufte und 885 Taufbewerber, und namentlich die Ankunft von 4 Dominikanerinnen von Oakford (Natal) in der Station *Albini-Khale,* der ersten Schwestern in dem 712.000 km² großen Betschuana-Protektorat.

In *Windhuk,* im Norden des einstmaligen Deutsch-Südwestafrika, hat sich die wirtschaftliche Lage so verschlechtert, daß es vor einem

wirtschaftlichen Zusammenbruche steht, wie Bischof Gotthardt schreibt. Die Missionsarbeit gestaltete sich tröstlicher als die wirtschaftliche Lage. Der Zuwachs des letzten Jahres betrug 912 Taufen und 108 Übertritte. Wegen Personalmangel mußten Pläne zurückgestellt werden. („Monatsbl." 1932, 46 ff.)

Innerafrika. Der *Kongostaat* zählt nach den neuesten Meldungen unter seinen 15 Millionen Einwohnern 816.377 eingeborene Katholiken und 603.968 Taufbewerber, die von 671 Priestern, 384 Brüdern und 687 Schwestern europäischer Abstammung, und 19.062 einheimischen Missionskräften (26 Priester, 14 Brüder, 44 Schwestern, 14.249 Katechisten und 4729 Lehrer) pastoriert werden. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Missionslage in Belgisch-Kongo sind besonders die Angaben über die Taufbewerber und die Katechisten bezeichnend. Sie zeigen, daß zielbewußt gearbeitet wird. Besondere Erfolge melden die *Scheutvelder* aus *Leopoldville* (90.234 Getaufte, 30.627 Taufbewerber), die *Prämonstratenser* aus *Buta*, die *Mill-Hiller* aus *Busankusu*, die *Lazaristen* aus *Bikoro* („E. a. A." 1932, 14, 43, 58), die *Missionäre vom Hl. Geist* aus *Katanga* (1907: 500 getaufte Neger; 1922: 500; 1931: 12.740 Getaufte, 12.151 Taufbewerber), und ganz besonders die *Weißen Väter* aus den Mandatsgebieten *Ruanda* und *Urundi*, wo die Christianisierung tatsächlich mit Riesenschritten vorwärtsschreitet. Urundi hat seit dem vorigen Jahre eine katholische Königin, Ruanda dürfte in nächster Zeit einen katholischen König bekommen, da der alte Häuptling Musinga, der den Missionären nie recht gewogen war, von den belgischen Behörden zum Rücktritte veranlaßt wurde, und sein Sohn und Nachfolger — *Rude Higwa* — den Katechumenenunterricht besucht. Das Priesterseminar von *Kabgaye* soll über Beschluß der Oberhirten von Ruanda, Urundi, Kiwu und Albertsee zu einem Regionalseminar für diese vier Sprengel ausgebaut und nach *Nyakibanda* in Südruanda verlegt werden, da die Gebäude in Kabgaye nicht mehr hinreichen und eine Vergrößerung nicht möglich ist.
(„Afr.-B." 1932, 10 ff.)

Die *Mariannhiller* Missionäre der selbständigen Mission *Buluwayo* in Rhodesia haben trotz außerordentlichen Anfangsschwierigkeiten bereits eine 3. Station errichtet, bzw. die bisherige Außenstation *Embakwe* zur Hauptstation erhoben. Die finanzielle Lage der Mission ist wenig günstig. („Vergißm." 1932, 82.)

Aus der Mission der irischen Kapuziner bei den *Barotse* liegen noch keine Meldungen vor, nicht einmal über den Ort ihrer ersten Niederlassung.

Westafrika. *Kameruns* neueste Missionsstatistik gibt für das Vikariat *Jaunde* und die Präfektur Duala folgende Daten an, die von Duala sind in der Klammer. Stationen 20 (13), Außenposten 1149 (1008), Getaufte 134.180 (62.394), Taufbewerber 65.589 (56.311), Beichten 629.760 (270.495), Kommunionen 1,009.208 (623.297), Priester 23 (16), Brüder 8 (7).

Die auffallend kleine Zahl von Priestern erklärt, warum 7 Missionsposten mit je 7—8000 Getauften und Katechumenen ohne ständige Seelsorge sind, und warum die Missionäre so dringend nach neuen Missionskräften rufen. Die ersten einheimischen Seminaristen — acht an der Zahl — sind erst voriges Jahr bis zur Tonsur gelangt.

Bischof *Vogt von Jaunde*, der vor kurzem sein silbernes Bischofsjubiläum feierte, und bei diesem Anlasse mit der Würde eines Päpstlichen Thronassistenten ausgezeichnet wurde, erhielt bald darauf einen Koadjutor in der Person des erst 32jährigen P. Renatus Graffin C. S. Sp. („Echo a. d. M." 1932, 47.)

Englisch-Kamerun, Apost. Präfektur Buea zählte 1931 20.683 Getaufte und 6706 Taufbewerber. Die letzte Angabe zeigt, daß die Mill-Hiller-Missionäre nicht ohne Erfolg arbeiten. Erfreulich ist auch die Zahl der Katechisten — 231. („St. M.-B." 1932, 6.)

Togo hat in seinen beiden Vikariaten, wie Bischof Cessou meldet, mehr als 74.000 Katholiken gegen 67.000 im Vorjahre und gegen 23.000 im Jahre 1917. Die Bischofstadt *Lome* weist unter 14.000 Einwohnern gut 10.000 Katholiken und etwa 2000 Protestanten auf, ist also eine christliche Stadt. Das Missionspersonal — Elsässer, Holländer und Schweizer — arbeitet rastlos und opferfreudig, ist aber viel zu gering. Die Mission von Togo wurde 1892 von den Steyler Missionären gegründet. („St. M.-B. 1932, 77.)

Der Norden der *Goldküste* wurde zu einem selbständigen Vikariate erhoben. *Kumasi*, die einstmalige Hauptstadt des Aschantireiches, wird Residenz des Apost. Vikars. („Fides.")

Korhogo im Norden der *Elfenbeinküste* kann *„eine neue Zeitperiode"* melden. Die Präfektur hat ein kleines Seminar bekommen, das schon 17 Schüler zählt. („Echo a. A." 1932, 52.)

Auch *Senegambien* macht Fortschritte, wie ein Vergleich der Jahre 1925 und 1930 zeigt: Katholiken 22.300 (30.231), Taufbewerber 2350 (3515), Katechisten 97 (158), Neubekehrte 408 (778), Beichten 68.735 (88.177), Kommunionen 158.735 (207.416). Die Mission zählt 11 Stationen der Missionäre v. Hl. Geist, je 5 Stationen der St.-Josephs-Schw. und der einheimischen Schwestern und 2 Niederlassungen der Schw. der Unbefleckten Empfängnis. („E. a. d. M." 1932, 41 ff.)

Nordafrika. Die Missionäre von *Rabat* — Franziskaner — sind von Marakesch aus, wo zu Weihnachten v. J. eine große Kirche konsekriert wurde, 60 Kilometer weiter landeinwärts vorgerückt und haben im Wüstendorf *Tazert* eine Kapelle errichtet. In den letzten Jahren ist in Marokko ein starkes und erfolgreiches Anwachsen der Missionstätigkeit zu bemerken. („Antoniusbote" 1932, 86.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die großzügige finanzielle Unterstützung der katholischen Missionen durch die Katholiken der *Vereinigten Staaten* ist allgemein bekannt. Welche Summen mitunter eine einzige Organisation aufbringen muß, mögen uns folgende Angaben zeigen: Das katholische missionsärztliche Komitee in New-York hat mehr als 90.000 Pfund an medizinischen Heilmitteln, Binden und Instrumenten im Kaufwerte von über 800.000 M. an 450 Missionsstationen der Welt gesandt. 120 ärztliche Materialausrüstungen im Werte von je 600 M. wurden an Missionäre verteilt. Anläßlich der jüngsten Katastrophe in Honduras und China hat das Komitee durch Sendung von Medikamenten geholfen und beim Zyklon zu Porto Rico zwei Ärzte und vier Pflegerinnen ausgesandt. Ebenso suchte die Organisation durch große Ladungen von Hilfsmitteln bei der Hurikankatastrophe in San Domingo und dem Erdbeben in Managua zu helfen. Die Sendungen wurden immer den zuständigen Bischöfen zugeleitet und von diesen verteilt. („Kreuz u. Kar." 1932, 79.)

Daß auch das Interesse an der direkten Beteiligung am Missionswerke in den letzten Jahren gewaltig zugenommen hat, zeigt der Aufschwung der *Maryknoller Missionsgesellschaft*. 1913 gegründet, weist sie heute schon 146 Priester, 211 Studenten und 63 Brüder auf, die in China, Korea, auf Hawai und den Philippinen schon tüchtige Proben ihres Mutes und ihrer Opferwilligkeit abgelegt haben. Dasselbe gilt von den 411 *Maryknoller Schwestern*, die den Missionären stets opferbereit zur Seite stehen. („St. M.-B." 1932, 80.)

Kanada weist eine auffallende Zunahme von Priester- und Ordensberufen auf. Der Zuwachs kommt auch den Missionen zu gute, wie die Übernahme mehrerer Missionssprengel durch kanadische Ordensleute zeigt.

Das Arbeitsfeld des *P. Turquetil* an der *Hudsonbai* wurde zum Apost. Vikariate erhoben und P. Turquetil mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet. („Monatsbl." 1932, 63.)

Südamerika. Der Präsident der Republik *Kolumbien* hat den Missionären der Apost. Präfektur *Uraba* durch Dekret vom 20. April 1931 die bürgerliche Leitung der Indianer dieses Gebietes übertragen, unter ausdrücklicher Außerkraftsetzung der Staatsgesetze für die Einheimischen dieses Landes. Die Missionäre sollen nach Möglichkeit die Eingeborenen in Dörfer sammeln, ihnen Häuptlinge geben, unter ihnen ein Polizeikorps bilden, Strafen verhängen, den Schulbesuch überwachen, die Leute gegen die *Ausnützung durch die Weißen beschützen* und verhindern, daß sich Weiße und zivilisierte Indianer in den Dörfern ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis niederlassen u. s. w. Die Eingeborenen dürfen von keiner Privatperson oder Obrigkeit zu irgend einer Dienstleistung herangezogen werden, ohne daß ihnen *ein entsprechender Lohn ausbezahlt wird*, der vorher zu vereinbaren ist. Die Staats- und Zivilbehörden der Provinz Choco, in der das Missionsgebiet liegt, haben den Missionären alle Hilfe zur Durchführung des Dekretes zu leisten.

Nach neueren Meldungen wurde dieses Dekret auf alle Indianermissionen Kolumbiens ausgedehnt. Es wäre ein Glück für die Indianer!

Daß auch in anderen Ländern die Kulturarbeit der Glaubensboten endlich mehr anerkannt wird, zeigt ein Ausspruch des von der *brasilianischen Regierung* als Administrator zum *Oberen Amazonas* gesandten Kapitäns Triguinro, der bei Übernahme seines neuen Amtes die Erklärung abgab: „Ich kenne genau das Innere des Amazonasgebietes, und ich versichere Sie, daß die einzigen Orte, die etwas bedeuten, jene sind, wo Missionäre, diese Heroen unserer Religion, leben."

Die Mission unter den *japanischen Auswanderern* in *Brasilien* beginnt bereits erfreuliche Früchte zu tragen. In Rodaio-Blumenau (S. Catharina) und Petropolis (Rio de Janeiro) bereiten sich *Franziskanerscholastiker* für die Japan-Mission vor, da das jetzige Personal bei weitem nicht ausreicht. („Kath. Miss." 1932, 56.)

Das Missionspersonal der Steyler in *Argentinien* nimmt erfreulich zu. Am 20. September v. J. wurden in Buenos-Aires wieder 7 Diakone zu Priestern geweiht. („St. M.-B." 1932, 77.)

4. Australien und Ozeanien.

Am 3. Dezember v. J. schifften sich zu Neapel 7 Maristenmissionäre (3 Deutsche, 1 Holländer, 1 Belgier, 1 Spanier, 1 Neukaledonier) nach der Südsee ein. Einer der Patres hat erst im März d. J. sein Ziel erreicht, da er eine Reise von insgesamt 25.000 Kilometer zurückzulegen hatte.

Infolge der wirtschaftlichen Not, die auch in Australien und Ozeanien immer größer wird, haben mehrere protestantische Missionsgesellschaften die Gehälter ihrer Missionäre um 10 bis 25 Prozent gekürzt, und gleichzeitig die Zahl der Hilfskräfte und Lehrer verringert. („Fides.")

Die „Gehaltskürzung" der katholischen Missionäre wird in einer noch größeren Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse bestehen, der sich die stets opferbereiten Männer und Frauen aus freien Stükken unterziehen werden, um das erfreulich aufblühende Missionswerk nicht zu schädigen.

Eine überaus ehrende Anerkennung ist den deutschen *Missionären vom Hl. Herzen* (Hiltrup) des Vikariates *Rabaul* (Neu-Britannien, früher Neupommern) durch den Direktor des Erziehungswesens, Mc. Kenna, zuteil geworden. Anläßlich des Besuches mehrerer Anstalten des Vikariates hat Mc. Kenna folgende offizielle Erklärung abgegeben: „Die römisch-katholische Mission in *Vunapope* verfügt über Werkstätten für so ziemlich alle Handwerke und ist dabei ganz auf den eigenen Bedarf eingestellt. Abgesehen von der Handfertigkeit und Ausbildung, die die Beschäftigung in diesen Werkstätten den einheimischen Angestellten vermittelt, betreibt die Mission auch noch die planmäßige Ausbildung einer ganzen Reihe einheimischer Jugendlicher — Knaben sowohl wie Mädchen — für deren spätere Lebensaufgabe. Besonders erfreulich war es, festzustellen, wie die Mädchen für den hausfraulichen Beruf vorgebildet werden. Durch diese Missionsschule soll ermöglicht werden, Erziehungsgehilfinnen für die Missionsschulen auswärtiger Bezirke bereitzustellen.

Das Internat von *Taliligap* ist geradezu hervorragend eingerichtet und dient als Ausbildungsanstalt für die nach auswärts bestimmten männlichen Missionsgehilfen. Der theoretische und praktische landwirtschaftliche Unterricht ist ein hervorragendes Merkmal der Schule. Die hier vorgebildeten Zöglinge müssen geradezu unschätzbare Hilfskräfte für die Bezirke werden, denen sie später zugewiesen werden sollen. Bei diesen Schulen wirken Umgebung und Umwelt allein schon — ganz abgesehen von Unterricht und Erziehung — veredelnd auf Geist und Gemüt der Einheimischen ein und tragen mächtig dazu bei, den Eingeborenen hier nur das Beste zu übermitteln und einzuprägen, was die Zivilisation zu bieten vermag.“ Diese glänzende Anerkennung ehrt nicht nur die Hiltruper, sondern alle Missionäre der Südsee — und der ganzen Welt — denn mehr oder weniger arbeiten alle in ähnlicher Weise, wenn auch der Erfolg und der Gerechtigkeitssinn der Inspektoren nicht überall die gleichen sind.

In religiöser Beziehung machen nach dem Zeugnisse des Apost. Vikars *Vesters* die *Manusinseln* — 600 Kilometer von *Vunazoge* entfernt — die größten Fortschritte; seit 1929 beobachtet man Massenbekehrungen. Die Katholiken dieser Gegenden müssen sich zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten harte Opfer auferlegen. 50 bis 100 Kilometer gefahrvoller Ozeanfahrt zum Zwecke des Sakramentenempfanges sind hier keine Seltenheit. Ehre diesen Helden!

Bischof Raucaz der *Südsalomonen* errichtet zu Visala einen Radiosender und rüstet alle Stationen mit Empfangsapparaten aus, damit er in ständiger Verbindung mit seinen Missionären bleiben kann.

Den *Nordsalomonen* wurden von der „Miva“ zwei Wasserflugzeuge zugesagt, um dem Bischof den Besuch der bisher unzugänglichen Inseln zu ermöglichen. Der deutsche Maristenpater Tönjes wird die Führung übernehmen.

Auf der Insel *Samoa* bestand schon seit längerem ein Konflikt zwischen der neuseeländischen Mandatsmacht und einheimischen Autonomisten — Mau genannt — der trotz rücksichtsloser Anwendung von Gewaltmitteln — Kriegsschiffe, Flugzeuge, Kerker — seitens der Regierung nicht unterdrückt werden konnte. Bischof *Darnand* ist es anläßlich seines 25jährigen Priesterjubiläums gelungen, den Konflikt in friedlicher und allseitig befriedigender Weise zu lösen, indem er beide Parteien zu einem Bankett einlud und dabei die überraschten Gegner zu einer offenen Aussprache bewog. Gouverneur General Hart hat sich offiziell für die glückliche Vermittlung bedankt.

Das Parlament des Königreiches *Tonga* hat die Gebühren bei Ehescheidungen auf 200 Pfund Sterling erhöht und dadurch die Ehescheidung bei den Eingeborenen unmöglich gemacht, da diese den

obigen Betrag nicht aufbringen können, der gegnerische Antrag auf Herabsetzung der Gebühren wurde über Anregung der Katholiken abgelehnt. („Kreuz und Kar." 1932, 16, 48, 79.)

5. Europa.

Rom. Die Missionsgenossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria verlor binnen 2 Monaten drei ihrer verdienten Generaloberen. Am 30. November 1931 verschied in Rom der 6. Generaloberе der Genossenschaft, Erzbischof *Augustinus Dontenvill*, am 12. Dezember folgte ihm im Tode der 2. Generalassistent P. Isidor Belle und wenige Tage darauf der 1. Generalassistent Servute Dozoin. Die Leitung der Genossenschaft liegt bis zur Wahl des Generaloberen in der Hand des 3. Generalassistenten Euloge Blanc.

Italien. Auch die Salesianer Don Boscos haben den Tod ihres Generaloberen Don Philipp *Rinaldini* zu betrauern. Er starb in Turin am 5. Dezember 1931 im Alter von 75 Jahren, nachdem er die Kongregation durch 10 Jahre mit Erfolg geleitet.

Frankreich. Das im Jahre 1925 im Auftrage der Propaganda-Kongregation für die Fernost-Studenten in Paris gegründete Heim hat seit der Gründung 155 Studenten, darunter 65 Heiden, beherbergt. Im Verlaufe des letzten Studienjahres schlossen sich die katholischen Studenten zu einem eigenen Verbande zusammen, der drei Sektionen aufweist, eine chinesische mit 19, eine annamitische mit 48 und eine japanische mit 4 Mitgliedern.

Deutschland. Bei der letzten Festversammlung des missionsärztlichen Institutes in Würzburg, am 6. Jänner 1932, wurde berichtet, daß die katholische Mission Chinas in nächster Zeit zwei Chinesen nach Würzburg senden wird, einen Arzt, damit er Spezialausbildung erhalte, und einen Kandidaten der Medizin, der seine Studien in Würzburg machen will. Diese Meldung ist bezeichnend für das Ansehen, das sich das Institut in den wenigen Jahren seines Bestandes erworben hat. Es wäre nur zu wünschen, daß das Institut auch in der Heimat in allen Kreisen dieselbe Anerkennung fände. Daß es derselben würdig ist, zeigen neben anderem die vom Gründer und bisherigen Leiter, Msgr. Dr. *Becker* S. A. S., durch den Missionsverlag von M.-Gladbach herausgegebenen *Jahrbücher*, in welchen Missionsärzte und Missionsfreunde ihre von hohem Idealismus getragenen Bestrebungen und Arbeiten veröffentlichen. *Die Jahrbücher 1931 und 1930* enthalten Beiträge von Dr. Drexler-Tschinhow, China, Dr. Scheer-Tsinanfu, China, Dr. Kohler-Cantocow-Natal, Dr. Tietze-Flores, Msgr. Becker-Würzburg, P. Bonifatius Müller-Bahia u. s. w. Die behandelten Themen zeigen wohltuende Abwechslung. Die Abhandlungen sind zumeist so abgefaßt, daß auch der Laie nicht leer ausgeht, wenn er sich in den Inhalt vertieft. Die eingefügten Rechenschaftsberichte des Institutes in Würzburg und der allgemeinen missionsärztlichen Fürsorge orientieren über den augenblicklichen Stand dieser Institutionen und sind so geeignet, das Interesse für die in katholischen Kreisen — auch Missionskreisen — leider noch immer viel zu wenig gewürdigte missionsärztliche Frage zu wecken oder zu erhöhen. Einige Abhandlungen sind zum Vorlesen in den Schulen und bei Vereinszusammenkünften sehr geeignet, z. B. über die missionsärztliche Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts, über Karitas als Schrittmacher der Mission, über Räuberatmosphäre u. s. w. Die Zuhörer bekämen so Einblick und auch Interesse für eine Sache, die ihnen bisher fremd war und dem Institute in Würzburg und der ganzen missionsärztlichen Bewegung wäre damit ein großer Dienst erwiesen.

Die Lektüre und die Bestellung der Jahrbücher — bisher sind 8 Hefte erschienen — kann allen Missionsfreunden, besonders aus dem Klerus, und da wieder den Religionslehrern an erster Stelle, bestens empfohlen werden.

Die Genossenschaft der Augustiner von Mariä-Himmelfahrt, die in der Türkei und auf dem Balkan verdienstlich arbeitet, hat ihren Prokurator für die Orientmissionen, *P. Cäsar Kayser*, durch den Tod verloren. P. Kayser war auch der Gründer und langjähriger Redakteur der Ordens-Missionszeitschrift, die nun vom Missionshaus der Augustiner v. M. H. in Scheidegg, bayr. Allgäu, herausgegeben wird. P. Kaysers Tod war ein schwerer Verlust, nicht nur für die Augustiner, sondern für die ganze Orientmission.

Die *„Katholischen Missionen"*, die mit 1. Jänner d. J. ihren 60. Jahrgang begonnen haben, erinnern an den 50. Gedächtnistag eines hervorragenden Gönners der Missionen, Herrn *Dr. med. Heinrich Hahn*, dessen 5bändige Missionsgeschichte auch heute noch lesenswert ist. Dr. Heinrich Hahn starb am 11. März 1882 im Alter von 82 Jahren. In der Missionsgeschichte ist ihm ein bleibender Ehrenplatz gesichert.

Österreich. In Hall bei Innsbruck ist der Prokurator der Tiroler Franziskaner-Mission, *P. Justin Knoflach*, zur Entgegennahme des wohlverdienten ewigen Lohnes abberufen worden. P. Knoflachs Verdienste um die katholischen Missionen im allgemeinen und die Tiroler Franziskaner-Missionen im besonderen, reihen den Verstorbenen zu den tüchtigsten Missionsgönnern unserer Zeit. R. I. P.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2375.14 S. — *Neu eingelaufen:* Bei der Redaktion: Ungenannt 250.— S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2625.14 S. *Deo gratias!*

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Pius XI., zehn Jahre Papst; seine Ansprache vom 12. Februar. — 2. Erfreuliche Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den italienischen Machthabern; Mussolinis Besuch beim Hl. Vater. — 3. Vom spanischen Kulturkampf. — 4. Neue Katholikenverfolgung in Mexiko.

1. Zum 10. Mal jährte sich am 22. Januar der Todestag Benedikts XV., der nur 7 Jahre, 4 Monate und 19 Tage die Kirche Gottes regiert hat. Durch sein ganzes Pontifikat zieht sich ein Hauptgedanke: Der in Streit und Haß verstrickten Menschheit den Frieden wiederzugeben. Seiner Friedensnote vom 1. August 1917 blieb der Erfolg versagt, nicht zuletzt weil maßgebende Faktoren in Deutschland keinen Frieden aus den Händen der katholischen Kirche annehmen wollten. Dann erfüllte sich immer mehr, was der hochedle Pontifex vorausgesagt: „Die zivilisierte Welt wird zum Leichenfeld; Europa rennt, von einem allgemeinen Wahnsinn ergriffen, in den Abgrund und wendet die Hand gegen sich selbst zum Selbstmord." Großes hat der edelsinnige Pontifex während des Krieges und

nachher auf karitativem Gebiet geleistet. Nachdem 1918 das Verhängnis, vor dem er so oft gewarnt, sich vollzogen hatte, unterließ er nichts, wodurch die Lage der Besiegten gemildert und den Siegern Mäßigung empfohlen werden konnte. „Gerne geben Wir Unser Leben dafür hin, daß die Welt den Frieden wiedererlange", so sprach er auf dem Sterbebett.

Am 12. Februar 1922 wurde Pius XI., vorher Kardinal Ratti, Erzbischof von Mailand, vor dem Grab des hl. Petrus mit der dreifachen Krone der obersten Lehrgewalt, Weihegewalt und Hirtengewalt gekrönt. Damals tat Clemenceau den Ausspruch: „Dieser Papst ist ein Büchermensch; er wird nicht viel ausrichten." Pius hat diese „Prophezeiung" in glänzender Weise zunichte gemacht. Seine zehnjährige Wirksamkeit auf Petri Stuhl hat bereits säkularen Charakter, bedeutet einen markanten Einschnitt in der Geschichte der Kirche. Zu der geistigen Größe dieses wahrhaft universalen Papstes mit dem Wahlspruch „Der Friede Christi im Reiche Christi" kann man nur mit Ehrfurcht emporschauen. Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut. Dem Katholizismus wies er den Weg zur Aktion, zum Angriff, zur Eroberung. Die religiöse Defensive erweiterte er zu einer kraftvollen, zielsicheren Offensive gegen den Laizismus, der den religiösen Einfluß auf den verschiedenen Kulturgebieten immer mehr verdrängt hatte. Eine Idee beherrscht das Pontifikat des elften Pius: Das Königtum Christi, die Herrschaft der christlichen Grundsätze in allen Lebensbezirken. Ende 1925 setzte er das Fest Jesu Christi des Königs ein. Gleich in seinem ersten Weltrundschreiben „Ubi arcano" vom 23. Dezember 1922 sprach Pius XI. den großen Leitgedanken seiner Bestrebungen aus, den Gedanken der Katholischen Aktion, in dem ein altchristlicher Gedanke wieder auflebte. „Alle lebendigen Kräfte der Katholiken", heißt es da, „sind zu sammeln, um mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln die unchristliche Kultur, sofern hier das Wort Kultur überhaupt angebracht ist, zu bekämpfen." Indem der Papst „die christliche Erneuerung der Gesellschaft durch Aufrichtung des Geistes der Gerechtigkeit in der Wahrheit und Liebe unter den Menschen" verlangt, betont er, daß dieses erhabene Ziel nur erreicht werden kann, wenn die christlichen Gebote wieder die Normen des öffentlichen und privaten Lebens werden und die Menschen in Gerechtigkeit und Liebe geeint, das Reich Christi auf Erden aufbauen wollen. Die Kath. Aktion ist Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat. Alle werden aufgerufen, sich am Apostelamt der Bischöfe zu beteiligen, in planvoller, rein religiöser Arbeit mit vereinten Kräften zur Verbreitung der Herrschaft Christi beizutragen. Die Wirkung einer solchen Organisation ist noch unübersehbar. Die Kath. Aktion

rechnet, wie jede großzügige Reform, mit Jahrhunderten. Von ihr erhofft der Papst Rettung aus dem Chaos, in dem unserer Gesellschaft und Kultur der Untergang droht.

Pius XI., der gleich Pius X. einen ganz realen, wirklichkeitsnahen Sinn für die Bedürfnisse pastoraler Fürsorge besitzt, hat in 21 Enzykliken der zu theozentrischem Aktivismus aufgeforderten Welt die Mittel und Wege gezeigt. Gnade und Segen von oben werden verbürgt durch die Weihe der Familien an das Herz Jesu (Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928). Immer wieder betont der Hl. Vater die Notwendigkeit der Selbstheiligung; als Hauptmittel dazu, wie überhaupt zur geistigen Wiedergeburt der christlichen Gesellschaft, werden in der Enzyklika „Mens nostra" vom 20. Dezember 1929 die geistlichen Exerzitien nachdrücklich empfohlen. Da das Königtum Christi am hellsten in den Heiligen erstrahlt, legt Pius XI. großen Wert darauf, in einer Zeit der Not und religiösen Dekadenz die Menschheit in den Gottesgarten der Heiligen zu führen. Kaum ein anderes Pontifikat hat so viele Beatifikationen und Kanonisationen gebracht. Der erleuchtete Lehrer des Menschengeschlechtes hat mit Vorliebe Kirchenlehrer kanonisiert, so den hl. Petrus Canisius, den hl. Kardinal Bellarmin, den hl. Albert den Großen. Gehaltvolle Rundschreiben gelten dem Andenken des hl. Franz von Sales (Januar 1923), des hl. Thomas von Aquin (Juni 1923), des hl. Josaphat (November 1923), des hl. Franz von Assisi (April 1926), des hl. Aloysius, zur 2. Zentenarfeier seiner Heiligsprechung (1926). In dem Schreiben über den engelgleichen Patron der Jugend, und mehr noch in der großen Enzyklika über christliche Jugenderziehung (31. Dezember 1929) stellt der Papst die Richtlinien für die katholische Jugendbewegung auf und beleuchtet die modernen Erziehungsfragen. Nur auf dem Boden einer gesunden katholischen Ehe kann eine echt christliche Erziehung gedeihen. Ein eigenes Lehrschreiben („Casti connubii" vom 31. Dezember 1930) widmet der Hl. Vater dem Wesen der christlichen Ehe und Familie. Da werden alle Irrtümer und Verfehlungen auf diesem Gebiet, Quellen namenlosen physischen und geistigen Elendes, aufgedeckt und ihre Abstellung wird gefordert. Wollen die Menschen und Völker leben, so muß die christliche Auffassung der Ehe wieder mehr zur Geltung kommen, Ehe und Familie wieder heilig gehalten werden. Die Enzykliken über die christliche Jugenderziehung und über die Ehe werden weiter leben, auch wenn Pius XI. längst im Grabe ruht. Das gilt auch von dem herrlichen Rundschreiben „Quadragesimo anno" über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der frohen Botschaft, das 1931 erlassen wurde, nach dem Wort des Papstes selbst „zugleich eine Erinnerung und eine Fortsetzung der Enzyklika

‚Rerum novarum'." Die ganze Welt horchte auf und wird darin immer die besten Anweisungen für die christliche Erneuerung der Gesellschaft und ihrer Kultur finden.

Dem glorreich regierenden Papst, der oft mit starker Betonung auf das kirchliche Lehramt und das gottverbriefte Recht des Primates zu sprechen kommt und als kraftvoller Verteidiger der christlichen Moral vor dem Erdenrunde dasteht, verdankt das Missionswesen einen gewaltigen Aufschwung. Man denke nur an die erste internationale Missionsausstellung von 1925, an die Gründung des überaus reichhaltigen Missionsmuseums im Lateran, an das Rundschreiben „Rerum ecclesiae" (28. Februar 1926) über die Förderung der Missionen und an andere Hinweise des Papstes auf die Wichtigkeit der Weltmission. Er hat den farbigen Rassen Zutritt zum Priestertum und zum Episkopat verschafft, hat auch persönlich Angehörigen von solchen die Bischofsweihe erteilt. Neben den hl. Franz Xaver stellte er die hl. Theresia vom Kinde Jesu als Patronin aller Missionen. — So sehr auch die Einheit der christlichen Kirche dem Papst am Herzen liegt und so groß sein Entgegenkommen ist, er hat doch klar und entschieden vor den Gefahren eines verschwommenen „Panchristentums" ohne feste Glaubensgrundlage gewarnt. Die Union der getrennten orientalischen Kirchen mit Rom will er auf religiös-wissenschaftlichem Wege anbahnen. Führende Richtlinien zu einer richtigen Erkenntnis der Geschichte und der berechtigten Eigenarten jener Völker gibt er in dem Rundschreiben „Rerum Orientalium" über die Förderung der Orientkunde (8. September 1928). Er hat dafür gesorgt, daß es an tüchtigen Missionären für das unter den furchtbaren Schlägen des Bolschewismus religiös und kulturell darniederliegende Riesenreich Rußland nicht fehlen wird, wenn einmal dort eine Wendung kommt. Für die künftigen Apostel Rußlands errichtete er auf dem Esquilin das Pontificium Seminarium Russicum. Überhaupt hat Pius XI. sich um die Pflege der Wissenschaft unsterbliche Verdienste erworben. Er förderte in jeder Weise die höheren Studien, rief das Archäologische Institut als Hochschule der Altertumskunde ins Leben, vereinigte 1928 die Gregoriana mit dem Biblischen und Orientalischen Institut zu einer Universität, führte den Neubau der Gregorianischen Hochschule durch und ermöglichte es, daß andere Kollegien in neue, zweckentsprechende Gebäude verlegt wurden.

In den Fußstapfen Benedikts XV. wandelnd, hält Pius XI. unablässig den Friedensgedanken hoch. Verständigung und Versöhnung der Völker haben keinen aufrichtigeren, zielbewußteren Wortführer als ihn, der nicht mit Unrecht als der erste, treueste und erhabenste Mitarbeiter und Wegeweiser des Völkerbundes, als der eigentliche Pfadbereiter der internationa-

len Abrüstungskonferenz bezeichnet wurde. — So fördert er auch mit klugem Sinn im beiderseitigen Interesse die vertrauensvolle und friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Hatte der Völkerkrieg die Weltbedeutung des Papsttums, seine auf der geistlichen Souveränität und moralischen Autorität beruhende völkerrechtliche, internationale Stellung erstrahlen lassen, so gilt dies wohl in noch höherem Maße für die letzten zehn Jahre. Während dieses Zeitraumes wurden 12 Konkordate und sonstige Staatsverträge abgeschlossen. Seit dem Tode Benedikts XV. haben sich die Botschaften und Gesandtschaften beim Hl. Stuhl von 28 auf 37 erhöht. Die aus kulturkämpferischen Gründen unterbrochenen Beziehungen gewisser Staaten mit dem Hl. Stuhl sind in der Regel bald wiederhergestellt worden. Denn die Welt wünscht heute mit dem Zentrum des Katholizismus politisch verbunden zu sein. Freilich haben einige Staatsregierungen dem Papst schwere Sorgen und bittere Kümmernisse bereitet; wie wird z. B. in Rußland, Mexiko und Spanien die Gewissensfreiheit niedergetreten! — Pius XI. war in der hocherfreulichen Lage, zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung der Römischen Frage mitzuwirken. Wie Kardinal Cerretti jüngst in einer großen Rede über das gegenwärtige Pontifikat bemerkte, wurde dieses Resultat durch die Intransigenz und Weisheit Pius' IX., Leos XIII., Pius' X. und Benedikts XV. vorbereitet. Ein Minimum an Territorium, unbelastet durch irdische Regierungssorgen, genügt, den Statthalter Christi als frei und unabhängig erscheinen zu lassen. Das Konkordat mit Italien sichert der Kirche die freie Ausübung der geistlichen Gewalt, des Kultus und der Rechtsprechung in kirchlichen Dingen. Wenn beim Lateranensischen Friedensschluß einige die Befürchtung äußerten, daß nun die Kirche in ein Abhängigkeitsverhältnis zum italienischen Staat geraten könnte, so haben die Ereignisse gezeigt, wie unbegründet sie war.

Kardinal Faulhaber sagte am 3. Nov. 1929 in einer Festrede: „Unter den 260 Vorgängern von Pius XI. hat es keinen Papst gegeben, den soviel Menschen aus den verschiedensten Ländern des Erdkreises persönlich gesehen und gehört und mit Handkuß begrüßt haben. Allein aus Deutschland waren es im Anno Santo 42.000. Diese Pilger haben in der Person des Papstes dem Papsttum als einer Pflanzung Gottes gehuldigt. Die Technik neuzeitlichen Verkehrs ist also in den Dienst des Glaubens getreten." Man kann beifügen, daß Pius, der große Freund aller wertvollen Errungenschaften und Erfindungen, als erster Papst durch den Rundfunk zu den Völkern persönlich gesprochen hat. Zum erstenmal tat er's am 12. Februar 1931. Viele Millionen in allen Erdteilen hörten seine klare, bisweilen vor innerer Bewegung zitternde Stimme.

Ein Jahr später, am selben Tage, dem 10. Jahrestag der Papstkrönung, wurde in Anwesenheit des Hl. Vaters, der in Rom weilenden Kardinäle, des diplomatischen Korps u. s. w. in der Peterskirche vom Kardinal Locatelli, dem ersten von Pius XI. kreierten Purpurträger, ein Pontifikalamt gehalten. Als der um Kirche und Menschheit so hochverdiente Träger der Tiara auf der Sedia gestatoria einzog, begrüßte ihn der tausendstimmige Ruf: „Evviva il Papa! Der Papst des Christkönigs! Der Papst der Missionen! Der Papst der Versöhnung! Der Papst der Katholischen Aktion!" Eine überwältigende Kundgebung der Ergebenheit und Liebe. Der Rundfunk übertrug einen Teil der Gesänge, sowie die Friedensbotschaft, die Pius XI. nach der hl. Messe von der Confessio aus an die katholische Welt richtete. Sie lautet: „Es hat der göttlichen Güte und Barmherzigkeit gefallen, Uns nach 10 Jahren Papsttums noch einmal diesen Jahrestag erleben zu lassen; den eure fromme Beteiligung und ergebene Haltung Uns um so feierlicher und tröstlicher machen, zu einer süßen und kostbaren Stärkung für die gewaltige Last des Dankes und der Verantwortung, die Wir bei Vollendung der zehn Jahre Gott und den Menschen schulden. Die göttliche Vorsehung fügt es auch, daß dies alles geschieht in einem Augenblick allgemeiner Bedrängnis von so schweren Leiden der Völker, so schweren Sorgen ihrer Führer und so angstvollen Suchens nach dem Frieden und den Mitteln zu seiner Sicherung. Wir wissen, daß gerade wegen Zusammentreffens solcher Umstände viele Unserer Söhne von der großen katholischen Familie und sogar von der ganzen menschlichen Familie den Wunsch hegen, so wie ihr aus der Nähe, wenigstens von ferne auf den Ätherwellen die Stimme des Papstes zu hören und vom Statthalter Christi ein Wort des Lichtes und Trostes zu empfangen. Die heiligste Unbefleckte Jungfrau, deren so wohltuende Erscheinung in Lourdes wir gestern feierten, gibt Uns ein, den frommen Wunsch zu erfüllen, indem Wir alle, nah und fern, einladen, sich mit Gebet an Gott, den Schöpfer, Herrn und höchsten Lenker der Welt zu wenden, so daß wir unserer Sünden gedenken, welche die göttliche Gerechtigkeit herausfordern und sie im Geiste der Buße bedauern, seiner unendlichen Barmherzigkeit unsere Bedrängnis vorhalten, von ihm und seinen Eingebungen jenen Frieden und jene Mittel zum Frieden erbitten, die, wie es scheint, die Menschen nicht finden können. Wir laden euch ein, dies mit denselben Worten zu tun, welche die heilige Kirche, unvergleichliche Lehrmeisterin des Gebetes, in der heiligen Liturgie uns auf die Lippen und ins Herz legt und unserer Betrachtung empfiehlt. Beten wir also in vollkommener Einmütigkeit der Geister und Herzen um diesen ersten und nötigsten Frieden; beten wir. Oremus . . . ." Nach einem lateinischen Gebet spendete der Hl. Vater den apostolischen Segen.

Zum 10. Jahrestag der Wahl und Krönung Pius' XI. haben fast alle Staatsoberhäupter ihm ihre aufrichtigen, herzlichen und innigen Glückwünsche übermittelt.

2. *Erfreuliche Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den italienischen Machthabern; Mussolinis Besuch beim Hl. Vater.* Zwei starke Persönlichkeiten führten vor drei Jahren in Italien ein einträchtiges Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt herbei: Pius XI., der aus der Fülle des christlichen Gedankens heraus die sittlich-religiösen Probleme der Gegenwart meistert und B. Mussolini, der Retter seines Vaterlandes aus schwerer Not, der überlegene Führer, der sich nicht der Einsicht verschlossen hat, daß die Kräfte der traditionellen katholischen Weltanschauung dem italienischen Volke unentbehrlich sind. Durch die Lateranverträge vom 11. Februar 1929 wurde die Befriedung zwischen Staat und Kirche rechtlich begründet. Dadurch waren freilich noch nicht sofort idyllische Verhältnisse geschaffen. Bei der Anpassung an die neue Lage ging es nicht ab ohne Reibereien über die Abgrenzung des geistlichen und des staatlichen Gebietes. Das war gewiß nicht die Schuld des Papstes, der sich gegenüber den faschistischen Machthabern Italiens stets versöhnlich gezeigt hat bis zum Äußersten. In frischer Erinnerung ist noch der scharfe Konflikt, den die Ansprüche schrankenloser Staatsomnipotenz vor einem Jahr herbeigeführt; die katholischen Jugendorganisationen waren Opfer ungezählter Ausschreitungen und Gewalttaten. Glücklicherweise ließ der faschistische Staat in dem am 2. September bekanntgegebenen Abkommen das Recht der Kirche auf die Erziehung der Jugend unangetastet. Mit grundsätzlicher Intransigenz und dann mit entgegenkommendem Takt erreichte der Papst, daß die Kath. Aktion, die der Faschismus vernichten wollte, trotz gewisser Verzichte lebenskräftig blieb, im Besitz aller jener Freiheiten, deren sie bedarf, um eine Bewegung katholischer Tatkraft zu sein.

Damit war eine größere Gewähr für einen ruhigen Gang der Dinge geboten, als es vorher der Fall gewesen; eine neue Ära in den Beziehungen zwischen den beiden Exponenten kirchlicher und staatlicher Macht war eingeleitet. Manche Katholiken äußerten Bedenken gegenüber der Schwurformel, die laut „Gazzetta Uffiziale" vom 8. Oktober 1931 den Hochschulprofessoren auferlegt wurde. Sie lautet: „Ich schwöre, dem König, seinen königlichen Nachfolgern und dem faschistischen Regime treu zu sein, die Verfassung und die anderen Staatsgesetze loyal zu beobachten, das Lehramt auszuüben und alle akademischen Pflichten zu erfüllen mit der Absicht, arbeitsame, ehrenhafte und dem Vaterlande wie dem faschistischen Regime ergebene Bürger heranzubilden. Ich schwöre, daß ich keinem Verbande und keiner Partei angehöre, noch angehören werde, deren Tä-

tigkeit mit den Pflichten meines Amtes nicht in Einklang steht." — Dazu bemerkte der „Osservatore Romano" (4. November): „Es gibt nicht wenige, besonders unter den Katholiken, denen es zweifelhaft ist, ob Katholiken einen solchen Eid leisten dürfen, wenn man sich erinnert an das, was der Hl. Vater in seiner Enzyklika ‚Non abbiamo bisogno' bezüglich der mit der faschistischen Mitgliedskarte verbundenen Eidesformel gesagt hat. Wir können vor allem erwidern, daß zwischen dem einen und dem andern Eid ein großer Unterschied besteht, was aus den beiden Formeln hervorgeht. Übrigens, um jeden Zweifel zu lösen, genügt es festzustellen, daß der Wortlaut der Schwurformel, — indem darin der König, die königlichen Nachfolger und das faschistische Regime auf dieselbe Stufe gestellt werden — mit genügender Klarheit zeigt, daß der Ausdruck ‚faschistisches Regime' in diesem Fall als gleichbedeutend mit dem Ausdruck ‚Regierung des Staates' gelten kann und muß. Der Staatsregierung schuldet man aber nach den katholischen Grundsätzen Treue und Gehorsam, wobei selbstverständlich, wie bei jedem von Katholiken verlangten Eid, die Rechte Gottes und der Kirche gewahrt werden müssen." — Am 17. Dezember wurde mitgeteilt, daß von 1133 aktiven Professoren nur 11 den Eid verweigerten, was ihrem Rücktritt gleichkam. Davon dozierten 4 an der Universität Rom, 3 in Turin, je einer in Bologna, Mailand, Pavia und Perugia.

Des Duce Bruder Arnaldo Mussolini, Direktor des Mailänder „Popolo d' Italia", hat sich stets für ein gutes Einvernehmen der faschistischen Staatsgewalt mit dem Hl. Stuhle eingesetzt. So trug er im vorigen Jahr besonders zur Beilegung des Konfliktes bei. Leider erlitt Arnaldo am 21. Dezember in Mailand auf einer Autofahrt einen Schlaganfall, dem er rasch erlag. An seinem Sarg erschien alsbald der Erzbischof, Kardinal Schuster. Pius XI. ließ durch Telegramm des Kardinalstaatssekretärs dem Ministerpräsidenten sein Beileid ausdrücken und mitteilen, daß er für die Seelenruhe des Verstorbenen das hl. Meßopfer darbringe. „Osservatore Romano" pries in ihm den „hochbedeutenden Kollegen, kraftvollen Schriftsteller, vornehmen Polemiker, den Politiker, der häufig seinen Glauben offen bekannt und in Wort und Schrift an dessen Lehren privater und öffentlicher Tugendhaftigkeit appelliert hat." Auch in hartem Pressestreit habe A. Mussolini sich immer um eine Einigung bemüht. — Daß der Verstorbene eine durchaus religiös und kirchlich gesinnte Persönlichkeit war, geht aus folgendem, vom „Osservatore Romano" veröffentlichten Passus seines Testamentes hervor: „Ich richte vor allem meine Gedanken auf Gott, den höchsten Lenker des Lebens der Menschen und wünsche, wenn es möglich ist, mit dem großen Trost der katholischen Religion zu sterben, an die ich von Kindheit an geglaubt habe und die kein Mißgeschick

im privaten oder politischen Leben aus meinem gequälten Geiste reißen konnte . . . . Ich bitte demütig um Verzeihung, wenn ich unbewußt irgend einem Böses zugefügt, wenn ich die göttlichen und menschlichen Gesetze verletzt habe. Ich vertraue meinen Namen und mein Andenken jenen an, die mir nahegestanden, meine Seele aber Gottes Barmherzigkeit."

Der Bruder des italienischen Regierungschefs hat nicht mehr die äußere Bekräftigung der Versöhnung zwischen Vatikan und Quirinal erlebt, als die einige Ordensverleihungen gelten können. Der Apost. Nuntius Msgr. Borgongini Duca überreichte am 5. Januar dem König Viktor Emanuel III. den Christusorden und einige Tage später in Neapel auch dem Kronprinz Umberto diesen höchsten päpstlichen Orden. Mussolini erhielt am 9. Januar den äußerst selten verliehenen Orden vom Goldenen Sporn und der Außenminister Grandi das Großkreuz des Piusordens. Anfangs März wurde der Kardinalstaatssekretär Pacelli mit dem Annunziatenorden ausgezeichnet, wodurch er zu den „Vettern des Königs von Italien" gehört. Hohe italienische Orden wurden auch einigen vatikanischen Prälaten zuteil, wie auch dem Jesuiten Pietro Tacchi Venturi, Historiker und früher Generalsekretär der Gesellschaft Jesu, der von Pius XI. und von Mussolini hochgeschätzt, im Sommer 1931 an den Verhandlungen zu einem Ausgleich bedeutenden Anteil hatte.

Am 11. Februar, dem 3. Jahrestag der Unterzeichnung der Lateranverträge, stattete der italienische Ministerpräsident zum ersten Mal dem Hl. Vater einen offiziellen Besuch ab. Um 10 Uhr 25 verließ der Duce den Palazzo Venezia. Der Zug bestand aus vier Autos. Im ersten, dem Carabinieri vorausritten und folgten, saß Mussolini mit dem italienischen Botschafter beim Vatikan, Graf De Vecchi. Folgende Persönlichkeiten hatten in den anderen Kraftwagen Platz genommen: Der Justiz- und Kultusminister Rocco; der Unterstaatssekretär der Ministerpräsidentschaft, Giunta; der Unterstaatssekretär des Außenministeriums, Fani; der Pressechef Mussolinis, Polverelli; der erste Sekretär Marchese Talamo und Msgr. Pellizzola, kirchlicher Konsulent der Botschaft beim Hl. Stuhl. Der Regierungschef trug Amtsuniform mit den Insignien des Ordens vom Goldenen Sporn und des Annunziatenordens. Eine gewaltige Volksmenge säumte die zum Vatikan führenden Straßen und füllte den weiten Petersplatz, wo sie dem erfolgreichen Staatsmann eine begeisterte Ovation darbrachte. Alle fühlten, daß in dieser Stunde ein großes geschichtliches Ereignis sich abspielte. Mussolini, der die Lösung der Römischen Frage zielbewußt und resolut in Angriff genommen und Zuständen ein Ende gemacht, bei denen nicht einmal der Vatikan als päpstlicher Besitz betrachtet wurde, ward höchst ehrenvoll empfangen. Die Begegnung fand ohne Zeugen in der Privatbibliothek des Papstes statt. Dann stellte Mussolini dem

freudig lächelnden Papst seine Begleiter vor. Auch der Duce war sichtlich erfreut. Als der päpstliche Almosenier Msgr. Cremonesi ihm bemerkte: „Exzellenz, das war aber eine lange Audienz, eine Stunde und fünf Minuten", gab Mussolini zur Antwort: „Eine lange und schöne Audienz." Dann machte er dem Kardinalstaatssekretär seine Aufwartung und begab sich nachher nach St. Peter.

Der offizielle Besuch Mussolinis beim Papst wird mit Recht bewertet als eine wohlerwogene Kundgebung der Ehrerbietung und Hochachtung, die einen glücklich überwundenen geschichtlichen Zeitabschnitt abschließt. Die katholische „Italia" schrieb am 11. Februar u. a.: „Viele Auffassungen haben sich in einer schrittweisen Annäherung von Menschen und Einrichtungen geklärt; manche Stellungen sind unter dem Druck der täglichen Wirklichkeit aufgegeben worden. Eine abgeklärtere und ruhigere Atmosphäre ermöglichte, daß der Kirche Dinge zuerkannt wurden, die zuvor hartnäckig verweigert worden waren. Das Regime, das immer mehr auf die geistigen Bedürfnisse des katholischen Italiens Rücksicht nahm, schuf der Kirche eine nicht privilegierte, wohl aber würdige, unabhängige Stellung und setzte zwischen den beiden Gewalten, der kirchlichen und weltlichen, jene Beziehungen der Harmonie und Zusammenarbeit fest, die unerläßlich sind, damit beide zum wahren Wohle der Nation beitragen. Cäsar verneigte sich vor Petrus; der heutige Besuch verleiht der geistigen Tatsache äußere greifbare Gestalt . . . . Es ist eine Begegnung von zwei Baumeistern: der eine baut für Materie und Zeit, der andere für den Geist und die Ewigkeit; Beherrscher von zwei so sehr verschiedenen und doch so innig miteinander verbundenen Gebieten, behandeln sie die Notwendigkeit eines gemeinsamen Arbeitens, aufgebaut vor allem auf der Achtung vor den höheren geistigen Erfordernissen. In einem höchst dramatischen, ja fast tragischen Momente, den Europa durchmacht, wo neuer Kriegslärm die Diskussionen der Politiker der Genfer Zusammenkünfte übertönt, ist diese Annäherung des offiziellen Italien an den Stellvertreter des Friedensfürsten wahrlich nicht ohne tiefe Bedeutung."

So erfreulich auch Mussolinis Besuch im Vatikan sein mag, es ist doch kaum anzunehmen, daß es nun keine Schwierigkeiten und Reibereien mehr geben wird. Ab und zu werden wohl wieder Fragen auftauchen, zu deren Lösung es viel guten Willens bedarf. Daß der Duce von bestem Willen gegenüber dem Hl. Stuhl beseelt ist, darf man getrost annehmen. Aber er wird über kurz oder lang seinem teuern Arnaldo folgen. Papsttum und Faschismus sind in mancher Beziehung verschiedenartig eingestellt. Namhafte Faschisten vertreten immer noch nachdrücklich die hegelianische Anschauung, wonach der Staat alles bedeutet. Der Faschismus huldigt dem Primat der Politik, während der

Papst, abseits von irdisch-politischen Bestrebungen, die unveräußerlichen geistlichen Rechte und Interessen der Kirche schützt. In der Verschiedenheit der letzten Zwecke ist freilich auch die Möglichkeit eines verständnisvollen, ersprießlichen Modus vivendi begründet. Zweifelsohne kommt dem von Pius XI. und Mussolini geschaffenen Friedenswerk welthistorische Bedeutung zu. Ob man aber mit der „Allgemeinen Rundschau" der Meinung sein muß, daß ganz Italien sich über die Zusammenkunft von Pontifex und Duce freut und daß niemand murrt und argwöhnt? Wenn auch vielleicht niemand in der Öffentlichkeit gemurrt hat, so fehlte es sicher nicht an Sektierern, die es insgeheim taten. In seinem Rundschreiben „Non abbiamo bisogno" vom 29. Juni 1931 klagte der Hl. Vater, man habe in Italien dem Sozialismus und der Freimaurerei wieder das Tor weit geöffnet und er fügte bei: „Sie sind um so stärker und um so gefährlicher und schädlicher geworden, je mehr sie sich verbergen und je mehr sie gleichzeitig von dem neuen Banner begünstigt werden." Wagten auch die Logenbrüder es nicht, sich über die denkwürdige Begegnung vom 11. Februar laut zu ärgern, so werden sie doch nach Kräften dahin wirken, daß unter Ausnützung gewisser prinzipieller Gegensätze zwischen Kirche und Faschismus ein friedliches Zusammenwirken von Staat und Kirche möglichst gestört werde.

3. *Vom spanischen Kulturkampf.* Bei den Verfassungsdebatten der Nationalversammlung erhob sich am 10. Oktober 1931 der Ministerpräsident Alcalà Zamora zu einer energischen Protestrede gegen die geplante Unterdrückung der katholischen Kirche. Als trotzdem drei Tage später radikal-kirchenfeindliche Artikel mit starker Mehrheit angenommen wurden, legte Zamora sein Amt nieder. Azana, ein antiklerikaler Draufgänger, bildete das neue Kabinett. Am 10. Dezember hatten die Volksvertreter den Präsidenten der Republik zu wählen. Von 466 Deputierten nahmen 410 an der Wahl teil. Mit 362 Stimmen gewählt, gab Alcalà Zamora tags darauf das feierliche Versprechen ab — der frühere Eid ist abgeschafft — die Verfassung zu beobachten. Das Kabinett Azana wurde am 16. Dezember neugebildet.

Die Verfassung hat wesentliche Rechte der Kirche und des katholischen Gewissens vernichtet. Bekanntlich legen die Jesuiten außer den drei gewöhnlichen Gelübden das des unbedingten Gehorsams gegen den Papst in Sachen der Mission ab. Gegen sie richtete sich die Bestimmung, wonach alle religiösen Orden, die von ihren Anhängern außer den drei kanonischen Gelübden ein besonderes Gehorsamsgelöbnis gegenüber einer auswärtigen Macht verlangen, aufgelöst, ihre Güter verstaatlicht und zur öffentlichen Wohlfahrt sowie zum Unterricht verwendet werden sollen. In einem vom 20. Dez. 1931 datierten, am Neujahrstag veröffentlichten gemeinsamen Hirtenschreiben befaßt sich der

spanische Episkopat (2 Kardinäle, 1 Patriarch, 6 Erzbischöfe, 48 Bischöfe und 2 Kapitelvikare) in ausführlicher Weise mit der neuen Verfassung und gibt Anweisungen für das Verhalten der Katholiken. Selbst die Mindestforderungen von Achtung gegenüber der Religionsfreiheit und den Rechten der Kirche wurden von den Machthabern außer acht gelassen. Während man allen Vereinigungen, sogar den subversivsten, Freiheit zugestanden, wurden gegen die religiösen Orden und Genossenschaften äußerst einschränkende Bestimmungen getroffen. Einerseits Freiheit für alle Lehrsysteme und jede Irrlehre, anderseits Laizisierung des öffentlichen Unterrichts und Verbot für die Orden, Unterricht zu erteilen. Eingehend wird dann zu den aktuellen Fragen des Unterrichts, der Ehe, der Orden Stellung genommen; besonders beklagen die Oberhirten die gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Ausnahmeverfügungen, die als erniedrigend für den Staat und als eine Beleidigung des Hl. Stuhles bezeichnet werden. Die Kundgebung erhebt feierlichen Einspruch gegen alle kirchenfeindlichen Bestimmungen mit den Worten: „Proklamiert sei daher hiermit öffentlich und notorisch der entschiedene Protest und das Urteil des Episkopats gegen das juristische Attentat, das mit der verkündeten Verfassung gegen die Kirche begangen wurde, wie auch ihr unverjährbares Recht auf eine legislative Wiedergutmachung, nach der die verletzte Gerechtigkeit, die beleidigte Würde der Religion und auch das allgemeine Wohl der spanischen Gesellschaft gebieterisch verlangen." Die Bischöfe fordern die Gläubigen auf zu loyaler Mitarbeit am bürgerlichen und öffentlichen Leben, unter Achtung der bestehenden Gewalt; von letzterer ist die Gesetzgebung zu unterscheiden, auf deren Abänderung alle hinarbeiten sollen in gemeinsamer, praktischer Aktion, zu welcher Partei sie auch gehören mögen.

Am 5. Januar, wo die Cortes wieder zusammentraten, brachen in mehreren Provinzen und vor den Toren der Hauptstadt kommunistische Unruhen aus, bei denen Blut floß. Auch an den folgenden Tagen gab es Tote. Es kam am 17. Januar zu schweren Ausschreitungen in Bilbao, wo man drei Tote zählte und die Bureauräume der katholischen „Gaceta de Norte" gestürmt wurden. Tags darauf verwüsteten die Demonstranten das Gebäude des „Pueblo Vasco", den katholischen Studentenzirkel, griffen das Jesuitenkolleg an und steckten ein Frauenkloster in Brand. Von Bilbao aus griffen die Unruhen auf die Provinz über. In Santurce, Moncada, Alfora und Mazarecho wurden die Pfarrkirchen eingeäschert. In Moncada zündete der Pöbel auch ein Franziskanerkloster an; kommunistische Flugblätter, unterzeichnet von der „Internationalen anarchistischen Vereinigung", wurden verteilt, um die Bevölkerung aufzufordern, die Zivilgarde zu entwaffnen, alle kirchlichen Gebäude zu zerstören, die Weltpriester, Mönche und Nonnen zu töten. In Valencia wurden zwei

Bomben in ein Salesianerkloster geworfen. „El Debate", die in Madrid erscheinende führende katholische Zeitung, schrieb mit Bezug auf diese schändlichen Vorgänge, im Land breite sich die Anarchie aus. Daraufhin verbot die Regierung, wohl im Namen des freien Gedankens, am 20. Januar das mutige Blatt auf unbestimmte Zeit.

Dann wurde die Gesellschaft Jesu geopfert, wodurch man hoffte, in den verschiedenen antiklerikalen Lagern den besten Eindruck zu machen und auch auf die anarchistischen Attentäter beruhigend zu wirken. Als Avantgarde treukirchlicher Aktion gegenüber den Gewalten des Unglaubens und Umsturzes waren die spanischen Jesuiten von jeher gehässiger, heftiger Verfolgung seitens der Kirchenfeinde ausgesetzt. Am 23. Januar unterzeichnete der Staatspräsident Alcalà Zamora das Dekret betr. Auflösung des Jesuitenordens auf spanischem Gebiet. Das auch mit der Unterschrift des Justizministers Alvaro de Albornoz versehene Dokument beginnt mit den Sätzen: „Artikel 26 der Verfassung der spanischen Republik erklärt jene Orden als aufgelöst, die gemäß ihren Statuten neben den kanonischen Gelübden noch ein weiteres besonderes Gelübde des Gehorsams gegenüber einer andern als der rechtmäßigen Staatsautorität verlangen, und erklärt, daß ihre Güter nationalisiert und Wohltätigkeits- sowie Unterrichtszwecken zugeführt werden. Es ist Aufgabe der Regierung, die Beschlüsse auszuführen, welche die gesetzgebende Gewalt in Ausübung ihrer nationalen Souveränität angenommen hat. Und da das Verfassungsdekret im praktischen Falle sich auf die Gesellschaft Jesu bezieht, die sich von allen anderen religiösen Orden unterscheidet durch besonderen Gehorsam gegen den Hl. Stuhl, was unter unzähligen Dokumenten aus der Bulle Pauls III. hervorgeht, der kanonischen Grundlage des Instituts der Gesellschaft, und ihren eigenen Konstitutionen, die sie in besonderer Weise dem Dienst des Apostolischen Stuhles weihen, so bestimme ich auf Antrag des Justizministers und in Übereinstimmung mit dem Ministerrat folgendes: Art. 1. Auf spanischem Gebiet ist die Gesellschaft Jesu aufgelöst. Der Staat erkennt nicht die juristische Persönlichkeit an für das gen. religiöse Institut und für seine kanonischen Provinzen, Häuser, Sitze, Kollegien und irgendwelchen andern, von der Gesellschaft direkt oder indirekt abhängigen Organismus. Art. 2. Die Religiosen und Novizen der Gesellschaft werden in zehn Tagen von der Veröffentlichung dieses Dekretes an aufhören, auf nationalem Gebiet gemeinsam zu leben. Nach Ablauf dieses Termins werden die Zivilgouverneure der Regierung über die Ausführung dieser Bestimmung berichten. Die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft werden künftig nicht mehr in gemeinsamer Wohnung zusammenleben können, weder offen noch insgeheim und werden sich nicht vereinigen oder zusam-

menschließen können, um die erloschene Rechtsperson derselben fortbestehen zu lassen." Folgen noch sechs Artikel des Dekretes, das fürwahr den Nutznießern der „freiheitlichen" Revolution nicht zur Ehre gereicht.

Bereits Tags darauf, am 24. Januar, bei der feierlichen Verlesung des Dekretes über den heroischen Tugendgrad des ehrw. Vincenz Palotti, gedachte der Hl. Vater mit höchst ehrenden Worten der spanischen Jesuiten, die gewürdigt wurden, Verfolgung zu leiden. Eben hatte er die Nachricht von der Auflösung des Jesuitenordens in Spanien erhalten. Dessen dortige Mitglieder können, wie Pius XI. betonte, sich nicht nur als Bekenner, sondern auch als Märtyrer für den Papst, für den Statthalter Christi betrachten. Ist doch ihre Treue gegenüber dem Hl. Stuhl in weitem Maße Mitursache dessen, was sie betroffen. Er spricht ihnen seinen väterlichen Dank aus und „setzt sie auf die Tagesordnung" der Gesamtkirche, des ganzen Reiches Christi. Ihr Name selbst — der Name Jesu — sagt, für wen sie leiden; dieser Name drückt auch ihre ganze Kraft, ihr Vertrauen, ihre unerschütterliche Zuversicht aus, wie auch die Zukunft sich für sie gestalten möge. Denn wahrlich im Namen Jesu ist Heil, er wird sein Volk erretten. Und sie haben guten Grund, ihrem göttlichen Herrn zu sagen: Eris Salvator noster.

Der „Osservatore Romano" (15. u. 16. Februar) veröffentlicht den Inhalt einer vom 29. Januar datierten längeren Protestnote, die der Apost. Nuntius in Madrid, Msgr. Tedeschini, dem spanischen Ministerpräsidenten überreichte. Darin wird betont, daß das vierte Gelübde, das für die Jesuiten vorgeschrieben ist, keine besondere Verpflichtung betrifft, die sich von denen der Mitglieder der anderen religiösen Orden unterscheidet. Weiter wird nachgewiesen, daß das Auflösungsdekret eine Verletzung der kirchlichen Rechte und der Versprechen darstellt, die von Mitgliedern der spanischen Regierung selbst gemacht wurden. Das Dokument zeigt die juristische Ungesetzlichkeit des Dekretes und erklärt, daß dessen Verfügungen beleidigend für den Hl. Stuhl und für den Papst sind, während doch erst kürzlich bei feierlicher Gelegenheit der Staatspräsident „seine tiefe Ehrfurcht für das erhabene Oberhaupt der Kirche" ausgedrückt hat.

4. *Neue Katholikenverfolgung in Mexiko.* Die Verfassung von 1917 proklamierte das System der Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Viel weiter gingen jedoch die Durchführungsgesetze von 1926 und 1927, deren Ziel brutale Unterdrückung des Katholizismus war. Jegliche Rechtspersönlichkeit, auch jene eines privaten Vereins, wurde der katholischen Kirche abgesprochen. Die weltliche Macht stellte die einzelnen Gotteshäuser unter Staatskontrolle, maßte sich an, die Höchstzahl der Geistlichen „gemäß den örtlichen Be-

dürfnissen" zu bestimmen und diese Zahl jederzeit zu ändern. Eine besondere behördliche Aufsicht lastete auf dem Klerus. Die gläubigen Laien litten unter einem tyrannischen Ausnahmerecht. Da der Kultus in den konfiszierten Kirchen nicht ordnungsmäßig ausgeübt werden konnte, stellte die kirchliche Autorität den öffentlichen Gottesdienst ein. Eine blutige Katholikenverfolgung, mit deren Geschichte der Name des Präsidenten Calles verknüpft bleibt, forderte den Protest der gesamten gesitteten Welt heraus. Die Glaubenstreue der Mexikaner bewährte sich oft in heroischer Weise.

Allmählich dämmerte aber sogar in antiklerikalen Kreisen die Einsicht, daß die Wunden, die der grausame Kulturkampf dem Lande schlug, ein Einlenken notwendig machten. Es wurde verhandelt zwischen dem Erzbischof von Morelia, Msgr. Ruiz y Flores und dem am 26. September 1928 von den Mitgliedern des Senats und der Deputiertenkammer gewählten provisorischen Präsidenten E. Portes Gil. An den Besprechungen nahm der Bischof von Tabasco, Msgr. Diaz, teil, der bald nachher zum Erzbischof der Hauptstadt Mexiko ernannt wurde. Die beiden Kirchenfürsten lehnten insbesondere, weil der Natur der Kirche widersprechend, die Bestimmung ab, wonach den weltlichen Behörden die „Registrierung" der Kultusdiener zusteht, und jene, die dem Staat das Recht gibt, die Zahl der Geistlichen festzusetzen. Eine Verständigung wurde erzielt. Portes Gil machte hierüber dem Parlament Mitteilung in einer Botschaft vom 21. Juni 1929, worin es heißt: „Ich benütze gern diese Gelegenheit, um öffentlich und mit aller Deutlichkeit zu erklären, daß weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen." Er versprach, darüber zu wachen, daß die Gesetze ohne sektiererischen Geist und ohne Vorurteile ausgeführt würden und präzisierte drei wichtige Punkte folgendermaßen: „1. Der Gesetzesartikel, der die Registrierung der Geistlichen verfügt, bedeutet nicht, daß die Regierung solche registrieren könne, die nicht durch den hierarchischen Vorgesetzten des betr. religiösen Bekenntnisses und in Übereinstimmung mit dessen Reglementen ernannt sind. — 2. Was den Religionsunerricht betrifft, so verbieten die Verfassung und die geltenden Gesetze denselben absolut in den Primär- und höheren Schulen, ob öffentlich oder privat; doch hindert das nicht, daß Geistliche aller Bekenntnisse in ihren Kirchen die Erwachsenen oder deren Kinder, die sich zu diesem Zweck dorthin begeben, in der Religion unterrichten. — 3. Da die Verfassung und die Landesgesetze jedem Einwohner der Republik das Petitionsrecht zugestehen, so können auf Grund desselben die Mitglieder jeder kirchlichen Gemeinschaft sich an die zuständigen

Behörden behufs Reform, Abänderung oder Ausführung der Gesetze wenden."

Da weiteste Toleranz zugesichert wurde, begnügte man sich kirchlicherseits mit einem Minimum dessen, was erwünscht war. Der Klerus nahm den öffentlichen Gottesdienst wieder auf, wobei er aber in gewissen Provinzen auf Schwierigkeiten stieß. Die Katholiken, die sich zur Verteidigung der Glaubensfreiheit erhoben hatten, lieferten auf ein Wort der kirchlichen Behörde die Waffen ab. Während kurzer Zeit schien eine befriedigende Entwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse gesichert. Im Mai 1930 hatte der Apostolische Delegat, Erzbischof Ruiz y Flores eine herzliche Unterredung mit dem neuen Präsidenten Ortiz Rubio. Es fehlte nicht an Anzeichen, daß das Einvernehmen zu einem festen, für Staat und Kirche ersprießlichen Übereinkommen ausgebaut würde. Diese Hoffnung hat jedoch leider der Fanatismus unversöhnlicher Kirchenfeinde zu schanden gemacht. Ihnen schwoll der antiklerikale Kamm wieder, nachdem der Sturm der Entrüstung in der christlichen und kulturellen Welt sich beruhigt hatte. Die zwei größten Gegner des Katholizismus in Mexiko, die Freimaurerei und der Protestantismus, begannen eine alle Volksschichten berührende zielbewußte Tätigkeit zur Verwirklichung ihres sektiererischen Programmes zu entfalten. Alle Bestrebungen, das Volk zu vermaterialisieren, zu erniedrigen ihm Verachtung und Abscheu für die Religion einzuflößen, fanden in Regierungskreisen Gehör und Gefolgschaft. Man ließ sich insbesondere die Schwächung und Ausrottung des christlichen Schamgefühls bei den Jugendlichen angelegen sein. Von den Machthabern unterstützt, konnte die pantheistisch orientierte protestantische Sekte „Vita impersonal" unter der Schuljugend eine rührige Propaganda betreiben. Das Sekretariat des Unterrichtsministeriums verbreitete in der Kinderwelt massenweise sehr schlimme Lesebücher. So wurde in anderthalb Millionen Exemplaren ein Büchlein verteilt, das, die Anlage des in den Ländern spanischer Zunge sehr geschätzten katholischen Katechismus von P. Rigalda nachahmend, die Gebote Gottes in solche des Bolschewismus u. dgl. travestiert. Die Bekämpfung des christlichen Sittengesetzes in den Normalschulen zur Heranbildung des Lehrpersonals wurde organisiert, das Kino immer mehr zu einer Schule der Verderbnis. Man machte kein Hehl daraus, daß die Spitäler und Erziehungshäuser völlig dem katholischen Einfluß entzogen werden müßten. Dagegen werden dort die Vertreter des Protestantismus keineswegs behindert. Eine führende Rolle unter den umstürzlerischen Draufgängern spielte in den letzten Jahren der methodistische Bischof Moses Saenz, Bruder des Unterrichtsministers Aron Saenz.

Hatten die „Pfaffen des Unglaubens" gleich Anfangs der Regierung ob des „Modus vivendi" von 1929 heftige Vorwürfe

gemacht, so konnten sie Ende 1931 nicht mehr daran zweifeln, daß an maßgebender Stelle freiheitliche Duldung des Katholizismus ganz aufgegeben war. Es wurde dafür gesorgt, daß die Zahl der Seelsorgepriester immer mehr auf je einen Geistlichen für 40.000 Einwohner herabsank, so daß in manchen Städten täglich nur mehr eine Messe zelebriert wurde; in andern sind es wöchentlich zwei. In dem sehr ausgedehnten Staate Chiapas ließ man nur acht Priester ihres Amtes walten. Eine gewaltsame Vertreibung von Geistlichen fand im Staate Veracruz statt. Antiklerikale Behörden des Staates Guerrero verstanden, sich der mißliebigen Kultusdiener durch übermäßige Besteuerung und andere Plackereien zu entledigen. In Colima und in Tabasco wollte man sogar alle Priester zur Zivilehe zwingen.

Am 21. Dezember 1931 wurde in Mexiko ein Dekret erlassen, in dem zunächst die katholische Kirche definiert wird als „eine Handelsorganisation, die sich auf dem Rücken des Volkes bereichert und ungeheure Geldsummen zusammenrafft, um einer fremden Macht, dem Vatikan, einen Tribut zu zahlen, dem sie jährlich 30 Millionen Pesos schickt"; dieser Riesenbetrag müsse dem Unterricht, den Straßen, der Entwicklung der Landwirtschaft zugewandt werden. Bezugnehmend auf Art. 130 der Verfassung beschränkt das Dekret die Zahl der Geistlichen, die in der Stadt Mexiko und im Bundesdistrikt zur Ausübung der Seelsorge ermächtigt werden können, auf 25, denen ebensoviele Kirchen zur Verfügung stehen. Demgemäß ist ungefähr 400 Priestern, die auf diesem Gebiete wohnen, unter Androhung schwerer Strafen jegliche pastorale Tätigkeit verboten und über 200 Gotteshäuser bleiben geschlossen. Für je 50.000 Einwohner muß ein Geistlicher und eine Kirche genügen. Indem die Regierung — ein Hohn auf die im Modus vivendi proklamierte Kultusfreiheit — die religiöse Betreuung der Katholiken unmöglich macht, unterhält sie verschiedene schismatische Geistliche und fördert die protestantische Propaganda zumal in den Schulen. Die Machthaber erklären, sie wollten nicht die Religion bekämpfen, sondern nur dem Fanatismus entgegentreten.

Gegen dieses vexatorische Dekret trat der Erzbischof von Mexiko, Msgr. Diaz, in einem offenen Schreiben vom 23. Dezember an den Präsidenten der Republik auf. Er weist nach, daß durch die tyrannische Maßnahme Art. 24 der Verfassung verletzt wird, wonach jedem Mexikaner Religionsfreiheit und das Recht, zu Hause oder in der Kirche die Religion auszuüben zusteht; ein einziger Geistlicher kann nicht den religiösen Bedürfnissen von 50.000 Bürgern genügen. Gegen die Verfassung verstößt auch die Beschränkung der Kirchen. Msgr. Diaz erinnert an die feierlichen Verpflichtungen, zu denen die Regierung sich durch den Modus vivendi vom 21. Juni 1929 bekannt und die durch das neue Dekret zu nichte gemacht werden;

dasselbe widerspricht offenbar dem Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung und ist daher mit den Grundsätzen der revolutionären Doktrin unvereinbar. Der Erzbischof protestiert gegen Maßnahmen, welche die Rechte der Religion verletzen und die bischöfliche Jurisdiktion über die Geistlichen nicht anerkennen. — Seinem Schreiben an das Oberhaupt der Republik ließ der charaktervolle Erzbischof einen vom 31. Dezember datierten „Diözesanerlaß" folgen. Nachdem er darin nochmals die Unvereinbarkeit des Dekretes mit der Verfassung betont, erinnert er die Gläubigen daran, daß niemand die Auferlegung einer solchen Maßnahme annehmen darf, die dem gesunden Menschenverstand, den göttlichen Gesetzen und den Lehren der Kirche widerspricht. Die Geistlichen weist er an, auf ihren Posten zu bleiben und die bischöflichen Vorschriften bezüglich ihrer Amtspflichten auszuführen. Falls man gegen sie Gewalt anwendet, wird dieselbe „die unwiderstehliche Macht des Geistes Gottes nur noch offenkundiger machen". Den Gläubigen befiehlt er, den Anordnungen der kirchlichen Behörde gehorsam zu sein und hält ihnen ihre Pflicht vor, die Rechte der Religion auf gesetzlichem Wege zu verteidigen. — Msgr. Diaz behandelte nochmals die ganze Frage in einem Hirtenschreiben vom 3. Januar 1932. Er mahnt die Katholiken, sich eifrig der gesetzlichen Mittel zu bedienen, damit bald eine Wendung erfolge. Bei den Gerichten der Hauptstadt wurden in wenigen Tagen über 60.000 Rekurse gegen die verfassungswidrigen Kultusbestimmungen eingereicht. Selbstverständlich werden letztere von sämtlichen Bischöfen abgelehnt. Doch glaubten einige unter Protest die Einschränkungen hinnehmen zu dürfen, um das größere Übel einer vollständigen Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes zu vermeiden. Daraufhin verlautete gerüchtweise, der Hl. Stuhl habe Weisung gegeben, man solle sich dem Willen der Machthaber fügen und das Gesetz annehmen. Diese Behauptung wird durch eine offizielle Note des „Osservatore Romano" (10. Februar) dementiert; von Annahme des Dekretes kann keine Rede sein, dagegen sind Umstände denkbar, unter denen eine Duldung der Übergriffe, um Schlimmeres zu verhüten, begreiflich ist und angebracht scheint.

So dürftig auch die religiösen Kenntnisse vieler Mexikaner sein mögen, es handelt sich doch um ein katholisches Volk. Die offizielle Volkszählung von 1925 ergab für die Katholiken mehr als 96% der Bevölkerung. Anläßlich der vierten Zentenarfeier der Erscheinungen U. L. Fr. von Guadalupe strömten vor einem halben Jahr Hunderttausende zu ihrem berühmten Heiligtum; ihre Haltung war durchwegs hocherbaulich. Mit Ingrimm hörten die unversöhnlichen Feinde des Katholizismus von diesen tiefreligiösen Festlichkeiten und fühlten sich dadurch angetrieben, einen neuen antiklerikalen Sturm zu entfesseln. Mexikanischen

Kulturkämpfern war es vorbehalten, das Flugzeug in den Dienst der Kirchenverfolgung zu stellen. Geheimagenten haben mit Anwendung von Gewalt den pflichttreuen 67jährigen Erzbischof von Guadalajara, Msgr. Orozco y Jimenez durch die Luft über die Grenze gebracht.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Acken, P. Bernhard van, S. J. *Die Ehe-Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii"*, bearbeitet in Frage und Antwort. Lingen-Ems 1932, Verlag R. van Acken.

Angela Sr. *Gabriele Mengis*, Erinnerungsblätter. Kleine Lebensbilder Nr. 41 (63). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20, Fr. —.25.

Ars sacra. *Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst.* Annuaire suisse d' art sacré. Basel 1932. Verlag Gebr. I. u. F. Heß. Fr. 4.—.

Bardenhewer, Dr Otto. *Geschichte der altchristlichen Literatur.* Fünfter Band: Die letzte Periode der altkirchlichen Literatur mit Einschluß des ältesten armenischen Schrifttums. Gr. 8° (XII u. 424). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 9.—; in Leinwand M. 11.—.

Batzill, P. Hartmann, O. S. B. *Im Anfang war das Wort.* Der Prolog des Johannes-Evangeliums, erklärt vom heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt. Gr. 8° (56). Buch- und Kunsthandlung der Abtei Seckau, Steiermark. Kart. S 1.60 (M. 1.—) und S 2.50 (M. 1.60).

Biblische Anschauungsbilder nach den Gemälden von Mate Mink-Born. Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60. Ausführung in Farben — Photo — Litho — Technik. München 27. Laplacestraße 26, Hermann Appel. — Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern zu jeder Zeit möglich. Neu erschienen sind die Nummern: 104. Der brennende Dornbusch; 105. Durchzug durchs Rote Meer; 106. Die eherne Schlange; 65. Anbetung der Hirten; 107. Jesu klagt über Jerusalem; 108. Der Zinsgroschen; 109. Verrat und Gefangennahme Jesu; 110. „Es ist vollbracht"; 111. Jesus in Emmaus; 112. Die Pfingstpredigt des Petrus und die Taufe der Dreitausend.

Breitenstein, Dr D., O. F. M. *Der Kultursozialismus.* (Band 9 der Kulturkundlichen Sammlung „Pantheon".) Breslau 1931, Otto Borgmeyer. Kart. M. 1.—.

Brors, Franz. *Leiden und Beten.* Betrachtungen in zwei Predigtreihen. I.: Die Quellen der Seelenqualen Christi. 8° (72). Kart. M. 1.30; II.: Das Gebet des Herrn. Der Inbegriff alles Betens. 8° (64). Kart. M. 1.20. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader).

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. Regensburg, Pustet. Kart. M. 3.20.

Crasset, P. Johannes, S. J. *Anleitung zum innerlichen Gebet* mit einer neuen Art von Betrachtungen. Übersetzt und eingeleitet von Hermann Zurhausen S. J., Professor der Homiletik und Spiritual an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt a. M. 16° (190). Mit Bildnis des Verfassers. Zweifarbendruck, auf dünnem Papier. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. Biegsam Leinen M. 3.— (bei größerer Abnahme billiger!).

Dieing, J. B. *Helft Brücken bauen!* Christenlehren und Vorträge über Zeitaufgaben der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. M. 1.10.

Direktorium (Kirchenkalender) für das Kirchenjahr 1932. Beilage zu: Parsch, Das Jahr des Heiles. II. Osterteil. Volksliturg. Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Drink, P. J., O. M. J. *Der Gott unserer Not.* Predigten, entstanden in der Not der Zeit und zum Troste in aller Not. Paderborn 1932, F. Schöningh. M. 1.50.

Dubowy, Domvikar Dr E., Lektoren Dr Herzog, Schötz, Thiel O. F. M. *Stoff zur Predigt über Gott. II. Wesen Gottes.* (Heft 12 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr theol. et phil. E. Dubowy.) Gr. 8° (40). München 1931, Verlag Kösel u. Pustet. Geh. M. —.90, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je M. —.70.

Dudle, Max. *Sonne dich!* Sonne dich täglich in Christus und in seinen Heiligen. Geistliches Vademecum zur stillen Betrachtung für alle Tage des Jahres. 8° (384). 3 Einschaltbilder. 10. bis 30. Tausend. Ingenbohl (Schweiz), Verlag Theodosius-Buchdruckerei. Brosch. Fr. 2.50, in Leinen geb. Fr. 3.75.

Eberli, R. *Joh. Ludwig Rosengardt, Frater Illuminatus.* (Kleine Lebensbilder Nr. 38.) (64.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz. München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20, Fr. —.25.

Feldmann, Dr Fr. u. **Herkenne,** Dr Heinr. *Die Heilige Schrift des Alten Testamentes,* übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten. VII. Bd., 3. bis 4. Abteilung: P. Dr Tharsizius Paffrath O. F. M., Die Klagelieder. Dr Edmund Kalt, Das Buch Baruch. Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 3.40, geb. M. 4.70.

Fischer, Karl. *Das Werk der sieben Tage.* Die Genesis einer Gemeinde. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 2.70.

Gearon, Patrick J. *Skrupeln.* Worte des Trostes und der Heilung. Nach der dritten englischen Auflage von Winfrid Ellerhorst, Benediktiner (150). Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geheftet und beschnitten M. 2.—.

Getzeny, Dr Heinrich. *Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre.* Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.60, geb. M. 5.80.

Goldschmitt, Franz. *Sowjet-Rußland.* Die Geschichte der Revolution von 1917—1922 (194). Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 2.—.

Gorzolka, P. Clemens, O. F. M. *Christ-König der Gekreuzigte.* Sieben Fastenpredigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Heft 20.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 1.35.

Gregor des Großen 40 Homilien über die Evangelien, 1. Buch. Aus dem Lateinischen übertragen von der Abtei St. Gabriel in Bertholdstein. 8° (180). Klosterneuburg bei Wien, Verlag: Volksliturgisches Apostolat. Kart. S 2.50; M. 1.50.

Gundlach, Gustav, S. J. *Papst Pius XI. zur heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsnot.* Kurze Erläuterung des Rundschreibens „Quadragesimo anno". 8° (55). Berlin SW 68, Buchverlag Germania A.-G. Geh. M. —.50, in Partien billiger.

Heigl, Dr Barthol. *Antike Mysterienreligionen und Urchristentum.* (Biblische Zeitfragen. Gemeinverständliche Erörterungen biblischer Einzelfragen, begr. von Joh. Nikel und Ign. Rohr, fortgef. von Paul Heinisch u. Friedr. Wilh. Maier, Folge 13, Heft 11/12) (112). Münster 1932, Aschendorff. M. 2.45.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* Das Werk umfaßt zwei Bände, die in sechs Lieferungen zu je zirka 280 Seiten bis Ende 1932 erscheinen. Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. Der Subskriptionspreis der ersten Lieferung beträgt M. 5.40. Nach Erscheinen der dritten Lieferung erlischt die Subskription auf das ganze Werk und der Preis erhöht sich um zirka 20 Prozent.

Herget, Dr Oskar und **Walk,** Dr Leopold. *Die katholische Weltanschauung.* Ein Lehr- und Arbeitsbuch für die achte Klasse der Mittelschulen (204). Ministeriell approbiert Zl. 6720/II-7 v. 9. V. 1931. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Ganzleinen S 5.60, M. 3.50.

Höpfl, P. Hildebrandus, O. S. B. *Introductionis in sacros utriusque testamenti libros compendium.* Vol. II. Introductio specialis in libros V. T. Editio tertia. Vol. III. Introductio specialis in libros N. T. Editio tertia. Romae 1931. Apud auctorem in Collegio S. Anselmi.

Jahrbuch der österreichischen Leogesellschaft. Herausgegeben von Oskar Katann. Wien, I., 1931, Herder. S. 5.—, M. 3.—.

Joannis a Sancto Thoma O. P. cursus theologici. Tomus Primus. Opera et studio monachorum quorumdam Solesmensium O. S. B. editus. Typis societatis s. Joannis Evangelistae. Parisiis-Tornaci-Romae 1931, Desclée.

Kammer, Domkapitular Karl. *Christi Königsweg.* Trierer Ausgabe der Nachfolge Christi. Aus dem Lateinischen neu übersetzt und mit zeitgemäßen Erwägungen erläutert. 1. und 2. Bändchen: 1. und 2. Buch der Nachfolge Christi mit einer Einführung in die literarische Stellung des Buches. Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. Preis in hochfeinem Ballonleinenband mit zwei Bildern M. 3.50.

Kerer, Franz Xaver. *Das Büchlein von der Barmherzigkeit Gottes.* 8. Auflage. 15. und 16. Tausend. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. —.50.

Klosterneuburger Liturgiekalender „Das Jahr des Heiles 1932". Von Prof. Dr Pius Parsch. 2. Band: Osterzeit (748). Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Ganzleinen S 7.50, M. 4.60; Leder, mit Goldschnitt S 16.—, M. 10.—; hierzu ein Direktorium S —.30, M.—.20.

Knapp, Otto. *Der katholische Mensch.* Laiengedanken zur Lebensführung. Paderborn 1932, Bonifazius-Druckerei. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Kopp, Dr Klemens. *Glaube und Sakramente der koptischen Kirche.* (Orientalia christiana, Vol. XXV—1. Num. 75.) Roma 128. Pontif. Institutum Orientalium Studiorum.

Kraus, Dr Augustinus. *Utrum Capreolus sit Thomista.* Inquisitio brevis in Dr Joannis Ude „Doctrinam Capreoli" instituta. Radkersburg 1931, F. Semlitsch.

Kröpfl, Dr Josef. *Volksschulkatechesen,* unter Verwertung der katholischen Volksschulkatechesen von Johannes Ev. Pichler. 1. Band: Glaubenslehre. 2. Teil: Katechese 36—70. Mit Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. 8° (288). Innsbruck-Wien-München 1932, Verlagsanstalt „Tyrolia". Kart. S 8.—.

Krüger, Gregor. *Die Delegation zur Eheassistenz.* Breslau 1932, Borgmeyer.

Laub, Alfred. *Seelenabgründe.* Fehlentwicklung und Heilbehandlung des Charakters in Erziehung und Selbsterziehung. 8° (VIII u. 192). Freiburg i. Br. 1932 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. M. 3.60; kart. M. 4.—; in Leinwand M. 4.60.

Liensberger, Joseph. *Im Heiland meine Freude.* Erzählungen für Erstkommunikanten. 9. und 10. Auflage. Buchschmuck von Elfriede Weber. 12° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 1.80; in Leinwand M. 2.50.

Linhardt, Robert. *Die Sozial-Prinzipien des heiligen Thomas von Aquin.* Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten. Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 8.80.

Loris, Anton. *Salsa, die Lilie von Afrika.* Geschichte einer starken Jungfrau. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Gr. 8° (40). Salzburg 1931. S —.30, M. —.20, Fr. —.25.

Lortzing, Joh. *Die Rechtfertigungslehre Luthers im Lichte der Heiligen Schrift.* Reformationsgeschichtliche Abhandlungen (158). Paderborn 1932. M. 3.80; Ganzleinen M. 4.80.

Luna, D. *Rosen und Lilien.* Die schönsten Abschnitte aus den Briefen Luisa Glasers. 8° (252). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 4.—; in Leinwand geb. M. 5.20.

Maschek, P. Salvator. *Pater Theobald Mathew.* Ein soziales Lebensbild. 6 Einschaltbilder (128). Solothurn 1932, St.-Antonius-Verlag. Fr. 2.—.

Meinertz, Dr Max — **Vrede,** Dr Wilh. *Die katholischen Briefe* übersetzt und erklärt. 4., neubearbeitete Auflage. (IX. Band der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, herausgegeben von Dr Fritz Tillmann, Bonn.) Bonn 1932, Peter Hanstein.

Meschler, Moritz, S. J. *Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen.* Neubearbeitet von Bernhard van Acken S. J. 3 Bände. Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 14.50; in Leinwand M. 19.—. I. Bd. (XXII u. 560) 1931. Geh. M. 5.30; geb. M. 6.80; II. Bd. (IV u. 534) 1931. Geh. M. 5.—; geb. M. 6.50; III. Bd. (IV u. 454) 1932. M. 4.20; geb. M. 5.70.

Nötges, P. Jakob, S. J. *Casti connubii.* Sechzehn Predigtentwürfe über die christliche Ehe nach dem Rundschreiben Pius XI. (189). Köln, Katholische Tat-Verlag. M. 3.60.

Pagés, Helene. *Jubelt und seid froh!* Eine Festgabe für Kommunionkinder. Mit farbigen Bildern von Walther Meyer-Speer. 8° (VI und 100). Freiburg i. Br. 1932, Herder. In Leinwand M. 3.—.

Peters, Dr Franz Joseph. *Die Lehre der katholischen Kirche gebildeten Kreisen dargeboten.* Neue Bearbeitung der Gesamtausgabe „Im Reiche Christi". Mit 9 Tafeln in Kunstdruck. 8° (385). Bonn 1932, Verlag Peter Hanstein. Brosch. M. 9.60; in geschmackvollem Ganzleinen-Einband M. 11.60.

Peters, Josef. *Des Papstes Ordnungswille im modernen Missionswesen.* Referat, gehalten in der Jahresversammlung des Priestermissionsbundes der Erzdiözese Wien vom 5. II. 1931. Herausgegeben vom Generalsekretariat des Österreichischen Priestermissionsbundes, Wien, I., Stephansplatz 3.

Prill, Josef. *Einführung in die hebräische Sprache.* 6., neubearbeitete Auflage.

Reetz, Dr Benedikt, O. S. B., Abt zu Seckau. *Der Jugend Rettungsanker.* 1. bis 20. Tausend (64). Buchhandlung der Abtei Seckau, Steiermark. Die Broschüre kostet pro Stück 70 Groschen, bei Abnahme von 10 Stück 10 Prozent Rabatt. Der Reinertrag wird für arme Studenten verwendet, die Priester werden wollen.

Rocca, Annette di. *Nichts als Gott.* Die Missionärin der Gottesliebe, 4. Bd. (205). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. 1.80, M. 1.50; geb. Fr. 2.50, M. 2.—.

Rossum, G. M. Card. van, C. Ss. R. *De essentia sacramenti ordinis.* Disquisitio historico-theologica. Editio altera. Romae, Fridericus Pustet. Lire 15.—.

Scherm, Josef. *Populo meus.* 7 Passions- und Bußpredigten. Aufrufe an die Christenheit in schwerster Zeit. Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.80.

Schilling, Dr Jakob. *Die Auffassungen Kants und des heiligen Thomas von Aquin von der Religion.* (Heft 27/28 der Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Prof. Dr G. Wunderle.) Würzburg 1932, C. J. Becker.

Schlossarek, Dr Max. *Die richtige Aussprache des klassischen Lateins unter Mitberücksichtigung der Aussprache des Griechischen.* 2.. verbesserte und erweiterte Aufl. Habelschwerdt, Breslau, Verlag Frankes Buchhandlung, Otto Borgmeyer.

Schmid, P. W. — **Koppers,** P. W. *Randbemerkungen zu Prof. Dr S. Passarge's „Offenem Brief an Herrn Prof. Dr P. W. Schmidt"* (29). Wien 1931, Verlag des „Anthropos", St. Gabriel-Mödling bei Wien.

Schuler, Dr Matthias. *Über die Anfänge des Christentums in Gallien und Trier.* Mit besonderer Berücksichtigung der These von Louis Duchesne. (Sonderabdruck aus Trierer Zeitschrift, Vierteljahreshefte für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete, herausgegeben von der Gesellschaft für nützliche Forschungen und dem Provinzialmuseum. Jahrgang 6, 1931, Heft 2/3.) Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H., Trier. Gr. 8° (24). Kart. M. 1.—.

Soiron, P. Dr Thaddäus, O. F. M. *Menschenschicksale unter dem Kreuze.* Zeitgemäße Fastenpredigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Heft 21.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 1.35.

Stegmann, Dr A. *Nach Ost und West.* Reiseerzählungen mit 15 Bildern. Kl. 8° (VIII u. 402). Rottenburger Verlag Wilhelm Bader, Rottenburg a. Neckar. Geb. M. 3.80.

Styra, Lic. Dr P. Ambros, O. F. M. *Franz von Assisi und das Evangelium Jesu.* Habelschwerdt, Breslau.

Suárez, Dr P. Emmanuel, O. P. *De remotione parochorum aliisque processibus tertiae partis libr. IV Cod. Jur. Can.* Pontificium internationale institutum „Angelicum" de Urbe. Roma.

Svoboda, P. Robert, O. S. C. *Karitas und Volk.* Heft V: Stoffdarbietungen für Predigten und Vorträge. Herausgegeben vom Deutschen Karitasverband. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. M. 1.20.

Thomas, Chr. *Margareta Sinclair,* Lebensbild einer Fabrikarbeiterin. (Kleine Lebensbilder Nr. 39.) (60.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20.

Thomas, Chr. *Margrit Lekeux,* eine Freundin der Arbeiter. (Kleine Lebensbilder Nr. 40.) (62.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Christus und die Probleme unserer Zeit.* Predigten. Paderborn 1932, F. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Trummer, Dr Josef. *Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle.* Ein Beitrag zur Erklärung des Codex Juris Canonici (218). Verlag Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7. Preis S 12.—.

Ude, Dr Joh. *Geld oder Gold?* Der Weg zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise. (Zeitschr. für Volkssittlichkeit und Volksaufklärung, 5. Jg., Heft 1—2.) Siegfried-Verlag Wienacht (Schweiz). Preis S —.60.

Vandeur, Dom Eugen, O. S. B. *Adoro Te.* Eucharistischer Hochgesang. Ins Deutsche übertragen von P. Ign. Rollenmüller O. S. B. Regensburg, Fr. Pustet. Brosch. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Waldner, P. Sebastian, C. Ss. R. *Das Weltkredo, die Weltrettung.* 3., umgearbeitete und vermehrte Auflage (136). Mit farbigem Umschlag. Warnsdorf, Verlag Ambr. Opitz. Kc 6.—.

Weigert, Joseph. *Von der Dorfpredigt.* (Heft 13 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr theol. et phil. E. Dubowy. München 1932.) Gr. 8° (40). Verlag Kösel & Pustet. Geheftet M. —.90, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je M. —.70.

Weinzierl, Dr utr. iur. Karl. *Rückgabepflicht nach kanonischem Recht.* Rechtshistorische, rechtsdogmatische Darstellung. Gr. 8° (VIII u. 144 S.). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geheftet M. 5.—.

Zeuschner, Johannes. *Grundzüge der katholischen Staatsphilosophie* nach dem Rundschreiben Leo XIII. (Bd. 10 der kulturkundlichen Sammlung „Pantheon".) Breslau 1931, Borgmeyer. Kart. M. 1.—.

Zum 25jährigen Jubiläum der Eckerschen Schulbibel (1906—1931). Eine Auslese aus Stimmen der Fach- und Tagespresse. Mit einem Geleitwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier Dr Franz Rudolf Bornewasser. Trier 1932, Mosella-Verlag. Verlag für Bayern, Österreich und Nachfolgestaaten: Kösel-Pustet, München.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Akademische Missionsblätter. Herausgegeben vom Kath. Akad. Missionsbund Deutschlands in Verbindung mit den österreichischen akademischen Missionskreisen. Verlag Aschendorff, Münster i. W. Schriftleiter Dr P. Paulus Berghaus O. M. Cap., Münster i. W. Pro Jahrg. M. 2.—.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 20.70; für die Niederlande fl. 2.—; für die anderen europäischen Länder Belgas 7.—; für Amerika Doll. 1.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens, R. Lechat S. J. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Anastasius a S. Paulo. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum s. theol., jur. can., phil. Collegii pont. internat. „Angelicum". Organum Unionis Thomisticae. Roma (5), Via S. Vitale 15. Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Collegii S. Antonii de Urbe. Roma (24), Via Merulano 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Athenaei Pontificii Seminarii Romani editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Apostolát sv. Cyrila a Metoda pod ochranu bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomuci, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Benediktinische Monatschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). Jährlich 6 Doppelhefte. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—. Kunstverlag Beuron.

Bethlehem. Illustrierte Monatsschrift der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee (Schwyz). Schriftleitung und Verlag Immensee (Kt. Schwyz), Schweiz. Schw. Fr. 4.25; für Deutschland M. 3.50.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademia. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernika 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro exteris regnis Doll. 2.—.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio-Directio P. Anastasius a S. Paulo, Romae (34), Corso d' Italia 38. Subnotatio annua L. 20.—, extra Italiam L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadekgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 4.20.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Prodit menstruis fasciculis. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi Dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kc 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden,, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Niedenau 24. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50, Doll. 2.—.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Kösel-Pustet, München. Preis des einzelnen Heftes M. 2.—, postfrei M. 2.30.

Der Kreuzfahrer. Monatsschrift der kath. Nüchternheitsbewegung in Elsaß-Lothringen. Beilage: Das zweisprachige Kinderblättchen „Katholischer Kinderbote". Verl. Kreuzbündnis Mühlhausen. Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kc 24.—, Schw. Fr. 5.—. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 10.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Vierteljährlich M. 2.25 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4. Verlag Otto Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr G. M. Manser O. P., und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Bošković. Izlazi svaki drugi mjesec. Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde. Herausgegeben von der Kathol. internat. Presse-Agentur („Kipa") in Freiburg, Schweiz. Red. Dr Ferd. Rüegg. Erscheint jeden Samstag. Vierteljährlich Schw. Fr. 3.50, M. 3.—, S 5.—, Kc 25.—, Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, spanischer und kroatischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.50, übriges Ausland M. 4.—.

Ekklesia. Werkblatt für zeitgemäße Predigt. Herausg. P. Hub. Reinartz O. S. C., Essen-Heidhausen, Kamillushaus. Verlag: Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf-Ems. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich M. 1.50.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Schriftleiter: Dr P. Ferd. Doelle und Dr P. Julian Kaup, Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—, Doppelheft M. 8.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Pädagogik der reifenden männlichen Jugend. Schriftleitung Jakob Clemens. Jugendführungsverlag, Düsseldorf. Jährlich 6 Nummern. Preis des Heftes M. —.50.

Jugendpräses. Werkblatt für Präsides. Als Handschrift gedruckt. Schriftleiter Generalsekretär Jakob Clemens. Jugendführungsverlag Düsseldorf. Jahrgang M. 3.—.

Jungführer. Herausgegeben vom kath. Jungmännerverband Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses L. Wolker, Jugendhaus Düsseldorf, Derendorfer Str. 1. Bezugspreis für den Jahrgang von 6 Heften M. 2.10, Einzelhefte M. —.40.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Stud.-Rat G. Kifinger und Dr Karl Schrems. Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 6.—, Ladenpreis M. 7.20.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monats. Kc 25.—, M. 3.—, S 5.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung von Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kc 8.—, Lire 6.—.

Katholisches Apostolat. Zeitschrift zur Mehrung, Ausbreitung und Verteidigung des Glaubens und der Liebe, herausgegeben von der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner. Erscheint vierteljährlich, jedes Heft 96—112 Seiten, reich illustriert. Beziehbar durch die Missionshäuser der Pallottiner oder direkt vom Pallotti-Verlag, Friedberg-Augsburg. Preis pro Jahrgang M. 2.—, Einzelheft M. —.50.

Kirche und Kanzel. Zweimonatsschrift für das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Dr P. Thadd. Soiron O. F. M., M.-Gladbach. Ferd. Schöningh, Paderborn. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jedes Monats. Halbjahr S 6.—, Kc 30.—, M. 4.—, Dinar 53.—, Lire 18.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudes. Edition compléte France fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 5.—, per l'Estero L. 8.—. La Tipografica Veronese, Verona.

Liturgische Zeitschrift. Herausgegeben von Joh. Pinsk in Verbindung mit H. Dausend und Fr. X. Hecht P. S. M. Verlag Fr. Pustet, Regensburg. Erscheint am 15. jedes Monates. M. 6.—.

Museum Časopis Slovanských Bohoslovců. Redaktor Klement Lahodný. — Administrátor Fr. Stanek. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné na 63. ročník 10 Kč pro bohoslovce a studující, 15 Kč pro statní odberatele.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50. Red. Otto Schöllig und Alois Graf, St. Peter. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma 128, Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 85.—, extra Italiam lib. 100.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Schriftleitung Univ.-Prof. Dr Dubowy, Braunsberg, Ostpreußen. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 6.— und Porto M. 1.—.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katholikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährig M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. In zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Ein Band = 4 Hefte in Deutschland und Österreich M. 9.—, Ausland M. 10.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. (R. Berruti e C.) Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—. extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Pressekunde. Blätter zur Pflege und Förderung der kath. Pressebewegung. Schriftleitung: Felix Hardt. Geschäftsstelle: Katholische Information Wiesbaden. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates. Vierteljährlich M. 1.50.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques. Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). N° séparé: Belgique: 3 fr. franco. — Etranger: 4 fr. franco. Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny: Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen jeden zweiten Monat.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag Schwann, Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährig M. —.90, Österreich S 1.50, Ausland, Jahrgang, Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.40, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 7.20.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktineraakademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenburg, München.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährig M. 12.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von der kath.-theol. Fakultät der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Dr Benno Filser Verlag, Augsburg. Bezugspreis jährlich (exkl. Porto) M. 10.—, Einzelheft (exkl. Porto) M. 2.50.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Priesterseminar Leitmeritz. Verwaltung: Dekanalamt Rumburg (Böhmen). Ganzjährig Kc 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 48, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich. Jahrespreis M. 4.20.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 31. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

Acta Hebdomadae Augustinianae-Thomisticae ab academia romana sancti Thomae Aquinatis indictae. Recurrente XV centenario anno a felici transitu S. Augustini ac simul quinquagesimo anno a creatione ejusdem academiae (Romae, 23—30 Aprilis 1930). Taurini-Romae 1931. Apud Marietti. L. 25.—.

Die römische Thomasakademie hat Ende April 1930 eine Augustinianisch-Thomistische Woche abgehalten, um das 15. Zentenarium des Todes des heiligen Augustinus und das 50. Jahr des Bestandes der Akademie zu feiern. Zweck war, das Verhältnis des heiligen Thomas zum heiligen Augustinus, bezw. ihre Übereinstimmung besonders in philosophischen Fragen zu zeigen. Gründliche Kenner beider heiliger Kirchenlehrer kommen zu Wort. Freiheit der Meinungen war gestattet und so machen sich denn verschiedene Meinungen über die Übereinstimmung und Verschiedenheit geltend. Am interessantesten für den Theologen und Philosophen sind die relationes und discussiones der Morgen-Zusammenkünfte. Prof. Joachim Sestili, ein Laie, wie es scheint, legt den Beweis des heiligen Augustinus für das Dasein Gottes aus der objektiven Wahrheit der Begriffe gut dar, läßt sich aber dann von P. M. Garrigou-Lagrange O. P. verleiten, zuzugestehen, daß der Beweis derselbe sei wie die quarta via des heiligen Thomas. Die Beweise sind verschieden, weil die Ausgangspunkte ganz verschieden sind. Nicht leicht zu lesen, aber sehr lehrreich ist die relatio des P. Xiberta O Carm. C. über die Abstraktion beim heiligen Augustinus. Er zeigt, daß der heilige Augustinus den aristotelischen Begriff der Abstraktion nicht gehabt, wenigstens nicht zum Fundament seiner Erkenntnislehre gemacht hat. In der Rede des Kardinal Laurenti vor dem Papst gefällt die edle Einfachheit der Sprache, die Klarheit der Gedanken und die Beredsamkeit. Einige kleine Fehler oder Druckfehler könnten bei einer neuen Auflage verbessert werden. S. 98, oben, liest man detegerit für detexerit. Ich finde im großen Georges, 3. Auflage, die Form nicht. S. 210, oben, wird das πάντα ῥεῖ der Jonischen Philosophen übersetzt omnia ruunt. Der Sinn wird wohl besser gegeben mit omnia fluunt. P. Théry O. P. zeigt in einer gelehrten Abhandlung, daß die Gegnerschaft gegen die Lehre des heiligen Thomas von der einzigen Wesensform nicht im Namen des heiligen Augustinus auftrat, sondern aus dem Fons vitae des Avicebron stammt. — Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Saarlouis. *P. Joh. Schwab S. J.*

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive, bearbeitet von *Ludwig Freiherrn von Pastor.* XVI. Band. Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius VI. (1740—1799). Erste Abteilung: Benedikt XIV. und Klemens XIII. (1740—1769). (1011.) Freiburg i. Br. 1931, Herder.

Wegen der Überfülle des Stoffes mußte dieser letzte Band der großen Papstgeschichte wieder geteilt werden. Vielleicht wäre diese Teilung zu vermeiden gewesen, wenn nicht so viel fremder Stoff aufgenommen worden wäre, aber die Mitarbeiter Pastors, Mitglieder der Gesellschaft Jesu, haben die Geschichte ihres Ordens so ausführlich dargestellt, daß die Hälfte des Bandes nur die Verfolgungen der Gesellschaft vor der Aufhebung (1773) darstellt. Die Aufhebung des Jesuitenordens richtete sich freilich gegen die Kirche und das Papsttum, war auch das wichtigste und folgenreichste Ereignis der Zeit, aber eine selbständige Darstellung wäre vom wissenschaftlichen Standpunkt aus besser gewesen. Der Band enthält in seiner reichen Fülle auch eine große Menge von österreichischem Material, das dem Leser manches Neue bieten wird. Die Berechtigung des Zweifels an der religiösen Gesinnung des Herzogs Franz Stephan, des Gemahls Maria Theresias, hätte mehr betont werden sollen (S. 57). Die aus dem Eintreten des Papstes für den Gegner des Wiener Hofes sich ergebende Verstimmung zwischen Rom und Wien erfährt eine neue Beleuchtung (S. 87—89), die bis in die kleinsten Einzelheiten geht, z. B. die zur Bestätigung der Versöhnung erfolgte Sendung von Tokayerwein an den Papst (S. 89 u. 429). Auch die Aufklärung in Österreich wird durch neue Dokumente aus dem vatikanischen Archiv erklärt (S. 535 ff.), ebenso die Stellung Maria Theresias zur Frage der Aufhebung des Jesuitenordens (S. 932 ff.). Wenngleich Pastor nur mehr einen Teil des Materials sammeln konnte, hat die Arbeit doch noch so viel von seinem Geiste bewahrt, daß der Band sich würdig an die Vorgänger anreiht.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Die Kapuziner. Ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration. Von *P. Cuthbert O. M. Cap.* Aus dem Englischen übersetzt von *P. Justinian Widlöcher,* Kapuziner. (363.) München 1931, Kösel u. Pustet. M. 12.—.

Ein Buch, das in der gesamten Weltliteratur eine große Lücke ausfüllt, denn weder im Italienischen noch in einer anderen modernen Sprache gab es bisher eine lesbare Darstellung der Entwicklung des Kapuzinerordens. Nur die großen Annales des Boverius existierten in lateinischer Sprache und in italienischen, französischen und spanischen Übersetzungen. Für den deutschen Leser gab es nur Lebensbilder aus dem Kapuzinerorden (von Ilg) und kleinere Abhandlungen über einzelne Gebiete (Bayern, Pfalz, Elsaß, Salzburg). Darum ist das vorliegende Buch sehr zu begrüßen. Es hat zum Verfasser einen Oxforder Kapuziner, der erst heuer eine Franziskus-Biographie vollendete, und derselbe Übersetzer, der dieses Franziskus-Leben übertrug, hat nun auch die Geschichte der Kapuziner in einer sehr guten, freien Übersetzung mit Streichungen und Zugaben dem deutschen Leserkreis zugänglich gemacht.

Gerade die Geschichte des Kapuzinerordens in der Zeit der Reformation und Gegenreformation ist ja ein prachtvolles Beispiel für das Wirken der Vorsehung unter den Menschen. Während die Gesellschaft Jesu als Neugründung von vorneherein für die Bekämpfung des Protestantismus geschaffen schien, waren die Kapuziner nur die Reform einer mittelalterlichen Ordensfamilie, und schienen in der ersten Zeit ihrer Entwicklung gar nicht fähig zu sein, der großen Gefahr entgegentreten zu können. Eine Reihe von Schicksalsschlägen, wie sie eine kirchliche Reformbewegung nicht ärger treffen können, schien die Kapuziner-Reform im Entstehen zu vernichten. Der eigentliche Urheber der Reform, P. Matthäus Bassi, kehrte ja wieder zu den Observanten zurück, sein Nachfolger in der Leitung des neuen Ordenszweiges, Ludwig von Fossombrone, mußte ausgestoßen werden, der dritte Generalvikar, Ochino, ging zum Kalvinismus über. Über alle diese Unglücksfälle führte aber die Vorsehung den Orden zu einer Höhe der Wirksamkeit, daß nur die Gesellschaft Jesu ähnliche Verdienste um die katholische Sache aufzuweisen hat. Diese höchst interessante Entwicklung mit ihren spannenden Momenten führt uns der Verfasser in einer Reihe von Kapiteln vor und zeichnet dann die Ausbreitung der siegreichen Reform über alle europäischen Länder und in die Heidenmissionen. Die letzten Abschnitte bieten uns einzelne Porträts von Kapuzinern aus der ersten Blütezeit (Laurentius von Brindisi, Hyazinth von Casale u. a.), schließlich die erste schriftstellerische Tätigkeit der Brüder. Das ganze Buch ist quellenmäßig gearbeitet und von solcher Objektivität, daß es auf der Höhe der modernen historischen Forschung steht, frei von jedem Dilettantismus, den leider oft Darstellungen der Geschichte anderer Orden aufweisen. Eine Fortsetzung wenigstens für das deutsche Gebiet durch den hochbegabten Übersetzer wäre sehr zu wünschen.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

P. Markus von Aviano O. M. Cap., Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim christlichen Heere. Zur Erinnerung an die dritte Jahrhundertfeier seiner Geburt. Von *M. Heyret.* 8° (475). München 1931, Kösel u. Pustet.

Zu der eben erschienenen Arbeit über die Frühgeschichte der Kapuzinerreform (von Cuthbert-Widlöcher) kommt als willkommene Ergänzung der vorliegende stattliche Band über den großen Ratgeber Leopolds I., P. Marco d' Aviano, den Helden im Kampf gegen die Türken, hinzu. Das Buch stellt den größten Teil der Lebensarbeit einer Dame dar: Frl. Heyret hat seit Jahrzehnten mit größtem Fleiß alles auf P. Marco Bezügliche gesammelt und ungemein viel zum schwebenden Seligsprechungsprozesse beigetragen. Zu diesem vorliegenden Buch will sie noch die gesamte Korrespondenz des Paters veröffentlichen, die ohne Zweifel wichtige Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhunderts bringen wird. Der heiligmäßige Kapuziner, der wegen seiner vielen offenbaren Wundertaten schon bei Lebzeiten wie ein Heiliger verehrt wurde, hat ja nicht nur als Missionär in den deutschen Landen, in den Niederlanden und in der Schweiz Großes gewirkt, sondern durch zwei Jahrzehnte (1680—1699) einen bestimmenden Einfluß auf die Politik Kaiser Leopolds I. geübt und nicht allein durch seine vermittelnde Tätigkeit die Befreiung Wiens am 12. September 1683 ermöglicht, sondern auch die folgenden Feldzüge, die Eroberung Ungarns, die Einnahme Belgrads, kurz alle Unternehmungen gegen die Türken bis zum Frieden von Carlowitz (1699) mitgemacht.

Dieser reiche historische Stoff wird nicht vielleicht in der Form einer quellenlosen Heiligenbiographie geboten, sondern durchwegs mit

Verwertung der handschriftlichen Quellen. Die Verfasserin hat ja, wie erwähnt, seit vielen Jahren die Quellen gesammelt: besonders aus dem General-Postulationsarchiv des Kapuzinerordens in Rom, aber auch aus vielen anderen Archiven (mehr als 26 Archive sind aufgezählt). So ist zu hoffen, daß das Interesse für diesen einzigartigen Mann durch dieses Buch sich in die weitesten Kreise des deutschen Volkes verbreitet, und der Seligsprechungsprozeß, der gleich nach dem Tode P. Marcos einsetzte, dann 1889 bis 1904 im informativen Teil ausgearbeitet wurde, endlich in Rom zum glücklichen Abschluß gelangt. Wenn das österreichische Kaiserhaus noch seinen Einfluß in Rom geltend machen könnte, wäre das Buch bereits einem zur Ehre der Altäre Erhobenen gewidmet.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Die Redemptoristinnen. Zur 2. Jahrhundertfeier der Gründung des Ordens. Von *P. Klemens M. Henze C. Ss. R.* Mit einem Schreiben des Ordensprotektors Sr. Eminenz Wilh. M. van Rossum, Präfekt der Propaganda, und mit 35 Abbildungen. (XV u. 232.) Bonn 1931, Hofbauer-Verlag. Kart. M. 4.50.

Der Verfasser, ehemals Lektor der Theologie in der niederdeutschen Ordensprovinz der Redemptoristen, jetzt Herausgeber der Ordenszeitschrift „Analecta Congregationis ss. Redemptoris" in Rom, entwirft hier auf Grund eingehenden und umfangreichen Quellenstudiums ein ebenso frisches und anmutiges wie objektiv getreues und bestimmtes Bild des wenig bekannten Ordens der Redemptoristinnen, die gegenwärtig in 25 Klöstern (davon 4 in Österreich, 6 in Belgien, 3 in Holland) über 700 Schwestern zählen. Der Ursprung dieser beschaulichen Ordensgenossenschaft geht auf das Kloster der Heimsuchung zu Scala in Süditalien (1720) zurück, wo am 6. August 1731 die Regel des heiligen Franz Sales mit einer neuen, ganz auf das beschauliche Leben abzielenden Regel vertauscht wurde. Dabei empfingen die Schwestern an Stelle des schwarzen Kleides der Salesianerinnen die rote Tunika und den blauen Mantel des neuen Ordens. Es ist das Verdienst des Verfassers, den Anteil, welchen der heilige Alfons von Liguori, der Diener Gottes Bischof Thomas Falcoja von Castellamare und Schwester Maria Celeste Crostarosa an der Gründung des Ordens hatten, quellenmäßig genau umgrenzt zu haben, so daß die bisherige Unsicherheit und Unklarheit in diesem Punkte beseitigt ist. Es ist nun kein Zweifel, daß der heilige Alfons als Hauptstifter der Redemptoristinnen gelten muß, die durch Gebete und Bußwerke die apostolischen Arbeiten der Missionäre befruchten sollen. Nach dem fesselnd geschriebenen Werdegange des Ordens bietet der Verfasser wahrheitsgetreue kleine Lebensbilder von Redemptoristinnen, die heroische Tugend geübt. — Möge diese verdienstvolle Jubiläumsschrift in Klöstern, Priester- und Laienkreisen weite Verbreitung finden!

Glogau (Schlesien). *P. Jos. Schweter C. Ss. R.*

Albert der Große. Von *P. Hieronymus Wilms O. P.* (237.) München 1930, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 5.50.

P. Wilms schildert in edler Sprache den größten deutschen Gelehrten des Mittelalters als Naturforscher, Philosophen, Theologen und Menschen. Das Werk ist eine Frucht gründlichen, gelehrten Studiums, ist aber allgemein verständlich. Die Biographie ist geschmückt mit einem lieben Bilde Alberts vom Dominikaner Thomas von Modena aus dem Jahre 1352. Das wohlgelungene Werk war ein Beitrag zur

Erreichung des von Kardinal Frühwirth angestrebten Zieles der Heiligsprechung Alberts und dessen Promovierung zum Kirchenlehrer.

Graz. *A. Michelitsch.*

Der selige Albert der Große als Naturforscher und Lehrer. Von *Dr Rhaban Liertz.* (62.) München, Salesianer-Verlag. M. 1.—.

Die kleine Schrift will das deutsche Volk mit einem seiner größten Söhne bekannt machen. Sie erschien zum 650jährigen Gedächtnis seines Todestages. „Nationale Voreingenommenheit", so führt der Verfasser aus, „ließ bisher dem Werke und der Person des Seligen nicht die verdiente Ehrung zuteil werden." Er ist groß als Philosoph, Theologe, Natur- und Seelenforscher. Alberts Entwicklung, seine Forscher- und Lehrtätigkeit werden mit Liebe, Verehrung und Begeisterung geschildert.

Linz a. D. *Joh. Hochaschböck.*

Vinzenz Pallotti, Gründer der Gesellschaft des „Katholischen Apostolates", 1795—1850. Von *Josef Lucas P. S. M.* Mit einem Titelbild und 32 Tiefdruckbildern. (446.) Limburg an der Lahn 1931, Pallotiner-Verlag.

Der ehrwürdige Vinzenz Pallotti, ohne Zweifel der Philipp Neri des 19. Jahrhunderts, fand bereits 1925 in seinem geistlichen Sohne Eugen Weber einen würdigen Biographen. Sein Buch „Vinzenz Pallotti, ein Apostel und Mystiker", hat gewiß als beliebte Tischlesung in Klöstern, Priesterseminarien, Konvikten u. dgl. sowie als erhebende Privatlektüre sehr viel Gutes geschaffen, vor allem mächtig zündende apostolische Funken in empfängliche Herzen gesenkt. Zeigte es doch einen modernen Helden der Gottes- und Nächstenliebe, den Begründer eines weltumfassenden, praktischen Apostolats (1835), einen wahren Reformer der neuzeitlichen Seelsorge, einen intuitiv die Menschheitsgebrechen und deren Heilmittel erkennenden Zeitbeobachter. Da es vergriffen ist, hat sein Mitbruder, der als Schriftleiter trefflicher Pallottiner-Zeitschriften und als fruchtbarer Verfasser empfehlenswerter aszetischer Bücher bekannte Pater Lucas soeben eine neue Biographie seines geistlichen Vaters in prächtiger Ausstattung herausgegeben, welche die Vorzüge des Weberschen Werkes: quellenmäßige, lichtvolle, warme und allseitige Darstellung in psychologischer Entwicklung und mit stetem Aufblick auf das Walten der göttlichen Vorsehung, in sich vereinigt und dazu durch gut getroffenen Volkston und eine fesselnde, zum Teil dramatische Sprache einen noch größeren Leserkreis zu erobern verspricht. Das Bild des einflußreichsten römischen Priesters ist meisterhaft so anregend gezeichnet, daß seine Verbreitung ein schöner Beitrag zum „Katholischen Apostolat" oder „Aktion" ist.

Glogau (Schlesien). *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

Der selige Peter Julian Eymard 1811—1868. Nach den Akten des Seligsprechungsprozesses von einem Mitglied der Kongregation vom Allerheiligsten Sakrament. Mit mehreren Bildern (316). 1930, Verlag Emanuel, Rottweil (Württemberg), Buchs (Schweiz), Wien, X. Geb. M. 6.—, S. 10.—.

Ein solches Priesterleben eignet sich vorzüglich für den modernen Seelsorger. Fürs erste hat der Selige noch in unseren Tagen gelebt, fürs zweite leben wir gottlob in einem eucharistischen Zeitalter.

Soeben berichtet mir ein Mitbruder, der von einer Aushilfe heimkam: „In dieser Pfarrei geht jeder Stand fast vollzählig monatlich zur heiligen Kommunion." Aber diese eucharistische Bewegung ist in erster Linie dem Seligen zu verdanken. Zum dritten ist ein solches Leben verhältnismäßig leicht nachzuleben: Der Priester braucht nur eine glühende Verehrung zum allerheiligsten Sakrament im Herzen zu tragen, dann wird er von selbst ein heiligmäßiger Priester und ein erfolgreicher Seelsorger. Bekanntlich hat der Selige einen eigenen Orden oder eigentlich zwei ins Leben gerufen: die „Kongregation vom allerheiligsten Sakrament" sowie die „Dienerinnen vom allerheiligsten Sakrament". — Er ist zugleich der Stifter des Priester-Anbetungsvereines, der in der Priesterwelt ganz ungeahnten Segen stiftet. — Dieses Buch sollte jeder Priester einmal aufmerksam durchlesen!

Linz a. D. *P. Al. Bogsrucker S. J.*

P. Johannes Arnoldi S. J., Blutzeuge der norddeutschen Diaspora, 1596—1631. Ein historisches Zeitbild von *Johannes Metzler S. J.* (IV u. 230.) Paderborn 1931, Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.

Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank, auf Grund mühsamen Quellenstudiums in fesselnder, psychologisch feiner Darstellung das Bild eines bisher wenig bekannten Märtyrers der Gesellschaft Jesu objektiv gezeichnet zu haben. In Warburg in Westfalen geboren, studierte Arnoldi in Paderborn, Fulda, Bamberg und Speyer und arbeitete als Jesuit in den Missionen zu Sinsheim, Bocholt, Falkenhagen und Quakenbrück sowie in den Kollegien seines Ordens in Emmerich und Werden. Zuletzt versah er die Seelsorge in Visselhövede, Neuenkirchen und Schneverdingen und krönte 1631 sein überaus seeleneifriges Wirken mit der heldenmütigen Hingabe seines Lebens, da fanatische protestantische Bauern den 35jährigen Priester aus Haß gegen den katholischen Glauben grausam hinschlachteten. Möge diese prächtige Jubiläumsschrift das Andenken an diesen hervorragenden Glaubenshelden wecken und die Seelen mit dem gleichen Glaubensmut erfüllen!

Gleiwitz. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R*

Szent-Imre-Album. — Sankt-Emmerich-Album. Die Jubiläumsfeierlichkeiten in Bildern. Verfaßt von *Karl Huszár.* (191.) Budapest 1930, Verlag des Zentralkomitees des Sankt-Emmerich-Jubiläums, Budapest IV., Veres Pálné-Utca 9.

Eine wirklich prächtige Erinnerung an die ungarische St.-Emmerichs-Feier des Jahres 1930. In fünf Sprachen (ungarisch, deutsch, französisch, italienisch und englisch) wird über das Fest berichtet, und in einzig schönen Bildern zieht das Erlebnis der weihevollen Tage vor den Augen vorüber. Eine Festgabe von bleibender Bedeutung!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Römische Barockkirchen. Von *Dr Josef Weingartner.* Gr. 8° (226). Mit 152 Abbildungen. München 1930, Verlag von J. Kösel u. F. Pustet. In Original-Ganzleinenband M. 18.—.

Im vorliegenden Buche hat uns der bekannte Propst von Innsbruck ein überaus wertvolles Geschenk gemacht, das in unserer Zeit bei dem hohen Interesse, das gegenwärtig der barocken Kunst entgegengebracht wird, doppelt dankenswert ist. Sein Werk steht näm-

lich wissenschaftlich auf der vollen Höhe der Gegenwartsforschung und ist für den Kunsthistoriker von Fach wie auch für alle Laien auf dem Kunstgebiete, die sich Kunstfreunde nennen, durch die leicht verständliche, ungemein klare Darstellung interessant und instruktiv, wie kaum ein zweites. Wer immer in das geschichtliche Werden, in die Eigenheiten, in die Einzelheiten (Grundriß, Fassade, Bauteile, Ausstattung u. s. w.), in die Vorzüge und Schwächen der römischen Kirchenkunst des Barock eingeführt werden will, greife zu diesem trefflichen Buche! Den gediegenen Text ergänzen die so praktisch, so geschmackvoll gewählten Abbildungen, die an Schärfe und Schönheit nichts zu wünschen übrig lassen. Wohl eines der besten Bücher über die kirchliche Kunst der Barockzeit, wenn nicht das beste, das mir bekannt geworden ist. Niemals vielleicht ist das kostbare Kunstgut, das in den römischen Barockkirchen steckt, in so prächtiger Form, in solcher Übersichtlichkeit geboten worden. Der Unterzeichnete zweifelt nicht daran, daß jeder, der dieses treffliche Buch durchgearbeitet hat, mit ihm in das Urteil einstimmen wird: Jedes Maß von Lob für dieses prächtige Werk ist erlaubt und geboten.

Seitenstetten, N.-Ö. *P. Martin Riesenhuber,* Konservator.

Sowjetrußland. Von *Pfarrer Goldschmitt.* Die Geschichte der Revolution in etwa 30 verschiedenen Broschüren. Bisher erschienen: Nr. 1: Die Lage vor der Revolution, M. —.25. Nr. 2: Die Regierung des Zaren Nikolaus II., M. —.45. Nr. 3: Die Revolution unter Kerenski, M. —.30. Nr. 4: Lenin, M. —.30. Verlag der kath. Kolportage in Bad Rilchingen (Saargebiet).

Diese kleinen und praktischen Heftchen orientieren in gründlicher und fesselnder Weise über das Rußland der Revolution. Erst wenn man die Vorgeschichte und Vorbedingungen der russischen Revolution kennt, kann man sich einen richtigen Begriff von dem furchtbaren Phänomen bilden, das die Welt in Atem hält. Für Vereins- und Aufklärungsarbeit sehr zu empfehlen.

Neustift. *Binder.*

Unser Vorsehungsglaube. Von *Dr Bernhard Bartmann.* (168.) Paderborn 1931, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Bartmann behandelt hier ein überaus zeitgemäßes Thema in seiner meisterhaften, ruhigen Art. Wer Zeit und Muße hat, darin sich zu vertiefen, kann daraus viel Trost schöpfen im harten Leid der Gegenwart.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Das neue Papstwort zur Ehefrage. Für Predigt und Lesung. Von *P. Cohausz S. J.* Kl. 8° (200). Regensburg 1931, Pustet. Kart. M. 3.60.

In erster Linie als Hilfsmittel für die Predigt gedacht, ist das Büchlein auch für Laienleser geeignet. In edler, volkstümlicher Sprache werden die Grundlagen der Ehe, ihre Schutzmächte in Staat und Kirche und die großen Gefahren besprochen, die sie in ihrem Kern bedrohen. All dies an der Hand der Enzyklika „Casti connubii". Der Name des Autors ist schon genügende Bürgschaft für die Gediegenheit seiner Leistung.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Eheziel und Glaubenskraft. Ein Beitrag zum leichten Verständnis der Eheenzyklika Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. Von Studienrat *Heinr. Jos. Radermacher,* Pfarrer an der Stiftskirche zu Bonn a. Rh. 12° (80). Kevelaer, Butzon u. Berker.

Ein Lob- und Danklied auf die beiden sozialen Sakramente der Ehe und Priesterweihe sollen diese Ausführungen sein. Doch fällt der weitaus überwiegende Teil der Ehe zu. Im Anschluß an markante Heilands- und Apostelworte und mit Berufung auf das päpstliche Eherundschreiben werden Natur, Güter und Gnaden, Aufgaben und Pflichten der Ehe, ihre Verankerung in der Kirche, ihre Verweltlichung in der Zivilehe, sowie die Verkehrung des Verhältnisses zwischen Geist und Leib, Lust und Last der modernen Ehe, Ehetrennung und Mischehe besprochen und schließlich Zölibat und Ehe in ihren besonderen Werten gewürdigt. Ein sehr brauchbares Hilfsmittel für den modernen Seelsorger.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Unsere Königin. Von *Leo Gommenginger.* Band I und Band II zusammen (574). Paderborn 1931, Schöningh. Beide zusammen kart. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Der Verfasser geht mit Recht darauf aus, der Marienverehrung im katholischen Leben mehr die ihr gebührende zentrale Stellung zu verschaffen. Maria ist nicht eine von den Heiligen, ihre Verehrung nicht eine Seitenkapelle im katholischen Kultus. Maria ist eins mit Christus ihrem Kinde nicht bloß in physischer Beziehung als Mutter, sondern auch in soteriologischer Hinsicht. Sie ist *Miterlöserin des Menschengeschlechtes;* wie Christus beim Vater, ist sie beim Sohne die einzige Mittlerin, ist wahrhaft Königin der Welt. Dies die Kerngedanken, die Gommenginger in sehr klarer, übersichtlicher, warmer Weise darlegt und im allgemeinen auch solid begründet. Auf Grund dieser theoretischen Ausführungen wird dann am Schlusse die so genannte *Sklavenschaft Mariens* erklärt und empfohlen, eine Art der Marienverehrung, die bereits ein heiliger Franz von Sales und der selige Ludwig von Montfort propagierten und die von der Kirche approbiert wurde. Auch der Theologe von Fach wird im Wesentlichen an den etwas breiten, volkstümlich gehaltenen Ausführungen nichts auszusetzen haben. Es ist einfach jene tiefe Auffassung der Marienverehrung wiedergegeben, die bereits ein Scheeben bot und die sich immer mehr auch in kirchlichen Entscheidungen durchringt, in denen in neuerer Zeit bereits mehrmals der früher gemiedene Ausdruck Miterlöserin vorkommt. So kann man dem Buche, das auch in einer kürzeren, einbändigen Ausgabe erschien, aufrichtig weite Verbreitung wünschen. — Nur weniges fiel mir auf, was vielleicht einer Richtigstellung bedürfte: Bd. I, S. 144 ff., entscheidet sich der Verfasser für die skotistische Auffassung vom Weltplane Gottes. Das ist sein gutes Recht. Doch da seine Gründe durchaus nicht durchschlagend sind, hätte er seinem Hauptzwecke besser gedient, von dieser höchstens probablen Meinung abzusehen. Zu S. 289 (II. Bd.) sei bemerkt: Daß das meritum de congruo auf Freundschaft basiere, ist unrichtig; denn auch der Sünder (Feind Gottes) verdient durch seine guten, übernatürlichen Werke de congruo die Rechtfertigung. Unsere Herrin heißt Maria nicht in dem Sinne, als ob sie „eine förmliche Jurisdiktion über alle Menschen ausüben könne und auf alle Dinge ein förmliches Eigentumsrecht besitze; denn das gehört ebensowenig zum Recht der Braut als zu dem der Mutter". (Scheeben III., S. 509.)

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Regina nostra. Marienvorträge. Von *P. Johannes Polifka C. Ss. R.* I. Teil. Warnsdorf, Ambr. Opitz.

31 Vorträge bietet dieser erste Teil mit der Zergliederung in fünf Gruppen: Die Schlangentreterin, Schlangengift, Schlangenlist, Der Heerbann der Schlange, Die Siegerin. Nachdem P. Polifka in einem ersten Zyklus von Marienvorträgen — Sancta Maria — die Größe Mariens auf dogmatischer Grundlage zum Zwecke der Seelensanierung gezeigt, will er in einer zweiten Reihenfolge, deren erster Teil vorliegt, den Einfluß der Gnadenreichen im modernen Geisterkampfe zeigen. Unter den Überschriften: Hoffartskult, Reich werden, Schönheitskult, Neid . . . treten die modernen Schlagwörter, die modernen Irrlehren, die modernen Kirchenfeinde und auch die modernen Laster auf, die einen nach den andern, in immer neuer Abwechslung, aber stets in abschreckender Gestalt, nicht bloß um in sich verurteilt, sondern auch um mit der Gottesmutter in Opposition gestellt zu werden. Daher der Titel Regina nostra, in dem Maria als jene erscheint, die nach dem Ausspruch der betenden Kirche allein alle Häresien auf der ganzen Welt zu nichte gemacht.

Dabei erweist sich P. Polifka als tiefen Kenner der modernen Verhältnisse, namentlich der Großstadt, die er in erster Linie vor Augen hat. Wer erfahren will, wie die moderne Welt sich zur Ehe stellt, dieselbe beurteilt, derselben gegenüber handelt, lese nur den Vortrag „Entweihte Ehen"; wer sich unterrichten will, wie unsere Zeit nach ihrer verderbten Seite es mit der Tugend der Mäßigkeit hält, wird mit Interesse den Vortrag über das „Genießen" lesen.

Es sind Vorträge eines Missionärs, der mit heiligem Ernst, aber auch mit schonungsloser Offenheit die offenen und geheimen Lastergänge der vom Herrn verfluchten Welt bloßlegt und geißelt, um davor zu warnen, abzuschrecken und die Getroffenen zu heilen, soweit sie heilbar sind. An geeigneten Worten zum Ausdruck der Gedanken fehlt es dem Autor nicht; P. Polifka scheint mit der Sprache zu spielen, die ihm dient wie der unterwürfigste Sklave seinem Herrn. Illustrierend treten fesselnde kleinere Beispiele und kraftvolle Schilderungen auf. Durch den häufigen Appell an die Heilige Schrift und die Kirchenväter versteht es der Autor, die Darstellung ganz auf übernatürlichem Boden zu erhalten; durch die klare Gliederung der einzelnen Vorträge ist das Erfassen und Behalten leicht gemacht. Jeder Vortrag schließt mit einem längeren Beispiel, das in der Regel so gewählt ist, daß es, dem Predigtschluß entsprechend, einen tiefen, nachhaltigen, mitunter erschütternden Eindruck macht.

Wer öfters Marienpredigten zu halten hat, wird nicht ohne Erfolg zu Regina nostra greifen; jedem Leser bietet Polifkas neuestes Werk nicht bloß tiefe, ausgereifte Gedanken, sondern auch weihevolle Augenblicke und wirksame Erbauung.

Dr G. Kieffer.

Katechetische Didaktik und Pädagogik. Eine erste Einführung in das katechetische Wirken. Von *Dr Otto Etl.* 8° (VIII u. 181). Graz 1931, „Styria". Brosch. S. 5.50, M. 3.50.

Der Professor an der Universität Graz, Dr Etl, will mit der vorliegenden Arbeit nicht eine eigentliche Katechetik vorlegen, sondern nur ein „Teilgebiet der benötigten katechetischen Bildung", nämlich was der Katechet von „Didaktik und Schulpädagogik" wissen muß. Die fehlenden Teile sollen erst bei späterer Gelegenheit veröffentlicht werden. Er führt seine Leser medias in res. Man vermißt eine theoretische Orientierung und Grundlegung. Die Folge ist jedenfalls, daß an

Stelle eines Systems eine mehr oder minder lockere Reihe von Anweisungen über das Katechizieren und das pädagogische Verhalten bei der Katechese gegeben ist. Was aber in diesen Anweisungen enthalten ist, ist inhaltlich gut und in einer sehr verständlichen und angenehmen Weise gesagt. Letzteres wäre in noch höherem Grade der Fall, wenn auf manche rein formale, pedantisch klingende Einteilungsformeln verzichtet wäre. Für den Unterricht wird Anschaulichkeit gefordert. In der Begründung finden wir den Satz, daß die Erkenntnis vom „Erlebnis" abhängt, sowie die Forderung der Anknüpfung an die „innere Erfahrung" (S. 4). Didaktische Einheiten, Konzentration, Anschauungsmittel, Zeichnen werden besprochen. Formalistische Abschnitte wie „Unterrichte harmonisch", wo unter einem übergeordneten Begriff sehr verschiedene Dinge zusammengefaßt werden, können auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß ältere Didaktiker (Comenius) ähnlich verfahren sind. Bei den Eigenschaften des katechetischen Wandbildes fehlt, was m. E. die Hauptsache ist, die psychologische Richtigkeit und Innerlichkeit. Bei Behandlung der Lehrstufen ist man überrascht, für die Oberstufe statt einer anschaulichen Vermittlung die „rein logische Behandlung" empfohlen zu finden (S. 36), doch findet diese Empfehlung bei Besprechung der Wortanalyse (S. 66) eine wesentliche Einschränkung. Die Stufe der „Erklärung" erscheint durch „Wort- und Sacherklärungen" mehr als wünschenswert belastet, aber S. 43 steht der Verfasser nicht an, für dieses notwendige Übel den gegenwärtigen Zustand unserer Schulbücher verantwortlich zu machen. Das Arbeitsprinzip ist in vorsichtiger Weise auf den Religionsunterricht angewendet, freilich durch die Stellung hinter die anders behandelten Lehrstufen praktisch wohl um seine Wirkung gebracht. Literaturangaben finden sich nur bei einigen Teilthemen. Die zusammenfassende und grundsätzliche Fragen behandelnde Gegenwartsliteratur sollte auch bei diesem inhaltlich eingeschränkten Teil der Katechetik nicht fehlen. *Dr. H. Mayer.*

Das Lichtbild im katholischen Religionsunterricht. Von *Dr W. Hawel.* (Rel.-päd. Zeitfragen, neue Folge, Hefi 6/7.) 8° (80). München 1931, Kösel-Pustet. M. 2.—.

Mit der Begründung vor allem durch die Notwendigkeit von Anschauung und Erlebnis im Religionsunterricht tritt der Verfasser, Stadtschulrat in Köln, für ausgiebige Verwendung des Lichtbildes in jeder Form ein. Er läßt dabei alle Sorgfalt walten: Vorsicht bei der Auswahl, erschöpfendes Betrachten beim Stehbild, öftere Wiederholung beim Film, anfängliche Verwendung kurzer Filme wird empfohlen. Methodische Anweisungen werden gegeben und durch Beispiele erläutert. Die gerade für diesen Zweig der Veranschaulichung nötigen praktischen Ratschläge sind besonders beachtenswert. Auch daß der Katechet heimatliche, religiöse Vorgänge selbst photographieren soll, daß er Pausen auf Platten für das Dia-, und auf Karten für das Episkop durch die Kinder herstellen lassen kann, gehört zu diesen äußerst nützlichen Winken. In dem vorgelegten Programme für religiöse Feierstunden (S. 37 ff.) dürfte die Zahl der vorgeschlagenen Lichtbilder wohl zu groß und nur zur Auswahl dienlich sein. Endlich ist eine ins Einzelne gehende Zusammenstellung von Hilfsmitteln (Standbilder, Filme, Material für das Episkop) nebst den Bezugsquellen mitgeteilt. Die sehr gehaltvolle und viel Neues bietende Schrift muß warm empfohlen werden; ihre Befolgung wird nicht nur helfen, das Interesse am Religionsunterricht zu steigern, sondern auch dazu, seine Wirkung zu vertiefen und seinen Erfolg zu sichern.

Dr H. Mayer.

Biblische Anschauungsbilder nach den Gemälden von *Mate Mink-Born*. Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farben — Photo — Litho — Technik. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—. Zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bilder jederzeit möglich. — Neu erschienen sind die Nummern: 104: Der brennende Dornbusch; 105: Der Durchzug durch das Rote Meer; 106: Die eherne Schlange; 65: Anbetung der Hirten; 107: Jesu Klage über Jerusalem; 108: Der Zinsgroschen; 109: Verrat und Gefangennahme Jesu; 110: „Es ist vollbracht"; 111: Jesus in Emmaus; 112: Die Pfingstpredigt des Petrus und die Taufe der Dreitausend.

Wie aus den Bildern zu ersehen, schreitet das großangelegte Werk nicht bloß rüstig voran, sondern bewegt sich auch auf der gleichen hohen Ebene, die des näheren schon einmal in dieser Zeitschrift charakterisiert wurde (1931, I., 213 f.). Einige Darstellungen sind geradezu glänzend ausgefallen, so z. B. die Emmaus- und Zinsgroschenszene. Der Katechet wird auch mit diesen Bildern herzliche Freude in die Stunde bringen.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Anleitung zum innerlichen Gebet. Mit einer neuen Art von Betrachtungen. Von *Johannes Crasset S. J.* Übersetzt und eingeleitet von *Hermann Zurhausen S. J.*, Spiritual. 16° (190). Paderborn 1930, Bonifaziusdruckerei. Zweifarbendruck, auf dünnem Papier. Biegsam Leinen M. 3.— (bei größerer Abnahme billiger).

Häufig kommt man als Seelsorger in die Lage, eine Anleitung für das innerliche Gebet geben zu müssen, für Anfänger und auch für Fortgeschrittene. Große und größere Einführungen besitzen wir genug, eine so kleine und doch wiederum eine relativ so klar einführende hatten wir lange nicht mehr. Wir erhalten in dieser kleinen Schule des innerlichen Gebetes Aufschluß über die ganze Stufenleiter dieser Seelenhingabe an Gott; die bekannten Schwierigkeiten in deren Übung werden gut auseinandergesetzt, die Mittel ihnen zu begegnen, an die Hand gegeben. Die beigefügten, spruchhaften Betrachtungen geben eine neue Art der Stoffdarbietung. In der Ordnung der ignatianischen Exerzitien geben sie allen, insbesondere innerlichen Seelen, reichsten Stoff und Anregung zur Vertiefung in die Heilandswahrheiten und Heilandsbeispiele. Das Büchlein kann wirklich aufs wärmste empfohlen werden. Die Ausstattung des Büchleins ist geschmackvoll, die Übertragung ist deutsch, sie ist wohlgelungen.

Pet. Al. Steinen S. J.

Sponsa Verbi. Die Seele als Braut Christi. Von *Abt Dr Columba Marmion O. S. B.* Übertragen von *M. Benedikta v. Spiegel O. S. B.* 16° (107). Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 1.50, Ganzl. M. 2.40.

Auf strebsame, besinnliche Seelen werden diese kurzen, aber inhaltsreichen Vorträge des 1923 verstorbenen Benediktiner-Abtes Co-

lumba Marmion von Maredsous tiefen Eindruck machen. Als begeisterter Verehrer des heiligen Bernhard benützt Marmion seinen Kommentar über das Hohelied, um in lichtvoller Weise die Bedingungen aufzuzeigen, die eine Seele erfüllen muß, will sie zur Braut des ewigen Wortes erhoben werden. Diese Vorträge des gottbegnadeten Abtes und Seelenführers gehören zum Schönsten, was die neuere aszetische Literatur uns geschenkt hat.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Vom Geiste des Mittelalters. Mittelalterliche Frömmigkeit. Von *Dr Ursula Ried.* (122.) Münster in Westfalen. Aschendorff. M. 1.50.

Gut ausgewählte Texte mittelalterlichen religiösen Schrifttums. Besonders zu begrüßen sind die Proben aus der erst 1926 aufgefundenen deutschen Übersetzung der Regel des dritten Ordens des heiligen Franziskus; ferner die überraschend zahlreichen Zeugnisse, daß schon im Mittelalter in Deutschland die Herz-Jesu-Verehrung stark verbreitet war.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Frohe Botschaft in Leidenstagen. Krankenlesungen für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Von *Msgr. Guido Haßl* (221). Breslau 1930, G. P. Aderholz. Kart. M. 3.50, in Leinen geb. M. 4.50.

Diese Lesungen zeichnen sich durch gewinnenden, rücksichtsvollen Ton, durch Lebendigkeit und Anschaulichkeit aus.

Neustift. *Binder.*

Karitasgestalten in ihrem Werden und Wirken. Von Pfarrer *Benedikt Welser* (124). 1 Kunstdruckbild. Breslau 1930, G. P. Aderholz. Kart. M. 3.—, Leinen M. 4.—.

Tobias, Tabitha, Elisabeth, Kamillus, Vinzenz von Paul sind die Helden, deren eminent karitatives Wesen und Wirken der Verfasser in anziehender Weise schildert und feiert. Zeitgemäß und empfehlenswert für Schule, Kanzel und Verein.

Neustift. *Binder.*

Christus vor Moskau. Wegezeichen, zusammengestellt von *Franz Krüger,* Pfarrer (64). Wiesbaden 1931, Hermann Rauch.

Die Hoffnung auf ein Weltgesetz, daß alles an seinen Grenzen umkehren müsse, daß die äußerste Grenze der Gottlosigkeit, wie Friedrich Muckermann einmal gesagt hat, die größere Gottesnähe im Gefolge haben werde, spricht aus jeder Zeile dieses Büchleins.

Neustift. *Binder.*

Beispiele aus dem Leben. Für Kanzel und Schule ausgewählt von *Dr Klemens Oberhammer* (416). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 15.—, M. 9.—.

Zeitungsausschnitte letzter Jahre sind hier in Buchform nach den Gesichtspunkten des deutschen Einheitskatechismus geordnet. Sie werden zur Belebung der Katechese und der Predigt vielfach willkom-

men sein. Jedoch wird ihre Verwendbarkeit durch den Mangel genauer Quellenangabe beeinträchtigt. — Das Lied „Hier liegt vor deiner Majestät" stammt nicht von Josef Haydn (S. 134), sondern von dessen Bruder Michael. Bischof Vaughan hat S. 325 acht Geschwister geistlichen Standes, S. 330 deren zehn. Die Geschichte einer Beichtwette taucht in zwei einander sehr verdächtig ähnlichen Fassungen S. 313, bezw. S. 319 auf. Auch einige alte Bekannte lassen sich vom Leser wieder begrüßen. Wer nicht zu wählerisch ist, wird übrigens auf seine Rechnung kommen.

Neustift. *Binder.*

Pange Lingua! Predigten über das allerheiligste Altarsakrament. Von *Dr Anton Polz,* Spiritual. Zweiter Band. 356 S. Graz 1930, Styria.

Der zweite Band des beifällig aufgenommenen Werkes bringt vier neue Predigtreihen eucharistischen Inhalts und eine Beigabe von Kommunionansprachen.

Neustift. *Binder.*

Auch du eine Mutter Christi. Marienpredigten von *P. Dr Hugo Lang O. S. B.* (75). München 1931, Verlag Max Hueber. Kart. M. 1.75.

Im Sinne ihres augustinischen Titels wagen sich diese neun Kanzelvorträge von der Lyrik zum lebensvoll erfaßten Dogma und veranschaulichen in ganz ausgezeichneter und einzigartiger Weise mit der *Würde* der *Gottesmutter* zugleich den *Beruf* der *Menschenseele.* Etwas vom Feinsten und Besten!

Neustift. *Binder.*

Altes und Neues vom Christkind. Von *Johannes Lortzing* (159). Mit 6 Bildern. Paderborn 1930, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80, Ganzleinen M. 2.50.

Geistliche Lesungen für die heilige Fastenzeit. Von *Johannes Lortzing* (488). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. Kart. M. 5.80, Ganzleinen M. 6.85.

Was uns der Verfasser Altes und Neues vom Christkind, vom ewig-kindlichen in Christus, im Leben der Kirche, der Heiligen und des Christen zu sagen weiß, gehört sicherlich zum Allerschönsten in der ganzen Weihnachtsliteratur.

Auch seine geistlichen Lesungen für die Fastenzeit bieten wahrhaft Auserlesenes. In der katholischen Liturgie, in unserem Missale und Brevier ist der Verfasser ebenso zu Hause wie in der Heiligen Schrift und den Vätern. Er weiß die Perlen zu finden und in kostbar strahlender Fassung darzureichen. Beide Werke Lortzings, der im tiefsten Grunde katholisch fühlt und mit edelstem Eifer für die Wiedervereinigung im Glauben eintritt, erfreuen sich bedeutsamerweise der ehrenden Empfehlung des Bischöflichen Ordinariats Paderborn.

Neustift. *Binder.*

Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit in zwei Bänden. Von *Johannes Mumbauer.* Erster Band mit 19 Bildnissen (623) Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 12.—, geb. M. 16.—.

„Endlich etwas anderes!“ rief Theodor Fontane aus, als er Liliencrons „Adjutantenritte“ las; und so dachte auch ich mir, als ich diese Literaturgeschichte des uns leider schon entrissenen Pfarrers Mumbauer durchnahm. Da spürt man bald: das ist kein Werk, das aus so und so vielen anderen zusammengeleimt ist; sondern der Verfasser hat überraschend reiches Einzelwissen, er weiß das Wesentliche herauszufinden, und er hat ein festes, wohlbegründetes Urteil. Und was uns vor allem wert sein muß, dieses Urteil ist das eines hochgebildeten Priesters, der die Rechte des katholischen Glaubens ebenso wie die der wahren Kunst wohl zu wahren versteht. Ob man schließlich jedes Urteil unterschreiben wird, das ist Nebensache: es handelt sich hier um das Ganze. — Mumbauer versteht unter neuester Dichtung die Dichtung von 1885 bis 1930, und in dem ersten Bande behandelt er den Naturalismus und den Impressionismus. Es wird gut gezeigt, wie sich diese Strömungen aus den vorhergehenden entwickelten; ihre Wesensart wird verständlich erklärt; es werden zahlreiche Proben und Inhaltsangaben geboten und an das Gesamtschaffen der einzelnen Dichter kritische Maßstäbe angelegt. Daß unsere katholischen Dichter ganz besondere Berücksichtigung finden, ist selbstverständlich. Vielen Priestern wird das prächtige Buch sehr erwünscht sein, denn es gibt ihnen auf dringende Fragen der Lektüreberatung schnelle und entschiedene Antwort. — An Druckfehlern und Versehen seien angemerkt: S. 84, Z. 14 v. o. nicht „der erstere“, sondern „dieser“; S. 185, Z. 13 v. u. nicht „Ottensee“, sondern „Ottensen“; S. 464, Z. 15 v. u. nicht „jener“, sondern „dieser“; S. 482, Z. 10 v. o. nicht „Das Franzl“, sondern „Der Franzl“; S. 598, Z. 11 v. o. nicht „erkennt“, sondern „verkennt“. Man muß mit Spannung dem zweiten Bande entgegensehen, denn dieser bringt die so wichtigen Überblicke und Urteile über die Dichtung der allerletzten Jahrzehnte.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Von *Moritz Meschler*. Neubearbeitet von *Bernhard van Acken S. J.* Drei Bände. 14. u. 15. Auflage. Freiburg im Breisgau 1931, Herder u. Co. 1. Band geh. M. 5.30, geb. M. 6.80; 2. Band geh. M. 5.—, geb. M. 6.50; 3. Band geh. M. 5.30, geb. M. 6.80.

Meschlers „Leben unseres Herrn Jesus Christus“ gehört unstreitig zu dem Besten, das über diesen erhabensten Gegenstand geschrieben worden ist. Majestätisch und überwältigend ist das Bild, das der geistvolle Verfasser über die Person, den Charakter, das Wirken und Leiden des Heilandes entwirft. Zu diesem ganz einzigen Vorzug der Betrachtungen Meschlers kommen dann noch hinzu die schöne, edle Sprache, die lichtvolle Zeichnung der einzelnen Ereignisse, die klare Darlegung ihrer inneren Zusammenhänge, endlich die durchwegs praktischen Anwendungen auf das Leben. — Was den Inhalt betrifft, so unterscheidet sich die Neubearbeitung nicht viel von den früheren Auflagen; die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind unwesentliche, zumeist stilistische. Weggelassen wurde auch der Evangelientext, der in den früheren Auflagen den einzelnen Betrachtungen vorausgeschickt war. Ein großer Vorzug aber der Neubearbeitung betrifft die Form: nicht bloß, daß der so reichhaltige Stoff auf drei Bände verteilt worden ist; der Bearbeiter gab sich auch Mühe, den reichen und tiefen Inhalt der Betrachtungen durch entsprechende Ab-

sätze und außerdem durch Anwendung verschiedener Schriftgrade (Fettdruck, gesperrten Druck, Kleindruck) recht übersichtlich und klar zu machen. Wer zu diesem erstklassigen Betrachtungsbuch greift, wird es lieb gewinnen und nicht mehr aus der Hand geben.

Graz. *Spiritual Alois Kahr.*

Lehrbuch der Dogmatik. Von *Pohle.* Neubearbeitet von *M. Gierens,* Professor der Dogmatik an Sankt Georgen, Frankfurt am Main (524). Paderborn 1931, Schöningh. 1. Band, 8. Aufl., M. 8.—, geb. in Ganzleinen M. 10.—; Sonderausgabe für Studierende M. 8.—.

Über den Wert und die Brauchbarkeit von Pohles Dogmatik, die mit Recht das Handbuch des praktischen Seelsorgers genannt werden kann, braucht weiter nichts gesagt zu werden. In weiten Kreisen wurde sehr bedauert, daß sie seit Jahren vergriffen war.

Bei der Neubearbeitung fällt auf den ersten Blick das neue Satzbild auf, welches durch sachgemäße Verwendung verschiedener Typen und mäßigen Gebrauch von Fettdruck eine außerordentliche Übersichtlichkeit, wie sie bei einem Schul- und Handbuch dringend erwünscht ist, erreicht hat. Der äußeren Anordnung entspricht die innere Bearbeitung. Die einzelnen Lehren sind klar formuliert, zu den verschiedenen Meinungen und Auffassungen ist eindeutig Stellung genommen. Das Beweismaterial ist nach den verschiedenen Quellgebieten scharf geschieden, und zwar wird, wie es für den katholischen Dogmatiker ja das Gegebene ist, stets von der Kirchenlehre ausgegangen, soweit eine solche bei der betreffenden Frage festgestellt werden kann. Auch wird der Gewißheitsgrad jeder einzelnen These besonnen festgestellt (gemäß der S. 35 genau umschriebenen Stufenfolge). Die Unterscheidung zwischen Kirchenlehre, Schriftbeweis, Väterzeugnis und Lehre der Theologen entspringt praktischen Rücksichten, wenn sie auch dem wissenschaftlichen Begriff der Tradition (vgl. A. Deneffe, Der Traditionsbegriff, Münster 1931) nicht ganz entspricht. Sympathisch berührt auch in der Neubearbeitung, daß nicht bloß referiert wird über die Anschauungen anderer, sondern frisches, eigenes Leben pulsiert. Verfasser und Bearbeiter nehmen selbständig Stellung zu den einzelnen Problemen, begründen ihre Auffassung und schaffen ein einheitliches, klar durchdachtes System. Dabei gilt auch von der Neubearbeitung, daß jede verletzende Kritik vermieden und die Auffassung des wissenschaftlichen Gegners korrekt wiedergegeben wird. So kann der Leser sich ein eigenes Urteil bilden. Im übrigen ergibt sich die erfreuliche Beobachtung, daß bei weitem die meisten Ergänzungen nicht einer eingehenderen Behandlung der alten Schulstreitigkeiten dienen, die doch kaum in einem Handbuch einer tieferen Lösung entgegengeführt werden können, sondern Fragen berücksichtigen, die in unserer Zeit von eminent praktischer Bedeutung sind. So ist die Gotteslehre, insbesondere die Gotteserkenntnis, sorgfältig und originell bearbeitet. Die Kirchenlehre von der Erkennbarkeit Gottes wird nach der Vatikanischen Entscheidung, die nach den Konzilsakten eine zuverlässige Erklärung findet, genau umschrieben. Neu ist der Abschnitt über die Erkennbarkeit Gottes aus den Tatsachen der Übernatur, worüber Gierens bereits Scholastik 5 (1930) 79—101 gehandelt hatte. Weitere eingehende Neubearbeitungen betreffen u. a. den Intuitionismus (80 ff.), den Monotheismus (119 ff., wobei ergänzend noch das neue „Handbuch der vergleichenden Religionsgeschichte" von W. Schmidt beigefügt werden könnte), die Logoslehre des hl. Johannes in ihrem Verhältnis zu Philo und anderen (267 ff.), die Lehre vom Heiligen Geist

(270 ff.), von der Schöpfung (392 ff.), insbesondere (dem Verhältnis des Hexaëmeron und Dogmatik, wobei die graphische Darstellung S. 403 recht anschaulich wirkt, und die Lehre von der Erbsünde (451 ff.). Die Weiterführung der Literaturnachweise ist im allgemeinen vollständig; das Anordnungsprinzip ist allerdings nicht ganz einleuchtend. Auch könnte wohl manches veraltete Zitat, das noch aus früheren Auflagen mitgeführt wird, bei einer neuen Auflage verschwinden. — Man wird den bisherigen Urteilen aus Fachkreisen zustimmen müssen, die allgemein das Erscheinen des Buches begrüßten und, von kleinen Wünschen in untergeordneten Dingen abgesehen, sich über die Neubearbeitung anerkennend äußerten. Mögen die zwei weiteren Bände, die im Druck, bezw. Vorbereitung sind, recht bald erscheinen.

Frankfurt a. M. *L. Kösters.*

Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. III. Band: Colorbasus bis Filioque. Mit 6 Tafeln, 2 farbigen Karten, 12 Kartenskizzen und 73 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1931, Herder.

Grundlegende Glaubenswahrheiten, wichtige Wissenszweige, höchst bedeutsame Institutionen und berühmte Namen begegnen uns in diesem Band. Es seien herausgehoben die Artikel über die Dreifaltigkeit und Eucharistie, über die unbefleckte Empfängnis Mariä, über die Erbsünde und das Fegfeuer. Ausdrücklich sei ferner hingewiesen auf die Erörterungen über Ehe, Familie, Erziehung, Eigentum. Hiebei sind die päpstlichen Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend, die christliche Ehe und die gesellschaftliche Ordnung verwertet. Hingegen konnte im Artikel „Doctor theologiae" (Sp. 356 f.) noch nicht Bezug genommen werden auf die Apostolische Konstitution Pius XI. betreffs Verfassung und Studienordnung der kirchlichen Hochschulen. Unter den Universitäten, die sich vor der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis eidlich verpflichteten, an dieser Lehre festzuhalten (Sp. 664), hätte auch Salzburg genannt werden sollen, zumal über „Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis an der Universität Salzburg" ein eigenes von R. Hittmair verfaßtes Werk vorliegt. Im Artikel über die Prophetin Debora (Sp. 171) wird vermißt M. Faulhaber, Charakterbilder der biblischen Frauenwelt. Bei Behandlung des protestantischen Biblikers Eichhorn (Sp. 581) fehlt die Kennzeichnung seiner Bibelwissenschaft. Der Abschnitt über „Elternvereinigungen" (Sp. 646 f.) berücksichtigt nur Deutschland. Kein Freund Döllingers wird sich beschweren können, daß dieser Gelehrte (Sp. 373 ff.) eine einseitige oder übelwollende Kritik erfahren hätte. — Der in Rede stehende Band ist um so willkommener, als er sich mit vielen modernen Fragen befaßt, die jeden interessieren und zur Stellungnahme zwingen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.